David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Nebenstunden.

Vierter Theil.

Neueste Ausgabe.

Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.

Vorrede.

Die so sehr unterschiedene Meynungen der gelehrtesten Männer von dem Ursprung der Landeshoheit in Deutschland haben zwar zu verschiedenen Schriften von dieser Materie Anlaß gegeben, selbige jedoch noch eine Nachlese übrig gelassen, und ich hoffe, es werde der Leser in der zwey und zwanzigsten Abhandlung ein und anders finden, welches zur mehreren Erläuterung der Sache etwas beyträget. Es ist ein irriger Schluß: Die Reichsstände haben schon vor sehr alten Zeiten fast alle Hoheitsrechte geübet, deßwegen waren sie mit einer solchen Landeshoheit versehen, als ihnen heutiges Tages zustehet. Jenes verstattet man auch den Stadthaltern, und vielfältig geringern Obrigkeiten. Ein König kann aber solche Rechte in seinen Ländern selbst ausüben, wenn er will, und der den Obrigkeiten anvertrauten Gewalt willkürlich Schranken setzen. So lange in Deutschland die Kaiser mit den Reichsständen in denen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften concurrentem jurisdictionem hatten, und durch ertheilte Privilegien ihnen, zum Nachtheil anderer, Vorrechte mittheilten, war die heutige Landeshoheit nicht vorhanden. Sie ist entstanden, nachdem durch das erlangte Erbrecht der Fürsten und Grafen, mithin die nach eingeführtem Faustrecht geschmählerte oberrichterliche Gewalt der Könige, und die Veräusserung ihrer Cammergüther, deren Macht so sehr verringert worden, als die Unabhängigkeit der Reichsstände zugenommen, welche jene von dem Mitgebrauch der Regalien in ihren Landen, sofern sie nicht widerrechtlich han-

deln, und also ein richterliches Erkenntniß nöthig ist, nunmehro ausgeschlossen, und behindert haben, das Recht, Privilegien zu ertheilen, zu ihrem beträchtlichen Nachtheil zu gebrauchen.

Um den Ungrund der Meynung, daß die deutsche Landeshoheit sehr alt sey, so vielmehr begreiflich zu machen, bemühe ich mich in der **drey und zwanzigsten Abhandlung**, welche einen **Versuch des deutschen Staats-Rechts unter König Rudolph I.** enthält, den Zustand Deutschlandes nach dem grossen Interregno ins Licht zu stellen. Zu diesen Zeiten fanden sich noch Reichsgüther in den Provinzien, die den Königen gehörten, und über welche sie Stadthalter und Verwalter bestelleten. König Rudolph versetzte Reichs-Städte, ertheilte Privilegien, die andern zum Schaden gereichten, und hielte in den mittelbaren Landen Gericht. Die Reichsstände waren zwar mit den mehresten Regalien begabet; konnten sie aber nicht willkürlich üben. Das im Schwange gehende Faustrecht thate sowohl ihrer richterlichen als der Kaiserl. oberrichterlichen Gewalt Abbruch, weil die Unterthanen kein Bedenken trugen, den Landesherren Fehdebriefe zuzusenden, der Adel seine Güther, insonderheit aber die bevestigte Häuser, Fürsten und Herren, denen er sonst nicht unterworfen gewesen, zu Lehn auftruge, und mit ihnen Bündnisse errichtete, auch die Städte sich in fremder Herren Schutz begaben, weder willkürlich vom Landesherrn Steuren ausgeschrieben, noch Gesetze verfasset, und Rechtshändel entschieden wurden.

Man hielte es in den ältesten Zeiten für unbillig, den geschickten Sohn eines wohlverdienten Vaters von dessen Amt und Würden auszuschliessen, und eben also wurde das Recht zur Crone der Königlichen Prinzen angesehen. In der **vier und zwanzigsten Abhandlung**, die eine **Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Deutschland im IX. X. XI. und XIIten Jahrhundert ein Erbreich gewesen?** enthält, zeige ich, daß man die Könige zwar erwählet, es jedoch im IX. X. und XIten Jahrhundert hart zu seyn geglaubet hat, das Königl. Hauß ohne erhebliche Ursachen vorbey zu gehen. Nur solchergestalt mögen die Stellen der Schriftsteller vereiniget werden,

welche

welche dem Volk ein Wahlrecht, und denen Königlichen Prinzen ein Erbrecht beylegen.

In der fünf und zwanzigsten Abhandlung vom Beweiß der Landeshoheit prüfe ich insonderheit denjenigen, welche man an den Orten zu führen pfleget, allwo mehreren Reichsständen gewisse Regalien zustehen. Ich halte dafür, daß die Vermuthung für den Gerichtsherrn waltet, und daß die übrige Hoheitsrechte, welche andere Reichsstände an einem solchen Ort üben, als Servitutes juris publici anzusehen sind, jedoch nicht in denen Reichsstädten, in welchen die Kaiserl. Vogteyen an Fürsten und Herren kommen, noch wenn Landgerichte durch Kaiserl. Concessiones in mehreren Territoriis erlanget worden. Was in eines Herrn Lande belegen, wird seiner Hoheit unterworfen zu seyn vermuthet, wenn nicht besondere Umstände ein anders gläublich machen. Die Erscheinung auf Landtagen erweiset gemeiniglich eine Landsäßigkeit, nicht aber, dafern sich ergiebet, daß sie von Vasallen und Schutzverwandten der gemeinsamen Erhaltung wegen geschehen. Die Landsteuren werden auch zu Zeiten nicht aus Landesfürstl. Macht sondern vermöge gewisser Verträge erhoben, und durch Leistung des Homagii nur angelobet, einige Pflichten zu erfüllen, nicht aber in allem Gehorsam zu leisten.

Die sechs und zwanzigste Abhandlung von den Visitationen des Kaiserl. Cammergerichts wird zur Erläuterung des deutschen Staats-Rechts so viel dienlicher seyn, je weniger von dieser Materie geschrieben ist. Ich zeige, wie man in ältern und neuern Zeiten bey den Visitationen verfahren, und zuvorderst den Punctum legitimationes berichtiget, die Visitatores und Visitandos zu Beobachtung ihrer Pflichten zum Theil durch einen Eid, und theils durch ein Handgelöbniß verbunden, demnächst die Mängel des Gerichts untersuchet und abgestellet, die zwischen desselben Gliedern entstandene Streitigkeiten entscheiden, von dessen Einnahme und Ausgabe sich Rechnung thun lassen, ob neue Ordnungen zu machen, untersuchet, und endlich die Acta revidiret hat. Ich führe endlich die Gründe an, welche die Reichsstände billig bewegen sollten, die Visitationen und Revisionen wieder in den Gang zu bringen.

Vorrede.

In der sieben und zwanzigsten **Abhandlung von der in dem Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe** bemühe ich mich, einige Schlüsse des Corporis Evangelicorum zu rechtfertigen, mithin der Craysausschreibenden Fürsten Gewalt über den Westphälischen Frieden zu halten, und die Gerechtigkeit der in solcher Absicht verhängten Arresten, Repressalien und Retorsionen zu behaupten, welches mir sowohl erlaubet seyn wird, als dem Herrn Geheimten Rath Sundermahler frey gestanden, in einer öffentlichen Schrift dawider Einwürfe zu machen. Diese beantworte ich, und merke insonderheit an, daß, wenn die Frage entstehet, wie der Friedensschluß zu verstehen ist, oder dessen eingestandenen Sinn zuwider gehandelt wird, und solches die Reichsgerichte zugeben, diese, nach den Regeln des natürlichen Staatsrechts, die daher erwachsenen Streitigkeiten zu schlichten, unbefugt sind, und man es alsdenn auf ihre Verfügungen nicht dürfe ankommen lassen; daß man auch entweder im Contraventionsfall denen Evangelischen die Selbsthülfe erlauben, oder denenselben anmuthen müsse, zu dulden, daß ihnen und den ihrigen die durch den Westphälischen Friedens-Schluß so theuer erworbene Rechte genommen werden; daß ferner von dem Cathol. Theil erkannt sey, wie die den Craysausschreibenden Fürsten im Nürnbergischen Executionsreceß ertheilte Gewalt keinesweges aufgehöret habe, nachdem die Primodial-Execution geschehen, und daß aus dem Recht eines Landesherrn Gesetze zu machen, die Befugniß fliesset, den Catholischen Freyheiten zu entziehen, die sie nach dem strengen Recht nicht behaupten können, wenn unsern Glaubensgenossen in Catholischen Landen dergleichen widerfähret; daß auch endlich die Repressalien in allen denjenigen Fällen erlaubet sind, in welchen man sich selbst mit den Waffen helfen könnte.

Die acht und zwanzigste **Abhandlung von adelichen Dienstleuten** vertheidiget meine in den Observationibus juris & Historiæ Germanicæ von den Ministerialibus vorgetragene Lehre. Sie findet sich schon in den Hannöverischen Gelehrten Anzeigen vom Jahr 1752. Ich wünsche aber, daß sie auch denjenigen in die Hände komme, welche gedachte Anzeigen nicht lesen, und hoffe, es werden diese davon zufrieden seyn, daß ich sie ihnen allhier mittheile.

Vorrede.

Wider meine Meynung, daß der niedere Adel nicht so jung sey, als einige dafür halten, hat Herr Rudolph Zweifel erreget, und behaupten wollen, daß wenn diejenige in den mittlern Zeiten Nobiles genennet sind, welche nicht vom Herrnstande waren, man dadurch keine geborne Edelleute, sondern solche Männer verstehen müsse, die sich durch Tapferkeit und ausnehmende Verdienste vor andern hervorgethan. Ich suche in der neun und zwanzigsten Abhandlung vom Alter des niedern deutschen Adels das Gegentheil darzuthun, und überlasse dem Urtheil des Lesers, ob es hinlänglich geschehen sey.

Die dreyßigste Abhandlung, welche eine Erläuterung des Reichsabschiedes de 1654. §. 180 enthält, ist eine Zugabe zu der in dieser Nebenstunden IIten Theil befindlichen Xten Abhandlung, und bemühe ich mich darin den Satz zu widerlegen, daß die Verträge, welche den Landesherrn verbinden, ohne der Landstände Genehmhaltung im Steuerwesen nicht willkürlich zu verfahren, keinesweges auf ganz freywillige Contributiones einzuschränken sind, sondern daß sie auch alsdenn gelten, wenn zwar die Quæstio An? daß nemlich zu gewissem Behuf Steuren aufgebracht werden müssen, nicht aber das Quantum, und der Modus collectandi durch die Reichsgesetze bestimmet ist.

Die preiswürdigste Bemühungen einiger Gesetzgeber, eine bessere Handhabung der Gerechtigkeit in ihren Landen zu veranlassen, als bisher zu erlangen gewesen, hat mir Gelegenheit gegeben, die ein und dreißigste Abhandlung von der Verbesserung des Justizwesens in Deutschland zu entwerfen. Dem gemeinen Wesen ist mehr daran gelegen, daß diese Materie ins Licht gestellet werde, als an den gelehrtesten die Römische und Deutsche Alterthümer erläuternden Entdeckungen. Finden gleich meine Gedanken von der Sache nicht vielen Beyfall, so geben sie doch vielleicht andern weiter sehenden Anlaß, die ihrige zu äussern, und dadurch die Gesetzgeber zu bewegen, Hand ans Werk zu legen. Ich halte solches für eine Pflicht derselben, und für eine Sache, welche zwar ihre Schwierigkeiten hat, die jedoch

über-

übersteiglich sind. Die Ungewißheit der Rechte, der Processe übermäßige Langwierigkeit, und die Menge vieler Richter und Advocaten muß ein jeder als dem gemeinen Wesen sehr schädliche Dinge ansehen. Wer kann auch zweifeln, daß sie obwohl nicht ganz gehoben, jedoch sehr gemindert würden, wenn der Gesetzgeber die viele streitige Rechtsfragen ein für allemal, und zwar der politischen Klugheit gemäß entscheidet, den Proceß kürzer machet, wie er an den mehresten Orten ist, und sowohl den Richtern als Advocaten gewisse Schranken setzet. Von der Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen, habe ich allhier nur wenig sagen können, welches jedoch hoffentlich hinreichet, einen jeden die Gerechtigkeit und Wahrheit liebenden zu überzeugen, daß die Sache thunlich ist. Hannover, den 25ten Merz 1755.

Inhalt
des vierten Theils.

XXII. Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.
XXIII. Versuch des deutschen Staatsrechts unter König Rudolph I.
XXIV. Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Deutschland im IX. X. XI. und XIIten Jahrhundert ein Erbreich gewesen.
XXV. Vom Beweis der Landeshoheit.
XXVI. Von den Visitationen des Kaiserl. Cammergerichts.
XXVII. Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.
XXVIII. Von adelichen Dienstleuten.
XXIX. Vom Alter des niedern deutschen Adels.
XXX. Erläuterung des Reichsabschiedes de 1654. §. 180.
XXXI. Von der Verbesserung des Justizwesens in Deutschland.

Zwey und zwanzigste Abhandlung,

Vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland.

§. I.

Verschiedene Staatsrechtslehrer sind der Meynung, daß nach Abgang des Carolingischen Mann-Stamms die Deutsche Reichsverfassung gänzlich geändert sey. Es soll zwar König Conrad I. die Gewalt seiner Vorfahren zu behaupten gesuchet, dessen Nachfolger Henrich der Vogeler aber verstattet haben, daß jedwede Deutsche Provinz durch einen Fürsten mit aller Landeshoheit beherrschet worden, welcher ihn jedoch für sein Oberhaupt erkennen müssen, daher vor 800 Jahren den Königen kein mehreres, noch den Herzogen ein geringers Recht zugestanden habe, als sie zu unsern Zeiten üben.

Unterschiedene Meynungen von dem Ursprung der Landes-Hoheit in Deutschland.

Diese Lehre ist von andern der Deutschen Alterthümer kündigen Männern verworfen, und als ein Hirngespenst angesehen. Insonderheit hat der Herr Abt Gottfried in seiner fürtreflichen Chronico Gotwicensi sich zu zeigen bemühet, wie sehr der Zustand Deutschlandes im Xten Jahrhundert von dem gegenwärtigen unterschieden gewesen. Er führet an, daß zu jener Zeit weder die Herzogthümer, noch die Grafschaften erblich besessen worden, und denen Herzogen keine Hoheit, sondern nur eine, Nahmens der Könige, geübte Gerichtbarkeit zugestanden habe; daß diejenige, welche sich den Kaisern widersetzet, scharf gezüchtiget sind; daß sich in allen Provinzien Königliche Cammergüther gefunden, die durch Procuratores fisci die Pfalzgrafen verwaltet, auch nach Willkühr verschencket, und von der Herzoge und Grafen Gewalt frey gemachet worden.

Der Canzler von Ludewig bauete seine ganze Reichshistorie auf die oben angeführte Lehre von dem hohen Alter der Deutschen Landeshoheit. Er thate daher sein äusserstes, dieselbe in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen

wider des Abts Gottfried Einwürfe zu vertheidigen. Was er zu solchem Ende geschrieben, findet sich in der Sammlung seiner gelehrten Anzeigen in des Isten Theils 228, 229, 230, 231, 232, 233, und 234sten Stück.

Um die Gerechtsame unserer heutigen Kaiser zu bestimmen, darf man diese Frage nicht erörtern. Die Landeshoheit der Reichsstände ist durch die bündigste Verträge so fest gegründet, daß es zu deren Vertheidigung unnöthig, sie auf ein Herkommen der ältesten Zeiten zu bauen. Wir wissen, daß der Churfürsten Wahlrecht im Xten Jahrhundert etwas ganz unbekanntes gewesen. Wer zweifelt aber deswegen, daß es ihnen zustehet? Unsere Kaisere haben ihre Gewalt so wenig den Ottonen als den Carolingern, sondern einer freyen Wahl zu danken, welche unter gewissen Bedingungen geschehen. Diese müssen erfüllet werden, wenn schon vor Alters dergleichen nicht bedungen worden.

Ueberdem ist die Ludewigische Meynung dem grösten Theil der heutigen Reichsstände vielmehr nachtheilig als fürträglich. Wenige mögen ihre Landeshoheit von denjenigen Herzogen herleiten, denen sie Henrich der Vogeler eingeräumet haben soll. Ihre Vorfahren machet man zu Landsassen, die besagten Herzogen unterworfen gewesen, welches weder zu derselben Ehre gereichet, noch zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame etwas beyträget.

Die vom Ursprung der Landesherrlichen Hoheit entstandene Frage erfordert jedoch deswegen eine genaue Erörterung, weil sich nothwendig entweder der Cantzler von Ludewig und seine Lehrlinge, oder der Abt Gottfried mit denjenigen, welche Schiltern, Hertius und Gundling folgen, einen irrigen Begrif von dem Zustande Deutschlandes in vielen Jahrhunderten machen, mithin manche Begebenheit unrecht beurtheilen, und manche Urkunde übel erklären. Um grobe, auch in die Entscheidung verschiedener Rechtsfragen Einfluß habende Irrthümer zu vermeiden, ist es demnach der Mühe werth, die Sache so viel möglich ins Licht zu stellen. Ich will zu solchem Ende erstlich die Ludewigische Gründe prüfen, und demnächst zweytens meine Gedanken von dem Ursprung der Landeshoheit nicht nur vortragen, sondern auch mit Beweißthümern unterstützen.

§. II.

Es ist weder er weislich, noch gläublich, daß die

Es setzet der Herr von Ludewig I. voraus, daß die Carolingische Könige Deutschland mit dem Degen bezwungen, und also eine erbliche ohnumschränkte Gewalt über dieses Reich erhalten haben. Nachdem deren Mannstamm durch Ludewigs des Kindes tödtlichen Hintritt erloschen, soll das Reich zu der ehemals genossenen Freyheit wieder gelanget seyn, die Herzoge, welche bisher

bisher Königliche Statthalter gewesen, die Landeshoheit überkommen, und ihre Länder den Königen freywillig zu Lehn aufgetragen haben.

Carolingische Regiments-Form, nach Ludewig des Kindes Tode, verändert worden.

Von einer so merkwürdigen Begebenheit, welche den ganzen Staats-Cörper verändert hätte, thut jedoch 1) kein Historienschreiber der damaligen Zeiten Meldung, noch hat man Ursach zu glauben, daß 2) die Deutsche den Willen gehabt, die Carolingische Regimentsverfassung aufzuheben. Diese ist keinesweges ohnumschränkt gewesen, sondern man hat die Stände zu den wichtigsten Regimentsgeschäften gezogen. Das Reich war auch, wie ich in der XXIIIten Abhandlung gezeiget habe, nicht ganz erblich. Die besiegte Deutsche Völker sind aus weisen Ursachen dem Fränckischen Reich dergestalt einverleibet, daß sie der Rechte theilhaftig worden, welche dessen Stände und Unterthanen genossen. Hat gleich Furcht und Liebe veranlasset, daß unter des sieghaften Carls des grossen Regierung die Wirkungen der Freyheit nicht sehr zu verspühren gewesen, so empfunden doch dessen nicht mit gleicher Weisheit das Ruder führende Nachfolger sie vielfältig. Warum sollten dann die Deutsche Stände mehr nach Ludewigs Tode, als nach seiner Vorfahren Ableben auf eine Einschränkung der Königl. Gewalt bedacht seyn, und verlangen, daß deren gröster Theil ihren Herzogen übergeben würde? In den Deutschen Landen, in welchen die Land-Stände noch heutiges Tages sich wichtiger Rechte zu erfreuen haben, begreifet man sehr wohl, daß die Freyheit der mittelbaren Unterthanen durch die Schmählerung der Kaiserl. Gewalt den grösten Abbruch leidet. Die Fürstl. Landeshoheit kann sowohl gemißbrauchet werden, als die Herrschaf eines Königes. Denen Herzogen hat es zwar an Willen wohl keinesweges gemangelt, sich auf Kosten der Könige grösser zu machen. Dazu aber reichten 3) ihre eigene Kräfte so wenig hin, als ein Pohlnischer Woywode und ein Bischöflicher deutscher Drost, oder auch ein mit Erbgerichten versehener von Adel nach des Königs oder Bischofs Tode den ihm anvertraueten District sich als Landesherr anmassen kann, wenn die Unterthanen ihnen keine mehrere Gewalt einräumen wollen, als denenselben der abgelebte König oder Bischof ertheilet hat, sondern sie von denjenigen, denen das Wahlrecht zustehet, einen andern Herrn erwarten, und bey dem Reich oder Fürstenthum zu verbleiben entschlossen sind, von dem dieselbe bisher Schutz und alles Gute gehabt. Die Bischöfe, Grafen und Herren in Deutschland, welche von den Königen die wichtigste geistliche und weltliche Aemter zu erlangen hoffen konnten, waren keinesweges geneigt, denen Herzogen zum Besten jenen etwas nehmen zu lassen. Herr *Glafey* vermeynet zwar in der Historia Germaniæ polemica p. 85. der Einwurf, daß von den Ständen aus guten Ursachen ein solcher Kaiser erwählet sey, als sie

vorhin gehabt, stelle mehr eine Causam moventem & politicam necessitatem dar, als eine Necessitatem moralem & legalem. Dieses ist nun allerdings richtig. Man will aber auch mit solcher Anwort nur einen Einwurf, der von ganz gleicher Besaffenheit ist, ablehnen. Was vor eine Necessitas legalis nöthigte doch die Stände nach Abgang der Carolinger, die übliche Reichsverfassung zu ändern? Herr von Ludewig vermeynet, es sey geschehen, weil nicht zu glauben, daß sie die Gelegenheit versäumet hätten, das Fränckische Joch vom Halse zu schütteln. Wenn ich nun vernünftige Ursachen anführe, welche dieselbe bewegen können, keine Aenderungen vorzunehmen, so ist die erregte Schwierigkeit gehoben, ob wohl nicht dargethan worden, daß nothwendig eine neue Wahl geschehen müssen, und die Deutschen Völker unbefugt gewesen, diejenige Staatsverfassung einzuführen, welche der Herr von Ludewig zu selbigen Zeiten in Deutschland zu finden vermeynet.

§. III.

Herzog Otto hatte eine grosse Gewalt im ganzen Reich, jedoch keine Landes-Hoheit in Sachsen.

Man berufet sich ferner auf das Zeugniß *Witichindi* Annal. lib. I. p. 634. edit. Meibom., wo er also schreibet: Ipse (Dux Saxoniæ Otto) quasi jam gravior recusabat imperii onus: ejus tamen consultu Cunradus quondam Dux Francorum ungitur in Regem: penes Ottonem tamen summum semper & ubique vigebat imperium. Natus autem est ei filius toti mundo necessarius Regum maximus optimus Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia. Hier soll nun II. das summum imperium Ottonis semper & ubique vigens die Landeshoheit bedeuten, und ihm selbige über das Sachsenland zugestanden haben. Allein die particula *tamen*, die das vorhergehende einschränket, giebet deutlich zu erkennen, daß von dem Imperio die Rede ist, welches Otto wegen seines Alters nicht annehmen wollen. Dieses verbliebe ihm dennoch, und zwar keinesweges nur in Sachsen, sondern ubique, mithin im ganzen Deutschen Reich, nemlich so fern, daß man thate, was er gut fande, wiewohl sonst von einem grossen Staatsminister gesaget wird, daß die ganze Gewalt in seinen Händen sey, obwohl er kein König oder Landesherr ist. Hat Otto in Sachsen eine Landeshoheit erlanget, und bedeutet die libera potestas, welche sein Sohn Heinrich gehabt, nach des Herrn von Ludewig Meynung, auch Superioritatem erritorialem, wie kann denn Witichindus schreiben, hunc *primum* libera potestate regnasse in Saxonia? Er wäre sodann der zweyte Landesfürst. Herr *Glafey* antwortet zwar d. l. pag 89. hierauf, Herzog Otto habe zwar das Recht der Superiorität erhalten, wegen seines gar kurzen Lebens aber es nicht ad exercitium bringen können, sondern die Ausübung Heinrichen überlassen müssen, so daß dieser den Actum secundum zuerst geübet. Indem aber Witichindus

meldet,

das imperium Ottonis sey semper & ubique vigens gewesen, so bezeuget er unwidersprechlich, daß es sehr nachdrücklich zur Uebung gebracht, und nicht nur in actu prima besessen worden, mithin fehlet so viel, daß dieses Geschichtschreibers Zeugniß die nach Abgang des Carolingischen Mannstamms geschehen seyn sollende Veränderung im Deutschen Staatskörper erweiset, daß vielmehr die Ludewigische Meynung damit nicht zu reimen ist.

§. IV.

Herzog Heinrich regierte Sachsen ohne Abhängigkeit vom König nicht wegen der geänderten Deutschen Reichs-Verfassung, sondern weil er mit ihm seiner väterlichen Lehne halber im Kriege befangen war.

Aber hat nicht wenigstens III. Herzog Heinrich diejenige Landeshoheit erlanget, welche unsere Fürsten heutiges Tages üben, weil von ihm gesagt wird, quod libera potestate regnavit in Saxonia? Allerdings behauptete er solche, und noch eine grössere Gewalt. Wenn man aber die Gelegenheit erweget, wie er dazu kommen, so fällt in die Augen, daß dieses Exempel nichts weniger erweiset, als daß im X. Jahrhundert die Regimentsverfassung des Deutschen Reichs geändert worden. Den zwischen König Conrad I. und diesem Herzog entstandenen Streit, erzählet *Witichindus* pag. 635. also: Igitur patre patriæ & magno duce Ottone defuncto, illustri & magnifico filio Henrico totius Saxoniæ reliquit Ducatum - - Rex autem Cunradus, cum sæpe expertus esset virtutem novi Ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris. Quo factum est, ut indignationem incurreret exercitus Saxonici. Ficte tamen pro laude & gloria optimi Ducis plura locutus, promisit, se majora sibi daturum & honore magno glorificaturum. Saxones hujuscemodi simulationibus non attendebant, sed suadebant Duci suo, ut si honore paterno eum nollet sponte honorare, Rege invito, quæ vellet, obtinere posset, und *Ditmarus* Merseburgensis lässet sich edit. Leibnit. p. 325. hievon folgendergestalt vernehmen: Posthæc Ottone secund. Calend. Decemb. carnis universæ viam intrante, sæpe memoratus juvenis (*Henricus*) in vacuam succedens hereditatem, jure & maximam beneficii partem gratuito Regis suscepit ex munere, & quod ei defuit, cum suis omnnibus ægre tulit, ac postea sicut cum tritico lolium sic ex eo latentis odii filia excrevit. Die Königliche Bediente und Lehnleute vermeynten schon zu der Carolinger Zeiten, es sey unrecht, wenn man den Söhnen nach der Väter Tode, die von diesen verwaltete Aemter ohne erhebliche Ursachen nehme, wovon ich unten §. XXII. mit mehrerem handeln will. König Conrad hielte hingegen dafür, des Reichs und seine Wohlfahrt erfordere, daß er Herzog Henrichen nicht zu mächtig werden lasse, und ihm die beyde grosse Völker der Sachsen und Thüringer, von denen er so sehr geliebet wurde, als Herzogen auf die Weise untergebe, wie sein Vater ihnen vorgesetzet gewesen. Herzog Heinrich stunde aber in den Gedanken, daß man ihm wegen seiner eigenen und seines

Verdienste dessen Lehne ohngeschmählert ertheilen müsse, und weil die Sachsen gleicher Meynung waren, so behauptete er mit Gewalt der Waffen, was in Güte von König Conraden nicht zu erlangen war. Er regierte Sachsenland nach Willkühr, ohne daß ihn jener hindern konnte, folglich mit einer solchen Gewalt, die vor demselben kein Herzog gehabt, nicht aber vermöge der eingeführten neuen Regimentsverfassung des Deutschen Reichs, sondern weil er mit dem Könige im Kriege lebte, und dieser ihm die geringere Gewalt verweigerte, womit sich Henrich gerne befriediget hatte, als welcher den Honorem paternum und keine Hoheit begehrte, die denen Herzogen seinen Vorfahren nimmer mitgetheilet worden. Wer dieses in reife Erwägung ziehet, den kann der Einwurf des Herrn von Ludewig in den Gelehrten Anzeigen p. 1020. 1021. nicht irre machen, wenn er dem Herrn Abt Gottfried zu Gemüthe führet, ob der fromme König Henricus Auceps sich nicht Sünde und Schande fürchten müssen, wenn er den andern Deutschen Herzogen dasjenige versagen wollen, was er selbst mit Gut und Blut gegen die Tiranney des Deutschen Königs Cunradi befochten. Denn jener hat nimmer der Landeshoheit halber den Degen gezogen, sondern nur um zu behaupten, daß ihm ohne erhebliche Ursach die väterliche Lehne versaget würden.

Diese Anmerkung hebet auch den Zweifel, welchen Herr *Rudolph* in Vindiciis territorialis potestatis Imp. Rom. Germ. adversus exemtiones *nobilium* §. 34. erreget, wenn er schreibet: Si is fuisset Henrici animus, qui ante Ducum fuerat, habendi videlicet potestatem ducalem per modum officii, ac exercitium tantum imperii, non vero ipsum imperium, tanquam jus sibi proprium, aut ingenium Henrico admodum fuisse hebes dicendum foret, qui perspicere non valuisset, a voluntate superioris unice pendere, quoad usque officium sibi relinquere vellet, aut mortalium fuisset pessimus, qui nudam imperii administrationem, ipso jure penes regem existente, sciens sibi, hoc prohibente, armis vindicaverit. Denn weil man den Söhnen der Herzoge und Grafen die Aemter, welche ihre Väter verwaltet hatten, gemeiniglich anvertrauete, so konnte Heinrich ohne Dumheit und Bosheit für Unrecht halten, daß man ihm einen Theil derselben nehmen wollte. Ich absehe jedoch nicht, warum die grössere Vermuthung der Gemüthsbilligkeit für diesen Herzog, als für König Conraden walten solle, und man kann mit eben dem Fug, wie Herr Rudolph, sagen, es müsse der letztere ein gewissenloser Herr gewesen seyn, wenn er Herzog Henrichen Thüringen nehmen wollen, dafern die Landeshoheit über dieses Land auf ihn vererbfället gewesen, folglich erhelle aus seinem Verfahren das Gegentheil. Der Schluß an sich ist aber sehr unbündig. Wenn zwey große Herren in Streit ge-

gerathen, so muß nothwendig einer unrecht haben, und doch können sie beyde keines gar blöden Verstandes seyn, und die Ungerechtigkeit verabscheuen. Vorurtheile benebeln nur gar zu leicht auch kluger Leute Verstand, und man ist sehr geneigt, diejenige Handlungen für gerecht zu halten, welche uns Vortheil bringen. In den dunckeln Zeiten des X. Jahrhunderts wurde dasjenige, was die Billigkeit erfordert, von dem strengen Recht nicht genau unterschieden. König Conrad wollte dieses gebrauchen, und dazu veranlasseten ihn grossen Anschein habende politische Ursachen. Herzog Henrich satzte sich aber dawider, weil es ihm hart zu seyn dünkte, daß er nicht erlangen sollte, was so vielen andern angediehen, auch vielleicht glaubte, daß sein angemaßtes Erb-Recht in dem Herkommen gegründet sey. Allerdings suchten schon damals nicht nur die Herzoge sondern auch die Grafen eine gewisse Art des Erbrechts zu behaupten. So wenig aber der Herr von Ludewig solche wegen denen damaligen Grafen eine Landeshoheit beygeleget, so wenig erweiset auch dieser Umstand, daß die Herzoge, deren theilhaftig worden. Wie eine erbliche Gewalt nicht immer eine Landeshoheit wirket, ergeben die öfters sehr weitläuftige Gerichtbarkeiten des mittelbaren Adels.

Ist es aber wohl gläublich und verantwortlich, wird man sagen, daß König Heinrich dieses Erbrecht zu behaupten gesuchet, von seinen Nachkommen aber es nicht selten in Zweifel gezogen worden? Allein nichts geschiehet häufiger, als daß Könige und Fürsten nach den veränderten Umständen die Sprache ändern. Man könte viele neuere Beyspiele unserer Zeiten davon beybringen. Es ist auch diese Aenderung nicht immer ungerecht. Einmal ist gewiß ein Irrthum begangen. Jedoch kann eben so bald die erste als die nachher angenommene Meynung irrig seyn. Vielleicht haben auch die Ottonen nicht alles Erbrecht denen Söhnen der Herzoge versaget, sondern sie sind nur einer wahren oder vorgegebenen Untüchtigkeit halber von ihnen einigemal vorbey gegangen.

§. V.

Herzog Arnolf hatte keine mehrere Gewalt als seine Vorfahren die Bayerschen Herzoge, ausser daß ihm die Bischöfe untergeben worden.

IV. Will der Herr von Ludewig d l. p. 1019. behaupten, daß bey dem zwischen König Heinrich und Herzog Arnolf in Bayern im Jahr 921. geschlossenen Frieden verabredet sey, es sollten Oesterreich und Bayern ihren eigenen Landesfürsten, und dieser über sein Volk alle Gewalt und Macht im geistlichen und weltlichen haben, der Herzog selber aber dem Deutschen Reich und König den Eid der Treue schwören. Allein kein Geschichtschreiber dieser Zeiten meldet solches. *Luitprandus* erzählet Histor. Lib. 2. Cap. 7, es hätten die Bayern ihrem nach der Deutschen Krone trachtenden Herzog gerathen, sich dem König Heinrich zu unterwerfen, dummodo, quod praedecessores non habuere, sibi conce-

cedatur, scilicet quatenus totius Bajoariae Pontifices suae subjaceant ditioni, suaeque sit potestatis uno defuncto, alterum ordinare. Er thut hinzu: Connivens Arnoldus huic optimo consilio Henrici Regis miles efficitur, & ab eo concessis totius Bajoariæ Pontificibus honoratur. Ihm wurde also nichts mitgetheilet, was den Bayerschen Herzogen vorhin gemangelt hatte, als das Jus sacrorum. Zwar leget *Aventinus* in Annal. Bojorum Lib. 4. Cap. 22. n. 13. König Heinrichen folgende Worte in den Mund: Non solum Bojariae regnum locupletissimum tibi, sicut possides, permitto, verum sacratarum aedium quoque curatorem te esse jubeo, & patronum. Es ist aber nicht nur dieser Historienschreiber viel zu jung, als daß er von so alten Begebenheiten ein tüchtiges Zeugniß ertheilen könnte, sondern er saget auch nicht einmal, daß Herzog Arnolf, ausser in Kirchensachen, mehrere Gewalt erhalten, als seine Vorfahren gehabt. Vermöge der angeführten Worte sollte ihm Bayern verbleiben, sicut id possibebat. Er hat es aber nimmer mit aller Gewalt in geistlichen und weltlichen Sachen regieret, und deswegen machte denselben die Bestättigung seines Besitzes keiner Landeshoheit theilhaftig. Als er sich unter König Conrad I. mehr anmaßen wollte, wie ihm sonst zugestanden, würde er aus dem Lande gejaget, und nach dessen Tode verlangte Arnolf nicht König von Bayern, sondern von Deutschland zu seyn. Bey seinen Lebzeiten hat König Conrad solche Verfügungen *in Bayern gemacht*, deren sich nach entstandener Landeshoheit kein Kaiser unterzogen. Anno *914*. schenkte er dem Closter St. Emmerani ein forestum juxta Sulcibach cum forestario Siegefried nuncupato, und im Jahr 916. decimam partem vectigalium i. e. de ministerio Zollenarii ad concinnanda luminaria (a). Es fanden sich demnach sowohl in Bayern, als in den übrigen Deutschen Provinzien Königliche Cammergüther. Im Jahr 914. bestättigte dieser König zwey Tausch-Contracte, welche Bischof Tuto zu Regensspurg mit Ellinrat der gewesenen Concubine Kaiser Arnolfs, und einen Nahmens Etich errichtet hatte (b). Gleichfalls setzte König Heinrich im Jahr 931. Bischof Wolfram zu Freisingen in den Besitz einiger seiner Kirche widerrechtlich entzogener Güther (c).

(a) *Lunig* Spicil. Eccles. Contin. III. in der Fortsetzung p. 106.

(b) *Lunig*, d. l. Contin. III. p. 1215.

(c) *Hundius* Metrop. Salisburg Tom. I. p. 90.

§. VI.

Es ist ungewiß, ob die Sächsische Kai-

Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Herzoge sich vielfältig wider die Sächsische Könige empöret haben, von ihnen aber zum Gehorsam gebracht worden. Der Herr Abt Gottfried nennet jene Rebellen, der Herr von Ludewig aber V. diese pag. 1020. 1045. und 1046. Tirannen. Es ist wohl unmöglich gründ-

gründlich auszumachen, ob und wie fern denen Deutschen Fürsten zu viel geschehen. Die Geschichtschreiber selbiger Zeiten mißbilligen, daß sie sich den Königen widersetzet haben. Der Herr von Ludewig ist ausser Stande gewesen, jene der angeschuldigten Partheylichkeit zu überführen. Derselbe setzet voraus, was erwiesen werden muß, wenn er den Kaisern übel deutet, daß sie einigen die Herzogthümer genommen, und denen Söhnen nicht jedesmal die Würde verliehen haben, mit welcher die Väter begabet waren. Vielleicht ist ihnen zu viel geschehen. Vielleicht aber auch nicht. Wer kann zweifeln, daß ein Fürst durch übeles Betragen wider das höchste Oberhaupt des Reichs sich seiner Würde verlustig machet? Daß auch den Söhnen die Erbfolge gebühret hat, bevorab, wenn sie von keiner sonderbaren Geschicklichkeit gewesen, ist unerweislich. Solchenfalls masseten die Königliche Prinzen sich keines Erbrechts an, daher um desto weniger gläublich, daß es den Söhnen der Herzoge und Grafen ohne alle Bedingung mitgetheilet worden. Ob aber die Mängel, welche man ihnen vorrückte, erheblich, und würcklich vorhanden gewesen, davon lässet uns die Entfernung der Zeiten nicht urtheilen, noch bestimmen, ob eine willkührliche Ausschliessung des Sohns von seines Vaters Amt dem rechtlichen Herkommen zuwiderlaufen.

ser mit oder ohne Recht verschiedene Herzoge ihrer Aemter entsetzet, und sie deren Söhnen versaget haben.

§. VII.

Der grosse Unterschied des damaligen und heutigen Zustandes erhellet insonderheit daher unwiderleglich, daß die Könige in den Herzogthümern viele wichtige Rechte geübet, welche anjetzt der Landesfürstlichen Hoheit ankleben.

Die Kaisere übten viele wichtige Rechte in den Herzogthümern, welche heutiges Tages der Landesfürstl. Hoheit ankleben, und zwar in Bayern.

Ich habe bereits im §. V. gemeldet, daß die Könige Conrad und Henrich in den Jahren 912, 914, 916 und 931. zu Zeiten Herzog Arnolfs die Stifter in Bayern mit Försten und Zöllen begabet, auch denenselben wieder gegeben haben, was ihnen genommen worden, massen sie überall concurrentem jurisdictionem mit den Herzogen hatten, wie unten mit mehreren dargethan werden soll.

Von Kaiser Otten dem Grossen, und seinem Sohn Otten II. kann man noch mehrere Ausübungen der Königlichen Gewalt in diesem Lande darthun. Jener schenkte im Jahr 940 dem Kloster St. Emmeran zu Regenspurg einen Ort, genannt Helschindorf, cum foresto, forestariis, & regio banno (a), im Jahr 950. eine curtem regalem cum regio banno, forestis &c. (b), und im Jahr 961. partem hereditatis cujusdam nobilis viri Diotmar vocati in loco Prieperch nuncupato in pago Nortgowe regiae potestati judicio scabineorum cum omnibus quae ipsius juris erant pro suo commissu judicatam (c). Die Confiscationes in den Herzogthümern geschahen also nicht, wie heutiges Tages, zum Besten der Fürsten, son-

dern der Könige, und deren Cammergüther wurden dadurch vermehret. Merkwürdig ist es, daß diese von den Herzogen vielfältig gebeten worden, dergleichen Schenkungen in ihren Herzogthümern zu thun. Im Jahr 969. überkam von Kaiser Otto I. die Salzburgische Kirche per interventum ac petitionem Henrici Ducis Abbatiam, quae Chymiſſe nuncupatur (d), und ich werde unten noch viele solche Vorbitten anführen. Die Herzoge selbst erhielten auch dergleichen Schenkungen für sich, mittelst der im Jahr 973. dem Herzog Heinrich die Stadt Bamberg zu Theil wurde, welche damals zu Bayern gehörte (e). Von der Freygebigkeit Kaiser Otten II. bekam im Jahr 967. der Bischof zu Brixen eine Capellein der Stadt Regenspurg cum curtibus, aedificiis, familiis, censibus, decimis, sylvis &c. (f), und im Jahr 974. das Kloster Niedermünster zu Regenspurg quaedam proprietatis suae praedia in pago Tuonchkowe (g), im Jahr 974. der Bischof zu Freysingen per interventum Henrici Ducis quasdam partes suae proprietatis sitas in Ducatu praefati Ducis & in Comitatu Popponis Comitis, quod Carniola vocatur, sic ut nullus Comes vel ulla persona in aliquo loco se intromittat, absque licentia vel jussione præfati Episcopi, aut illius hominis, cui Episcopus hoc regendum commisit (h). Eben dieser Kaiser sezte im Jahr 979. per interventum Nepotis & fratris sui Ottonis Allemannorum & Bavarorum Ducis den Mönchen zu Tegernsee einen Abt, und gab ihnen die Befugniß dessen Nachfolgere zu erwählen (i). Die Kaisere befreyten auch die den Geistlichen geschenkte Güther von der weltlichen Richter Gewalt (k), und legten selbigen zum Besten neue Bannforste an (l).

(a) *Gewold* ad *Hund* Tom. II. p. 258.
(b) *Hund* Tom. I. p. 152.
(c) *Lunig* d. l. in der Fortsetzung p. 107.
(d) *Hund* Tom. II. p. 163.
(e) *Ludewig* Scriptor. Bamberg. p. 275.
(f) *Hund* T. I. pag. 316.
(g) *Hund* T. II. p. 406.
(h) *Hund* T. I. p. 92.
(i) *Hund* T. III. p. 273.
(k) *Meichelbeck* Histor. Frising. T. I. p. 180. 181.
(l) *Meichelbeck* d. l. p. 181.

§. VIII.

In Franken.

Im Herzogthum Franken, welches damals die Oberrheinische Lande unter sich begriffe, finden wir eben solche Beweißthümer der Königlichen Gewalt. König Heinrich ist nimmer Herzog in Franken, sondern solches vielmehr Eberhard

hard der Bruder des Königs Conrad I. gewesen, und dennoch verschenkte jener im Jahr 922. res juris sui in Bouchunna sitas in pago Grapfeld (a), welcher zum Herzogthum Franken gehörte. Von Kaiser Otten I. empfing im Jahr 942. der Bischof zu Worms de beneficio Conradi Comitis mansos ragales VIII. & mancipia XX. (b). im Jahr 951. interventu Counradi Ducis sui der Abt zu Fulda einen neu angelegten Forst (c), und in eben demselben Jahr die Kirche zu Wormbs den Zoll zu Ladeburg Comitatu Counradi (d), auch im Jahr 956. einen Theil des Waldes in pago Nahgowe in foresto suo Vuasago nominato in Comitatu Ottonis filii Counradi Ducis (e), im Jahr 960. Juditha praepotens Bavariorum domina (die Wittwe Herzog Heinrichs von Bayern) bona sita in Orientali Francia in pago Tubersgove suis posteris hereditario jure relinquenda (f), im Jahr 961. der Domprobst Dieterich zu Maintz ein Gut an der Lahn, quod Lantberto atque Megingozzo per Emichonem Comitem secundum jus scitumque Francorum, judiciumve Scabinorum ablatum, & in fiscum Regium debita bannorum examinatione transmissum erat (g). Dem Kloster Lorch ertheilte dieser Kaiser die Zollfreyheit im Jahr 963. in omni imperii sui ditione, befreyete es von der weltlichen Richter Gewalt (h), und gab im Jahr 966. Gumberto fideli suo in pago Wortmatiensi in villa Thunigheim nuncupata quatuor mansos Francorum judicio in suum fiscum redactos (i), König Otto II. aber im Jahr 980. der Kirche zu Aschaffenburg villam Aschaffa (k), und im Jahr 982. der Fuldischen Kirche Censum, quem publici fisci exactoros de villa Medenheim dicta in pago Rietdegova, hoc est, per singulos annos unum bovem, altero autem duos in regium & imperiale jus redigere soliti fuerant (l).

König Heinrich vertauschte auch im Jahr 942. mit dem Kloster Fulda gewisse Güther in Franken (m), und Kaiser Otto I. verboth im Jahr 940. ne nllus *Princeps*, Comes &c. in fundis, quos sub Romano imperio Fuldense possidet monasterium, oppida, castella, vel aliquas omnino munitiones quis ponere praesumat (n). Er bestättigte im Jahr 952. die vom Herzog Conrad dem Stift Worms gethane Schenkung quarundam rerum suae proprietatis in agro Spirensi (o), und entschiede im Jahr 970 einen Streit zwischen den Kirchen zu Worms und Lorch dahin, ut Annoni Episcopo Wormatiensi in silvatico in silvis Odenwalt nemo injuriam facere praesumat (p), imgleichen Kaiser Otto II. im Jahr 979. die Irrung, welche zwischen den Klöstern Fulde und Hirschfeld super navigatione in fluvio Hursila entstanden (q). Man liesse sich also damals nicht in die Gedanken kommen, daß über der Geistlichen Güther kein weltlicher Richter urtheilen dürfe.

(a) *Schannat* Tradit. Fuldens. p. 231.

(b) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 18.
(c) Id. Hist. Fuld. Cod. Probat. p. 147.
(d) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 19.
(e) Id. d. l. p. 20.
(f) *Leibnitius* Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 374.
(g) *Hontheim* Histor. Trevir. Tom. I. p. 292.
(h) *Meibom* Rer. Germ. T. I. p. 746.
(i) *Lunig* Spicil. Eccles. Cont. III. p. 1293.
(k) *Joannis* Spicil. p. 261.
(l) *Schannat* Tradit. Fuldens. p. 243.
(m) Id. d. l. p. 234.
(n) Id. Hist. Fuld. Cod. Probat. p. 146.
(o) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 290.
(p) Id d. l. p. 22.
(q) Id. Histor. Fuld. Cod. Probat. p. 149.

§. IX.

In Schwaben.

In Schwaben schenkte Kaiser Otto I. im Jahr 948. dem Kloster St. Gallen curtes Suaninga, Oberendorf & Wiare res proprietatis suæ (a), und im Jahr 950. der Meginrates Cellæ admonitione ac suggestione *filii sui Liutolfi* ac Herimanni Ducis quasdam res juris sui in Comitatu ejusdem Ducis Herimanni Rhetia (b), im Jahr 952. eben diesem Kloster locum Lielahe, qui sibi de rebus Gundramni populari judicio in regiam rectamque venerat investituram (c). Mit solches Grafen eingezogenen Güthern wurde es noch weiter bedacht, und gab ihm der Kaiser im Jahr 959. quasdam res juris sui in Ducatu Alamannico in Comitatu Burckardi Ducis Turgewe nuncupato, in villa Aschinza cum omnibus ad eandem curtem pertinentibus, quæ Gundramus Comes in ipso loco obtinuit, *sibi*que ob perfidiam sui reatus justo judicio publice in jus regium erant dijudicata d), auch in selbigem Jahr dem Bischof zu Chur in Comitatu Adalberti Comitis dimidiam partem civitatis Curiæ, cum tali districtione & jure, sicut hactenus ad suam pertinebat potestatem, & sicut homines totius Provinciæ censuales ac liberi debitores sunt: cum ædificiis in muro & assiduis vigiliis & custodiis intus & foris (e). In einem Brief vom Jahr 965. lässet sich Kaiser Otto I. also vernehmen: Purchardi nostri Ducis consultatu quasdam res juris nostri ecclesiæ (Einsiedel) Abbati Gregorio ex integro condonavimus, cum omnibus ad easdem res Uffenowa juste & legaliter pertinentibus in Ducata Alamannico in Comitatu Zurichgewe -- Hæc loca quadam proprietatis nostræ Curte in Comitatu Adalberti Rhætia vocata, Scana dicta per concambium legitimæ transmutationis de Abbatia Seckchinga perpetualiter commutavi-

tavimus (f). Im Jahr 968. schenkte er seiner Gemahlin der Kaiserin Adelheid in proprium juris regni sui quasdam curtes in Elisazin in Comitatu Hugonis Comitis, ut jure hereditario habeat (g), und im Jahr 972. der Churischen Kirche curtem suam in loco Zizuris in Comitatu Hræciæ (h). Von ihm wurde ein Tausch bestättiget, welchen die Mönche zu Schwarzach mit Bischof Harpert zu Chur super bonis in Ducatu Alemannico sitis getroffen hatten, und er übergab damals Chuonrado Comiti monasterii procurationem extrinsecus muniendam (i). Auch bestättigte im Jahr 1016. Kaiser Heinrich II. das von seinen Vorfahren dem Monasterio Augiensi ertheilte Privilegium, ne provincialis judex, princeps, Comes vel quilibet alius Magistratus ejus ecclesias, pagos, loca, agros, prædia, & possessiones sibi subjiceat (k).

(a) *Herrgott* Hist. Geneal. Habsburg. Tom. II. p. 74.

(b) Id. d. l. p. 75.

(c) Id. d. l. p. 76.

(d) Id. d. l. p. 78.

(e) *Lunig* Spicil. Eccles. Part. II. p. 154.

(f) *Herrgott* d. l. p. 81.

(g) *Tölner* Cod. Diplom. Palat. p. 19.

(h) *Herrgott* d. l. p. 84. 85.

(i) *Gudenus* in Syllog. p. 450.

(k) *Herrgott* d. l. p. 103. 104.

§. X.

Im Herzogthum Lotharingen beschenkte König Heinrich im Jahr 930. das Triersche Kloster S. Maximin, und die Canonicos seculares in Crispinio im Hennegau (a), Kaiser Otto I. aber im Jahr 944. das Stift Lüttig mit dem Kloster Eiche (b), und im Jahr 966. das Kloster S. Maximin mit der Villa ad Valles nominata, welche eine Stunde von der Stadt Trier gelegen (c). Zu dem Witthum der Kaiserin Theophania Kaiser Ottens II. Gemahlin, gehörte auch das im Trierschen gelegene Boppard (d). Den Mönchen zu S. Maximin ertheilte Kaiser Otto I. im Jahr 942. die Freyheit, unter sich einen Abt zu erwählen (e). Er setzte im Jahr 945. das Erzstift Trier wieder in den Besitz der Abtey zu Mastricht (f), und gab im Jahr 950. interventu Conradi Ducis den Mönchen zu S. Maximin einige Kirchen zurück, cum decimis, dote, dotalibusque mancipiis ad ipsas pertinentibus (g). Als auch dieser Herzog Conrad ihn versicherte, daß besagtem Kloster die Fischereygerechtigkeit in Ruvera fluvio zustehe, verordnete er authoritate regali, ne vel ipse Archiepiscopus Treverensis, vel successores ejus Episcopi aliquid incommoditatis vel in piscatione ejusdem fluvii,

In Lotharingen.

vii, vel in venna in eo constructa cœnobitis ingerant (h). Ferner schriebe Kaiser Otto II. dem Vogt zu St. Maximin Gesetze super juribus in vico Swegerbach im Jahr 963. für (i). Wenn alle Gewalt in geist- und weltlichen über die ganze Provinz dem Herzog mitgetheilet wäre, so hätte er die Mönche selbst bey ihren Gerechtigkeiten schützen müssen, und nicht Ursach gehabt, durch sein Zeugniß Kaiserliche Verordnungen auszuwirken.

(a) *Miraeus* Oper. Diplom. Tom. II. p. 938. 1129.

(b) *Lunig* Spicil. Eccles. P. II. p. 488.

(c) *Hontheim* Histor. Trevir. p. 303.

(d) *Harenberg* Histor. Gandersheim. p. 84.

(e) *Hontheim* d. l. p. 278.

(f) Ibid. p. 281.

(g) Ibid. p. 284.

(h) Ibid. p. 286.

(i) Ibid. p. 300.

§. XI.

In Sachsen.

Die in Sachsen vielfältig gemachte Verfügungen der Kaiser und Könige wird man deßwegen für unerhebliche Beweißthümer halten, weil König Heinrich und seine Nachkommen zugleich Herzoge von Sachsen waren, und es daher zweifelhaft ist, ob sie als Könige, oder als Herzoge so viele Begnadigungs- und Schenkungsbriefe gegeben, und Befehle ergehen lassen. Jmmittelst war doch König Conrad I. kein Sächsischer Herzog, welcher dem Kloster Meschede im Münsterlande, die Freyheit ertheilte, einen Abt zu wählen.

§. XII.

Die Bischöfe stunden ihrer Güther wegen unter den Herzogen als Königlichen Statthaltern. Wenige aber wurden von diesen investiret.

Der Canzler von Ludewig gehet fünftens alle Regalien und Landeshoheitliche Rechte durch, und will darthun, daß solche, bevorab in Oesterreich und Bayern, nicht den Kaisern, sondern von Anfang her denen Landesfürsten zugestanden haben.

Es sind aber die von ihm beygebrachte Beweißthümer aus dem XIIten und folgenden Jahrhunderten. Wenn gleich damals die Fürsten schon zu ihrer jetzigen Hoheit gelanget wären, so folgte daher nicht, daß solches bereits unter den Sächsischen Kaisern geschehen. Denn es ist bekannt, wie einen grossen Abbruch die Königliche Gewalt zu den Zeiten Heinrichs IV. gelitten. Jmmittelst enthalten die Gründe des Herrn von Ludewig auch von neuern Zeiten keinen tüchtigen Beweis.

Er berufet sich pag. 1027. I. darauf, daß alle Bischöfe und Prälaten Landsassen gewesen. Nun erstrekte sich allerdings die Gewalt des Herzoges

über

über die ganze Provinz. Die Bischöfe erschienen bey den öffentlichen Versammlungen des Landes. Vor selbigen wurde mancher sie betreffender Rechtshandel erörtert (a), und das Chronicon Austriacum (b), meldet, teneri Episcopos & Comites vocatos venire ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ. Die durch sonderbare Privilegien erlangte Befreyungen der Stifter von der Herzoge und Grafen Gewalt (c) giebet auch zu erkennen, daß sie in deren Ermanglung selbigen unterworfen gewesen. Daraus aber lässet sich nichts weniger als eine Landeshoheit folgern. Auch die Staathalter üben solche Rechte. Sie halten Landtäge, und die Bischöfe müssen auf Erfordern vor ihnen erscheinen. Deren Investitur geschahe selbst in Bayern nach Herzog Arnolfs Tode nicht von seinen Nachfolgern, sondern von den Königen (d). Herzog Gottfried von Lotharingen bathe es von König Heinrich als eine besondere Gnade aus, daß der erledigte Bischöfliche Stuhl zu Lüttig einsmal mit demjenigen besetzet werden mögte, welchen er in Vorschlag bringen würde (e), und in die Irrungen, so im Jahr 1078. der Erzbischöflichen Wahl halber zu Trier entstunden, mischte sich der Herzog von Lotharingen keinesweges, sondern man beschwerte sich nur darüber, daß der König einen nicht canonisch erwählten der Kirche aufdringen wollte (f). An der Bischöflichen Wahl zu Cammerich nahm er gleichfalls grossen Theil, und verhalf dem Probst Lietbert zu dieser Würde (g). Zwar investirte Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen im XIIten Jahrhundert, die Bischöfe zu Ratzeburg, Schwerin und Lübeck (h). Es geschahe aber dieser ganz besondern Ursach halber, daß er gedachte Stifter herrlich begabet, und zu ihrer Erhaltung das mehreste beygetragen hatte. Dennoch aber sahe der Erzbischof von Bremen sauer dazu aus (i), und *Ditmarus* Merseburg. (k) betrachtete es als etwas sehr unbilliges, daß Herzogen Arnolf, wie oben gemeldet ist, auf seine Lebenszeit über die Bayersche Bischöfe Gewalt ertheilet worden, cum merito præ cæteris pastoribus suis præsint Reges. Er thut hinzu: Incongruum nimis est, ut hi, quos Christus sui memores hujus terræ principes constituit, sub aliquo sint dominio, absque eorum, qui exemplo domini benedictionis & coronæ gloria mortales cunctos præcellunt. Redet aber sonder Zweifel von der persönlichen Freyheit, die ihnen ihres Amts wegen zustunde, obwohl sie ihrer Güther wegen den Herzogen unterworfen waren (l). Daß diese Unterwürfigkeit derjenigen nicht gleich gewesen, welche heutiges Tages die mittelbare Clerisey dem Landesherrn schuldig ist, räumet der Herr von Ludewig ein, wenn er in Reliquiis MSS. Tom. VII. pag. 529. 530 schreibet, Cæsares episcopatus & potentioris notæ Præsulatus territoriis principum subduxisse, als welches heutiges Tages kein Kaiser zu thun befugt, noch vermögend ist.

(a)

(a) *Meichelbeck* Histor. Frising. T. I. P. II. n. 368. 487.

(b) *Pez* Script. Rer. Austriac. T. I. p. 684.

(c) *Albertus* Stadensis ad ann. 1045.

(d) *Ditmarus* Merseburg. Lib. I. in fin. *Gundling* de Henrico Aucupe. p. 91.

(e) Historia Andaginensis Monasterii beym Martene in Collect. vet. Scriptor. T. IV. p. 949. 950.

(f) Historia Trevirensis ad ann. 1078. beym Acheri in Spicil. T. XII. p. 46.

(g) Vita Lietberti Episcopi Cameracensis C. XI. beym Acheri d. l. T. IX. p. 686.

(h) *Mader* Antiquit. Brunf. p. 121.

(i) *Hertius* de Feudis oblatis §. 6.

(k) Lib. I. edit. Leibnit. p. 329.

(l) *Koehlers* Reichshistorie p. 34.

§. XIII.

In den mittlern Zeiten ist die Verfassung der Gesetze kein Beweiß der Landeshoheit.

Es soll II. ein Beweiß der Landesfürstlichen Hoheit seyn, daß ohne der Deutschen Kaiser Einwilligung Landesgesetze gemachet worden. Man muß sich aber nicht einbilden, daß zu diesen Zeiten die richterliche Gewalt so eingeschränket, und von der Potestate legislatoria abgesondert worden, wie es heutiges Tages geschiehet. Die mehreste Gesetze waren Sammlungen richterlicher Aussprüche, welche so wenig die Herzoge als die Könige, sondern die Schöppen abfasseten (a). Fürsten und Herren bestärkten sie zu Zeiten durch ihre Gemhaltung. Verordneten aber selten etwas neues aus Obrigkeitlicher Gewalt wider der Unterthanen Willen (b). Dergleichen Gesetze machte man in Bürger- und Baurengerichten, und sind die Willkühre, Weißthümer rc. nichts anders, daher die Verfassung eines Landrechts ohne Kaiserliche Bestätigung zu diesen Zeiten keine Landeshoheit erweiset.

(a) S. dieser Nebenstunden P. I. P. II. P. III.

(b) Ibid. P. I.

§. XIV.

Die richterliche Gewalt in den Herzogthümern übten nicht nur die Herzoge, sondern auch die Könige.

III. Wird pag. 1032. eingewand, es sey der Herzog von Oesterreich oberster Richter im Lande gewesen, welcher die höchste Gerichte durch seine eigene Grafen, Landvögte und andere Gerichtspersonen bestellet, sie ein- und abgesetzet, auch die Stifter und Klöster von der Gerichtbarkeit im Laude befreyet habe.

Es masseten aber sich, wie unten §. XXII. gezeiget werden soll, die Grafen sowohl ein Erbrecht an, als die Herzoge, und diese musten ihnen solches gerne gönnen, um das Ihrige in Sicherheit zu stellen. Daß insonderheit zur Zeit des errichteten Herzogthums Oesterreich die Gräfliche Würde erb-

lich

lich gewesen, leidet nicht den mindesten Zweifel. Schon im XI. Jahrhundert schriebe *Bertoldus* Constantiensis ad ann. 1089.: Milites Ottonis Comitis opes ipsius diripuerunt, & tam allodium ejus, quam frodum (sonder Zweifel feodum) non heredes ejus, sed extranei possederunt. Man sahe es daher als etwas ausserordentliches an, daß den Erben das Lehn nicht zu Theil wurde.

Daß übrigens die Herzoge mit der obersten richterlichen Gewalt versehen gewesen, ist nur so fern einzuräumen, daß auch solche den Königen zugestanden, welche sie daher, wie oben §. VII. VIII. IX. und X. gezeiget ist, in den Herzogthümern Bayern, Franken, Schwaben und Lotharingen übten, und den Stiftern wieder gaben, was ihnen mit Unrecht entzogen war. Sie hielten vor Alters an keinem Ort beständig Hof, sondern zogen aus einer Provinz in die andere (a) ordneten alsdann den gemeinen Landfrieden, auch in den mittelbaren Landen, an (b), und handhabten die Gerechtigkeit. Wenn sie im Gericht sassen, so hörete die richterliche Gewalt der Herzoge und Grafen auf (c), und selbst der Herr von Ludewig lehret in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat p. 68. 69. daß der Kaiser in den Landen derer Stände concurrentem jurisdictionem gehabt, so daß der klagenden Parthey frey gestanden, einen Richter zu erwählen, welche Freyheit die richterliche Gewalt der Reichsstände überaus einschränkte.

Indem auch die Herzoge von Oesterreich im Jahr 1217. und 1243. denen Richtern verbothen, die Klöster zu Crembsmünster und St. Florian in ihrer Gerichtsfreyheit zu stöhren, haben sie diesen solche keinesweges mitgetheilet, und ihnen ein neues Privilegium gegeben, sondern nur über ein schon ausgewürktes gehalten, welches jedem Richter oblieget.

Hatte immittelst der Herzog den Comitatum, worin ein Kloster belegen war, selbst, und liesse die Gerechtigkeit durch Richter handhaben, die er willkührlich ein und absetzen konnte, so war derselbe befugt, die Güther der Geistlichen von ihrer Gewalt zu befreyen, und solche denenselben über ihre Leute, oder einen gewissen District anzuvertrauen, wenn ihm gleich keine Landeshoheit zustunde, als wodurch weder dem Kaiser, noch sonst jemanden zu nahe geschahe. Der Herr von Ludewig will p. 1033. n. 54. mit einem in seinen Reliquiis MSS. Tom. IV. p. 242. befindlichen Diplomate erweisen, daß wenn ein Stift vom Kaiser befreyet seyn wollen, diesem die Herzoge von Oesterreich den Strich Landes vorhero refutiret, und die Lehne aufgelassen hätten. Das angeführte Diploma handelt aber überall von keinen Stiftischen Güthern, sondern es wird darin ein Lehn zu Erbe gemachet. Dem Marggrafen Theobald stunde dessen Dominium directum als ein Reichslehn zu, und deßwegen muste er solches dem

Kaiser refutiren, bevor der Vasall Hugo von Cranichperg dessen völliges Eigenthum erlangen konnte.

Die Reichsstände hatten um destoweniger in Justitz-Sachen ungebundene Hände, da auch die Unterthanen ihre richterliche Gewalt sehr einschränkten. Noch im XIIIten Jahrhundert durfte kein Landesherrlicher Rath in dem Salzwedelschen Gericht sitzen. Der Marggraf erwählte 2 Ritter, wie auch das Land deren 2, und die Städte 2 Bürger, welche 6 Männer in der ganzen Vogtey bis zu Ablauf eines Jahrs Recht sprachen, demnächst aber ihre Nachfolger aus der Ritterschaft und den Bürgern benannten. Der Landesherr machte sich dabey folgendergestalt anheischig es bey ihren Erkänntnissen zu lassen: Nos ipsis juratis plene confidere & omnes, quas nobis exposuerunt, causas secundum eorum relationem tenebimur diffinire secundum nostrorum justitiam vasallorum (d).

(a) *Lehmanns* Speiersche Chronic Lib. VII. cap. 26. Chronicon Gotwicense p. 443.

(b) Daß es in Thüringen geschehen, erhellet aus des Herrn *Wilcken* Ticemanno in Cod. Diplom. p. 121.

(c) Schwäbisches Landrecht, P. I. c. 13. Sächsisches Landrecht, Lib. I. Art. 58. Lib 3. Art. 60. *Conring* de Judiciis reipublicæ Germanicæ § 95. Herr Cammergerichts-Assessor von *Gudenus* Codic. Diplom. Tom. I. p. 471. 472 Herr Hofrath *Koch* in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland. p. 11. 20. 21.

(d) Marggräfl. Brandenburgische Urkunde pag. 98. 99.

§. XV.

Die Grafen und Herren in Bayern und Oesterreich waren keine solche Landsassen, wie sie es heutiges Tages sind, obwohl dieselbe unter den Herzogen stunden.

IV. Stunden allerdings die Oesterreichische Grafen und Herren in keiner unmittelbaren Dependenz vom Kaiser und Reich, wie Herr von Ludewig pag. 1033. anführet. Daraus aber folget nicht, daß die Reichsfürsten den Königen zu selbiger Zeit nur dergestalt unterworfen gewesen, als sie es heutiges Tages sind. Am wenigsten ist es von den Zeiten der Sächsischen Kaiser erweißlich, da aus dem obangeführten erhellet, wie viele Verfügungen von selbigen in Bayern unmittelbar gemachet worden. Die Gewalt der Landherren oder Stände, welche der Herr von Ludewig nicht ohne Ursach für groß hält, rührte eben daher, daß die Herzoge, deren Erbrecht anfänglich nicht einmal fest gegründet war, sie zu gewinnen suchen musten. Diese würden sich bald an den Kaiser gewendet, und alle Anschläge der Herzoge zu Wasser gemachet haben, wenn nicht ihre Einwilligung zu den wichtigsten Regierungsgeschäften vorgängig ausgebracht wäre. Die mit den Landständen errichtete Verträge haben, wie ich unten weiter bemerken will, die jetzige Verfassung der Deutschen Fürstenthümer und Herrschaften fürnemlich veranlasset.

§. XVI.

Das Münzrecht der Fürsten gründet sich nicht auf die Landeshoheit, sondern auf Kaiserl. Privilegien.

V. Soll ein Kennzeichen der Landeshoheit seyn, daß der Herzog in seinen, und nicht in des Kaisers Namen Geld schlagen lassen, auch die Feine und das Gewicht des Silbers nach dem Oesterreichischen oder Bayerschen Gehalt und Werth, und nicht nach den Kaiserlichen oder Reichsgesetzen gerechnet worden.

Es ist aber so wenig ein Zeichen, daß das Münzrecht vermöge der Landeshoheit ohne Ausbringung eines Kaiserlichen Privilegii geübet worden, wenn sich auf den Münzen kein Kaiserlicher Name findet, als diese Bezeichnung erweiset, daß das Geld in des Kaisers Namen vermöge dessen besonderer Concession geschlagen ist. Die geistliche Fürsten sind mit dem Münzregal von den Kaisern gemeiniglich privilegiret, wie Herr *Carrach* in Diss. de Jure cudendi monetam ex superioritate territoriali, non ex privilegio imperiali competente §. 23. einräumet, und dennoch findet sich ihr eigenes Bildniß vielfaltig auf derselben ältesten Münzen. Hingegen sezten die Landstädte, welche aus Landesfürstlicher Erlaubniß Geld prägeten, des Reichs Wapen, und des regierenden Kaisers Namen darauf, um der Reichsmünzordnung Folge zu leisten, wie Herr *Koehler* in den Münzbelustigungen P. XI. p. 40. lehret.

Auch fehlte es vor Alters an allgemeinen Reichsgesetzen, die den Gehalt der Münzen bestimmeten, weswegen ein jeder Münzherr das nöthige verfügen muste, welches vielfältig mit Zuziehung der Landstände geschahe, damit die Veränderung des Geldes den Unterthanen keinen Nachtheil bringen mögte. Die Marggräfl. Brandenburgische Urkunde p. 577. ergeben, wie im Jahr 1436. sogar die alte Stadt Saltzwedel sich mit denen von Schulenburg, von Alvensleben und von Knesebeck verglichen hat, wie die Münze beschaffen seyn sollte, welche besagte Stadt prägte.

§. XVII.

Und das Recht, Zölle zu erheben, sowohl auf selbige als auf die Bewilligung der Unterthanen.

Weil VI. die Sicherheit und Besserung der Heerstrassen zu besorgen, dem Herzog oblage, so sollen ihm auch Zölle, Maut und Geleit gehöret haben, ohne daß er dem Kaiser und Reich, wohl aber den Landständen davon Rechenschaft geben dörfen. Zum Beweiß wird angeführet, daß im Codice Leopoldino de 1190. Art. 46. versehen, es solle niemand auf Wasser oder auf kein Land kein Mauth nehmen, es sey denn, daß ihm es der Landesherr erlaube. Herr von Ludewig thut hinzu: Nihil hic von den Reichszöllen, nihil de indulgentia augustali, quod blatterant interpretes vulgares. Dieses Stillschweigen erweiset immittelst keinesweges, daß die Herzoge ohne Kaiserliche Bewilligung überall Zölle angeleget haben. Es geschahe von Kaiser Otto IV. anno 1208.

 in

in solenni curia auf die Anfrage, si aliquis sine regia licentia & authoritate novum possit instituere teloneum? der Ausspruch, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat, & si factum fuerit, irritum sit & inane (a). Ich glaube gern, daß auch mancher Zoll ohne eine solche Concession eingeführet worden. Es sind aber dawider vielfältig Kaiserl. Verordnungen ergangen. Dergleichen findet sich beym *Schilter* inter Diplomata Friderici III. Imperatoris p. 100. Das Verboth ist zwar an einen Bischof, jedoch zu der Zeit abgelassen, als die geistliche und weltliche Stände in ihren Landen gleiche Gewalt hatten. In Oesterreich haben sich die mächtige Landstände auch dergleichen angemasset, welches ihnen untersaget, und verordnet worden, daß niemand Mauth nehmen solle, es sey denn, daß es der Landesherr erlaube, nemlich aus rechtlichen Ursachen. Der Handel mit Ausländern war zu selbiger Zeit in diesem Herzogthum nicht beträchtlich. Es kam also vornemlich auf die Landeseingesessene an, ob ein Zoll eingeführet werden sollte. Man betrachtete ihn als eine Vergütung der Unkosten, die mancher Landes- und Gerichsherr aufwenden muste, um die Heerstrasse brauchbar und sicher zu machen. Deßwegen wurde einigen erlaubet, Mauth zu nehmen. Entstunde ein Widerspruch der benachbarten Reichsstände, so schlichtete der Kaiser den Streit, und um solchen vorzubeugen, wurden Kaiserliche Concessiones ausgebracht.

(a) *Lunig* Spicil. Eccles. Part. II. p. 916.

§. XVIII.

Die Kaiser besassen Forsten in den Herzogthümern, und diejenige, welche den Herzogen zustunden, waren ihrem Amt beygeleget.

Herr von Ludewig vermeynet VII. pag. 1034. man habe in Oesterreich von Reichswäldern oder Kaiserlichen Jagden nichts gewust. Die grössere Forsten, Seen und Heiden hatten dem Herzoge, in den geringern aber jedem Landmann das Holz und die Jagden auf seinem Eigenthum gehöret.

Ich kann zwar nicht versichern, daß es in Oesterreich Kaiserliche Forsten geben. Vielleicht haben sich solche die Kaiser an den Gränzen von Deutschland, wohin sie seltener kommen, nicht vorbehalten. In Bayern fehlte es aber daran keineswegs, wie aus demjenigen erhellet, was oben im §. VII. angeführet worden. Waren die grössern Forsten und Seen des Herzoges, so klebten sie dessen Reichslehn an, und sind ihm selbige samt andern Kaiserlichen Cammergüthern zu seinem Unterhalt beygeleget. Er als sacri Romani Imperii Archimagister venatorum (a), hatte ausser Zweifel Jagden vom Reich. Es schenkte auch Ao. 1058. König Heinrich dem Kloster St. Ypoliti III. regales mansos in Marchia Osterriche & in Comitatu Ernestes Marchionis sitos cum silvis & venationibus (b), mithin besassen die Könige in diesem Lande Cammergüther, Wälder und Jagden.

(a)

(a) *Herrgott* in Monumentis Domus Austriacæ Tom. I. pag. 19.

(b) *Duellii* Excerpta Genealogico-Historica pag. 29.

§. XIX.

Irrig werden VII. p. 1035. die Rechte Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu machen, auch die Grafen, Herren, den Adel und andere Unterthanen aufzubiethen, als der Hoheit anklebende Befugnisse von dem Herrn von Ludewig betrachtet. Währenden Faustrechts durfte auch ein mittelbarer Unterthan den andern befehden, mit seinen Feinden Friede, und mit andern Bündnisse machen (a). Wer kann auch zweifeln, daß ein blosser Statthalter befugt ist, so oft es nöthig, die Unterthanen aufzubiethen, und zur Vertheidigung des Landes dem Feinde entgegen zu führen? Der Lehnadel war seinem Lehnsherrn Hülfe zu leisten verbunden, wenn er auch ausser Landes wohnete, mithin sind die Ritterdienste kein Kennzeichen der Landeshoheit.

Das Recht, Kriege zu führen, und Bündnisse zu machen, hatten in den mittlern Zeiten auch diejenige, welche sich keiner Landeshoheit anmasseten.

(a) Herr Reichshofrath von *Senckenberg* Select. Tom. III. p. 409. *Hundius*, beym Herrn von *Pistorius* Amoenit. P. III. p. 308.

§. XX.

Nicht erheblicher ist es IX, daß im Lande Festungen und Städte ohne des Kaisers, nicht aber ohne des Herzogs Einwilligung angeleget und gebauet worden. Noch unter den Sächsischen Kaisern ist jener erfordert. Kaiser Otto II. und nicht der Herzog von Bayern erlaubte dem Kloster St. Emmeran zu Regenspurg wider die Einfälle der Ungarn ein Schloß zu erbauen (a). Kaiser Otto III. theilte allen Bayern tam secularibus, quam ecclesiasticis mit, liberam potestatem castella, oppida ac arces contra Ungarorum incursiones constituendi (b), auch dem Bischof zu Hildesheim Bernharden das Jus speciale castellum aedificandi in ripa Alere (c), mithin Kaiser Heinrich II. im Jahr 1044. Grafen Ludewig potestatem aedificandi castrum Scovenburg in confinio silvae, cujus pars quamplurima eidem regia authoritate erat donata (d). In den nachmaligen unruhigen Zeiten ist es aber so genau nicht genommen, und haben viele Herren und Ritterleute ihre Häuser befestiget. Daraus entstunde grosses Unheil, und wurden solche Schlösser öfters zur Räuberey misbrauchet, welches die Kaiser ihrer abnehmenden Kräfte, und der immer zunehmenden verderblichen innerlichen Uneinigkeiten halber nicht verwehren konnten. Man war daher genöthiget in den Provinzen dawider Verfügungen zu machen, und erlaubte nicht leicht jemand ohne Vergünstigung des Fürsten oder Grafen, worunter er gesessen war, eine Festung zu erbauen (e), wiewohl die Reichsstände selbst zu einem solchen Bau vielfältig des Königs Bewilligung ausbrachten, wenn sie nemlich fürchteten, es möchten sich die Nachbaren dawider setzen. Noch im Jahr 1349. erhielte

Von den Kaisern wurde vielfältig die Erlaubniß ausgebracht, ein Schloß zu bauen.

te die Stadt Nordhausen von Kaiser Carl IV. ein Privilegium, daß sie als verre, als ihr Gebieth wendet, Huß und ander Gebäu setzen, buwen und machen müge (f), und im Jahr 1422. erlaubte Kaiser Sigismund dem Bischof zu Speyer in des Stifts Landen und Gebiethen, mit Graben, Steinen, Mauren und anders bürglichen, wehrlichen und andern Bau anzufangen, zu vollführen und zu vollenden (g). In Oesterreich war besonders den Herzogen daran gelegen, daß durch Errichtung neuer Bürge die gemeine Ruhe nicht gestöhret, und der Adel zu mächtig würde, daher sie niemand erlaubten, nach Willkühr dergleichen Bau vorzunehmen, woraus aber keinesweges folget, daß die Könige solche Befugniß den Oesterreichischen Herrn und Rittern mitzutheilen unbefuget gewesen.

(a) *Hundius* Metrop. Salisburg. p. 229.
(b) Ibid. p. 268.
(c) *Lunig* Spicil. Eccles. P. II. p. 255.
(d) *Hahn* in Collect. Monum. Tom. I. p. 69. 70.
(e) Marggräfl. Brandenburgische Urkunde p. 224. 293. 300.
(f) *Lunigs* Reichsarchiv Part. Spec. Contin. IV. pag. 67.
(g) Id. d. l. Part. Spec. Contin. I. dritte Fortsetzung pag. 263.

§. XXI.

Sie ertheilten einem Privilegia und Concessiones zum Nachtheil des andern, verstatteten und hinderten die Ausübung der Hoheits-Rechte.

Die Landeshoheit bestehet nicht sowohl in Ausübung der Regalien, als darin, daß sie nach dem Wohlgefallen des Regenten jedesmal geschiehet. Jene Befugniß wird auch Statthaltern und Regierungs-Collegiis vielfältig mitgetheilet. Sie müssen sich aber gefallen lassen, daß der König oder Fürst, der sie bestellet hat, ihre Verfügungen nach Willkühr ändert. Heutiges Tages gestatten es die Reichsgesetze denen Kaisern in der Reichsstände Landen keinesweges. Wenn diese nichts denen vom Kaiser und Reich beliebten Constitutionen und mit ihren Unterthanen errichteten Verträgen zuwider laufendes vornehmen, denn bleibet es billig bey derselben Verordnungen. Klaget auch ein Unterthan über Unrecht, welches ihm sein Landesherr zugefüget hat, so muß der daher entstehende Streit nicht willkührlich, sondern den Rechten gemäß gerichtlich entschieden werden. Mancher Stand hat in Justitzsachen ein Privilegium de non appellando, und allen kömmt es bis auf eine gewisse Summe zu. Diese Verfassung ist neu, und nicht nur im Xten Jahrhundert, sondern noch eine geraume Zeit nach Endschaft des grossen Interregni unbekannt gewesen. Ich habe 1) bereits oben §. XIV. angemerket, wie sehr der Reichsstände richterliche Gewalt durch der Kaiser concurrentem Jurisdictionem eingeschränket worden.

Nicht

Nicht nur aber an dieser, sondern auch an andern Hoheitsrechten hatten selbige in ganz Deutschland grossen Theil, indem sie durch gegebene Privilegien vielfältig einen zum Nachtheil des andern mit Befugnissen versahen, und hielte es Kaiser Friederich III. noch Ao. 1442. für ein in der güldenen Bulle gegründetes Vorrecht der Churfürsten, daß ihnen die Kaiserliche Privilegien unschädlich seyn müsten (a).

Insonderheit wurden 2) die Grenzen der Gerichte dadurch vielfältig nach Willkühr geändert. Es erlaubte Kaiser Carl IV. den Schultheissen zu Nürnberg und der Stadt Nordhausen, Missethäter in fremder Herren Landen anzugreifen (b), auch der Würtzburgischen Geistlichkeit die Layen für dem geistlichen Gericht zu belangen (c) und Kaiser Sigismund hebte sogar das Landgericht zu Hirschberg, welches dem Herzog von Bayern zustunde, Ao. 1420. gänzlich auf (d). Von dem Nürnbergischen Landgericht befreyete aber Kaiser Friederich III. Ao. 1489. das Stift Eichstadt zum Nachtheil der Marggrafen von Brandenburg (e).

Nicht selten ist 3) von den Kaisern verbothen, in einem gewissen District Festungen anzulegen. Ao. 1349. privilegirte Kaiser Carl IV. die Stadt Speyer dahin, daß niemand inwendig 3 Meilen um selbiger einen bürglichen Bau ohne Erlaubung, Willen und Verhängniß der Stadt und der Bürger bauen, machen, und aufrichten solle (f). Auch wurde der Stadt Frankfurt zum Besten verordnet, daß kein bürglicher neuer Bau, Burg oder Stadt inwendig 5 Meilen allenthalben um Franckfurt gemachet werden solle (g), manchem Reichsstand aber durch Kaiserliche Vergünstigungen solches erlaubet, wie aus dem §. XX. erhellet.

Es sind 4) von den Kaisern wohl unmittelbare Lande mittelbar gemachet, und andern untergeben (h).

5) Stunden die Unterthanen bey weitem nicht in der heutigen Unterwürfigkeit, und die Landesherrn fanden sich öfters gemüßiget, es auf die Kaiserliche Ermäßigung ankommen zu lassen, wenn von ihnen in Zweifel gezogen wurde, ob es eine Schuldigkeit sey, ihre Landesherrliche Verordnungen zu befolgen. Ich habe in diesen Nebenstunden P. II. bereits dargethan, daß vielfältig die Kaiserliche Erlaubniß ausgebracht ist, von den Unterthanen Steuren zu erheben, und will jetzt noch einige Beweisthümer davon anführen. Kaiser Sigismund erlaubte Ao. 1417. dem Fürsten von Anhalt von jedem Fuder Zerbster Bier 2 Böhmische Groschen Geleit-Geld zu nehmen, damit er die Strassen sicher halten könne (i), und Kaiser Friederich III. Ao. 1464. Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt allen und jeglichen armen Leuten und Hintersassen,

sen, so hinter dieser Stadt sitzen, und ihr zustehen, Steuer aufzusetzen, im- gleichen auf jegliche Sache in Nürnberg Auffatzung und Auflegung zu thun, den Zoll zu mehren und zu mindern (k). Hingegen verboth eben dieser Kaiser Pfalzgraf Otto beym Rhein von der Speyerschen Bürger Güthern im Hochhei- mer Mark Schatzung zu fordern, weil es sein Vater nicht gethan, und die Leute von den Römischen Kaisern und Königen befreyet wären (l). Wie Her- zog Ulrich zu Würtenberg Ao. 1505 die Vergünstigung erhalten, seiner auf- gewandten Kriegskosten halber einen Gülden-Zoll zu erheben, und daß er auch Ao. 1507. wegen des Zuges in Italien eine sonderbare auf sein Land zu legen- gende Schatzung ausgebracht, meldet *Betzius* in Historia Vlrici Ducis Wür- tembergici (m). Ao. 1348. verweigerten Herzog Rudolphs zu Sachsen Unter- thanen in dessen Abwesenheit seinen Söhnen den Gehorsam, weil sie bey ihres Vaters Leben keine Lehne vom Reich empfangen hatten. Damit nun dieser Zwei- fel gehoben, und die Gerechtigkeit gehandhabet werden mögte, versicherte Kai- ser Carl IV. daß er selbigen oder einem unter ihnen, welchen der Vater wolte, den Bann über das Burggrafding, Grefending, und Botheding verleihen wol- le. Befahl auch allen, die zu solchen Dingen gehören, daß sie zu dessen Geboth an den Gerichten sitzen, klagen, antworten, Recht und Urthel geben und neh- men sollten (n).

Insonderheit verfuhren die Kaiser 6) mit den Reichsständen *ziemlich* willkührlich, und verpfändeten sie zum öftern, welches zu unterlassen ihnen viel- fältig durch besondere Privilegien versprochen worden (o). Sie durften von ihren Cämmereygüthern nicht nach Wohlgefallen disponiren, und mußte die Stadt Frankfurt Ao. 1349. eine Kaiserliche Erlaubniß ausbringen, daß sie im Noth- fall einige Einkünfte gemeiner Stadt verkaufen oder versetzen dürfe (p). Im- gleichen erhielte Schweinfurt per Privilegium de 1361. die Gewalt, ihr Recht, Gesetze, Geboth und Gewohnheiten zu mehren, zu mindern, zu bessern, und davon ab- und zu zuthun (q). Ao. 1397. entkräftete König Wentzlaw von Rö- mischer Königlicher Macht alle Kaufe, welche die Städte Erfurt, Mülhusen und Nordhusen in Thüringen gethan, an Schlossen, Dörffern, Gerichten und an- dern, welcherley die seyn, sie seyn frey oder eigen (r). Wie wenig die Für- sten von den Beuteln ihrer Unterthanen Meister gewesen, erhellet insonderheit daher, daß sie um ihren Beytrag zu erlangen, die Bestimmung der gemeinen Landes-Nothwendigkeiten zu Zeiten ihrem Gutdünken überlassen müssen. Die Marggrafen von Brandenburg thaten es Ao. 1282. besage der Marggräflichen Brandenburgischen Urkunden p. 104. 105. mittelst folgender Verordnung: Si terrae nostrae legitima necessitas aut guerrarum periculum ingruerit, statuimus una

cum

cum vasallis nostris memoratis quatuor viros ad hoc & nomine milites nostros Johannem de Burc, Gherardum de Kerkowe, Bereconem de Buc, Thidemannum de Osterborch, ut quicquid iidemordina verint ad commodum ac utilitatem terrae per fidem & juramentum ipsorum prætextu unanimis prestandi contenti erimus, nec a nobis suspecti aliquatenus fore debent, & si unus ex ipsis ab hoc seculo decesserit, in locum illius infra mensem eligent aeque dignum, quod si non fecerint, Tangermunde intrabunt, ad jacendum unde nulla nocte egressuri, donec loco illius aeque bonus fuerit subrogatus. - - Item rustici prædicte terre non procedent ad aliquam expeditionem nisi tantum ad terre ejusdem tuitionem sive defensionem vel terre necessitate legitima imminente.

Aus diesem allen erhellet dann, wie sehr Herr *Rudolph* in Vindiciis territorialis potestatis Imp. Rom. Germ. adversus exemtiones nobilium §. 27. irret, wenn er vermeynet, daß da die Herzoge bestellet worden, um das Regiment in den Herzogthümern zu führen, weil von den Königen es im ganzen Reich ohnmöglich geschehen könnte, so sey zu vermuthen, daß sie jenen den ganzen Complexum regalium übertragen haben, und solchen nicht ferner üben wollen, als welches von ihnen ipso facto zu erkennen gegeben sey. Allein ihre Facta legen, wie eben ausgeführet worden, gerade das Gegentheil vor Augen, wie sie nemlich durch Bestellung der Herzoge und Grafen sich keinesweges der Bürde des Regiments in den Herzogthümern und Grafschaften gänzlich entledigen, sondern nur in ihrer Abwesenheit solches andern anvertrauen wollen. Man gründet sich vergebens in allgemeinen Vermuthungen, wenn sie sich mit demjenigen nicht reimen lassen, was würklich geschehen ist. Ein Fürst bestellet auch Drosten und Beamte, weil er nicht alle Regierungsgeschäfte verrichten kann. Kein Beamter mag ihn jedoch hindern, dasjenige selbst zu thun, was er ihm aufgegeben hat.

(a) *Lunig* Spicil. Eccles. P. I. p. 584.

(b) Id. im Reichsarchiv Part spec. Contin. IV. P. II. p. 67. 91.

(c) *Schannat* Videm. Collect. I. p. 213. 214.

(d) *Falckenstein* Cod. Diplom. Nordgav. d. 252.

(e) Id. d. l. p. 311. S. auch Herr *Schminckens* Monimenta Hassiaca Part. III. p. 261. 262.

(f) *Lehmans* Speiersche Chronic Lib. 7. Cap. 43. p. 703.

(g) *Lunig* d. l. Contin. 4. P. I. p. 582.

(h) Herr Reichshofrath von *Senckenberg* Select. Jur. & Histor. Tom. IV. p. 44.

(i) *Lunig* d. l. Cont. II. 3te Fortsetzung p. 172.

(k) Id. d. l. Cont. IV. P. II. p. 125.

(l) Id. d. l. p. 506.

(m) *Ayrmanni* Sylloge Anecdot. p. 345. 346.

(n) *Ludewig* in Reliq. MSS. T. X. p. 39. 43.

(o) *Lunig* d. l. P. I. p. 912. 887. 1301. 1417. 1499. 1506.

(p) Id. d. l. p. 573.

(q) Id. d. l. P. II. p. 396.

(r) *Gleichensteins* Additamentum Historiae Saxo-Gothanae p. 219.

§. XXII.

Wie ist denn aber die Landeshoheit entstanden, und zu welcher Zeit sind die Deutsche Fürsten aus Beamten und Statthaltern Landesherrn worden, wenn es nicht nach Abgang der Carolinger geschehen? Solches lässet sich ohnschwer ausfündig machen, dafern man die Umstände des Deutschen Reichs, und die Veränderungen erweget, welche sich darin begeben.

Welchergestalt die Deutsche Fürsten und Grafen ein Erbrecht erlanget haben.

Die hauptsächlichste Ursach unsers heutigen Fürstenrechts ist sonder Zweifel I. das erlangte Erbrecht der Reichsstände.

Der hohe Adel besasse in den ältesten Zeiten ansehnliche Striche Landes eigenthümlich, und deren Einwohner waren ihm unterworfen. Es *ist leicht* zu ermessen, daß den Heerführern, und denen, die den grösten *Theil am Regi*ment hatten, bey Eroberung fremder Länder von selbigen ein mehreres *als an*dern zugebilliget worden. Diese Antheile sind demnächst durch Heyrathen und Sterbfälle, auch wohl durch innerliche Kriege, und den Fleiß der Eigenthümer, welche die Wälder ausroden, und zu geschlachtem Lande machen lassen, sehr verbessert. Als Carl der Grosse der überwundenen Sachsen Freyheiten und Güther bestättigte, so verbande er sich dadurch, denen Sächsischen Herren ihre Herrschaften dergestalt zu gönnen, wie sie selbige bisher besessen haben. Es merket *Herrgott* in Genealog. Habsburg. p. 22. an, daß in den mitlern Zeiten aus vielen Erbgüthern Grafschaften gemachet worden. Dieses geschahe besonders in Sachsen, in welchem bezwungenen Lande Carl der Grosse die Fränkische Verfassung einführte, und es durch Grafen regieren liesse. Selbigen konnte er die mächtige Herren, welche ansehnliche Herrschaften besassen, nicht unterwürfig machen. Er legte also den leztern die gräfliche Würde bey, und entstunden solchergestalt erbliche Grafschaften, welche von niemanden zu Lehn getragen wurden, dergleichen die glorwürdigste Vorfahren des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg hatten, und welche deswegen Herzog Heinrich dem Löwen nach der Achts-Erklärung verblieben.

Daß

Daß auch die Franken in andern Ländern nicht alles, was sie erobert, zu Lehn gemacht, bemerket *Montesquiou* in seinem Buch de l'Esprit des Loix l. 30. C. 5., und ich zweifle keinesweges, daß bey der Theilung mancher vornehmer Franke eine Herrschaft eigenthümlich erhalten, auch dergleichen einigen Ueberwundenen gelassen worden. Wir sehen also eine reiche Quelle erblicher Obrigkeitlicher Aemter vor uns, und deren Anzahl wurde durch die Schenkungen der Kaiser nicht wenig vermehret. Sie gaben nemlich öfters wohl verdienten Leuten ansehnliche Güther, die sich auf einige Meilen erstreckten, wovon in *Struvii* Comment. de Allodiis Imp. C. 2. Exempel zu finden sind.

Seit welcher Zeit die Aemter der übrigen Herzoge und Grafen erblich gewesen, ist zweifelhaft. Daß in Frankreich schon im IXten Jahrhundert vielfältig die Söhne ihren Vätern im Amt gefolget, solches jedoch nicht immer geschehen ist, machet das Capitulare Caroli Calvi de 877. tit. 54. Cap. 9. glaublich, worin es heisset: Si vero filium non habuerit (defunctus Comes) filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus & Episcopo ipsum comitatum praevideat, donec jussio nostra inde fiat. Et pro hoc nullus irascatur, si eundem comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus praevidit? Similiter & de vasallis nostris faciendum est (a). Bald führen die Geschichtschreiber an, daß ein Herzogthum bittweis verliehen worden, bald aber legen sie denen Söhnen ein Erbrecht sowohl daran, als an den Grafschaften bey. Es schreibet *Regino* ad ann. 876.: Siquidem Udo & Rubertus filii Ruberti adhuc parvuli erant, quando pater extinctus est, idcirco non est illis ducatus commissus. Er bemerket es solchemnach als etwas ausserordentliches, daß sie dem Vater im Amt nicht gefolget sind, und meldet, daß nur ihre junge Jahre es verhindert haben. Wie dergleichen Ausschliessung sonst für unbillig gehalten worden, lehren die Annales Francorum Fuldenses ad. ann. 884, wenn sie erzählen, daß die Söhne zweyer Bayerscher Grafen samt ihren Anverwandten nicht wollen geschehen lassen, daß der König die Grafschaft einem Fremden gebe, welche ihre Väter wider die Mähren so tapfer vertheidiget hatten, woraus eine grosse Kriegsunruhe entstunde. Wir lesen beym *Ditmaro* Merseburgensi Edit. Leibnit. p 388.: Rex Thiederico praedicti Comitis filio Comitatum ac omne beneficium *jure* & hortatu Reginae ac Principum suimet dedit. Beym *Alperto* in Eccardi Corp. Histor. T. I. p. 107. heisset es: Dicebat Adela Baldrico: Regem adito & præfecturam, *quae justius ex linea consanguinitatis & prosapia majorum tuorum tibi obtingit*, postulato; Beym *Lamberto* Schafnaburgensi aber p. 192: Dux Otto paulum ante humanis rebus excesserat, & filius ejus Magnus, *cui Ducatus legitima successione debeatur*, ad-

huc in castro Hartesburg servabatur; und pag. 225: Cumque sub idem fere tempus Dedi Marchio longa aegritudine absumtus decessisset, Marchiam ejus Bohemiae Duci in praemium exactae militiæ dedit, tametsi uxor Marchionis Adela filium suum, *cui hereditaria successione Marchia debebatur*, ei paulo ante pro se obsidem misisset, & ipse Marchio post recuperatam pacem in Gerstingun intemeratam semper erga Regem fidem servasset; Auch beym *Arenpeck* de Guelfis in Leibnit. Scriptor. Brunsuic. T. III. p. 664: Ipse enim Guelfo praefatum Ducatum *jure hereditario ad se spectare proclamans*, dum justitiam apud Regem Conradum impetrare non posset, ad rebellionem se parat. Hingegen aber ergeben die wegen des angemaßten Erbrechts entstandene Streitigkeiten, daß solches die Könige denen Herzogen und Grafen nicht immer einräumen wollen, mithin vielfältig ihre Söhne vorbey gegangen sind, und sowohl Herzogthümer als Grafschaften andern gegeben haben. *Regino* erzählet ad ann. 949.: Utonem Comitem *consensu Regis* quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisisse. In Ermangelung solches Consensus war also dieses erlaubet, und die Grafschaften kein Erbguth. Von dem Herzogthum Sachsen lesen wir in Vita Meinwerci Episcopi Paderbornensis Cap. 20.: Bernardus Dux pius Saxonicus filius Herimanni Ducis obiit, & filius ejus Bernardus, *favente sibi Meinwerco Episcopo amicisque suis*, Ducatum obtinuit; Woraus erhellet, daß die Herzogthümer von den Söhnen der verstorbenen Herzoge bittweise erlanget sind. *Die erste* Fränkische Kaiser im XIten Jahrhundert behaupten gleichfalls das Recht selbige zu vergeben. Beym *Hermanno Contracto* ad ann. 1044. findet man davon folgendes Exempel: Gozzilo Dux Lotharienfium moriens Gozziloni filio quamvis ignavo Ducatum suum *a Rege Henrico promissum* relinquere disposuit. Sed alter filius Gothefridus jam dudum Dux, cum Ducatum fratri debitum a Rege sibi obtinere nequivisset, jusjurandum fidemque postponens, rebellare pio Regi praesumsit. Der Herzog erkannte also, daß es von dem Willen des Königs abhängte, welcher seiner Söhne ihm im Regiment folgen sollte. Hermannus Contractus bemerket, es sey die Wahl nicht auf den Besten gefallen. Er misbilliget es dennoch aber, daß sich der Bruder dawider gesetzet hat. Mit der grossen Lehne Erblichkeit ist es vermuthlich nicht anderst ergangen, als mit der Reichsfolge. Denen Söhnen der Könige stunde eigentlich kein Erbrecht zu. Man hielte es jedoch für billig, sie bey der Wahl andern vorzuziehen, wenn es ihnen an der erforderlichen Geschicklichkeit nicht fehlte. Auf eine gleiche Billigkeit gründeten die Kinder der Herzoge und Grafen ihr Erbrecht. Die Könige liessen auch solche öfters gelten, weil sie sich dadurch die angesehensten Häuser verbindlich machten. Wenn aber jemand durch sein Verhalten Anlaß gabe, daß man in ihn ein

Miß-

Mißtrauen sezte, oder der Sohn unvermögend war, seines Vaters Amt gebührend zu verwalten, so ertheilte solches der König einem andern. Es ist leicht zu ermessen, daß den ausgeschlossenen die Ursachen, warum man sie andern nachsezte, selten hinlänglich zu seyn geschienen, und daher entstunden ihre öftere Empörungen.

Im XI. Jahrhundert wurde das Erbrecht der Fürsten und Grafen so sehr befestiget, als dasjenige geschwächet, welches die Königliche Kinder bisher genossen. Während der Minderjährigkeit Königs Heinrich IV. nahmen sich die Deutsche Reichsstände sehr viel heraus, und als er sie bändigen wollte, wurden dadurch innerliche Kriege veranlasset, welche für ihn und alle seine Nachkommen am Reich ein schlechtes Ende nahmen. Er thate zwar alles mögliche, um das Königliche Recht zu behaupten, und wollte Herzog Ottens von Sachsen Sohn Magnum aus dem Gefängniß nicht loß lassen, bevor er sich des an das Herzogthum gemachten Anspruchs begeben hatte, wie *Lambertus* Schafnaburgensis ad ann. 1073. erzählet. Als auch Herzog Gvelf sich mit dem König versöhnete, und das Herzogthum Bayern wieder erhielte, wurde ihm versprochen, daß es nach des Vaters Tode einem seiner Söhne gegeben werden sollte. S. den Annalistam Saxonem ad ann. 1098. und *Andream* Presbyter. in Chr. Bavariae, p. 22. welches auszudingen überflüßig gewesen wäre, wenn das Erbrecht der Herzoglichen Söhne niemand in Zweifel gezogen hätte. Nach diesen Zeiten lieset man jedoch nicht, daß hierüber Streit entstanden, und wurde in Italien sogar dem weiblichen Geschlecht die Erbfolge in den Reichslehnen eingeräumet, wie *Muratorius* in den Geschichten von Italien P. VI. ad ann. 1070. bemerket.

Die Landeshoheit zu erlangen, gabe fürnehmlich Anlaß I. dieses Erbrecht.

Die Abhängigkeit der Reichsstände vom Kaiser ist dadurch merklich vermindert. Unsere adeliche Gerichtsherrn handhaben die Gerechtigkeit nicht weniger als die Landesfürstliche Beamte, Nahmens des Landesherrn, und sind schuldig, ihm von ihrem Betragen Rede und Antwort zu geben. Es fällt jedoch viel schwerer jene in Ordnung zu halten, als diese, bevorab wenn die höchste Obrigkeit keine unumschränkte Gewalt hat. Ohne processualische Weitläuftigkeiten, deren Ausgang öfters zweifelhaft, lässet ein adlicher Gerichtsherr nicht leicht etwas geschehen, welches seine Gewalt und Ansehen schmählert, dahingegen ein Beamter, dem sein Herr den Dienst aufkündigen kann, wenn er will, sich zu allem bequemen muß, was dieser von ihm begehret. Ueber den Letztern beschweren sich auch die Unterthanen eher, weil sie die Hofnung haben, seinen Händen gänzlich zu entgehen, als über einen Edelmann, der immer ihr Gerichtsherr bleiben wird, und dessen Nachkommenschaft es diejenigen empfinden lassen kann, welche ihm wehe gethan. So bald demnach die Deutsche Fürsten ein Erbrecht erlanget

get hatten, war ihnen die Ungnade der Könige nicht mehr so fürchterlich, als sie es vorhin gewesen. Es gehörte viel darzu, dieselbe durch Urthel und Recht ihrer Aemter zu entsetzen, bevorab, da nicht die Könige selbst, sondern Fürsten und Herren gleichen Standes den Ausspruch thaten. Jener Macht war auch durch die Zwistigkeiten mit den Päbsten, und die von selbigen veranlassete innerliche Kriege dergestalt geschwächet, daß sie seit dem XIten Jahrhundert mit Gewalt der Waffen wider die mächtige Fürsten nicht viel ausrichten konnten, und würde Herzog Heinrich der Löwe sich Kaiser Frieder(i)chs I. leicht erwehret haben, wenn nicht dieser durch den versprochenen Antheil an der reichen Beute so viele, und insonderheit die unter dem Herzog gestandene Bischöffe, Grafen und Herren wider ihn aufgebracht hätte.

(a) *Baluzii* Capitularia T. II. p. 525.

§. XXIII.

II. Das eingeführte Faust-Recht.

Zur Minderung der Königlichen Gewalt und der Landesfürstlichen Vermehrung trug II. das eingeführte Faustrecht ein grosses bey. Wie von dem Oberrichterlichen Amt noch heutiges Tages das Ansehen der Kaiser hauptsächlich abhänget, so veranlassete auch dessen Ausübung in jenen alten Zeiten, daß man sie fürchtete und ehrete. Dieses fiel sehr hinweg, nachdem überaus selten von ihnen Recht zu erlangen war. Dieselbe erkannten ihr *Unvermögen*, indem sie sowohl den mittelbaren als unmittelbaren Reichsgliedern *die Selbsthülfe* erlaubten. Es geschahe Ao. 1356. in einem der Stadt Frankfurt von Kaiser Carl IV. ertheilten Privilegio mit diesen Worten: „Daß wir den Bürgermeistern, Scheffenen, den Rath und Bürgern gemeiniglich zu Frankfurt unsern und des Reichs lieben Getreuen mit wohlbedachten Muth und guten Willen erlaubet und gebothen han, und heischen sie auch, were is, daß jemand wer der were, sie oder die yn zu verantworten stehn, angriffe, schedigte, oder anderst zu Unrecht leidigte, in keine Wiß, daß sie sich des von unsern und des Reichs wegen vestiglich wehren und behindern sollen, mit aller ihrer Macht, wie sie können oder mögen (a);“ und noch deutlicher in demjenigen, welches die Stadt Hailbrun Ao. 1361. erhielte, also: „Haben von unsern sonderlichen Kaiserlichen Gnaden, und auch mit Kaiserlicher Macht yn die Gnade gethan, und thun auch mit diesem Briefe, wer sie angreiffe oder schädige wider Recht, daß sie sich des wehren mögen, und auch die wieder angreifen und schädigen, die ihnen das gethan haben (b).“ In einem an Ulrich Herren zu Hanau Landvogt in der Wettterau Ao. 1356. ergangenen Kaiserlichen Befehl wird verordnet, „daß keiner der Dienstmanne, Edlen Leute und Unterthanen des Stifts zu Fulde zu dem andern greiffen solle, er habe es

dann

dann von den Fürsten und vor seinem Gericht vor erfordert mit den Rechten (c)." Selbst in den Kaiserlichen und andern Satzungen des Landfriedens wurden nicht alle Fehden gemißbilliget, sondern nur ohnverwarnete Ueberfälle verbothen (d).

(a). *Lunigs* Reichsarchiv Part. Spec. Cont. IV. P. I. p. 576.

(b). Id. d. l. p. 889.

(c). *Schannat* Hist. Fuld. Cod. Probat. p. 269.

(d). *Ludewig* in Reliq. MSS. Tom. X. p. 241. 247. S. auch die XXIIIte Abhandlung vom Deutschen Staatsrecht unter König Rudolph I. §. 1.

§. XXIV.

III. Die sehr geschwächte Macht des Kaisers durch Veräusserung der Cammer-Güther.

Es ist III. mit eine Ursach der so sehr geschwächten Kräfte der Kaiser, daß die Kaiserliche Cammergüther nach und nach verlohren gegangen, welche gröstentheils der Geistlichkeit, auch einigen weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Ritterlichen Geschlechtern und Städten zu Theil worden. Hieraus entstunde ein gedoppelter Schade. Der Kaiser verlohr die Einkünfte, und also nicht nur das Vermögen, viele tapfere Kriegesleute zu unterhalten, sondern auch sein Ansehen in den mittelbaren Landen. Daselbst waren bisher die Kaiserliche Cammergüther durch Pfalzgrafen und andere ansehnliche Herren verwaltet, welche auf die Herzoge ein wachendes Auge hatten, und deren Gewalt einschränkten. Nachdem nichts übrig war, welches eine Verwaltung erforderte, höreten dergleichen Aemter auf (a), und man spührete in manchem Lande kaum, daß ein Kaiser in Deutschland zu finden.

(a) *Hontheim* Histor. Trevir. T. I. p. 651.

§. XXV.

IV. Der Unterthanen freywillige Unterwerfung, und die mit selbigen errichtete Verträge.

Dieses veranlassete IV. daß sich die Unterthanen mehr an ihren Fürsten als an den Kaiser hielten, weil sie von jenen, und nicht von diesem viel Gutes und Böses zu erwarten hatten. Selbige besuchten die Reichstage nicht ferner, wie es vorhin geschehen, weil darauf wenig sie angehendes verfüget wurde. Vielmehr trachtete man durch Verträge und Verordnungen in jedem Lande das Unheil zu mindern, welches aus dem Gebrauch des Faustrechts entstunde. Die Fürsten machten sich, mittelst vieler Lehnscontracte, den unter ihnen gesessenen Adel noch verbindlicher. Um der Ritterdienste theilhaftig zu werden, erhielte mancher von ihnen ein Lehn. Mancher wurde auch beweget, sein Erbe einem grossen Herrn zu Lehn aufzutragen, und also den Schutz zu kaufen, welchen er von der ordentlichen Obrigkeit nicht erlangen konnte. In den Städten fande sich gemeiniglich ein Fürstlicher Vogt, welcher die Gerechtsame seines Herrn gelten machte. Alle Regierungssachen wurden auf den

Landtagen behandelt, und von den Unterthanen diejenige Gewalt, welche die Kaiser vorhin geübet hatten, denen Fürsten gutwillig eingeräumet, welches jene ihrer Schwäche halber geschehen lassen musten, wovon oben §. XX. ein merkwürdiges Exempel angeführet ist, da nemlich anfangs das Recht, die Befestigung eines Orts zu erlauben, nur den Kaisern zugestanden, nachmals aber die Fürsten sich solches angemasset haben. Mit den Steuren hat es gleiche Bewandniß, welche durch der Unterthanen Bewilligung nach und nach eingeführet worden.

§. XXVI.

V. Die aufhörende Kaiserliche concurrens Jurisdictio in der Reichs-Stände Landen, und VI. die Einschränkung des Juris concedendi privilegia.

Es sind bereits oben §. XIV. und XXI. die beträchtliche Wirkungen der Kaiserlichen concurrentis jurisdictionis in den mittelbaren Landen bemerket. Diese hat V. ein Ende genommen, nachdem die Könige seit Ludovici Bavari Zeiten in ihren Erblanden verblieben, und die sonst bisher überall im Reich gehaltene Kaiserliche Curiæ publicæ ausser Uebung kommen. Denn nun fiele es denen rechtsuchenden Partheyen schwer, und manchen unmöglich, sich an den Kaiser zu wenden, welcher nicht mehr, wie vormals, sich in jedem Lande darstellete, um den gedruckten Hülfe wiederfahren zu lassen, sondern in der Ferne an einem Ort gesuchet werden muste, allwo die Erörterung der Sache ohne grosse Kosten und Weitläuftigkeit nicht vorgenommen werden *konnte*. Die ganze Gerichtbarkeit in der ersten Instanz wurde daher denen Ständen zu *Theil*, und die Appellationes geschahen selten.

Auch gienge VI. das höchstwichtige Kaiserliche Recht Privilegia zu ertheilen, fast verlohren, nachdem seit Carl V. Zeiten die Kaiser in den Wahl-Capitulationen verbunden sind, alle Reichsstände bey ihren Gerechtigkeiten zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, und in den neuern die dawider ertheilte Privilegia cassiret worden.

§. XXVII.

VII. Die wieder hergestellete richterliche Gewalt.

Daß unter Kaiser Maximilian I. der Landfriede hinlänglich befestiget, und durch Anordnung des Cammergerichts der Weg Rechtens eröfnet wurde, gereichte zwar zur Vermehrung seines Ansehens. Die Landesfürstliche Gewalt war aber damals schon seit einigen Jahrhunderten von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit so weit abgewichen, daß die Kaiser weder mit Recht, noch mit Gewalt das Reich wieder in die Verfassung setzen konnten, worinn es sich im IX. und Xten Jahrhundert befunden. Durch die Aufhebung des Faustrechts erlangten also auch die Fürsten einen Zuwachs ihrer Gewalt, als welche nunmehr aus Landesfürstlicher Macht Gerichte anordneten, und ihren Landsassen solche Zügel anlegten, daß sie diejenige Unterwürfigkeit ihnen auch wider Willen leisten

sten musten, in welche sie sich anfangs gutwillig gesetzet, sie aber vielfältig ohngestrafet verwindschlaget hatten. Die neuere Reichsgesetze mehreten ferner dadurch die Kräfte der Landesobrigkeiten, daß sie die Reichssteuren, so bisher aus ihren Cammergüthern entrichtet waren, ihnen gröstentheils von den Unterthanen beyzutreiben erlaubten (a).

(a) S. meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs. 4. §. 6.

§. XXVIII.

Endlich hat man VIII. durch die deutlichste Verträge mit denen Kaisern den Reichsständen die hergebrachte Rechte, und den Gebrauch aller Regalien dergestalt bedungen, daß ihnen solche niemand mit Gerechtigkeit streitig machen kann. Die fürchterliche Macht Kaiser Carl V. veranlassete, daß man demselben bey der Wahl eine Capitulation vorschriebe. Mit seinen Nachfolgern am Reich ist es eben also gehalten, und im Instrumento pacis Westphalicæ das liberum exercitium juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis auf das Beste bestärket. VIII. Die neuere Reichs-Gesetze.

§. XXIX.

Es ist also nicht wie Herr *Rudolph* d. l. p. 92. vermeynet, nur in dem Verstande die Landeshoheit semsim ac pedetentim erworben, daß die Fürsten einige den Kaisern in den Provinzien vorbehaltene Rechte und Güther nach und nach an sich gebracht, sondern ihre Gewalt war in den denenselben anvertraueten, dem Kaiser keinesweges besonders vorbehaltenen Landen anfangs überhaupt dergestalt eingeschränket, daß den Königen der Mitgebrauch zustünde, und sie hat nicht auf einmal, sondern durch manchen zu verschiedenen Zeiten geschehenen Zuwachs ihren jetzigen Umfang, und die gegenwärtige Höhe erreichet.

Die Landeshoheit ist also daher nach und nach entstandē, daß die Kaiser von dem Mitgebrauch der Regalien ausgeschlossen, auch viele derselben den Ständen durch besondere Privilegia ertheilet worden.

Den Grund dazu legte das erlangte Erbrecht. Die Abhängigkeit von den Königen wurde immer kleiner, nachdem die Händel mit den Päbsten, und so viele innerliche Kriege jene dergestalt geschwächet hatten, daß sie ihr oberrichterliches Amt selten mit Nachdruck üben konnten, und geschehen lassen musten, daß sich ein jeder selbst Recht schaffete. Bey diesen Umständen bedurfften die Einwohner des Landes gemeiniglich ihres Fürsten mehr als des Königs, und sahen jenen daher nicht ferner als einen Königlichen Beamten, sondern als ihren Landesherrn an. Die Kaiserliche concurrens Jurisdictio samt dem Jure dandi privilegia gestatteten jedoch nicht, daß die Landeshoheit zur Vollkommenheit gediehe. Nachdem aber auch diese Befugnisse sehr genau eingeschränket worden, und nicht nur die neuere Reichsgesetze denen Reichsständen die Hoheitsrechte mit Ausschliessung des Kaisers versichern, wenn kein widerrecht-

licher Gebrauch davon gemachet wird, sondern sie sich auch gröstentheils in eine zu deren Behauptung hinlängliche Kriegesverfassung gesetzet haben, so kann man mit Wahrheit sagen, daß ihre Gewalt der Königlichen sehr nahe kömt.

Es thut wenig zur Entscheidung gegenwärtiger Frage, daß nach des Herrn *Rudolph* Anmerkung d. l. §. 24. die Herzoge schon zu den Zeiten, als sie noch Beamte waren, alle Regimentsgeschäfte besorget, und also das Regimen provinciarum in complexu geführet haben. Daran darf man um destoweniger zweifeln, da noch heutiges Tages unsere Stadthalter und Landdrosten, auch viele geringere Beamte ein gleiches thun, und nicht nur Streithändel entscheiden, sondern auch das Policeywesen besorgen, die äusserliche Ruhe ungestöhret zu erhalten suchen, und alle Verordnungen der höchsten Obrigkeit vollstrecken, wie es nach Herr *Rudolphs* Lehre §. 30. num. III. den Grafen vor Alters oblage. Hier ist zu untersuchen: Auf was Weise die Reichsstände aus Beamten Landesherren worden? welches dergestalt geschehen, daß die Kaiser bald von des einen, und bald von des andern Hoheitrechts Mitgebrauch ausgeschlossen sind, und die Fürsten manche Befugniß durch Kaiserliche Privilegia erlanget haben, die anjezt der Landeshoheit anklebet. Manches Recht ist ihnen auch von den Kaisern durch die andern mitgetheilte Privilegia entzogen, wie im §. XXI. dargethan worden, welches mit dem vorgegebenen Alter und dem Titulo universali des Deutschen Fürstenrechts nicht zu reimen ist.

Unsere Reichsverfassung wäre im Hauptwerck unverbesserlich, wenn die Reichssatzungen gebührend befolget würden. Denn anstatt die zwischen souverainen Staaten entstehende Streitigkeiten selten ohne grosses Blutvergiessen entschieden werden, so sollte man den zwischen den Deutschen Reichsständen sich hervorthuenden Irrungen nur durch gerechte Erkenntnisse, ohne der Länder Verderben, abhelfen, und indem die richterliche Hülfe auch den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten angedeihet, behindert man sowohl jener despotische Unterdrückung, als die Landverderbliche Empörungen, welche der Mißbrauch der höchsten Gewalt vielfältig veranlasset.

Drey und zwanzigste Abhandlung,

enthaltend einen Versuch des Deutschen Staatsrechts unter König Rudolph I.

§. I.

Verwirrter Zustand Deutschlandes

Die Regierung König Rudolph I. ist eine der merkwürdigsten unserer Deutschen Kaiser und Könige. Als er zu derselben gelangte, hatte die Verwirrung im

im Reich beynahe den Gipfel erreichet, und dieser grosse Staatscörper wäre aus einander gangen, wenn es nicht Rudolphs Weisheit behindert hätte. Man lebte damals fast im Stande der natürlichen Freyheit. Nicht nur diejenige Streitigkeiten der Fürsten und Stände über ihre Güther und Gerechtsame, welche so vielfältig zu entstehen pflegen, wurden mit dem Degen eigenrichterlich erörtert, weil es an einer Obrigkeit fehlete, von der man Gerechtigkeit erlangen konnte, sondern es trugen auch viele kein Bedenken, ihre Mitstände ohne den mindesten Schein des Rechtens anzufallen, wenn Hofnung vorhanden war, selbige zu überwältigen, und dadurch einen Zuwachs an Macht und Ansehen zu erlangen. Sogar mittelbare Unterthanen verübten solche Gewaltthätigkeiten. Der Adel legte sich auf das Rauben, und lebte zum Theil aus dem Stegreif. Selbst die Landesherren wurden von ihren Lehnleuten nicht selten befehdet. Die Unsicherheit der Strassen thate dem in den Städten wohnenden Handelsmann grossen Schaden. Er war aber darauf bedacht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und sezten sich die Städte durch Errichtung starker Mauren und Bündnisse in solche Verfassung, daß auch ihre Landesherrn sie fürchten, und öfters von ihnen vieles Unrecht erdulden musten.

beym Antritt der Regierung König Rudolph I.

§. II.

König Rudolph sahe sehr wohl ein, daß diesem Unwesen unmöglich anders, als durch die Wiederherstellung der richterlichen Gewalt gesteuret werden könne. Das Faustrecht und die daraus entstandene bisher gebrauchte zügellosse Freyheit, auf einmal gänzlich abzuschaffen, war aber in seinem Vermögen nicht. Er veranlassete daher zuforderst, daß durch besondere Verträge ein Landfriede auf gewisse Jahre beliebet wurde, welches Ao. 1281. in Franken mit Königlicher Genehmhaltung auf 5 Jahr (a), auch in mehreren Ländern geschahe (b). Wer keine Lust zu Krieg und Blutvergiessen hatte, der übergab seine Streithändel der Entscheidung erwählter Schiedsrichter (c), und König Rudolph selbst schlichtete im Jahr 1284. eine zwischen der Clerisey zu Speyer und dieser Stadt entstandene Irrung, als erkohrner Schiedmann (d), weil man von ihm als Richter keine Entscheidung begehrte. Die Zwistigkeiten, worin er mit einigen Ständen geriethe, wurden mehr auf eben diese Weise, und durch Kriege, als gerichtlich ausgemachet. Die zwischen ihm und dem König Ottocar von Böhmen entstandene, übergab man der Beurtheilung Bischofs Berchtold von Würzburg, Pfalzgraf Ludewigs, Bischofs Bruno von Olmütz und Marggraf Ottens zu Brandenburg. Man verübelte es dem Böhmischen König nicht sowohl, daß er wider König Rudolphen zum Waffen griffe, als daß es geschahe, ihm einen Fehdebrief zuzusenden (e). Der im Jahr 1283. mit

Er suchete die fast verlohren gegangene richterliche Gewalt wieder herzustellen.

Philipp Grafen von Savoyen getroffene Friede verbunde den König, die dem Reich zugehörige Güther und Festungen, welche der Graf besasse, bey dieses Lebzeiten nicht weiter in Anspruch zu nehmen (f. Als auch Rudolph von den Wetzlarschen Bürgern den 30sten Pfennig forderte, darüber ein Streit entstunde, und dieser im Jahr 1285. verglichen wurde, erklärte sich der König, daß er von den Speyerischen Bürgern keine Hülfe wider die Stadt Wetzlar begehren wollte, dafern er solchem Vergleich zuwider handelte (g). Dieses alles sind Merkmale der fast verlohren gegangenen richterlichen Gewalt. Um solche wieder herzustellen, brachte es Rudolph endlich im Jahr 1287. dahin, daß auf dem Reichstag verordnet wurde, es sollte niemand das ihm zugefügte Unrecht sogleich rächen, sondern erst seine Klage an den Richter bringen. Widerführe dem Kläger alsdenn kein Recht, so mögte er seinen Feinden bey Tage absagen. Man verbande alle Fürsten, und die Gerichte hatten, nach der Länder Sitten und Gewohnheit zu urtheilen, erlaubte niemand ohne des Richters Urlaub zu pfenden, und wollte, daß ein jeder Herr dafür stehen sollte, wenn durch die Seinige jemand beraubet wurde (h). Die Räuber züchtigte der König hart, und zerstöhrte ihre Schlösser, wie er denn im Jahr 1290. deren mehr als 70. vernichtigte (i). Die Art des gerichtlichen Verfahrens war diese. Der Richter selbst fassete keinen Rechtsspruch ab, sondern diejenige, mit welchen das Gericht besetzet war. Solches geschahe nicht immer mit denselben Personen, sondern man erwählte die Beysitzer bey jeder Hegung des Gerichts, aus den zu selbiger Zeit bey dem König oder Richter gegenwärtigen, dazu fähigen Personen. Auf diese Weise wurden selbst Rudolphen die Oesterreichische Lande zuerkannt, und von Grafen, Herrn und andern Ständen zu Oesterreich und Steyer, vermuthlich auf dem Landtage, ein Urthel dahin gefället, daß derselbe ein Herr der von Friederich zu Oesterreich hinterlassenen Güther seyn, jedoch demjenigen davon zeitlich Recht thun solle, der was darauf zu sprechen habe (k). Der König sezte einen Hofrichter, der an seiner Statt das Gericht hegete. Vielfältig aber thate er es selbst persönlich (l), und dieses wurde erfordert, wenn jemand in die Acht zu erklären war (m). Rudolph durchreisete die Länder der Reichsstände, sezte sich in selbigen auf den Richterstuhl und strafete die Friedebrecher (n). Bestellete auch daselbst wohl andere, die an seine Statt über den Landfrieden hielten (o), und hatte also concurrentem jurisdictionem mit der ordentlichen Landesobrigkeit.

(a) *Herrgott* in Cod. prob. Genealog. Habsburg. p. 502.

(b) *Lunigs* Reichsarchiv Part Spec. Cont. IV. andern Theils Fortsetzung p. 432. *Datt* de pace publica Lib. 1. C. 5. n. 6. Chronicon Sa-

Salisburgense beym Pez Script. Rer. austriac. T. I. p. 373. Herr *Wilckens* Ticemannus p. 100, und in Cod. Diplom. p. 121.

(c) *Joannis* Spicileg. p. 315. *Gudeni* Syllog. p. 480. 481. *Martene* Thes. annecdot. Tom. I. p. 1194.

(d) *Lehmanns* Speyerische Chronic p. 569.

(e) Historia australis beym Freher T. II. p. 328. 329.

(f) *Lunig* Part. Spec. Contin. I. p. 558.

(g) *Lunig* Part. Spec. Contin. IV. 1ten Theil p. 473.

(h) *Lehmann* d. l. p. 555. 557.

(i) Annales Colmarienses ad ann. 1284. *Trithemius* in Chron. Hirsaug. ad ann. 1282. 1290. *Schannat.* Hist. Wormat. Cod. prob. p. 143. 144. Herr von *Senckenberg* Select. T. II. p. 594.

(k) *Dumont* Corps Diplom. T. I. P. I. p. 267.

(l) Herr von *Senckenberg* Select. T. II. p. 594. *Schannat* Histor. Wormat. T. II. p. 143. 144. 147.

(m) *Lehmann* d. l p. 557.

(n) Historia de Landgraviis Thuringiac c. 76 *Trithemius d. l.* ad ann. 1290.

(o) Historia de Landgraviis Thuringiæ d. l.

§. III.

Behauptete die Königl. Gewalt in Kirchen-Sachen.

Den Pabst muste er zwar auf alle Art bey gutem Sinn zu erhalten suchen, massen ihn die Exempel seiner Vorfahren gelehret hatten, wie gefährlich es sey, denselben wider sich aufzubringen. Er bestättigte daher im Jahr 1275. mittelst Eides dessen Herrschaft über die in Besitz habende Güther, und versprach ihm behülflich zu seyn, die verlohrne wieder zu erlangen (a). Jedoch behauptete derselbe ansehnliche Stücke, der den Deutschen Kaisern und Königen bisher zugestandenen Gewalt in Kirchensachen. Das Jus primariarum precum übte er gleich seinen Vorfahren (b). Weil das Stift Fulda in Armuth gerathen war, so anvertrauete der König dem Grafen von Catzenellenbogen im Jahr 1282. die Verwaltung der Güther desselben auf sechs Jahr (c). Man liesse sich also damals nicht in die Gedanken kommen, daß die Kirchengüther von der weltlichen Obrigkeit Gewalt ausgenommen wären. Wie nachtheilig es dem gemeinen Wesen ist, wenn unbewegliche Güther in der Geistlichkeit Hände gerathen, erkannte der kluge König sehr wohl, und verordnete deswegen im Jahr 1280., daß wenn dem Kloster Dietzenhoven solche durch Schenkung, Tausch oder Kauf zu Theil würden, es gehalten seyn sollte, dieselbe binnen Jahresfrist zu verkaufen (d).

(a) *Lunig* Spicil. Eccl. Contin. I. p. 171. sequ. *Martini Poloni* Continuatio apud Eccard. Corp. Histor. T. I. p. 1426.

(b) *Lunig* Part. gen. Contin. II. p. 184.

(c). *Schannat* Cod. prob. Hist. Fuld. p. 210.

(d). *Herrgott* Genealog. Habsburg. T. II. p. 528. 529.

§. IV.

Besasse verschiedene unmittelbare Reichs-Güther, und bestellete über selbige Stadthalter und Verwalter

Zu diesen Zeiten fanden sich noch Güther im Reich, die den Königen unmittelbar zustunden. Rudolph liesse solche Städte, Festungen und andere Gerechtsame in Sachsen und Thüringen, insonderheit die Stadt Lübeck, anfangs durch Herzog Albrecht von Braunschweig und Herzog Albrecht von Sachsen verwalten. Im Jahr 1279. truge er aber diese Verwaltung Herzog Albrecht von Sachsen und denen Marggrafen von Brandenburg Johann, Otto, und Conrad auf (a). Die Herzogthümer Österreich und Steyermark regierte noch im Jahr 1282. sein Sohn Albrecht als Vicarius generalis (b). In Tuscien war im Jahr 1284. Johann de Avesnis Graf von Hennegau (c), und im Römischen Gebieth Graf Heinrich von Fürstenberg Königlicher Stadthalter (d). Im Jahr 1290. truge Rudolph Grafen Reinald von Geldern die Regierung von Ostfriesland dergestalt auf, daß er Recht und Gerechtigkeit darin handhaben, die Gerechtsame des Reichs wieder herbeybringen, wenn er es nöthig fünde, Steuren und Beeden erheben, Richter und Amtleute bestellen, Verordnungen machen, und darüber halten, und alles was der König selbst thun würde, daferne er gegenwärtig wäre, verrichten, die Aufkünfte aber berechnen, und das Land nicht ausantworten solle, bevor ihm ersetzet worden, was er an desselben Wiederherbeybringung und bessere Einrichtung verwenden mögte, ohne daß demselben die empfangene Geschenke anzurechnen wären (e). In eben diesem Jahr geschiehet Meldung Ottonis de Anehalt judicis Capitanei a gloriosissimo Rom. Rege Rudolpho per Saxoniam de consensu Principum constitui (f).

(a) Origines Guelficae T. IV. praef. p. 3. *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. II. p. 250.

(b) *Herrgott* d. l. p. 506. *Hundius* Metrop. Salisburg. T. II. p. 45.

(c) *Martene* Thes. Anecdot. Tom. I. p. 1192.

(d) *Köhlers* Reichshistorie p. 260.

(e) *Lunig* Spicil. Secular. P. II. p. 1860.

(f) *Heineccius* Antiquit. Goslar. p. 308.

§. V.

Bemühete sich, die veräusserte Reichs-Güther

Die veräusserte Reichsgüther suchte Rudolph, so viel möglich, wieder herbeyzubringen. Er erklärte im Jahr 1281. alle Verfügungen von denselben, welche nach der Absetzung Kaiser Friederich II. von König Richard und seinen Vorfahren ohne Genehmhaltung des grösten Theils der Churfürsten gemachet

wor-

worden, für nichtig, und sezte manche in Franken und Schwaben, von dem hohen Adel unter das Joch gebrachte Stadt, wieder in Freyheit (a). Insonderheit trug derselbe im Jahr 1279. Herzog Albrecht von Sachsen und Marggrafen Johann, Otten, und Conrad von Brandenburg auf, die veräusserte Reichsgüther in Sachsen und Thüringen einzuziehen (b). Eine solche Commission erhielte auch im Jahr 1291. der Graf von Bichlingen Königl. Burggraf zu Kifhausen, und eben zu dieser Zeit wurde die Terra Plisnensis eingelöset (c). Der Kirche zu Bern ertheilte Rudolph im Jahr 1273. die Versicherung, daß ihre Güther nimmer auch im Nothfall vom Reich veräussert werden sollten (d), und versprach im Jahr 1286. den Städten Memmingen und Kaufbeuern, daß er sie nicht verkaufen, verpfänden oder vertauschen wolle (e). So sorgfältig auch dieser Herr war, die verlohrne Reichsgüther wieder zu erlangen, so liesse er sich doch zu einigen Veräusserungen bewegen. Den Bürgern zu Gelnhausen ertheilte derselbe im Jahr 1275. die Befugniß, das Fallholz im Büdinger Walde zu sammlen (f). Die Stadt Mühlhausen wurde von ihm im Jahr 1278. dem Landgrafen von Thüringen auf den Fall, der ihm von diesen wider den König von Böhmen leistenden Hülfe dergestalt verpfändet, daß er daraus jährlich 50 Marck Silbers erheben, und den Schultheissen bestellen sollte, welcher, mit Rath und Genehmhaltung der Bürger, Recht sprache (g). Der König schenkte im Jahr 1279. dem Bischof zu Basel, das ihm in dieser Stadt gebührende Zoll-Holtz, wogegen selbiger die zeitliche Kaiser, wenn sie sich zu Basel aufhielten, mit der nöthigen Feurung versehen sollte (h). Henrichen von Plawen liesse Rudolph im Jahr 1281. Asche und Selewen für 600 Mark Silbers Pfandsweise über (i), und erlaubte im Jahr 1283. dem Kloster Godenzelle Reichslehne, welche nicht über 100 Mark werth, an sich zu bringen (k), imgleichen im Jahr 1285. dem Kloster Schönefeld solche Lehne zu besitzen, wenn sie nicht über 30 Mark Silbers ertrügen (l), und verpfändete einige Reichsstädte (m). In Italien ertheilte er verschiedenen Städten sofern die Freyheit, daß sie von der Gewalt der Kaiserl. Statthalter loßgesprochen wurden (n).

wieder herbey zu bringen.

Er selbst veräusserte jedoch einige.

(a) *Lunig* Part. Gen. Cont. II. p. 185. Historia australis beym Freher T. I. p. 327. Chronicon Leobiense beym Petz in Scriptor. Rer. austriac T. I, p. 841. 863. 864.

(b) *Ludewig* in Reliq. MSS. T. II. p. 250.

(c) *Leuckfeld* vom Kloster Kelbra p. 67. Herr *Wilckens* Ticemannus p. 258.

(d) *Herrgott* d. l. p. 438.

(e) *Lunig* Part. Spec. Cont. IV. p. 1250. 1251. 1415.

(f) *Lunig* d. l. p. 786.

(g)

(g) *Gudeni* Sylloge p. 608.

(h) *Herrgott* d. l. p. 490.

(i) *Lunig* Part. Spec. Cont. II. von Grafen und Herren p. 201.

(k) *Lunig* Spicil. eccl. P. III. von Abbatißinnen p. 101.

(l) *Gewold* ad Hund. T. III. p. 227.

(m) Ann. Colmarienses ad ann. 1285.

(n) *Köhlers* Reichshistorie p. 259.

§. VI.

Die Könige erhoben einige in den Fürsten- und hohen Adelstand.

Eines der wichtigsten Kaiserlichen Rechte ist von jeher die Befugniß gewesen, allerhand Würden und Privilegien zu ertheilen, welche auch König Rudolph nicht selten geübet hat. Er gabe dem Trierschen Erzbischof im Königreich Arelat, wie Schurtzfleisch in Diss. Num Carolus IV. dissipaverit Regnum Arelatense §. 14. lehret, das Erzcanzleramt, liesse verschiedenen Personen Standeserhöhungen angedeihen, machte im Jahr 1274. den Abt zu Einsiedel zum Reichsfürsten (a), und eben diese Würde erhielten die Aebte zu Benedict-Bayern und Werden (b). Im Jahr 1273. erhub Rudolph die Gräfin von Hanau eine gebohrne von Münzenberg, und ihre Söhne, in den hohen Adelstand (c), wie auch im Jahr 1278. die Elisabeth von Miltitz Marggrafen Henrichs von Meissen zweyte Gemahlinn, und ihre mit demselben erzeugte Kinder (d). Diese Gnade ertheilte er, ohne daß es nöthig war, der Reichsstände Genehmhaltung auszubringen. Die Hanauische Standeserhöhung bestärckten jedoch die Churfürsten mit ihrer Einwilligung, vermuthlich, weil es der Graf zu mehrerer Sicherheit begehrte. Von Albrecht von Hale wird auch gemeldet, quod sua virtute & strenuitate meruerit, a Domino Rudolpho Romanorum Rege honore & nomine Comitis insigniri (e).

(a) *Herrgott* d. l. T. III. p. 442.

(b) *Petz* Thesaur. Anecdot. T. III. P. III. p. 645. 646. *Meichelbeck* Chronici Benedicto Butani p. 131. 140. *Schaten* Ann. Paderborn. P. II. Lib. 12. p 169.

(c) *Lunig* Part. Spec. Contin. II. von Grafen und Herren p. 519. 521.

(d) *Lunig* Part Spec. Cont. II. p. 178. Die Söhne erster Ehe kehrten sich jedoch daran wenig, und der Sohn zweyter Ehe wurde nach des Vaters Tode zur gleichen Theilung der Lande nicht gelassen. S. Herr *Wilckens* Ticemannum p. 37. 38.

(e) *H. Steronis* Annales ad an. 1279.

§. VII.

Ertheilete allerhand Privilegien.

Im Jahr 1274. erhielte das Kloster Pfulingen vom König die Freyheit eigene Hirten zu halten, und gewisse unbewegliche Zinsgüther des Reichs an

sich

sich zu bringen, welche sonst nur von den Zinsleuten, die man Genossen nannte, besessen werden konnten (a). Der Stadt Worms versprach er im Jahr 1283, sie künftig nicht zu nöthigen, einen Todtschläger wieder aufzunehmen (b), woraus erhellet, daß damals die Kaiser das Recht gehabt, Missethäter in den Reichsstädten zu begnadigen. Die Städte Memmingen und Kaufbeuern brachten eine Verordnung aus, daß keinem Rittersmann und Mönch erlaubet werden sollte, in denselben einiges Guth erblich an sich zu bringen (c), und in der Stadt Mühlhausen sollten bürgerliche Güther nur an Bürger verkaufet werden. Der König befreyte sie auch Anno 1290. vom Landgerichte, wenn nicht jemanden in der Stadt die Justitz versaget sey (d). Dem Abt zu St. Maximin verliehe Rudolph im Jahr 1373. das Näherrecht an der Vogtey des Klosters und den Kirchengüthern, welche die Vögte veräussern wollten (e). Es ist daher nichts neues, daß im XVIten Jahrhundert die Kaiser der freyen Reichs-Ritterschaft eben dieses Recht an den Güthern ihrer Nebenbürtigen mitgetheilet haben. Vermuthlich sind darüber Beschwerden geführet, daß das Kaiserliche Recht Privilegien zu geben ein und ander mal zu weit ausgedehnet worden, welche den König veranlasset haben, im Jahr 1283. die Erklärung zu thun, daß die Freyheiten, womit er verschiedene Städte und andere Oerter begabet hatte, dem Reich und der Geistlichkeit unschädlich seyn sollten (f).

(a) *Ludewig* in Reliq. MSS. Tom. X. p. 154.

(b) *Ludewig* d. l. Tom. II. p. 240.

(c) *Lunig* Part. Spec. Cont. IV. p. 1415. 1416. 1250. 1251.

(d) Herr *Grasshof* de Originibus Mühlhusae p. 198. 199.

(e) *Hontheim* Hist. Trevir. T. I. p. 801.

(f) *Lunig* Spic. Eccles. P. I. p. 811.

§. VIII.

Auch das Stadt-Recht.

Das Stadtrecht muste zu Zeiten von den Königen ausgewirket werden. Im Jahr 1276. begabte Rudolph Braubach mit den Freyheiten, welche andere Reichsstädte hatten (a), imgleichen im Jahr 1291. Meyen (b), wodurch sie zwar zu Städten des Reichs, nicht aber zu unmittelbaren Reichsstädten gemachet wurden. Er erlaubte im Jahr 1288. dem Bischof von Basel die Burg Schlosperg zu erbauen, und zu befestigen (c), und dem Bischof von Paderborn zwey Festungen in seinem Stift anzulegen (d). Als auch im Jahr 1291. Reinold Graf von Geldern zu Stavern an der Velow ein neues Schloß aufführen wollte, wirkete er die Kaiserliche Genehmhaltung dazu aus (e). Ich werde unten verschiedene Schlösser anführen, welche ohne Kaiserliche Genehmhaltung neu erbauet sind. Daß darüber zwischen dem Bischof von Basel und Grafen von Mom-

pelgard Streit entstanden, ergiebet der im Jahr 1283. errichtete Vergleich, mittelst dessen sie sich verbanden, einer den andern nicht zu hindern, auf dem Ihrigen Festungen zu bauen (f).

(a) Herr von *Senckenberg* in Selectis T. II. p. 593.

(b) Herr von *Hontheim* Hist. Trevir. T. I. p. 823.

(c) *Herrgott* d. l. p. 537. 538.

(d) *Schaten* Ann. Paderborn. T. II. p. 169.

(e) Hist. Gelr. l. 6. p. 168.

(f) *Herrgott* d. l. p. 512.

§. IX.

Das Recht einen Markt zu halten. Das Münzrecht. Bergwerken. Die Einschränkung des Kampfrechts. Der König bestättiget die Handlungen der Fürsten.

Der Stadt Rotenburg erlaubte der König im Jahr 1282. jährlich einen Markt zu halten (a). Mit dem Münzrecht begabte er, dem Grafen von Geldern zu Gefallen, die Stadt Arnheim (b) und mit Bergwerken im Jahr 1277. den Bischof von Freisingen (c). Das Kampf- und Kolbenrecht wurde von ihm im Jahr 1274. und 1291. dahin eingeschränket, daß kein Rotenburgischer Bürger von einem Fremden, noch ein Gelnhäuser ausser der Stadt zum Kampf sollte können gefordert werden (d). Im Jahr 1290. bestättigte er eine Schenkung Herzog Albrechts von Sachsen, vermöge welcher derselbe dem Kloster Neuwerk die Vogtey über 21. Hufen Landes mittheilte (e).

(a) *Lunig* Tom. XIV. p. 335.

(b) *Lunig* C. G. D. T. II. p. 1755.

(c) *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. X. p. 160.

(d) *Lunig* Part. Spec. Cont. IV. P. I. p. 787. & P. II. p. 335.

(e) *Heineccii* Antiq. Coslar. p. 309.

§. X.

Von den Rechten der Churfürsten.

Von den Kaiserlichen Rechten schreite ich nunmehr zur Erzählung derjenigen, welche in diesen Zeiten durch die Stände des Reichs geübet sind. Die Wahl Rudolph I. hatte der Churfürsten Recht den erledigten Kaiserlichen Thron mit Ausschliessung der übrigen Reichsstände hinwieder zu besetzen, treflich bestättiget, und dieser König thate es noch mehr durch verschiedene gemachte Verfügungen. Die zwischen den Häusern Bayern und Pfalz wegen der Churwürde entstandene Streitigkeit entschiede er im Jahr 1275. dahin, daß sie beyde die Kaiserwahl verrichten, jedoch nur eine Stimme führen sollten (a). Den Königen von Böhmen bestättigte Rudolph im Jahr 1289. und 1290. das Erzschenkenamt, und die Befugniß einen Kaiser mit den übrigen dazu berechtigten Fürsten zu erwählen (b). Die den Pfalzgrafen beym Rhein von Alters anvertrauete Verwaltung des Reichs bey Erledigung des Kaiserlichen Throns erstrekte er auf Oesterreich

und Steyermark (c). Seit diesen Zeiten sind die Wille-Briefe der Churfürsten in den Reichshandlungen üblich worden (d). Die Bestättigung der Freyheiten des Römischen Stuhls wurde von den Churfürsten genehmiget (e). Diese willigten auch in die Oesterreichische Privilegien im Jahr 1283. (f), und Erzbischof Werner zu Maynz, Herzog Johann zu Sachsen, und Marggraf Otto zu Brandenburg in die dem Jahann de Avesnis ertheilte Belehnung mit dem Lande Alost (g). Daß die Standeserhöhung der Gräfin von Hanau und ihrer Kinder sogar von den Churfürsten bestättiget ist, habe ich oben §. VI. gesaget. Nachdem, wie daselbst gemeldet worden, verschiedener Kaiser Verfügungen, welche die Churfürsten nicht gebilliget hatten, für unkräftig erkläret worden, suchte man, um sich in völlige Sicherheit zu stellen, deren Einwilligung auszubringen.

(a) *Folneri* Cod. Diplom. Palat num. 107.

(b) *Lunig* Part. Spec. Cont. I. erste Fortsetzung p. 10.

(c) *Leibnitz* in Mantissa Cod. jur. gent. Diplom. p. 102.

(d) Herr Professor *Köhler* in der Deutschen Reichshistorie p. 259. Herr von *Beulwitz* de Consensu S. R. I. Electorum ad concedenda Imperii feuda tempore Rudolphi I. in usum veniente. Herr Prof. *Walchii* Comm. de Litteris Electorum consensionis testibus.

(e) *Lunig* Cont. Spic. eccles. p. 181.

(f) *Lunig* Cont. unter Oesterreich p. 9.

(g) *Martene* Thes. Anecdot. T. I. p. 1132. 1161. 1190.

§. XI.

Alle Reichs-Stände waren bereits zu großer Macht gelanget.

Daß dieser und der übrigen Reichsstände Macht und Ansehen schon damals sehr groß gewesen, ist um destoweniger befremdlich, weil die Kaiserliche Gewalt, welche ihnen Schranken setzen sollen, seit so langen Jahren in den letzten Zügen gelegen, und König Rudolph die Kräfte mangelten, allem eigenrichterlichen Verfahren dergestalt Ziel und Maaß zu sezen, wie es die gemeine Wohlfart erforderte. Die Stände wurden genöthiget, sich und die ihrige durch Bündnisse wider die Stöhrer der gemeinen Ruhe in Sicherheit zu stellen, und mittelst des im Jahr 1287. auf dem Reichstag beliebten allgemeinen Landfriedens, denen Fürsten dessen Verbesserung ausdrücklich erlaubet (a). Da man es ihnen nicht zum Verbrechen deutete, wenn sie selbst wider den König die Waffen führeten, wie in §. II. gemeldet worden, so ist leicht zu ermessen, daß ihre Unterwürfigkeit nicht die gröste gewesen. Inzwischen wurde es dennoch als eine strafbare Verabsäumung ihrer Pflichten angesehen, wenn sie sich auf eine ergangene Ladung beym Königlichen Hofe nicht einfanden (b).

(a) *Lehmanns* Speirische Chronic, p. 558.

(b) Chronica Australis beym Freher T. I. p. 327. Chronic. Salisburgense beym Petz in script. austriacis T. I. p. 373.

§. XII.

Und mit den mehresten Regalien versehen.

Sie waren mit den mehresten Regalien versehen, und da auch Unterthanen ihre widerwärtige befehden durften, Fürsten und Herren vielmehr befugt, Kriege zu führen, und Frieden zu schliessen. Sie baueten selbst Festungen, und erlaubten ihren Unterthanen es gleichfalls zu thun. Die Stadt Rostock muste daher im Jahr 1278. mit Woldemar Herrn zu Rostock einen besonderen Vertrag errichten, um zu behindern, daß er binnen einer Meile von dieser Stadt keinen befestigten Ort anlegte (a), und Herzog Albrecht von Oesterreich erlaubte im Jahr 1293. Conrad Herrn von Pottendorf sein Schloß bey Ebensurt wieder aufzubauen (b).

Die Fürsten erhoben Schatzungen von ihren Unterthanen, und von fremden Ungeld, wovon Hertzog Johann zu Sachsen die Hamburger im Jahr 1274. in seinem Lande befreyete (c). Der König erlaubte sogar Graf Reinald von Geldern, welcher, wie im §. IV. gemeldet ist, Ost-Friesland nur anstatt desselben auf einige Zeit regieren sollte, Steuren und Beeden zu erheben, wenn er es nöthig zu seyn erachtete, daher keinen Zweifel leidet, daß es euch Erbherrn thun dürfen. Diese gaben ihren Unterthanen Privilegien, und bestättigte im Jahr 1281. der König dem Kloster Alderspach die Freyheit von der Mauth, die demselben Herzog Leopold von Oesterreich ertheilet hatte (d), und Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1286. dem Kloster zum heiligen Kreutz die Rechte, welche selbiges sowohl von den Kaisern und Römischen Königen, als den Oesterreichischen und Steyrischen Fürsten erhalten (e).

Mit dem Münzrecht waren viele Reichsstände begabet (f), dessen sie auch andere theilhaftig machten, und erhielten es die Leipziger Bürger im Jahr 1273. von Marggraf Dieterich zu Landsberg (g).

Den geistlichen Fürsten muß man angemuthet haben, dem König eine Beysteuer zu geben, weil sie es für nöthig erachtet, sich davon frey sprechen zu lassen (h). Die Fürstenthümer waren theilbar, mithin das Erbrecht auf das weiteste ausgedehnet (i).

(a) *Lunig* Part. Spec. Cont. IV. P. II. p. 683.

(b) *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. IV. p. 268.

(c) *Lambecius* Rer. Hamburg. Lib. 2. p. 3. Chronicon Claustro-Neoburgense beym Pez Rer. Austr. T. I. p. 466.

(d) *Gewold* ad Hund. Tom. II. p. 45.

(e) *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. IV. p. 266. 267.

(f)

(f) *Schannat* Cod. Prob. Hist. Wormat. p. 143 144.
(g) *Lunig* d. l. p. 543.
(h) *Herrgott* d. l. p. 473.
(i) *Steronis* Annales ad ann. 1290. *Trithemius* in Chron. Hirsang. ad ann. 1285.

§. XIII.

Jedoch bey weitem nicht so mächtig, als heutiges Tages.

Diesem allen ohngeachtet darf man sich nicht vorstellen, daß die Reichsstände solche grosse und mächtige Herrn gewesen, wie sie anjezt sind. Die durch das Faustrecht veranlassete Schmälerung der Obrigkeitlichen Gewalt, welche der Königlichen Hoheit so grossen Abbruch thate, gereichte auch der Landesherrlichen nicht selten zum empfindlichsten Nachtheil. Nur diejenige Unterthanen gehorsamten ihren Obern, denen die Kräften fehleten, sich ihnen zu widersetzen. Damit aber war der Adel und die Städte vielfältig versehen. Jener befestigte seine Wohnungen, und machte sie vor Erfindung des Pulvers öfters unüberwindlich. Ein solcher Ort konnte mit weniger Mannschaft wider eine weit grössere Macht vertheidiget werden. Die Freundschaft dessen Besitzers war demnach schätzbar, und wenn ihn der Landesherr nur sauer ansahe, so verbande er sich mit seinem Feinde, truge diesem wohl gar einen Theil seiner Güther zu Lehn auf, und räumte demselben das Oefnungsrecht ein. Dergleichen Verträge wurden für erlaubet gehalten, obwohl dieselbe mit der Pflicht nicht gereimet werden konnten, welche ein Landsaß seinem Landesherrn schuldig ist, sie auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich waren. Weil man aber dergestalt nicht selten fremde Unterthanen an sich zoge, so muste man geschehen lassen, daß es andere gleichfals thaten. Vielfältig machten auch mehrere von Adel ein Bündniß wider ihren Herrn, sendeten ihm einen Fehdebrief zu, und kündigten demselben zugleich die Lehne auf, welche ihnen demnächst bey erfolgtem Frieden wieder verliehen werden musten (a). Die grössere Städte machten es nicht besser. Diese zu erobern, durfte kein Fürst ihrer starken Mauren und vieler nahmhafter Einwohner halber, hoffen. Sie gaben sich wohl gar in anderer Fürsten Schutz, oder errichteten mit ihnen Bündnisse. Solchem Unwesen zu steuren, vermogten die Landesherrn nicht. Man wuste damals von keinem perpetuo milite, und war des zu Kriegesdiensten verbundenen Lehnadels nicht dergestalt mächtig, wie heutiges Tages der geworbenen Soldaten. Deswegen konnten auch diejenige, welche grosse Länder beherrscheten, nicht leicht grosse Kriegesheere bey einander bringen, und sich in und ausser ihren Fürstenthümern furchtbar machen. Man nahme zwar auch zu selbigen Zeiten wohl tapfere Kriegesleute in Sold. Dieser aber wurde aus den Cammergüthern gereichet,

weil die Unterthanen sich nur selten bewegen liessen, Steuren aufzubringen, und also fehlete es denen Herren an Vermögen viele Söldner zu unterhalten. Sie hatten keine freye Hände im Lande zu verordnen, was ihnen gut deuchte, sondern wenn ein neues Gesetz gemachet werden sollte, so liesse man es gemeiniglich auf der Schöppen Urtheil ankommen, welche aus der Landschaft genommen wurden (b). Deßwegen erfordert der Reichsabschied vom Jahr 1287. daß die Fürsten mit der Landherrn, d. i. mit ihrer Stände Rath, den Landfrieden verbessern mögen (c). Auch die Entscheidung der entstandenen Streithändel geschahe nicht von der höchsten Obrigkeit nach ihren und ihrer Diener Gutdünken, sondern dem Erkenntniß der Schöppen gemäß, welche, wenn die Sache einen Rittersmann betraf, aus dem Adel, wenn man aber wider einen Bürger Recht suchte, aus der Bürgerschaft genommen wurden (d), und bey solchen Erkenntnissen bliebe es an einigen Orten schlechterdings, ohne daß eine Appellation an den Landesherrn verstattet wurde, wie denn in den Privilegien der Stadt Hameln versehen ist, daß eine vor dem dasigen Fürstl. Vogt entschiedene Sache angesehen werden solle, als wenn sie vor dem höchsten Vogt und Landesherrn entschieden sey (e). Die Cammergefälle der mehresten Fürsten waren auch bey weitem so ansehnlich nicht als anjetzt, da ihren Landen so manche schöne Graf- und Herrschaft einverleibet, und zu einem *Fürstl.* Amt gemachet ist, von welchen viele erloschene Gräfliche und *Freyherrliche Häuser* ihr reichliches Auskommen hatten. Nichts schränkte aber der Landesherrn Gewalt so sehr ein, als die concurrens jurisdictio Regis, welcher das Reich durchreisete, und an allen Orten, wo er sich befande, die Gerechtigkeiten handhabete, mithin sonder Zweifel vieles wider den Willen der ordentlichen Obrigkeit verfügte, weil sich insonderheit die von dieser unzufrieden waren, an ihn wendeten. Von der Territorialhoheit, womit die Deutsche Reichsstände heutiges Tages versehen sind, wuste man also damals nichts, sondern die Justitia alta war das höchste Recht, welches einem Fürsten verliehen wurde (f). Wie furchtbar ein König noch zu selbigen Zeiten den grossen Fürsten gewesen, erhellet daher, daß der Herzog von Bayern anfangs Bedenken getragen, dem tapfern Rudolph seine Stimme zu geben, weil er besorgte, es möchte selbiger ahnden, daß er seine Gemahlinn aus ungegründeter Eifersucht ums Leben bringen lassen.

(a) Meine Nebenstunden P. I.

(b) Nebenstunden P. II. P. III.

(c) *Lehmanns* Speirische Chronic. p. 558.

(d) Nebenstunden P. I. In Herr *Wilckens* Ticemanno Codic. Diplom. n. 57.

n. 57. lesen wir: Et si predicti rustici de Blumberch aliquos malefactores arriperent, & illos judicarent, & tunc illos in Choſtdorf sub patibulo secundum eorum merita interirent. Das peinliche Halsgericht wurde also mit Bauren besetzet, und diese erkannten die Todesstrafe.

(e) *Ludewigs* Reliqu. MSS. Tom. X. p. 30.

(f) *Hontheim* Hist. Trevir. Tom. I. p. 824.

(g) *Albertus* Argentinensis p. 100.

§. XIV.

Von den in Gerichten üblichen Rechten.

Die Gerichte sprachen zwar zu diesen Zeiten noch nach den alten Deutschen Rechten, und alle Fürsten und Richter wurden im Jahr 1287. angewiesen, nach des Landes Sitt und Gewohnheit zu richten (a). Inzwischen findet man schon den fremden Rechten gemäß errichtete Testamente (b) und im Jahr 1284. bezoge sich Pfalzgraf Heinrich in einer Urkunde auf den L. Corneliam (c).

Merkwürdig ist es, daß auch bereits im Jahr 1282. der Bischof von Basel Magistrum Henricum de Vischinun Carpentarium mit einem Ritterlehn belehnet hat, welches dieser von Burchardo milite de Haitluowe käuflich an sich brachte (d).

(a) *Lehmanns* Speyrische Chronic. p. 555.

(b) *Gudeni* Cod. Diplom. T. II. p. 140.

(c) *Gewold* ad Hund. T. II. p. 350.

(d) *Herrgott* d. l. p. 504.

Vier und zwanzigste Abhandlung,

enthaltend eine Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Deutschland im IX. X. XI. und XIIten Jahrhundert ein Erbreich gewesen.

§. I.

Wie fern Deutschland zu der Carolinger Zeiten ein Erbreich gewesen.

Die der Deutschen Alterthümer kündigste Gelehrte können sich darüber nicht vereinigen: Ob unsern Königen im IX. X. XI. und XIIten Jahrhundert ein Erbrecht am Reich zugestanden, oder ob sie die Crone der Wahl zu danken gehabt? Wir lesen vielfältig, daß dieselbe erwählet worden, zugleich aber, daß sie sich auf ein Erbrecht berufen, und ihre Nachfolger ernennet haben. Der scharfsinnige Präsident *Montesquiou* löset in seinem Buch de L'Esprit des Loix meines Ermessens den Knoten sehr wohl auf, und vereiniget die Historienschreiber, welche einander zu widersprechen scheinen, wenn er L. 31. C. 1. p. 514. sich also vernehmen lässet: La couronne au commencement de la seconde race

fut

fut elective, parce que le peuple choisit; elle fut héréditaire, parce qu'il choisit toujours dans la même famille. In den Originibus Guelficis Tom. II p. 237. siehet man die Sache fast eben so an, wenn behauptet wird, Germaniæ regnum verbis quidem electivum, re autem ipsa, scilicet si masculi heredes sive liberi generis masculini supererant, hereditarium fuisse. Ich will die Beweißthümer dieser Meynung beybringen, und sie erläutern.

§. II.

Man legte den Königen ein Erbrecht bey.

Daß die Päbste das Fränkische Reich erblich zu machen gesuchet, lehret uns *Regino* ad ann. 753. also: Francorum proceres apostolica benedictione sanctificans authoriate St. Petri sibi a Christo tradita obligavit & obtestatus est, ut nunquam de altare stirpe per succedentium temporum curricula, ipsi vel quique ex eorum progenie orti Regem super se præsumant aliquo modo constituere, nisi de eorum progenie, quos & divina providentia ad fidem apostolicam tuendam eligere, & per eum videlicet S. Petri Vicarium, imo Domini nostri Jesu Christi in potestatem regiam dignata est sublimare, & unctione sacratissima consecrare. Eben dieser Historienschreiber setzet ausser Zweifel, wie man dafür gehalten, es gebühre der Nachkommenschaft des Pipins die Crone. Er schreibet ad ann. 866.: Circa hæc tempora Ludowicus Rex fratris sui Caroli regnum cum exercitu ingressus est, gestiens occidentalia regna suo dominatui subjugare, fratrique præripere *debitam portionem, quæ ei sorte ac funiculo hereditatis competenter acciderat;* Imgleichen ad ann. 883.: Ea tempestate Carolus Imperator in Italia morabatur, ubi diversis legationibus Germaniæ ac Galliæ pulsatur, *ut ad suscipienda regna sibi hereditario jure competentia*, festinaret, & periclitanti imperio succurreret, quot, capite amisso, ludibrio hostibus erat; Und ad ann. 888.: Post cujus (Caroli Crassi) mortem regna, quæ ejus ditioni paruerant, *veluti legitimo destituta herede,* in partes a sua compage resolvuntur, & jam non naturalem dominum præstolantur, sed unum quodque de suis visceribus Regem sibi creari disponit. Die Könige bestimmeten sogar ihre Nachfolger, und theilten das Reich unter ihre Söhne. Wir lesen beym *Regino* ad ann. 855.: Lotharius convocatis primoribus regni imperium filiis suis divisit. Ludovico Italiam tradidit, eumque Imperatorem appellari fecit: Aequivoco vero idem Lothario regnum, quod ex suo nomine vocatur, concessit: Carolo autem, qui junior natu erat, Provinciæ regnum largitus est, und in den Annalibus Francorum Fuldensibus ad ann. 840.: Hlutarium de Italia sero venientem Franci loco patris ejus super se regnaturum suscipiunt. Hunc enim ferunt Imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus, hoc est, sceptro Imperii &

coro-

corona. Quod fratres ejus non consentientes contra eum insurgere parant. Mehrere Exempel will ich in folgendem anführen.

§. III.

Die Könige wurden vom Volk erwählet.

Hingegen meldet eben der *Regino* ad ann. 750.: Pipinus secundum morem Francorum *electus in Regem*, & unctus per manum sanctæ memoriæ Bonifacii Moguntiacensis urbis Archiepiscopi, & elevatus est a Francis in regno in Suessionis civitate. Insonderheit sind folgende Worte eines Briefes, welchen der Maynzische Erzbischof Hatto an den Pabst abgelassen, merkwürdig: Quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, *communi consilio principum & totius populi consensu in regem elevaretur*, & quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus *pristinum morem* servare, quam nova institutione insidere (a). Indem also Ludewig das Kind erwählet wurde, geschahe nichts neues, sondern die Deutsche blieben bey dem alten Gebrauch, vermöge dessen sich zwar vor geschehener Wahl kein Königlicher Prinz der Regierung unterzoge, solche ihm aber vom Volk gemeiniglich aufgetragen wurde. Man sahe es als etwas hartes an, die Nachkommen der Könige ohne erhebliche Ursachen vorbey zu gehen. Ob aber eine solche Ursach vorhanden sey, beurtheilten die Reichsstände, und wurde keiner auf den Thron erhoben, bevor selbige zu erkennen gegeben hatten, daß sie nichts an ihm auszusetzen fänden. Es entstunde ein Zweifel, ob Ludewig dem Kinde, welcher seiner jungen Jahre halber untüchtig war, das Regiment zu führen, solches zu übergeben sey. Aus Hochachtung gegen seine Königliche Vorfahren, und um eine Trennung des Reichs zu verhindern, wurde er dennoch der Crone theilhaftig gemachet. Wenn die Könige ihre Nachfolger bestimmeten, so riefen sie solcherwegen die Stände zusammen, und bewegten selbige ihren Willen zu genehmigen. Also machte es Pipin im Jahr 768., wie *Fredegarius* Scholasticus beym Freher Rer. Franc. T. I. p. 166. folgendergestalt erzählet: Cernens quod vitæ periculum evadere non posset, omnes proceres suos, Duces & Comites Francorum tam Episcopos, quam Sacerdotes ad se venire præcepit, ibique *cum consensu Francorum* & procerum suorum seu & Episcoporum regnum Francorum, quod ipse tenuerat, æquali sorte inter prædictos filios suos Carolum & Carlomannum, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit; Und daß die Stände eine solche Theilung ausdrücklich bedungen haben, lehren uns diese Worte des *Eginhardi* beym Freher d. l. p. 434.; Franci facto solenniter generali conventu ambos sibi reges constituunt, *ea conditione præmissa*, ut totum regni corpus ex æquo partirentur, & Carolus eam partem, quam pater eorum Pipinus tenuerat; Karoloman-

nus vero eam, cui patruus eorum Karolomannus praeerat, regendi gratia susciperet. *Susceptæ sunt utrinque conditiones*, & pars regni divisi juxta modum sibi propositum ab utroque recepta est. Es machet zwar *Eckhart* de Rebus Franciæ Orientalis Tom. I. p. 600. wider diese Erzählung verschiedene Einwürfe. Sie thun aber zu gegenwärtiger Sache nichts. Denn hätte gleich Eginhardus Carl dem Grossen die Länder beygeleget, welche Carlmann überkommen, so ist doch nicht zu glauben, daß dieser der Reichsverfassung so kundige Mann sich geirret, wann er geschrieben, es sey von den Ständen nur unter einer gewissen Bedingung darin gewilliget, daß das Reich zwichen ihres Königes Söhnen vertheilet worden. Carl der Große unterzog sich eben wenig der Gewalt, die Reichsfolge nach Willkühr zu bestimmen, sondern er begehrte, und erhielte im Jahr 806. die Genehmhaltung aller Stände. Es heisset beym *Adelmo* in Francorum Regum Annalibus edit. Freher. p. 408. Conventum habuit Imperator cum primoribus & optimatibus Francorum, de pace constituenda & conservanda inter filios suos, & divisione regni facienda in tres partes, ut sciret unusquisque illorum, quam partem tueri & regere debuisset, si superstes illi eveniret. De hac partitione & testamentum factum, *& jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum*; Und in der Charta divisionis: Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, *quem populus eligere velit, ut succedat patri suo in regni hereditate*, volumus, ut hoc consentiant patrui ipsius pueri, & regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus, eorum frater habuit (b). Da denn das Erbrecht dem Sohne unter der Bedingung beygeleget wird, wenn ihn das Volk zum Reichsfolger erwählen wollen. Aus dem *Thegano* de Gestis Ludewici Imp. §. 6. lernen wir, daß besagter grosse Kaiser seinem Sohn die Königliche Würde nicht eher beygeleget, bis alle hohe und niedrige darin gewilliget haben. Die Worte des Geschichtschreibers lauten folgendergestalt: Imperator, cum jam intellexisset appropinquare sibi diem obitus sui, vocavit filium suum Ludewicum ad se cum omni exercitu, Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus loco positis habuit grande colloquium cum eis Aquisgrani Palatio, pacifice & honeste ammonens, ut fidem erga filium suum ostenderent, interrogans omnes a maximo usque ad minimum si eis placuisset, ut nomen suum, id est Imperatoris, filio suo Ludewico tradidisset. Illi omnes responderunt, Dei esse admonitionem illius rei. Eben also hielte es Kaiser Ludewig der Fromme, und liesse die Theilung des Reichs zwischen seinen Söhnen, die er gut fande, von den Ständen bestättigen, wie *Adelmus* d. l. p. 422. ad ann. 821. mit diesen Worten bezeuget: Iterumque conventus mense Majo Noviomagi habendus condictus est, Comites, qui illuc venirent, deputati. Eo Dominus Imperator post

festi

festi paschalis expletionem per Mosam navigavit, ibique constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem recensuit, ac juramentis optimatum, qui tunc adesse poterant, confirmavit. Von deren nachmals im Jahr 840. gemachten Theilung melden die Annales Reuberiani p. 63.: Cunctus populus talibus applaudens omnia sibi placere dicebat.

(a) *Gewold* ad Hund. Metrop. Salisburg. T. I. p. 32.

(b) *Eckhart* de Rebus Franciæ Orientalis T. II. p. 43.

§. IV.

Man wendet zwar hierwider ein 1) die Worte Electio und Consensus würden von den angeführten Schriftstellern in einem ganz andern als dem sonst gewöhnlichen Verstand genommen, und bedeute jenes eine solennem inaugurationem, dieses aber die Unterwerfung, wozu sich das Volk anheischig gemachet habe. Beantwortung der dawider gemachten Einwürfe.

Da auch 2) die Fränkische Stände auf Reichstagen ihr Gutachten sagen dürfen, aber durch ihre Stimmen die Entscheidung nicht geben können, so hätten sie an der Ernennung des Nachfolgers im Reich keinen grössern Theil gehabt.

Insonderheit ergeben 3) des Erzbischofs Hatto vorhin angeführte Worte, daß man das Reich zu selbiger Zeit vor erblich gehalten (a).

Ich absehe aber 1) nicht, warum man die Worte Electio und Consensus zu der Carolinger Zeiten nicht sowohl im eigentlichen Verstande nehmen will, als in dem folgenden Jahrhundert unter den Sächsischen Kaisern (b). Pipins Nachkommen waren mit keinem bessern Recht zur Crone begabet, als die von Heinrich dem Vogeler abstammende Sächsische Prinzen. Was für Ursach hat man denn im IX. Seculo den gedachten Worten einen Sinn beyzulegen, den sie weder in den vorhergehenden, noch in den gleich darauf folgenden Zeiten gehabt? Der Pabst muthete zwar den Franken an, keinen andern König als von Pipins Geblüte auf den Thron zu setzen. Sie verbanden sich aber dazu keinesweges. Die von den Ständen geschehene Erkänntniß der Nachfolger im Reich kann in einer schlechterdings schuldigen Anlobung der Treue deßwegen nicht bestanden seyn, weil sie nur unter gewissen willkührlichen Bedingungen sich dazu entschlossen haben, und wenn die Electio eine blosse Solennität gewesen wäre, so hätte man nicht zweifeln können, ob das Volk einen aus der Königlichen Nachkommenschaft erwählen würde, wie in den angeführten Charta divisionis geschehen. Am wenigsten ist dadurch eine Salbung angedeutet (c), weil sie vom Volk gesaget wird, welches diese Bischöfliche Function nicht verrichtete.

2) Haben die Franken wider den uralten Gebrauch der Deutschen Völker und insonderheit ihrer Vorfahren sich der Carolingischen Könige willkührlicher Gewalt nimmer unterworfen (d).

3) Fehlet es so viel, daß der Erzbischof Hatto das Reich für erblich gehalten, daß er vielmehr die Meynung geäussert, es sey durch sonderbare göttliche Schickung, und also ausserordentlich Ludewig das Kind auf den Thron erhoben; welches von einem natürlichen Cronerben nicht gesaget werden mag. Die alte Gewohnheit, bey der man damals bliebe, bestunde nicht in der Erkäntniß des Erbrechts eines Königlichen Prinzen, sondern in der auf ihn deßwegen gefallenen Wahl, weil man das Königliche Haus nicht leicht vorbey gienge, obwohl es aus erheblichen Ursachen geschehen konnte, massen *sonst* keine Berathschlagung darüber anzustellen gewesen wäre, ob der unmündige Prinz zu nehmen sey oder nicht?

(a) Herr *Joachim* vom Deutschen Wahlrecht p. 5. 8. 25.

(b) Eben daselbst p. 24. 25.

(c) *Baluzius* ad Capitularia Regum Francorum Tom. II. p. 108.

(d) *Schilter* de Libertate ecclesiarum Germaniæ Lib. I. Cap. 3. §. 3. Cap. I. §. 10. Cap. 8. §. 25.

§. V.

Auch die Sächsische Kaiser sind erwählet.

Kein bessers noch geringeres Recht stunde den *Sächsischen Kaisern zu*. Sie traten das Regiment nicht ehe an, bis das Volk darin gewilliget hatte. Legten sich dennoch aber auf gewisse Maße ein Erbrecht bey. Als Otto der Grosse zum Reich gelangte, redete der Erzbischof zu Mainz das Volk also an: En adduco vobis a Deo electum & a Domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis Principibus Regem factum Ottonem; Si vobis ista electio placeat, dextris in cœlum levatis significate. Der Annalista Saxo beym Eccard Corp. Histor. Tom. I. p. 258., welcher dieses erzählet, thut hinzu: Ad hæc omnis populus dextras in cœlum levans cum clamore valido increpati sunt prospera novo Regi. Ita more Francorum Otto Rex creatus regnare cœpit, mithin wurde es mit der Besetzung des Throns unter den Sachsen nicht anders gehalten, als unter den Carolingern. Daß auch Otto der Grosse gezweifelt hat, ob die Wahl jederzeit auf seine Nachkommen fallen würde, erhellet aus folgender Ao. 937. von ihm gemachten Verordnung: Si aliquis generationis nostræ in Francia & Saxonia regalem potestiva manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione prænuncupatum monasterium & sanctimoniales inibi in Dei servitio congregatæ. *Si autem alter e populo eligatur Rex*, ipse in eis suam regalem teneat potestatem, sicut in cæteris catervis in obsequium Sanctæ Tri-

nitatis

nitatis simili modo congregatis. Nostræ namque cognationis, qui potentissimus sit, advocatus habeatur & loci prædicti & ejusdem catervæ (a). Die Wahl König Otto II. geschahe mit des Volks Einwilligung, wie in Vita Brunonis §. 36. also gemeldet wird: Erat Imperatori filius - - Cæsar ipse futurus, electum summo consensu ab omni populo Regem esse constituit. Es schreibet *Ditmarus* Merseburg. beym Leibnitz Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 328. Von der Königin Mathilda: Asserunt nonnulli, eandem hoc summopere diu nisam fuisse, quod junior filius suimet patris sedem possideret. Sed hoc Dominus electos sibi ad unaquæque semper præordinans noluit, nec Summatum optima pars consensit. Eben derselbe meldet von Henrich II. p. 358.: Quos singulatim ut se in Dominum sibi & Regem *eligere voluissent, multis promissionibus hortatur* - - - Is (Heripertus Archipraesul) cum omnibus, qui huc Imperatoris funus sequebantur, excepto Antistite Sigefrido, Duci tunc non consentiebat, neque omnino denegabat, *sed quo melior & major populi totius pars se inclinaret, libenter assensurum pronunciabat.* Von eben denselben saget er nachmals p. 365.: Illum summa praeordinatione in Regem electum. Und ferner: Theodricus vero Luthariorum Dux vir sapiens & militaris, *quo se pars populi major & melior inclinaret*, securus expectabat. Damit stimmen überein die Worte *Tangmari* in Vita Berwardi Cap. 34.; Unde fit mirabilis Dei misericordia in electum adunatio, *ut popularium vota Primorum praevenirent studia.* Nam sicubi publici conventus cogebantur, vox una vulgarium Dominum Hinricum debere imperare, ipsum, non alium quaemlibet, rebus debere praeesse. Omnibus ergo pari voto in electione illius concordantibus, Willegisus Archiepiscopus & beatus Bernwardus cum caeteris regni Principibus Dominum Henricum Moguntiam cum summo honore ducentes Dominica octava Pentecoste regimen & regiam potestatem, cum Dominica hasta tradiderunt. Woraus auf das kläreste die Gewalt des Volks bey der Königswahl erhellet.

(a) *Ketner* Antiquit. Quedlinburg. p. 7. *Leuckfeld* Antiq. Halberstad. p. 638. *Maderus* Antiquitat. Brunsuicens. p. 106.

§. VI.

Doch gab dazu die Herkunft vornemlich Anlaß.

Daß immittelst zu diesen Wahlen die Herkunft vornehmlich Anlaß gegeben, leidet keinen Zweifel. Auf eine gänzliche Ausschliessung des Königlichen Hauses dachte nicht leicht jemand, sondern es war gemeiniglich nur die Frage: Wer aus selbigem auf den Thron erhoben werden sollte? Es heisset in Vita Mathildis C. 2. § 8.: Cunctos Principes regni convenire praecepit Rex, ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent; Und beym *Ditmaro* p. 328.: *Indoles relictae posteritatis Henrici certos voluntariae*

electionis fecit Principes. Nec pluribus, quibus regnandi spes in subsecutura Dominorum sobole non relinquitur, & inter se facta dissensione & longa contentione aliquod consilium & solamen cito non providetur, si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus omni odio procul remoto assumatur. Er meldet auch p. 365., maximam multitudinem populi respondisse Henrico regnum ambienti, illum Christi adjutorio & *jure hereditario* regnaturum. Jmgleichen Adelboldus Num I.; *Hereditarium solium* (Henrici II.) dicimus, quia a Carolo M. descendebat. Insuper Ottonis III. cognatus fuit; und Num. 5.; Sciebat Theodoricus Henricum II. *in regno esse heredem;* Dann ferner das Chronicon Magdeburgicum pag. 281; Henricus Bawarorum Dux in Regem eligetur, quia Ottoni non filius consanguinitatis linea proximior. Man hielte es also nicht für hart, das Königliche Haus vorbey zu gehen, wenn in selbigem ein tüchtiger Regent zu finden war. Das Volk hatte mit Theil an der Wahl. Die Fürsten scheinen ihm aber jemand in Vorschlag gebracht zu haben. Denn es heisset in eben angeführten Chronico d. l.: Majores & mediocres Saxones conveniunt, & Regem a Principibus electum unanimiter confirmant.

§. VII.

Man hielte es für hart, den Sohn eines Königs ohne erhebliche Ursache von der Reichs-Folge auszuschliessen.

Jn einer Schrift, welche unter dem Titul: Conradus Samuel Schurtzfleischius se ipse defendens a Nicolai Hieronymi Gundlingii insultibus, *id est,* Dissertatio, qua Ottonem primum non jure electionis, sed successionis regno Germaniae præfuisse demonstratur, längst ans Licht getreten, hat man auch behaupten wollen, das Wort eligere bedeute bey den Historienschreibern dieser Zeiten nur eine declarationem, & renunciationem, und keine primam juris regnandi concessionem. Es erhellet aber aus den angeführten Stellen, daß diese Declaration nicht nothwendig erfolgen müssen, mithin war das Jus regnandi unvollkommen, bis sie geschehen. Warum fruge beym Annalista Saxone der Erzbischof zu Maynz das Volk, ob ihm die von dem Fürsten geschehene Wahl König Otto der I. gefiele, wenn es sich selbige seines Erbrechts halber gefallen lassen mußte? Nach dessen Tode zweifelten, wie Ditmarus schreibet, die Fürsten nicht, wen sie zu erwählen hätten, keinesweges aber allein des Erbrechts halber, sondern propter indolem relictae posteritatis, und er thut hinzu, daß aus einem andern Geschlecht, die Könige genommen wurden, si in consanguinitatis linae aliquis tali officio dignus non invenitur. Daß König Henrich II. im eigentlichen Verstande erwählet ist, leidet keinen Zweifel. Einige Fürsten äusserten vor der Wahl, daß sie dem meliori & majori populi parti beypflichten wollten. Das Volk erklärte sich auch ehe für ihn als die Grossen. Es ist nicht glaublich, daß die Sächsische Kaiser mehr Recht gehabt, als die Carolingische, oben aber §. III. gezei-

get,

get, daß Ludewig der Fromme seine Söhne nur alsdenn angewiesen, ihrer Brüder Kinder die Reichsfolge nicht streitig zu machen, si hos populus eligere velit, ut patri succedant. Der Verfasser gedachter Schrift leget solche Verordnung dahin aus, daß wenn das Volck den Enkel für tüchtig zur Regierung erkenne, ihn des Vaters Bruder unter dem Vorwand der Vormundschaft daran nicht hindern solle. Die Charta divisionis thut aber keiner Vormundschaft Meldung, sondern redet von der Reichsfolge. Von unmündigen Kindern kann man nicht sagen, daß sie geschickt sind, das Ruder des Regiments zu führen.

Zwar entstehet daher ein Zweifel gegen das Wahlrecht, daß man beym *Ditmaro* pag 365. folgendes lieset: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Henricum Christi adjutorio & *jure hereditario* regnaturum, se paratos ad omnia, quæ sibi unquam scirent esse voluntaria. Herr *Joachim* in der Abhandlung vom Deutschen Wahlrecht pag. 27. antwortet hierauf, es hatten nur die Sachsen diese Antwort ertheilet, welche allen Deutschen Völkern keine Könige aufdringen können. Sie redeten auch nicht sowohl von dem Reich, als von dem Herzogthum Sachsen.

Allein mit dieser Einwendung wird man schwerlich auslangen. Die Sachsen wollten das Reich keinesweges erblich machen, sondern sie erkannten, daß es bereits ein solches sey, und das Zeugniß dieses Volks verdienet die gröste Aufmerksamkeit, bevorab da niemand demselben widersprochen hat. Unmöglich kann man auch dessen Worte von dem Herzogthum Sachsen verstehen. Nicht von diesem, sondern von dem Reich war die Rede. *Ditmarus* schreibet: Quo omnibus in uno collectis legationem suam aperuit (miles ab Henrico II. missus) auxiliantibusque Domino suo ad regnum bona plurima promisit. Hierauf folgte die oben angeführte Antwort, welche daher ausser Zweifel von der *Königlichen* und nicht von der Herzoglichen Würde handelt. Nach meiner oben §. III. gemachten Anmerkung hielte man dafür, es sey hart und unbillig, die Verdienste der Vorfahren ihre Nachkommenschaft nicht empfinden zu lassen, und derselben, wenn die Wohlfahrt des Reichs es nicht erforderte, jemand durch die Wahl vorzuziehen, wie es auch also in Pohlen, so lange der Jagellonische Mannstamm dauerte, gehalten worden. Dieses nannten die Sachsen ein Erbrecht, welches mit der Wahlgerechtigkeit bestehen kann.

§. VIII.

Die geschahe auch zu Zeiten der Fränkischen Könige.

Die Fränkische Könige wurden gleich den Sächsischen erwählet, jedoch auf ihre Herkunft besonders das Augenmerk genommen. Conrad II. machte seinen Sohn Heinrich III. zum König Pontificum & Principum electione, und von diesem letztern meldet *Hermannus Contractus* ad ann. 1053., quod filium suum

suum a cunctis fecerit eligere Regem, eique post obitum suum subjectionem promitti, welches *Bertholdus* Constantiensis ad d. a. bestärket. Es spricht auch solcher König beym *Alberto* Stradensi edit. Schilter. p. 257: Haec Imperialis honoris sunt insignia, haec mihi praestitit aeterni Regis pietas, & principum concors electio. Er liesse sich von den Fürsten eidlich versprechen, daß sie keinen andern als seinen Sohn erwählen wollten, wie *Lambertus* Schafnaburg. p. 233. meldet, und *Bertholdus* Constantiensis ad ann. 1076. thut hinzu, es sey solches Versprechen erzwungen. Man hielte aber auch zu dieser Zeit dafür, daß es unbillig wäre, des Königs zur Regierung tüchtige Kinder vorbey zu geben, und legte ihnen so fern ein Erbrecht bey. Henrich IV. schrieb beym *Urstisio* p. 395. an den Pabst, Regnum hereditario jure sibi collatum esse, und als man an seine Statt Herzog Rudolph von Schwaben zum König erwählte, wurde, wie *Bruno* in Historia belli Saxonici p. 135. meldet, mit des Pabstes Genehmhaltung festgestellet, ut Regia potestas nulli per hereditatem (sicut inte fuit consuetudo) cederet, sed filius regis *etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam*, quam per successionis lineam Rex proveniret. Si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet haberet in potestate populus. Woraus dann erhellet, daß man es bisher für unbillig gehalten, einem filio Regis valde digno die Crone zu versagen.

(a) Annales Hildesienses ad Ann. 1065.

§. IX.

Die Wahl der Schwäbischen Könige war noch ohneingeschränkter.

Daß die Schwäbische Kaiser durch die Wahl zur Krone gelanget sind, daran zweifelt niemand. Von Friedrich I. schreibet *Otto Frisingensis*. Lib. 2. C. 1.: Ubi cum de eligendo Principe primates consultarent (nam id juris Romani Imperii apex videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per Principum electionem Reges creare sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa) tandem ab omnibus Fridericus Suevorum Dux Friderici Ducis filius petitur, cunctorumque favore in Regem sublimatur. Sein Sohn Henrich VI. bemühete sich vergebens, das Reich erblich zu machen (a). Immittelst truge die Verwandschaft dieser Herren mit den ehemaligen Fränkischen Kaisern vieles dazu bey, daß sie vor andern gewählet wurden. Wie die Wahl in diesem Jahrhundert nicht allein von den grossen Herzogen geschehen, erhellet aus der Narratione de Electione Lotharii Saxoniae Ducis in Imperatorem Romanorum beym *Pez* Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 171. 172. Die Fürsten masseten sich jedoch selbige bald hernach an, und die Deutsche Bischöfe schrieben Anno. 1158. an den Pabst: Electionis primam vocem Moguntino Archiepiscopo, deinde quod superest, caeteris secundum ordinem Principibus recognoscimus (b). Es sagte auch

Kai-

Kaiser Friederich I. (c) per electionem Principum a solo Deo regnum & Imperium suum esse. Man hat also entweder das Volck von der Wahl gänzlich ausgeschlossen, und es genöthiget, sie den Fürsten zu überlassen, oder dessen Genehmhaltung als eine Sache angesehen, worauf es nicht hauptsächlich ankomme, weil sich dasselbe gemeiniglich gefallen liesse, was die Fürsten gut fanden.

(a) Magnum Chronicon Belgicum ad ann. 1194.

(b) *Radevicus* de Gestis Friderici I. Imp. Lib. I. C. 16. Herrn Reichshofraths von *Senckenberg* Corp. Jur. Feud. Germ. p. 527.

(c) *Radevicus* d. l. Lib. 2. C. 10.

Fünf und zwanzigste Abhandlung,

Vom Beweis der Landeshoheit.

§. I.

Wenn an einem Ort mehreren Reichs-Ständen gewisse Regalien zustehen, so wird derjenige billig für den Landesherrn gehalten, der die Gerichtbarkeit hat.

An verschiedenen Orten in Deutschland werden nicht alle Hoheitsrechte von einem Reichsstand, sondern eines von diesem, das andere aber von einem andern geübet. Es schreibet davon *Hildebrand* de Territorio clauso & non clauso sive mixto C. 1. §. 9.: Potest dici mixtum territorium, ubi plures in uno subjecto, vel uno eodemque territorio, sed diverso respectu jus territorii sibi vindicant, ut in Comitatu Mansfeldico Elector Saxoniae metallariam jurisdictionem, Archiepiscopus autem Magdeburgicus in caeteris ad se spectantibus jus territorii. Vielfältig entstehet darüber ein Streit, wem im Zweifel diejenige Regalien zukommen, welche niemand rechtlich hergebracht zu haben erweisen kann? Ich glaube, daß I. *gemeiniglich* die Vermuthung für den Gerichtsherrn streitet, weil die Uebung der *höchsten* Gerichtbarkeit der stärkste Beweis des Territorialrechts ist, mithin die Regalien, welche andere an dem Ort hergebracht haben, als Servitutes juris publici anzusehen sind. Denn es erhellet aus demjenigen, was in der XXIIten Abhandlung gesaget worden, daß die Landeshoheit aus der Gerichtbarkeit entstanden, welche denen Fürsten und Grafen anfangs als Königlichen Beamten anvertrauet worden. Vermöge selbiger schlichteten sie nicht nur die vorkommende Streithändel, sondern besorgten auch alles was erfordert wurde, den Ruhestand des Landes zu erhalten, und waren also fast alle Regalien zu üben befugt. Herr von *Hontheim* Histor. Trevir. T. I. p. 824. schreibet daher ganz recht: Significatione justitiarum altarum tunc (in Seculo XIII.) intendebatur in eam potestatem seu superioritatem quae deinde territorialis evasit & appel-

lata est. Immittelst war dieser Gerichte Gewalt von den Kaisern sehr eingeschränket, als welche überall concurrentem jurisdictionem hatten. Der Kaiserlichen Rechte sehr starke Abnahme hat ihre Unterwürfigkeit vermindert, und mit der Zeit unsere heutige Landeshoheit hervorgebracht. Daher entstehet nun die Vermuthung, daß es überall geschehen, und daß folglich der höchste Richter des Orts der eigentliche Landesherr ist, weil, wo man die Quelle der Landeshoheit findet, diese billig vorhanden zu seyn geglaubet wird.

Solche Vermuthung schwächet es keinesweges, wenn das Gericht ein Landgericht oder Gohgericht geheissen, oder noch heisset. Denn eben selbige waren die ordentliche höchste Gerichte, für welche peinliche und bürgerliche Sachen gehörten (a), und ist in einem Briefe der Herzoge von Sachsen-Lauenburg vom Jahr 1312. es als eine hergebrachte Regul angeführet: Dar dat Gud tho Landinge ginge, da scholn de Herrn over herschoppen (a); mithin wurde dafür gehalten, daß dasjenige in eines Herrn Herrschaft belegen sey, was dessen Landgerichte unterworfen war.

(a) *Kress* vom *Archidiaconal*-Wesen *p.* 225. 226. 231. 243. und in der *Diss. de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus p.* 41. 42. Herr *Grupe in Observ. p.* 662. 693. Herr *Koch* in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland *p.* 51. Herr *Mascov in Notitia juris Brunsvigo-Luneburgici p.* 221. Herr *Lentz* in den Marggräflich Brandenburgischen Urkunden *p.* 920.

(b) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck Ao. 1359. verpfändeten *Dominio & Advocatia* der Herrschaft Möllen in den Beylagen *p.* 33.

§. II.

Jedoch nicht in den Reichs-Städten, in welchen Fürsten und Herrn die Kaiserl. Vogtheyen und Burggrafschaften an sich gebracht haben.

Die Regul leidet jedoch an einigen Orten ihren Abfall, weil es in Deutschland höhere Gerichte giebet, die ein Herr in des andern Territorio und an einem solchen Orte übet, wo ihm die übrige Regalien alle, oder doch grösten theils mangeln.

Solche finden sich 1) in einigen Reichsstädten. Diese waren Civitates regales, und den Kaisern unmittelbar unterworfen (a), welche in selbigen Vögte oder Burggrafen bestelleten, die in ihrem Namen das Gericht hegeten (b). Diese Vogtheyen oder Burggrafschaften brachten zwar die Erz- und Bischöfe in den Städten, worin sie ihren Sitz hatten, gerne an sich. Diejenige, welche solche erlangten, überkamen jedoch kein mehreres Recht, als die Königliche Beamte gehabt, und waren Obrigkeiten non suo jure, sed more officialium (c); Daher dann die von ihnen belehnte Burggrafen den Blutbann vielfältig von

den

den Kaisern selbst zu Lehn empfingen (d). Sie suchten zwar ihre richterliche Gewalt in diesen grossen Städten eben sowohl in eine Hoheit zu verwandeln, als es in den kleinen Städten, und auf dem Lande geschahe. Man hatte es auch sehr weit gebracht, als Kaiser Friederich II. beweget wurde, Anno. 1233. die communia consilia, magistros civium sive rectores vel alios quoslibet officiales, welche ohne der Erz- und Bischöfe Genehmhaltung bestellet waren, gänzlich abzuschaffen (e). Die Städte widersetzten sich aber dieser Verordnung, und sie ist nimmer überall vollstrecket Zu Kölln waren Magistri civium, Consilia, Consules, Bürgermeister und Rath sowohl nach, als vor dieser Zeit Ao. 1169, 1260, 1264, und 1290. (f) Selbst Erzbischof Conrad errichtete Ao. 1255. ein Bündniß pro servanda pace cum judicibus, Consulibus & universis civibus Coloniensibus (g). Daß auch die Wormser sich an Kaiser Friederichs II. Satzung nicht gekehret, bemerket Herr *Estor* (h). Ich habe oben gezeiget, daß nicht nur die Nachsicht der Kaiser, sondern auch vornehmlich der gute Wille, der des Schutzes ihrer Fürsten bedürftigen Unterthanen, die Landeshoheit der Reichsstände veranlasset hat. An den leztern fehlte es nun in den grossen Städten. Ihrer starken Mauren, des durch den blühenden Handel erlangten Reichthums, und der Menge streitbarer Bürger halber, welche sich in denselben fanden, hatten sie nicht nöthig, den Schutz ihrer Bischöfe zu suchen, sondern diese musten vielmehr die Städte öfters um Hülfe ansprechen. Die Kaiser liessen sich zwar zu Zeiten bewegen, denen Fürsten selbige aufzuopfern. Die Bürger aber trugen kein Bedenken, ihre Gerechtsame durch Gewalt der Waffen zu vertheidigen, und einigemal geschahe es mit solchem guten Fortgang, daß man sie bey der hergebrachten Freyheit lassen muste (i), oder doch wenigstens nicht gänzlich unter das Joch bringen konnte. Es schreibet *Ayrmann* in Syllog. Anecdot. proleg. §. 61. hievon also: Istis temporibus multis Imperii villis & civitatibus accidit, ut in ditionem Episcoporum, Abbatum, & Abbatissarum redigerentur, fere tamen reluctantibus civibus, veteremque libertatem tueri & conservare studentibus, unde postremo varia & multiplex civitatum hujusmodi forma enasci debuit. Die Kaiser erkannten auch endlich den grossen Schaden, welcher ihnen, aus der Unterdrückung der Städte entstunde, und vernichtigten wohl gar ausdrücklich ihrer Vorfahren zu derselben Nachtheil gemachte Verfügungen (k). Wenn demnach der Fürst in einer solchen Stadt nur die aus der Reichsvogthey herfliessende höchste Gerichtbarkeit übet, so entstehet daher keine Vermuthung eines ihm zukommenden Territorial-Rechts über selbige (l).

(a) Chronicon Gotwicense pag. 646. *Kressii* Vindiciae justitiæ judicii recuperatorii p. 10.

(b) Herr *Estor* in den Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht §. 399. 412. 423. *Ockel* de Palatio regio th. 59. Meine Nebenstunden P. I.

(c) *Kressius* d. l. p. 12.

(d) Herr *Grupen* Orig. Hannover. p. 216. Herr von *Dreyhaupt* Beschreibung des Magdeburgischen Saalcreyses P. II. p. 461. Herr *Estor* d. l. p. 461. Herr *Koch* in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland §. XI. n. 77.

(e) *Schannat* Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 109. 110.

(f) *Lunig* Spicil. Eccles. Fortsetzung erster Theil p. 333. 344. 353. 356. 361. 387.

(g) *Leibnitius* in Mantissa codicis Juris gentium diplomatici p. 93.

(h) d. l. §. 441.

(i) *Cornerus* in Chron. beym Eccard. Corp. Histor. T. II. p. 1130.

(k) *Lunigs* Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. p. 365.

(l) *Schilter* in den Anmerkungen über Königshofens Chronic. p. 621.

§ III.

Noch wenn durch besondere Kaiserl. Concessiones ein Landgericht in mehreren Territoriis erlanget worden.

Es findet sich 2) noch eine andere Art der Gerichte in Deutschland, welche keine Vermuthung der Landeshoheit wirket. Die Kaiser haben vermöge der ihnen zugestandenen concurrentis Jurisdictionis an manchem Ort, nebst denen von Alters eingeführten Gräflichen Gerichten, Landgerichte angeordnet, welchen mehrere Graf- und Herrschaften unterworfen worden (a). Diejenige, welche dergleichen an einem Ort üben, sind deswegen keine Landesherrn, und können sich der Regierungssachen nicht, sondern nur der Justitzsachen anmassen, es wäre denn, daß sie ein mehreres hergebracht hätten. (b).

Die Kaiser bestellten auch 3) Landrichter (c), welche zwar nur die aus der Verletzung des Landfriedens entstehende Streitigkeiten schlichteten. Man legte ihnen jedoch öfters mehrere Gewalt bey, und nannte gemeiniglich vieles einen Friedensbruch, welches in der That keiner war (d). Diese Gerichte hatten anfangs mit der Landeshoheit ungleiche Grenzen, bis endlich König Wenceslaus jedem Stande erlaubte, einen Landrichter zu bestellen (e), welches zwar viele gethan; jedoch sind nicht alle über fremde Länder sich erstreckende Land und Freygerichte abgeschaffet. Es scheinet das Bayrische Landgericht Hirschberg von dieser Gattung zu seyn. In der Herzoge von Bayern Instruction d. 1523 wird gesaget, daß es in etlicher viel Churfürsten, Fürsten und ander Stände Länder und Gebuete zu richten habe, und zwar vermöge der Landgerichtsordnung d. 1518. art. 5. alle Sachen unrechten Gewalt betreffende, wodurch verstanden wird, „wo einer mit der That und Gewalt seiner Gü-

ther

ther entsetzet, entwert, beraubt, oder darinnen turbirt, oder betrübt, oder ob einer zu was Sache das wäre, durch Gewalt gedrungen oder genöthiget würde, und in Gemain, wo sich einer thätlich unterstünde, durch sich selbs zu erhalten, oder inne zu haben, oder andern zuzufügen, oder abzuwenden, daß sich an Erlaubniß der Obrigkeit nit zu thun gepürte.„ Personal-Klagen nimmt man aber nur alsdenn an, wenn der ordentliche Richter jemanden die Justitz versaget, oder sie verzögert (f).

Endlich 4) erlaubten viele ihren Unterthanen, die entstandene Streit-Händel ausser Landes an diejenige Gerichte zur Entscheidung zu bringen, welche man vor andern der Deutschen Rechte und Gewohnheiten kündig zu seyn glaubte. Man nannte dieselbe Oberhöfe, und anfänglich grüdete sich deren Gerichtbarkeit nur in Compromissen. Durch Verträge und Nachsicht der Landesherrn ist aber wohl eine Servitus juris publici daraus entstanden, nachdem diese solche ihrer Hoheit nachtheilige Recurse und Appellationes geschehen lassen müssen (g), welches alles bestärket, was ich bereits oben gesaget habe, daß weil mehrentheils die höchste Gerichtbarkeit in Deutschland denen Herzogen und Grafen anvertrauet worden, zwar im Zweifel zu vermuthen ist, daß sie von den Reichsständen vermöge solcher ordentlichen, zu neuern Zeiten in eine Landeshoheit verwandelten Gewalt geübet wird, mithin daß ihr die übrige Regalien ankleben, wenn nicht ein anderer erweiset, sie an sich gebracht zu haben; Daß aber diese Vermuthung wegfällt, so oft die Gerichtbarkeit aus besondern Concessionen oder Verträgen herfliesset, oder sich sonst ergiebet, daß dem Gerichtsherrn kein mehreres, als die richterliche Gewalt über seine Gerichts Unterthanen eingeräumet worden.

(a) *Ludewig* in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat p. 69. *Heineccius* Elem. Jur Germ. Lib. 2. tit. 18. §. XI. *Grashof* de Originibus civitatis Mulhusæ Cap. 3. §. 8.

(b) Herr *Estor* in den kleinen Schriften Tom. III. p. 388. 389. *Schöpf* von dem Kaiserlichen Landgericht zu Schweinfurt pag. 12. 13.

(c) *Tölner* Cod. Diplom. Palat. p. 102. *Lunig* im Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 4. des andern Theils Fortsetzung p. 455. und des Spicil. Secul. P. I. p. 50. *Schannat* in der Samlung pag. 85. *Kayser* de Judiciis pacis in J. R. G. p. 38. Herr von *Dreyhaupt* in der Beschreibung des Saalcreyses P. I. p. 90.

(d) *Kayser* d. l. p. 45. Herr Hofrath *Koch* in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, auch von den vormaligen Landgerichten in Deutschland §. 2.

(e) Es geschahe anfangs durch besondere Privilegia. Ein solches erhielten die Landgrafen von Thüringen und Marggrafen zu Meissen im Jahr 1385. S. die Gotham Diplomaticam T. V. p. 218. und der Land-

friede von 1389 machte dessen alle Reichsstände theilhaftig. *Koch* d. l. §. 14 16.

(f) Churbayerische Deduction wider Eichstadt, das Landgericht und Grafschaft Hirschberg betreffend in der Samtung der Deductionen IV. Band p. 288. 317.

(g) *Kress* ad Const. Crim. Art. 219. p. 709. 710. *Harpprecht* de Curiis superioribus th. 2. 16. 18. *Engelbrecht* de Servitutibus Jurispublici p. 126.

§. IV.

Wie fern die Lage des Orts eine Landeshoheit erweiset.

Es träget II. die Lage des Orts zum Beweiß der Landeshoheit nicht wenig bey, und wird billig im Zweifel dafür gehalten, daß die in eines Herrn Lande belegene Oerter dessen Herrschaft unterworfen sind (a). Zwar wendet *Thomasius* (b) dawider die grosse Verschiedenheit der Grenzen ein, und es ist in keine Abrede zu stellen, daß an manchem Ort die Länder seltsam genug durch einander liegen. Insonderheit sollen, nach des *Ludewigs* (c) Lehre, die Stifter für keine Territoria zu achten seyn, weil sie durch einzelne Striche wie ein Bettlermantel zusammen gesticket worden.

Es bestehen aber grosse und kleine Länder aus Graf- und Herrschaften. Daß die Gowen, in welchen von den Königen ganze Provinzen vertheilet, und ihnen Grafen als Königliche Beamte vorgesetzet worden, an einander hängende Districte gewesen, daran kann man nicht zweifeln. Eine Vermischung der Gerichtbarkeiten machte es schwer den Endzweck dieser Einrichtung, nemlich die Erhaltung der Ruhe zu erreichen. Daher ist zu vermuthen, daß kluge Regenten solche ohne Nothwendigkeit nimmer geschehen lassen. Mit den Allodial-Herrschaften hat es gleiche Bewandniß, und überdem war einem jeden daran gelegen, das Seinige bey einander zu haben, weil er es sodann am besten nutzen und vertheidigen konnte. Ziehet man die Landcharten des alten und jetzigen Deutschlandes zu Rathe, so ergiebet sich, daß die ehemalige Pagi, und die jetzige Aemter oder Gerichte, welche vor Zeiten Graf- und Herrschaften waren, gut genug zusammen hängen. Auch von den mehresten Stiftern kann man solches sagen, weil sie aus verschiedenen Graf- und Herrschaften bestehen, und die Geistlichkeit keinen Fleiß gesparet hat, was ihr gelegen war, an sich zu bringen. Die Regul leidet zwar ihre Abfälle. Diese aber heben sie nicht auf, und gemeiniglich ist deren Ursach ausfündig zu machen, welche darin zu bestehen pfleget, daß bey Vereinzelung der Allodialherrschaften die Jurisdictions-Grenzen durch einander geworfen sind, und mittelst eines Kaufs, Erbschaft, oder Lehnsauftragung, jemanden ein an sein Land nicht grenzender Ort zu Theil worden. Auch in Ermangelung solches Beweises, fällt die aus

der

der Lage entspringende allgemeine Vermuthung wohl hinweg, und zwar erstlich, wenn ihr besondere Vermuthungen entgegen stehen, welche immer die stärkste sind. Dafern also z. E. in einem Lande der Adel gemeiniglich unmittelbar ist, so darf man seine Landsässigkeit nicht vermuthen, obwohl dessen Güther mitten in dem Fürstenthum liegen.

Ganz recht lehret auch zweytens *Werner* (d), præsumtionem elidi, si constet, aut probari possit territorium ambiens ex pluribus partibus, quæ olim distinctæ fuerunt, atque diversis dominis subjectæ, constare. Wenn gleich also z. E. ein Ort heutiges Tages von dem Stift Hildelheim umgeben würde, weil er nur mit den Aemtern Winzenburg und Woldenberg grenzet, so entstünde daher keine Vermuthung für besagtes Stift, da diese Aemter ehemals zwey besondere Grafschaften gewesen, von denen nicht zu erweisen stehet, daß sie sich überall berühret haben, und keine andere Herrschaft zwischen selbigen befindlich gewesen. Hingegen bleibet die aus der Lage erwachsende Vermuthung bey Kräften, wenn die Grenzen zu neuern Zeiten verändert sind, und der vorhin von einem Lande umgebene Ort jezt ein Grenzort worden. Es ist z. E. bekannt, was für ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Braunschweig an das Erzstift Maynz kommen. Die zwischen selbigem und dem Fürstenthum Braunschweig belegene von Churmaynz nimmer in Anspruch genommene Oerter hält man daher billig für Zubehörungen des Fürstenthums Braunschweig, obwohl sie heutiges Tages nicht mehr von selbigen, sondern von den Braunschweigischen und denjenigen Maynzischen Aemtern umgeben werden, die ehemals Braunschweigisch gewesen.

(a) *Hertius* de Superioritate territoriali §. 79. und de Jactitata Ordinum Cisterciensium libertate § 26. JCti *Hallenses* T. I. Cons. 58. n. 9. 13. *Wernher* P. IV. Obs. 3. n. 129.

(b) In Dissertat. de inutilitate brocardici vulgaris, quæ sunt in territorio, præsumuntur esse de territorio §. 11.

(c) In den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat. L. I. C. 2. §. 2. p. 10

(d) Part. IV. Obs. 3. n. 124.

§. V.

Die Erscheinung auf Landtagen ist II. ein Beweiß der Landeshoheit (a), weil zu selbigen gemeiniglich der Landesherr seine Unterthanen verabladet. Auch die Erscheinung auf Landtagē.

Jedoch fanden sich vor Alters auch wohl Bundesgenossen, Schutzverwandte und Lehnleute darauf ein. Die fast unaufhörliche innerliche Unruhen

und

und Fehden haben viel ausserordentliches in Deutschland, und auch dieses eingeführet, daß zu Zeiten diejenige, welchen an der Erhaltung eines Landes hoch gelegen war, auf dessen Landtägen erschienen, obwohl sie dem Landesherrn nicht unterworfen gewesen. Solche Landtäge schrieben Fürsten und Herren aus, um in wichtigen Angelegenheiten, der ihrigen guten Raths und Beyhülfe theilhaftig zu werden. Eben diese Ursache veranlassete, daß man auch diejenige zu dergleichen Zusammenkünften einladete, welche Kraft der errichteten Bündnisse, und geleisteten Lehnspflicht, schuldig waren, das Beste eines Reichsstandes zu befördern, oder welche, wegen der Situation ihrer Güther, die natürliche Sorgfalt für deren Erhaltung dazu verbande. Der in fremden Landen gelegenen Lehne halber liessen sich solche Einladungen nicht füglich thun. Denn deren Besitzer musten gemeiniglich mehr Rücksicht auf den Landesherrn als den Lehnherrn nehmen, und jener verstattete nicht leicht, daß sie ihren Hintersassen, einem auswärtigen Herren zum Besten, die mindeste Schatzung auflegten. Eine andere Bewandniß hatte es mit der freyen Reichs-Ritterschaft, welche niemand hinderte, ihren Lehnsherrn beyzuspringen.

Ich habe bereits vorhin bemerket (b), daß die Vasallen nicht blindlings den Lehndienst leisten müssen, sondern darüber mit zu erkennen gehabt, ob der Krieg, worin man sie verwickeln wollte, gerecht sey? Auch davon dieselben zu überzeugen, war die Berufung zum Landtage das *bequemste Mittel*, welche daher in ältern Zeiten nicht immer ein Beweiß der Landsässerey ist. Viele grosse Städte, die sich niemals denen Fürsten ganz unterwüfig machen, und deren Gerichtbarkeit in eine Landeshoheit verwandeln lasse, fanden sich dennoch bey Landtagen ein, weil ihnen doch daran gelegen war, daß zur Erhaltung Ruhe und Friedens die beste Maaßreguln genommen werden mögten.

Dieses geschahe auch von Schutzverwandten, und hat der Probst zu Elwangen den Würtenbergischen Landtagen zu Stutgard beygewohnet, weil er zu selbiger Zeit im Würtembergischen Schirm stunde, obwohl derselbe ein unmittelbarer Reichsstand war. Gleichergestalt wird zwar denen Bischöfen zu Trident und Brixen auf den Reichstagen Sitz und Stimme verstattet, und von ihren Erkenntnissen an die höchste Reichsgerichte appelliret. Dem ohngeachtet aber erscheinen sie auf den Tyrolischen Landtagen, und helfen die Bürden des Landes tragen, weil von dessen Erhaltung die ihrige abhänget (c). Von den Trierschen Landtagen meldet der Herr von *Hontheim* (d): In eo differebant monasteria & collegia aliarum dioecesium ab iis, quae in Trevirensi sita sunt, quod haec, *etiamsi extra temporalem potestatem Archiepiscopi essent*, uti

Epter-

Epternacense, Prumiense & Luxemburgense B. M. V. nihilominus in provincialibus Comitiis comparerent, & ad quantum provinciale Electori solvendum voto & aere absque respectu ad bonorum suorum situm concurrent. Auch die unmittelbare Grafen wurden herbey gezogen, von denen es daselbst (e) heisset: Comites, quanquam quoad personas suas Electoris subditi non essent, declararunt tamen anno 1515 cum reliqua nobilitate, „sie seyn schuldig unsern gnädigsten Herren zu rathen und zu helfen ihres Vermögens. Diese wurde von ihnen gesonnen, weil alle die sich desselbigen Friedens, Rechtens, Schutz und Schirms gebrauchen und erfreuen, sie stehen zu, wem sie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen schuldig seyn, das gemeine Mitleiden helffen zu tragen." Es verwilligte Ao. 1622. die Ritterschaft Churfürst Lothario eine Compagnie Harquebusirer, weil ihr, ihrem Weib und Kindern durch den feindlichen Einfall äusserstes Unheil und Verderben bevorstehe; wogegen der Churfürst sich reversirte, daß dieser freywillige Succurs der Ritterschaft an dero wohlhergebrachten und bekenntlichen Possession vel quasi exemtionis & libertatis nicht præjudicirlich seyn solle (f). Auch auf den Erzstift Cöllnischen und Stift Münsterschen Landtagen sind unmittelbare Grafen erschienen, weil sie als Nachbarn bey des Stifts Wohlfart interessiret waren (g).

(a) *Klock* Votor. Camer. Relat. 72. n. 203. *Knichen* de Jure territorii Cap. 3. n. 287.

(b) In diesen Nebenstunden, P. I.

(c) Vertheidigte Freyheit der ohnmittelbaren Reichsritterschaft pag. 288. *Fritsch* de Conventibus provincialibus C. 4. n. 14. *Lunig* in Selectis scriptis illustribus p. 586. *Schweder* in Theatro prætens. P. I. p. 208.

(d) Histor. Trevir. Tom. II. p. 534.

(e) Ibid. p. 534. 770.

(f) Ibid. Tom. III. p. 272.

(g) *Ludolph* Symph. Vol. III. P. III. pag. 818. 819.

§. VI.

Gleichwie das Kirchenregiment in Römischcatholichen Landen heutiges Tages nicht denen Landesherrn, sondern denen Bischöfen zustehet, also war es auch vor Luthers Zeiten überall in dieser Händen. Bey der Reformation unterzogen sich aber dessen diejenige Reichsstände, welche eines Regenten Pflicht zu seyn erachteten, die eingeschlichene Mißbräuche abzustellen. Wer demnach IV. an einem Evangelischen Ort verfüget, wie der öffentliche Gottesdienst zu verrichten, und die Kirchengüther zu gebrauchen sind, mithin die geistliche Das Jus circa sacra.

richtbarkeit übet, der ist für den Landesherrn zu halten, weil gemeiniglich nur selbigen solche Gewalt verstattet worden.

Da jedoch verschiedenen Grafen, Herren und Städten manche Hoheitsrechte mit einer gewissen Abhängigkeit von andern Reichsständen zukommen (a), so ist auch die Gewalt in Kirchensachen zu Zeiten zwischen mehreren Herren getheilet. Es werden z. E. in der Grafschaft Spiegelberg, deren Landes- und Lehnsherr Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, als Herr des Fürstenthums Calenberg sind (b), die Prediger und Capelläne von des Prinzen Oranien und Nassau Durchl. als Grafen zu Spiegelberg, dem Churbraunschweigischen Consistorio zum Examen und der Probepredigt præsentiret, und daselbst ordiniret. Sie unterschreiben auch die Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung, und müssen sich, wenn wider selbige ein Verdacht irriger Lehre entstehet, vor besagtem Consistorio rechfertigen. Dagegen geschiehet ihre Immission durch die Gräfliche Beamte, und diese sind schuldig, bey den Generalvisitationen zu erscheinen, und die vorfallende Mängel mit und neben den Churfürstlichen Visitatoribus richtig zu machen. In der Unterthanen Ehesachen erkennet auch das Gräfliche Gericht in prima instantia, und von dessen Aussprüchen findet die Appellation an das Churfürstl. Consistorium Platz. Die Grafen und nunmehrige Fürsten zu Schwarzburg scheinen in ihrem unter Chursachsen stehenden Lande mehreren Theil an dem Jure circa sacra zu haben, wie es denn auch selbst von ihnen reformiret worden (c).

Die Verfügung des Trauergeläuts und der Trauerceremonien ist sowohl ein Kennzeichen der Landeshoheit (d), als das öffentliche Kirchengebet. Weil man aber vielfältig in selbiges auch Schutzherrn, Gerichtsherrn, Kirchenpatronen, und andere nimmt (e), so giebet es nur alsdenn einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere besondere Ursach desselben erhellet, und derjenige, welcher jemanden die Hoheit streitig machet, darin übergangen wird.

(a) S. dieser Nebenstunden I. Theil.

(b) *Ludolph* Vol. I. Symph. 3. p. 257.

(c) *Seckendorf* in Historia Lutheranismi Lib. 3. §. 25. Addit. 3. *Heidenreichs* Historie des Fürstlichen Hauses Schwarzburg p. 346.

(d) *Ludovici* de eo quod justum est circa campanas Cap. 2. §. 3.

(e) *Böhmer* de jure precum publicarum Cap. 3. §. 14. & J. E. P. Lib. 3. tit. 41. §. 81.

§. VII.

Die Erhebung

Die Steuren werden V. gemeiniglich nur dem Landesherrn entrichtet, und

nd sind daher ein starkes Merkmal der Hoheit (a). Sie empfänget jedoch der Steu-
uch vielfältig derjenige, welcher kein Landesherr ist. Daß der Kaiserliche ren.
Reichshofrath Ao. 1729. dafür gehalten, jus collectandi sequerelæ non arguere superioritatem territorialem, bezeuget der Reichshofrath von *Wernher* (b), und es lehret der Cammergerichts-Assessor von *Ludolph* (c), a jure superioritatis ad jus collectarum recte concludi, nisi probetur exemtio, non vero a jure collectarum ad jus territoriale, nisi alia concurrant signa. Es sind nemlich viele Steuren und Beeden nicht aus Landesherrlicher Macht, sondern durch gewisse Verträge eingeführet, und ständige denen Rentcammern einfliessende Gefälle daraus gemachet (d). Diese wurden nach Willkühr veräussert und deßwegen öfters jemanden zu Theil, der nichts weniger als Landesherr war.

Im Reichsabschied de 1544. §. 45. ist versehen, „daß ein jeder allein an den Ort, wo er gesessen, seine Anlagen der Defension-Hülfe geben solle, von allen seinen Haab und Güthern, die seyn Lehn oder Erbe, die er allenthalben hat, unverhindert, wie die in- oder ausserhalb des Reichs seyn oder liegen;" welche Verordnung aber nur von Reichssteuren handelt, die zum Behuf des Kaisers erhoben werden (e). Zu selbiger Zeit erwiese also die Steuer-Einnahme keine Gewalt über die Güther, von welchen sie ein Reichsstand in Empfang nahm. Diese Vermögensteuer hat längst aufgehöret, und da der Landesherr von denen in seinen Landen befindlichen Güthern die Reichssteuren gemeiniglich erhebt, so ist solche Hebung allerdings ein Beweis der Landeshoheit.

Vielfältig rühret es von der Beamten und Einnehmer Nachläßigkeit her, daß an Grenzorten die Unterthanen dem Herrn, worunter sie wohnen, auch wohl diejenige Güther versteuren, welche ihnen in eines andern Reichsstandes angrenzenden Territorio zugehören, und wenn solches seit so vielen Jahren geschehen, als zur Erwerbung einer Servitutis juris publici nöthig, auch an den übrigen Erfordernissen der Verjährung kein Mangel erscheinet, so hat es dabey billig sein Verbleiben.

(a) *Lyncker* Vol. I. Resp. 97. n. 56.

(b) Tom. III. P. IV. Obs. 103.

(c) Obs. 102. p. 266.

(d) In dieser Nebenstnnden 2ten Th.

(e) *Ludolph* Obs. 102. n. 4. & Symph. Vol. II. Cons. 10. p. 223. *Hertius* Vol. I. Resp. 4. n. 5. Reichs-Fama Tom. VI. pag. 24.

(f) *Hertius* de Superioritate territoriali §. 62. *Grass* de Præscriptione superioritatis territorialis acquisitiva Cap. 5. §. 1. *Engelbrecht* de Ser-

Servitutibus juris publici p. 254 *Ziegler* de Juribus Majestaticis Lib. 2. Cap. 2. th. 5. *Coccejus* Tom. II. Dec. 419. n. 19. *Andler* Jurisprud. Lib. tit. 36. n. 62. 63. 64.

§. VIII.

Die Leistung des Homagii.

Die Leistung des Homagii nennen die Rechtslehrer VI. Tesseram subjectionis (a), und sie ist es allerdings. Ein Gerichts Lehn und Guthsherr lässet sich aber auch wohl von seinen Hintersassen, Lehn- und Pachtleuten eidlich anloben, daß sie ihm treu, hold und gehorsam seyn wollen (a). Die bloße Eidesformul machet es also nicht aus, sondern es müssen die übrige Umstände ergeben, daß derjenige, welchem der Eid geleistet worden, dadurch für einen Landesherrn erkannt ist. Dieses mag von denen nicht gesaget werden, die zu eben der Zeit, da sie schwören, eine Unmittelbarkeit behaupten wollen. Wer angelobet, jemanden gehorsam zu seyn, der verbindet sich nicht dessen Willen ohne Ausnahme, sondern nur alsdenn zu erfüllen, wenn er fordert, was man ihm zu leisten schuldig ist. Einen solchen Gehorsam können die Städte den Bischöfen nicht versagen, deren bloßer geistlicher oder auch weltlicher Jurisdiction sie unterworfen sind. Imgleichen fordern ihn billig Gerichtsherrn, und Guthsherrn, und es verändert die Sache keinesweges, das Versprechen geschehe mit oder ohne Eid.

Soll aber auch ein wahres Homagium etwas in petitorio wirken, so muß es seit rechtsverwehrter Zeit vor entstandenem Proceß geleistet, und mit der Ausübung Landesherrlicher Rechte vergesellschaftet seyn. Auch in possessorio hilfet es nichts, wenn sich ein anderer in Poßeßion der fürnehmsten Regalien befindet. Denn solchenfalls sind die Unterthanen unvermögend durch dergleichen Huldigung demjenigen einigen Nachtheil zu verursachen, dem sie unterworfen sind.

(a) *Hertius* Vol. I. Resp. 56. n. 2. *Ludolph* Symph. Vol. II. Conf. 25. 1165.

(b) *Hertius* d. l. n. 10.

§. IX.

Das Eigenthum des Orts.

Erweiset ein Reichsstand, daß ihm oder auch seinen Unterthanen der streitige Ort eigenthümlich zustehet, so muß man VII. vermuthen, daß ihm auch die Landeshoheit über denselben gehöret, weil bey der ersten Besitznehmung der Länder keinem fremden leicht verstattet worden, sich in einem benachbarten Lande etwas anzumassen, und es geschlacht zu machen. So lange der gröste Theil Deutschlandes unbebauet war, hat man wohl die Landesgrenzen nicht genau bestimmet. Sie sind aber so vielmehr erweitert, jemehr ein Volk nach

und

und nach die ungeheure grösttentheils in keines besondern Eigenthum gewesene Waldungen ausgerodet, die Aecker gebauet, und Dörfer angeleget hat. Solchergestalt waren der Obrigkeitlichen Gewalt nicht nur die zu einem Volk oder auch einer Gow gehörige Personen, sondern zugleich derselben nicht sehr entfernte Güther unterworfen. Man hält deßwegen mit Recht dafür, daß sich die Jurisdiction der Richter jeden Orts so weit erstrecket, als die Markung einer Stadt, oder eines Dorfs reichet (a), und eben dieses ist von der Landeshoheit zu sagen. Die Regul leidet jedoch Abfälle, und zwar insonderheit wenn, wie es gemeiniglich geschiehet, Flüsse um allen Streit zu vermeiden zur Grenze der Länder bestimmet worden. Wenn solchenfalls jenseits derselbigen ein Unterthan etwas an sich bringet, so unterwirft er sich so fern dem benachbarten Landesherrn, und es ist bey dergleichen Umständen keine Erweiterung der Landesgrenzen zu vermuthen.

Nicht selten wird auch der vortheilhaften Lage halber an einem Morast, oder auf einem Berge hart an der Grenze eine Festung angeleget, und alsdenn finden sich öfters die dazu gehörige Ländereyen zum Theil in einem andern Territorio. Es muß aber die vor den Herrn des Orts streitende allgemeine Vermuthung jedesmal durch besondere Vermuthungen entkräftet, und dargethan werden, daß ein anderer Reichsstand daselbst die Landeshoheit geübet hat.

(a) *Ottinger* de Limitibus Lib. I. C. 8. n. 10. *Stryck* U. M. ff. tit. de Jurisdictione §. 20. *Philoparchi* kluger Beamte P. II. tit. 38. §. 24.

§. X.

Von dem Possessorio.

Dergleichen Streitigkeiten sind gemeiniglich sehr alt, und haben wohl einige 100. Jahr gedauret. Von beyden Theilen werden actus possessorii erwiesen, und einer rücket dem andern ein heimliches oder gewaltthätiges Verfahren vor. Sind die Facta nach entstandenem Rechtsstreit verübet, so können sie um destoweniger das mindeste wirken (a). Sonsten obsieget derjenige, welcher die älteste Actus erweisen kann. Denn von diesem ist zu vermuthen, daß er der erlangten Possession nicht entsetzet worden, und alles was der Gegentheil dawider gethan, für eine Beeinträchtigung zu halten (b), welche nicht die mindeste Wirkung hat, so lange der ältere Besitzer die Gedanken äussert, den erlangten Besitz behaupten zu wollen (c), und nicht gänzlich ausser Stand gesetzet ist, solches zu thun. Blosse Protestationes sind von keinem Nutzen. Vielmehr schaden dieselbe, wenn deren ohngeachtet der Gegner fortfähret, sein vermeyntes Recht zu üben, und man so wenig solches verhindert, als richterliche Hülfe suchet (d),

 massen

massen dergleichen Widerspruch zwar keine Erlangung der Possession geschehen lässet, die würklich erlangte aber niemand entziehet (e).

Durch die Ausübung eines Hoheitsrechts überkommt man den Besitz aller übrigen, jedoch nur alsdenn, wenn sich kein anderer ihrer bemächtiget hat (f). Wer daher z. E. die Steuren aus einer Feldmark hebet, in welcher ein anderer die Jurisdiction hergebracht hat, der kann sich dieser und anderer Regalien nicht anmassen.

(a) Cap. 1. 2. 3. 11. X. ut lite pendente *Lancellottus* de Attentatis p. II. C. 4. in praef. n. 349. *Mevius* P. II. Dec. 188. *Lyncker* Dec. 10. *Böhmer* T. I. Resp. 6. n. 61.

(b) *Postius* de Manutenendo Obs. 7. n. 2. *Mevius* P. III. Dec. 91. n. 5. *Lyncker* Dec. 916. *Harpprecht* Vol. nov. Cons. 4. n. 433. *Berger* Elect. Proc. Possess. §. 32. *Wernher* T. I. P. II. Obs. 433.

(c) *Postius* d. l. n. 8. *Ludolph* Symph. Vol. I. Cons. 29. p. 598.

(d) *Faber* in Cod. Lib. 3. tit. 24. def. 10. *Coler* de Processu executivo P. I. C. 3. n. 139. *Brunnemann* Cons. 131. n. 304. *Lyncker* de Gravamine extrajudiciali C. 9. P. II. §. 62. *Wernher* T. II. P. VII. Obs. 113.

(e) *Klock* Vol. I. Cons. 50. n. 320. *Mevius* P. IV. Dec. 97. n. 5.

(f) *Postius* d. l. Obs. 18. n. 11. *Berger* d. l. §. 20.

Sechs und zwanzigste Abhandlung.

Von den Visitationen des Kaiserl. Cammergerichts.

§. I.

Die deutsche Reichs-Stände haben immer sowohl Antheil an der Oberrichterlichen Gewalt gehabt, als sie die Gerichts-

Die obrigkeitliche Gewalt hat zwar denen Kaisern in Deutschland immer zugestanden. Sie entschieden jedoch, wie ich bereits anderwärts bemerket habe, die Streitigkeiten nicht nach ihrem Gutbefinden, sondern die Beysitzer des Gerichts fanden das Urtheil, und diese wurden gemeiniglich aus den Reichsständen genommen. Ihr Amt war von keiner Dauer, sondern endigte sich so bald das Gericht aufgehoben wurde, worin sie sassen, welches man nur wenige Zeit hegete. Nachdem aber Kaiser Maximilian I. das Cammergericht angeordnet, und mit solchen Rechtsgelehrten besetzet hat, die den Entscheidungen der Rechtshändel beständig abwarten müssen, so ist die Benennung des grösten Theils derselben den Reichsständen überlassen, anstatt die Urtheiler ehemals aus ihren Mitteln genommen wurden. Sie behielten demnach solchergestalt Antheil an

der

der richterlichen Gewalt, und heisset es daher im Visitationsabschied de 1713. §. 22. ganz recht, „daß das Cammergericht überhaupt Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich allein repraesentire." Die eigentliche Reichsregierung wird zugleich vom Kaiser und den Ständen geführet. Jener kann also ohne dieser Genehmhaltung keine Gesetze machen. Deswegen ist die Cammergerichtsordnung von den Ständen mit verfasset, und man hat auf Reichstagen darüber gerathschlaget, wie solche zu handhaben sey.

Ordnungen mit verfassen und handhaben helfen.

§. II.

Insonderheit wurde durch den Costnitzischen Reichsabschied vom Jahr 1507. §. 14. festgestellet, daß das Cammergericht 6 Jahr dauren, und zu Ausgang jedes Jahrs auf einen nemlichen Tag der Kaiser oder seine Räthe, und zwey dazu benannte Churfürsten und Fürsten bey selbigen erscheinen, dessen Gebrechen verhören und versehen, über Einnahme und Ausgabe Rechnung empfangen, und der Stände Beytrag nach Befinden mehren oder mindern sollten.

Einige ihres Mittels visitiren daher das Cammergericht mit.

Die Cammergerichtsordnung vom Jahr 1521. Art. V. setzet hinzu, daß so lange das Cammergericht mit dem Reichsregiment an einem Ort seyn würde, dieses die Visitation thun, wenn man aber selbiges vom Cammergericht absonderte, oder es nicht im Wesen seyn würde, alsdenn es gehalten werden solle, wie auf dem jüngst gehaltenen Reichstag zu Costantz beschlossen ist.

Ferner beliebte man im Reichsabschied vom Jahr 1532. Tit. III. §. 3. jährlich den 1. May an dem Ort, da das Cammergericht gehalten wird, die Visitation durch 9 Personen verrichten zu lassen, als nemlich durch 2 Kaiserl. Commissarios, einen Churmaynzischen, und noch einen Churfürstl. Rath, 2 Fürsten, einen Geistlichen und einen Weltlichen, dergestalt, daß das erste Jahr der Geistliche in eigener Person, und der Weltliche durch einen Rath, im andern Jahr aber der Weltliche in eigener Person, und der Geistliche durch einen Rath erscheine, sodann durch die Prälaten, Grafen, und Städte, deren jeder einen Rath absenden möge. Solches sollte auf Kosten der Visitatoren geschehen.

In der Cammergerichtsordnung de 1555. Part. I art. L. ist eben dieses verfüget, aber, besage Reichsabschiedes de 1654. §. 132. seit 1582. keine ordinaire Visitation jedoch Ao. 1595. und 1600 extraordinaire gehalten. Die letztere verrichteten die im Jahr 1532. benannte Stände nicht, sondern man trug sie laut Reichsabschiedes de 1583. §. 47. dem Reichsdeputationsconvent auf, welcher mittelst der Reichsabschiede de 1555. §. 65., de 1559. §. 50. und de 1570. §. 20. zur Handhabung des Landfriedens angeordnet war, und aus meh-

veren Personen, als das Collegium der Visitatorum ordinariorum bestunde. Im Prager Frieden de 1635. §. 27. verabredete man, daß die Ordinari-Visitationes und Revisiones des Cammergerichts wieder angehen, zuforderst aber eine Extraordinari-Visitation vermittelst eines Deputationstages angestellet werden solle.

Im Reichsabschied de 1654. §. 128. wurde der Ao. 1532. errichtete dahin geändert, daß künftig nicht ein Fürst denen Ordinari-Visitationen selbst in Person beywohnen, oder einen andern Fürsten an seine Statt erbitten, sondern die persönliche Erscheinung in dessen Willkühr gestellet, und ihm aus seinen qualificirten Räthen, jedoch zu mehrerem Respect einen von seinen vornehmsten *Ministris*, an seine Stelle zu verordnen, erlaubet seyn solle.

Damit auch die alte und überhäufte Revisiones abgethan werden *mögten*, ist besage §. 130. 132. eine aus 24 Ständen bestehende extraordinari Reichsdeputation verordnet, und beschlossen, daß, nach Erledigung der alten Revisions-Sachen, die Ordinari-Visitationes wieder eingeführet, und alle Jahr fortgesezet werden sollten.

Es ist aber dieser heilsame Schluß nicht ins Werk gerichtet, jedoch Ao. 1706 eine extraordinaire Reichsvisitationsdeputation zu der beym Kayserl. Cammergericht entstandener Differenzien, eingeschlichener Misbräuche und *Unordnungen* rechtlicher Reichsconstitutionsmäßiger Untersuchung, Abthuung, *Corrigirung* und Reformirung beliebet. Die Deputati waren aus dem *Churfürstlichen* Collegio Chur-Maynz, Chursachsen, Churpfalz und Churbrandenburg; aus dem Fürstlichen die geistliche Salzburg, Bamberg, Speyer, Hildesheim, Osnabrück, Münster sammt den Schwäbischen Prälaten, und die weltliche Oesterreich, Magdeburg, Bremen, Sachsen Weimar, Brandenburg Culmbach, Braunschweig-Celle, Würtemberg, Hessen-Cassel, Baaden Baaden, Mecklenburg-Schwerin und die Wetterauische Grafen, sodann aus dem Reichsstädtischen Collegio Aachen, Nürnberg, Ueberlingen und Frankfurt. S. *Fabri* Staats-Canzley **P. XI.** p. 209. 210. Diese Visitation hat von 1708. bis 1713. gedauret, und den aus 115. §§. bestehenden Visitationsabschied verfertiget. Ihr war in der Instruction Art. XXI. besonders aufgegeben, „ein heilsames Expediens auszufinden, und mit der Condition, wenn Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich nicht ein anders resolvirten, festzustellen, wie die Visitationes ordinariae & revisiones, die hiernächst vor die Hand genommen werden sollten, wieder in richtigen Gang zu bringen.“

Endlich ist in den jüngern Kaiserlichen Wahlcapitulationen Art. XVII. beliebet, daß am 1ten May des folgenden Jahrs die zur Reichsdeputation verordnete Stände beym Kammergericht sich durch ihre dahin abschickende Räthe ohnfehlbar einfinden sollten. Diese sind in prima Classe aus dem Churfürstlichen

chen Collegio Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, aus dem Fürstlichen die Geistliche Bamberg, Costanz, Regenspurg, Münster und ein Prälat, die Weltliche aber Oesterreich, Bayern, Bremen, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, Baaden-Durlach und zwey Grafen sammt den Städten Cölln, Nürnberg, Augspurg und Regenspurg. Bisher aber ist solche heilsame Verordnung nicht vollstrecket.

§. III.

Die Convocation der Visitatoren geschiehet von Chur-Mainz.

Die Verabladung zur Visitation geschiehet von Chur-Mainz. Bey der jüngsten fanden sich nicht alle Deputati zu anberaumter Zeit ein. Dieses entschuldigten dieselbe in Relatione ad Caesarem folgendergestalt: „Gleichwie aber sothane Zeit wegen des feindlichen Einbruchs in Schwaben, und anderer immittelst eingefallener Verhindernisse einiger Stände so genau zu beobachten nicht möglich gewesen, als haben wir uns guten Theils etwas später allhier eingefunden und nicht eher als im Februar des 1707. Jahrs zusammen treten, jedoch die Sessiones den 10ten October erst anfangen können.“

§. IV.

Welchergestalt die Visitation eröffnet wird.

Es liesse nemlich Chur-Mainz am 18ten Octobr. 1707. ansagen, daß die Kaiserl. Commissarii am 20ten die Proposition thun würden. Selbigen Tages hohlten sie Chur-Mainz, Chur-Sachsen, Salzburg, Magdeburg, die Prälatische und Gräfliche, so alle mit 6 Pferden fuhren, auch die Stadt-Cöllnische und Nürnbergische, die nur 2 Pferde hatten, auf, und von den übrigen Deputirten wurden selbige an der mittlern Thür empfangen. In des Principal-Commissarii Wagen saß der Concommissarius mit, jedoch zurück. Dieser letztere thate die erste Anrede, und demnächst hielte auch der Principal-Commissarius eine Rede. Der erste Chur-Mainzische Subdelegatus antwortete ihnen im Namen der sämmtlichen von den Ständen des Reichs Subdelegirten, deren ein jeder nach der Ordnung in einem kleinen Discours sich auf die übergebene Vollmacht bezog, und der Reichs-Instruction nachzukommen versprach. Als dieses geschehen, stunde der Principal-Commissarius zuerst von seinem Sessel auf, und die Commissarii wurden solchergestalt nach Hause begleitet, wie sie aufgehohlet worden.

§. V.

Die Vollmachten der Deputirten werden vor allen beyge-

Vor allen ist der Punctus legitimationis zu berichtigen. Die Vollmachten der Deputirten werden Chur-Mainz zugestellet, und in pleno examiniret. In dem Diario des Chur-Sächsischen Deputirten Abraham Bocks den 24ten Julii 1587. ist folgendes verzeichnet: „Als die Visitatores um 7 Uhr zusammen kommen,

bracht- und beurtheilet.

men, hat D. Christoph Faber, so neben den Bischof zu Worms, und Herren Wambolden Kaiserl. Commissarien, zur Stelle proponiret, daß man wollte die Gewalt besehen, welches dann geschehen, und ein jeder angezeiget, wie er von seinen Herren abgefertiget, sich auch was zu Beförderung der löblichen Justitzien und anders gelangte, seinen Fleiß darzu angebothen. Hierauf hat man eine Gewalt nach der andern angefangen abzulesen, und nachdem dieselbe abgetreten, davon in der Umfrage, welche Chur-Maniz gehalten, consultiret." Anno 1707. geschahe ein gleiches, und erhobe man sich vom Sessel bey Verlesung der Titulaturen der Chur- und Fürsten, nicht aber der Prälaten, Grafen und Städte.

§. VI.

Sie müssen derjenigen, welche sie abgesendet haben, Räthe oder zu dem Visitations Geschäft; besonders verpflichtet seyn.

Von den Deputirten wird erfordert, daß sie desjenigen Standes, welcher sie abgeschicket hat, eigene Räthe, oder doch zu dem Visitationsgeschäft besonders verpflichtet sind. Denn die Reichsabschiede den 1557. §. 4. 1559. §. 69., und 1570. § 103. wollen, daß der visitirenden Stände ansehnliche, redliche, geübte Räthe und Syndici abgeschickt werden sollen, wie auch der Reichs-Abschied de 1654. §. 130., daß die Deputirten der beschriebenen Stände würkliche oder zum wenigsten zu diesem Actu verpflichtete Räthe sind. Ao. 1569. wurde der Wetterauischen Grafen Deputatus, wie auch der Nordlingische Abgeordnete, weil sie bisher in solcher Pflicht nicht gestanden, mit einem leiblichen Eide beleget, wie folgender Extractus Protocolli ergiebet: „Derowegen dann der Wohlgebohrne Herr Ludewig Graf zu Königstein an den Herrn D. Ludewig Stahlen genugsame Gewalt von aller andern Wetterauischen Grafen wegen, hat ausgehen lassen, vielgedachten Herr D. Johann von Possenek mit leiblichen Eid zu belahden, und was in vorgangenen, auch jetzo wehrender Visitation von ihm gehandelt, daß dasselbige ihrer aller Wille und Meynung gewesen, auch noch wäre. Diesen Eid hat D. Possenek ermeltem D. Stahl im sitzenden Visitationsrath vor Ausgang dieser Visitation praestiret, und ist derowegen seiner Person halber nichts mehr bedenkliches vorgefallen. Als auch nach solchem D. Abraham Löscher, als der Erb- Frey- und Reichs-Stadt Nordlingen Gesandter einen Ehrbaren Rath derselben allein nach Inhalt aufgerichteter Bestallung verpflichtet, und mit leiblichem Eid geleistet und geschworen nicht zugethan gewesen, hat er in Beyseyn Herrn Christoph Philipps Zotten, als Kayserl. Commissarii, dem Nordlingischen Stadtschreiber, Herrn Friederich Schützen, der dazu von Ehren gedachten Rath mit genugsamen Gewalt abgefertiget, einen leiblichen Eid geleistet und geschworen, daß er einem Ehrbaren Rath der Stadt Nordlingen in ihren Sachen, vermöge und nach Inhalt aufgerichteter Bestallung, treulich und fleißig dienen wollte, wie dann solches alles von dem Mayntzischen Secretario

alsobald potocolliret und eingeschrieben worden." Den Bischöfl. Hildesheimischen Deputirten liesse man aber nicht zu, weil er weder dem Bischof mit Eid und Pflicht verwandt war, noch sich zeitig genug qualificirte, wovon der Kaiserl. Commissariorum und Visitatoren Bericht folgendes meldet: „Demnach aber sich hernachmals von unsers gnädigen Fürsten und Herrn des Bischofen zu Hildesheim wegen D. Jacob Ganser Vicarius in spiritualibus allhier zu Speyer angeben, haben wir desselben übergebenen Gewalt übersehen und befunden, daß ermeldter Doctor hochermeldten Bischofen weder mit Eid oder Pflichten verwand und zugethan, vielweniger mehr berührter Gewalt mit Sr. Fürstl. Gnaden Secret oder Insiegel bekräftiget, derowegen wir nicht unzeitlich diesen Articul zu nothwendiger Berathschlagung gezogen. Und wiewohl für unsere Person bemeldten D. Ganser als zu diesem Werk genugsam qualificiret, wohl hätten leiden mögen; So ist doch gleich anfangs, ehe und zuvor der Herr Cammerrichters Amts-Verweser und Assessores sich der Visitation submittiret und unterwürfig gemachet, bey uns derowegen sonderlich Anregung geschehen, nachdem im Abschied Ao. 1557. allhie zu Speyer aufgericht heilsamlich versehen und geordnet, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände jedesmal zu der Visitation beschrieben, ihre ansehnliche, tapfere, gelehrte, und geschworne Räthe verordnen und abfertigen sollen, so wollte auch ein löbl. Collegium sich zu uns denen Commissariis und Visitatoribus versehen, die zu dieser Visitation abgeordnet, werden ihren Herrn und Obern allerseits dergestalt verwand und zugethan seyn, immassen obangeregter Abschied mit sich bringet und ausweiset, mit angehefften Begehren, wie es um eine jede Person diesfalls geschaffen, ihnen dasselbige zuvor zu vermelden, dieweil sie bey denen Eiden und Pflichten, damit sie Ew. Kaiserl. Majestät und denen Ständen des heiligen Römischen Reichs verwand und zugethan, auf alles und jedes darum sie gefragt, deponiren, auch sonsten für sich selbsten des Gerichts Mängel und Gebrechen an Personen und sonst anzuzeigen schuldig, daß man fast bedenklich halte, die Secreta Judicii vor denen, so ihren Herren und Obern Inhalt abgeregten Abschiede nicht verwand, anzuzeigen. Dieweil dann Ew. Kaiserl. Majestät löbl. Cammergericht also hierauf bestanden, wir uns auch selbsten zu erinnern gewust, daß uns mit nichten gebühren wollen, Ew. Kaiserl. Majestät und des heiligen Röm. Reichs wohlbedachtsamen, heilsamen aufgerichteten Constitutionen und Abschieden zuwider etwas, zu nachtheiligen beschwerlichen Consequentien, einführen zu lassen, also haben wir ihm dessen nothdürftiglich erinnert, aber doch daneben vermeldet, woferne er sich vor Ausgang vermeldter Visitation, gleich obangeregtes Abschiedes legitimiren würde, daß wir alsdann denselben vor unser Person hinzu zu lassen gar kein Bedenken. Wann

er sich denn herwiederum in Antwort dahin resolviret, daß er jezt angeregter des heiligen Röm. Reichs Constitutionen und Ordnung sich wohl zu erinnern wisse, daß auch derselbe diese Ding an hochgedachten Bischofen zu Hildesheim ohnsäumlich gelangen lassen wollte; So ist es auch auf diesmal dabey verblieben, und er D. Ganser obgemeldt hierauf ohn einig Geheiß vom Examine abgewichen, und sich desselben enthalten, keine fernere Legitimation einkommen, und wie wir es dafür halten, daß solches wegen ferne und weite des Weges verblieben, darauf wir nach beschehener Vergleichung der Interrogatorien das Examen personarum vor die Hand genommen."

Als die Schwäbische Prälaten Ao. 1707. einen Churpfältzischen Rath subdelegirten, wurde laut Protocolli vom 7. Nov. beschlossen: „Derselbe wäre ad interim zu admittiren, jedoch, daß er seinem ad Protocollum gegebenen Erbieten nach, noch Praestanda, sowohl in puncto des verbesserten Gewalts, als Erlassung seiner Chur-Pfälzischen Pflichten, quoad hoc negotium, zu praestiren, und solches annoch ante Examen personarum Cameralium zu thun hätte, widrigenfalls und bis zum Verfolg er weiter nicht zuzulassen sey."

§. VII.

Ob der Committenten Tutoria beyzubringen sind?

Laut Protocolli vom 7. Nov. 1707. entstunde bey der letzten Visitation die Frage: Ob der Fürstl. Sachsen-Weimarsche Subdelegatus sich durch Production eines Tutorii der Fürstl. Vormundschaft legitimiren müsse. *Um solches* abzulehnen, übergabe er folgende Schrift:

Unverfängliche Remonstration

Warum der Sachsen-Weimarsche Subdelegatus die ihm angemuthete Anschaffung eines Tutorii zu decleniren, necessitiret wird.

Nachdeme nur benanntem Sachsen-Weimarschen, zu gegenwärtiger Extraordinair-Reichsvisitationsdeputation Abgeordneten die unvermuthete Nachricht hinterbracht worden, als ob bey Examinirung seiner Vollmacht, ratione Tutorii ein Zweifel erregt, und auf dessen Anschaffung per majora geschlossen werden wollen, so hält er vor nöthig, wider diesen, ungehört seiner, abgefasseten vermeyntlichen Schluß dem ganzen Hochlöbl. Consessui kürtzlich zu repraesentiren.

1) Welchermassen bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen von uhralten Zeiten beständig hergebracht, daß bey ereigenden Fällen der proximus Agnatus als Tutor Legitimus, die Tutel und Administration der seinen unmündigen Vettern zukommender Lande und aller dazu gehörigen Jurium jederzeit geführet, ohne daß er sich diesfalls in seiner Tutela legitima confirmiren lassen, oder ein Tutorium darüber anschaffen dürfen.

Vid.

Vid Müller Ann. Sax. ad ann. 1602. p. 231.

welche einem solchen hohen Tutorn zukommende Befugniß, wie sie ihrem Ursprung nach 2) in den allgemeinen uhralten Sächsischen Rechten, die von der Tutela Testamentaria gar nichts wissen, und die Dativam bloß in defectu legitimae verstatten.

Sächsische Landrecht L. I. art. 43. & 45.

Schrader de feudis part. 10. Sect. 19. n. 30. & seqq.

Hingegen diese die Legitimam ohne Erforderung einiger Confirmation mit den expressis verbis dispositivis de præsenti, daß nemlich der älteste ebenbürtige Schwerdmage ipso facto Vormund sey

vid. nur allegirtes Landrecht L. I. art. 23.

Weichbild Art. 49.

Sentent. Scab. Magdeburg. Part. I. c. 8. dist. 8.

authorisiren, und folglich nicht sowohl auf die Probationem tutelæ, als welche eigentlich durch das Tutorium intendiret, und sua natura bloß in den Fällen, wo die Tutela nicht à lege publica, sondern Facto hominis herrühret, erfordert wird, als die Certitudinem agnationis, die aber, wo sie, wie in præsenti, notoria, per allegata Juris keiner Probation, und also auch keines gerichtlichen und formalen Tutorii bedarf, reflectiren, hauptsächlich gegründet, und

3) in denen zwischen den Chur- und Fürstl. Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen errichteten, und in allen Kaserl. Wahl-Capitulationen expresse confirmirten Erbeinigungen,

4) intuitu statuum Imperii & præcipue Principum Saxoniæ, durch die Reform guter Policey de anno 1548. und die darauf erfolgte Erklärung derselben de an. 1577., weil solche Ordnungen beyderseits

C. 31. & respon. 32.

mehr auf die Unterthanen der Statuum, als die Status ipsos, sowohl nach den klaren Worten, als der Meynung einiger Rechtsgelehrten, und insonderheit

Richters Vol. I. part. 4. Cons. 12. n. 37.

abzuzielen scheinen, im geringsten nicht aufgehoben, sondern allenfalls

5) durch die bekannte, von denen Churfürsten und Fürsten zu Sachsen wider alle denen Sächsischen Rechten und Gewohnheiten entgegen laufende Reichs-Constitutionen, publice eingelegte Protestation, (welche auch in andern Fällen als zum Exempel in successione nepotum in bona patrui und dergleichen mehr der Sächsischen Rechten Sanctiones conservirt) bey ihren vigore erhalten; über dieses alles aber

 6)

6) bey denen Sächsischen Fürstl. Häusern durch die kundbare Observanz, kraft welcher bey Herzog Johann Wilhelms zu Weimar Herren Söhnen Churfürst Augustus zu Sachsen 1573., und hernach bey Herzog Johansen der Herr Bruder Herzog Friederich Wilhelm 1586., ferner bey nur benannten Herzog Friederich Wilhelms und Herzog Johansens Herren Söhnen Churfürst Christianus II. anno 1602. & 1605., und nachdem Churfürst Johann Georg I., imgleichen bey Herzog Bernhards zu Jena hinterlassenen Prinzen Se. Hochfürstl. Durchl. der noch regierende Herr Herzog Wilhelm Ernst zu Weimar 1686., und denn des Königs Augusti Majestät als Churfürst zu Sachsen bey dero minderjährigen und unmündigen Herrn Vettern zu Merseburg und Weisenfels 1694, & 1697. die Vormundschaft

vid. Müller Ann. Sax. ad annos alleg.

ohne Suchung einiger Confirmation übernommen, und ungeachtet etliche bey unterschiedenen Reichstägen

vid. Subscr. Rec. de anno. 1576. 1582. 1603. & 1613.

in Vormundschaft erschienen, nie kein Tutorium exhibiret, nachdrücklich corroboriret, ja sogar 7) novissime da des Königs Augusti Majestät dero unmündigen Herrn Vetters zu Merseburg in übernommener Vormundschaft die Lehen zu Wien gesuchet, und der Kaiserl. Hof durch ein Reichshofraths-Decretum anno 1696. Derselben die Productionem Tutorii oder Bescheinigung des obigen Herkommens und Juris non confirmandæ tutelæ angemuthet.

vid. Müller Ann. Sax. ad dict. anno 1696.

nach geschehener Remonstration aber davon wieder abgegangen, und die anfänglich denegirte Lehn in einiger Zeit darauf conferiret, gleichsam in contradictorio behauptet worden. Weil nun

8) nach denen Sächsischen Rechten und Gewohnheiten in denen Sachen, so aus Sachsen kommen, bekanntermassen auch bey denen höchsten Reichsgerichten gesprochen, und vermöge solcher Sächsischen Rechte und Gewohnheiten die Exhibitio tutorii hauptsächlich nur in den Fällen, wenn man entweder judicialiter, oder sonst etwas, so directe in utilitatem vel detrimentum pupillorum vel minorum gereichet, erfordert wird, hier aber eigentlich kein dergleichen Casus vorhanden, nächstdem

9) des gegenwärtigen Herren Subdelegantis Hochfürstl. Durchl., ob sie wohl mit Dero jüngst verstorbenen Herren Bruder, als der jetzigen unmündigen Herrn Vater, auf gewisse masse, nach Ausweiß der Pactorum familiæ in Communione gestanden, dennoch die Regierung der gesamten Lande, vor sich und im Namen dero Herrn Bruders, alleine geführet, dahero sowohl in

dem

dem öffentlichen Kirchengebet, als sonst den Nahmen des regierenden Landesfürsten jederzeit behalten, hingegen dem jüngern Herren Bruder Höchstsel. Gedächtniß, wenn dero Meldung geschehen, das Wort regierend nirgend zustehen, dabey cum titulo & qualitate Regentis unterschiedene Prærogativen zum voraus exerciren, und insonderheit durch dero gesamtes Regierungs-Collegium die vorfallende Affairen, observato stylo curiæ, ohne weitere Special-Concurrenz des jüngern Herrn Bruders expediren lassen, mithin, da diese nunmehro verstorben, und dero unmündige Herren Söhne in nichts weiter, als des Herrn Vaters gehabte Jura succediret, als regierender Landesfürst auch hier zu consideriren, und zu Besorgung desjenigen, was dem Fürstl. Samt-Haus Weimar Reichswegen aufgetragen worden, bey noch minderjährigen und unmündigen Jahren der Fürstl. Herrn Nepotum, um so viel eher ohne anderweite Legitimation zu admittiren seyn, je kundbarer die Landübliche Sächsische Rechte,

10) ohnedem zustehen, daß wenn man gleich nach dem höchsten Rigeur gehen will, dennoch auch inter privatos (und also um so viel eher inter Principes Imperii) ein Patraus pro Nepotibus absque legitimatione etiam in judiciis tutorio nomine admittiret werden soll.

Vid. Ord. Proc. Sax. tit. 7. §. wir lassen aber gleichwohl geschehen rc.
So lebt man bey sogestalten Dingen der tröstlichen Zuversicht, es werde, dem notorischen Herkommen und hohen Befugnissen des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen entgegen, nichts weiter prætendiret, sondern von dem Eingangs erwehnten Anmuthen, ein Tutorium ad effectum legitimationis noch anzuschaffen, abgestanden, und der Endesbenannte Abgeordnete, ohne weitern Aufenthalt und absquæ conditione, zum Congressu und Deliberationibus admittiret werden, widrigenfalls wird contra omnia præjudicialia solenniter protestiret, und ulterior Deductio jurium cum quibusvis competentibus per expressum reserviret.

Alberti Fürstl. Weimarischer Subdelegatus.

Man drunge auch deßwegen nicht ferner in ihn. Immittelst ergiebet das Protocollum vom 10. Septemb. 1708., wie der Baaden-Baadische Subdelegatus zu seiner Legitimation von Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Contutore über des letztverstorbenen Herrn Marggrafens unmündige Prinzen die Vollmacht, auch eine Bescheinigung des geleisteten Vormundschaftseides, und Extractum testamenti exhibiret hat.

§. VIII.

Von der Deputirten Facultate substituendi.

Laut Protocolli de 31. Octob. 1707. wollte man den Churbrandenburgischen und Gräfl. Wetterauischen Subdelegatis keine Facultatem substituendi einräu-

räumen. Jene suchten solches Recht mit folgendem Auffsatz zu behaupten:

Ursachen,

warum die Clausula substitutionis in denen bey dermaliger extraordinaria Visitationis Deputatione übergebenen Vollmachten vor anstößig nicht zu achten.

I. Ist zu Erläuterung dieses Puncts wohl die Quæstio mit wenigem zu berühren, ob das Principum, quod absentium Statuum eorumque Subdelegatorum non sit habenda ratio, auf gegenwärtige Fälle durchgehends applicabel sey? Wobey man denen Statibus Deputatis, so die Abschickung unterlassen, das Wort eben nicht zu reden hat. Dann weil gleichsam Pœna contumaciæ, oder, gelinder zu reden, spontanea abdicatio mit unterläuft; so hat man auch nicht nöthig, sich wegen Abgang ihres Voti hierbey lange aufzuhalten.

II. Dieses aber ist die hieher gehörige Hauptfrage: Ob auf den Fall, da ein Stand des Reichs ordnungsmässig die Abschickung thut, der Abgeschickte sich auch einfindet und legitimiret, oder gar seine Verrichtuug mit antritt, das sothanem Subdelegato aufgetragene Votum vaciren müsse, wann er bey dem Consessu aus erheblichen Ursachen zu erscheinen behindert ist? Wobey dann wohl die höchste Billigkeit die negativam um so mehr an die Hand giebt, als aus den gemeinen Rechten selbst bekannt, quod absentia legitima absenti non noceat, und daneben eine Sache von nicht geringer Consequence seyn würde, wann man inter Status so leicht auf Privationem voti fallen wollte, zumal in solchem Fall, da ein Herr mit schweren Kosten die Abschickung gebührend gethan, Casum zu præstiren nicht schuldig, Culpa aber nicht vorhanden ist, ausser welcher es hart seyn würde, ad privationem zu schreiten, zumal da ein einziger Actus von solchem Gewicht seyn kann, daß die Ausschliessung pro maximo præjudicio zu achten wäre.

III. Nächst diesem Præsupposito ist wohl gewiß, daß auf begebenden solchen Fall, da ein Subdelegatus ex justis causis absens, zu Verhütung sonst besorglichen Præjudizes, die Substitutio wahl das bequemste und pro re nata, wann absens nicht einmal Materiam deliberandam wissen kann, das einzige Mittel, und bey vorwehrender hochansehnlicher Reichsdeputation um so weniger zu excludiren sey, als bekanntermassen solche Substitutiones bey Reichs- und Deputationsconventen ohndisputirlich de genere permissorum seynd, und täglich ohne einige Widerrede practiciret werden.

IV. Es ist zwar nicht ohne, daß nach Ausweisung der alten Visitations-Acten die Substitutiones, wenn sie in den Vollmachten angemerket worden, einigen Anstoß gegeben. Es ist aber hierbey ein notabler Unterschied zu machen, zwischen der Clausula, so einem Subdelegato potestatem giebt, und zwischen der

Sub-

Substitution, so von dem Subdelegante gleich mit Benennung einer gewissen Person geschiehet. Erstes ist dahero bedenklich gefallen, quia personæ industria electa, dieses auch wohl billig als ein nöthiges Requisitum zu consideriren ist, wiewohl auch solche Substitutio nicht bloßerdinges verworfen, sondern, wie ex actis Visitationis de anno 1574. klar zu ersehen, mit gutem Grunde davon gehalten worden, daß wann die Persona substituenda die in Visitatoribus erforderte Qualitates hätte, die Substitutio wohl der Cammergerichtsordnung nicht zuwider sey, und zweifelt man nicht, es werde dieses in ein oder andern vortreflichen Voto weiter deduciret seyn, daß es nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten. Daß aber

V. eine Substitutio, so von dem Principalen selbst mit ausdrücklicher Benennung geschehen, sollte in Zweifel gezogen oder verworfen seyn, davon erinnert man sich keines Exempels, und kann dergleichen um so weniger vermuthen, als es wohl nicht gläublich, daß man die Beneficia juris denen deputirten Ständen abzuschneiden, sich werde unterstanden haben, zumal da die Ratio decidendi, warum man Potestatem substituendi subdelegato concessam in Zweifel ziehet, daß nemlich in subdelegato fides seu industria personæ sit electa, bekänntlich hier cessiret, da sowohl Constitutus als Substitutus von dem Prinzipalen benennet seyn, und daher die rechtliche Vermuthung ist, daß sowohl bey einer als der andern Person die in Visitatoribus erforderte qualitates in Consideration gezogen und gefunden worden, und wie hier hoffentlich kein Dubium sich weiter ereignet, so hat solche Substitutio wohl um so mehr statt, wann ein Stand zwey Personen zu Führung unterschiedlicher ihm zustehender Votorum abschickt, und selbige mit einander mutuo con- und substituiret, maßen da der geringste Zweifel Ratione electæ industriæ nicht übrig bleibt, wie dann so viel die von Sr. Königl. Majestät in Preussen ertheilte Vollmachten betrift, die darin enthaltene allergnädigste Expressiones gnusam zu erkennen geben, daß dieselbe hierauf hauptsächlich die allergnädigste Reflexiones genommen.

VI. Und ob zwar einiges Dubium erregen möchte, daß eine mutua con- & substitutio combinationem votorum mit sich führe, also nicht zu verstatten sey, so widerspricht doch zuforderst der Generalitati sothanes Einwurfes oder Principii die bekannte Praxis Imperii, massen in Comitiis nichts gemeiner ist, als daß einem Gesandten 2. 3. und mehr Vota aufgetragen werden, und muß man billig in solchen Fällen dasjenige, so bey allgemeinen Reichstage approbiret ist, auch bey Reichs-Deputationibus so lange pro norma generali halten, bis gezeiget wird, daß solches sich auf ein oder anders Reichs-Negotium nicht appliciren lasse.

VII. Es ist nun zwar ausser Zweifel, daß bey Visitationibus die Reichs-Constitutiones hierin etwas abweichen, da in dem

Reichsabschiede de anno 1559. §. 69.

„ausdrücklich versehen, daß jedesmal ein jeder beschriebener Visitator einen eigenen Rath oder Befehlhaber an seine Statt verordnen und dargeben solle."

Ausserdem aber, daß hierin nicht ein Wort enthalten, daß solche Constitutio auch einen Stand binden solle, der zwey Stellen und Stimmen zu beschicken hat; So ist doch billig ein Unterschied zu machen, inter combinationem votorum perpetuam & eam, quæ fit ad tempus exigente necessitate. Daß ersteres denen Reichssatzungen nicht conform sey, dagegen hat man um soweniger vor itzo etwas einzuwenden nöthig, als es an Seiten der von allerhöchst besagter Sr. Königl. Majestät Subdelegirten die Meynung nicht hat, dergleichen Combinationem votorum perpetuam zu prætendiren. Was aber Combinationem votorum ad tempus betrift, da findet man in allen Reichs-Constitutionen und dem oballegirten Reichsabschiede de Anno 1559. selbst, so viel man sich erinnern kann, nicht ein einziges Wort, woraus eine Prohibitio auf letzten Fall könnte inferiret werden, und bleibet es daher billig extra casum prohibitum bey dem, was sonst juris & secundum observantiam Imperii liberæ facultatis ist. Und ist hiebey wohl zu merken, daß gar erhebliche Ursachen *sich gefunden*, warum man bey denen Visitationibus ordinariis erfordert, daß *ein jeder Stand* seinen eigenen Rath schicken sollte. Denn weil sothane Visitationes aus wenigen Personen bestunden; so würde ein ganzer Actus sich leicht haben zerschlagen können, wann auf eine gar zu kleine Anzahl die Visitatores wären redigiret worden, dergleichen aber bey der temporanea conjunctione votorum nicht zu besorgen ist, am wenigsten aber bey dieser so zahlreichen Reichs-Deputation.

VIII. Wobey dann hoffentlich ein jeder Subdelegatus, welcher vi *Substitutionis* einem andern ad tempus oder unum vel alterum actum sein Votum überlässet, die Præsumtion vor sich haben wird, daß er sich bey diesem Visitations-Geschäfte seiner obliegenden Pflicht erinnern, und nicht anders als ex justis causis oder ob legitima impedimenta absent zu seyn, sich bemühen werde. Solte auch etwan wollen eingewand werden, daß in causis justitiæ solche Combinatio nicht wohl admittiret werden könnte; so ist doch solches auch keine Universal-Regul, massen man die Deliberationes, so in Comitiis in tota causæ Camerali, die man hieher verwiesen, gehalten worden, und wobey man keine Combinationem votorum in Zweifel gezogen, entgegen setzen könnte. So ist auch diese Reichs-Deputation nach der kurzen Schnur der Privat-Judiciorum nicht zu messen, da derselben nicht nur Potestas Judiciaria, sondern auch legislatoria und

zwar

zwar in longe eminentiori gradu, als selbige jemals bey einer Visitatione gewesen, aufgetragen worden. Es ist auch die Hauptabsicht bey den Justitzpunkten wohl diese, daß diejenigen, so über die zwischen den Cameral-Personen enstandene Differentien, und was dem anhängig, judiciren sollen, nächstdem, daß sie mit den dazu erforderten Qualitæten begabet seyn müssen, auch specialiter hierzu verpflichtet seyn, damit man desto sicherer unpartheyische Justitz hoffen, und ein völliges gutes Vertrauen zu dem ganzen löbl. Consessu haben könne. Welche ratio ja nicht verfehlet wird, man jemanden, so erfordertermassen sich qualificiret hat, in casu necessitatis noch ein Votum mit aufgetragen wird, und kann es bey solcher weitläuftigen Versamlung wenig machen, wann gleich 2 Vota gleichstimmig seyn, wie dann die Nebenanlage sub No. 1. zu erkennen giebet, wie sogar in Comitiis die majora im Fürstlichen Collegio dahin angetragen, daß auch der Absentium vota dem Theil accrescciren sollten, von dessen Religion der abgehende seyn würde, welches weit mehr, als Clausula substitutionis ist, involviret, und Zweifelsohne geschehen seyn würde, wann man nicht allen Prætext zur Jalousie zwischen beyderseits Religionsverwandten zu verhüten nöthig erachtet hatte.

Salvo meliore Wetzlar den 1ten Nov. 1707.

Churmainz votirte, es sey die Substitution, welche anno 1595 in der Grafen Gewalt gewesen, verworffen, und man müsse solchen Concluso inhæriren, welches auch per majora beliebet, und zum Protocoll genommen wurde: „Die Gräfl. Wetterauische Gewalt passiret, ausserhalb Substitutio, welche als generalis pro superfluo zu halten.“ In dem Oesterreichischen Voto vom 25ten Octob. 1707. wurde jedoch angeführet, es sey laut Visitations-Protocolli de 1595. dem Gülichschen und Pommerschen Abgesandten auf ihr Ansuchen, und in der Vollmacht gehabte Clausulam Substitutionis, die Substitutio wirklich zugestanden. Es wären auch damals zwar mehrere Deputirte ab eodem Statu in loco gewesen, hieraus aber nur einer ad Visitationem Cameralem gelassen. Ob sie nicht alle zu admittiren, darüber ist im Jahr 1574. scharf gestritten, wie aus der Kaiserl. Commissarien und Visitatoren Relation vom 19ten May 1574 erhellet, in welcher es also heisset: „Als nun Cammerrichter und Beysitzer darüber (wie man ihnen nemlich die Visitation angekündiget, und nomine Visitatorum behändigt gehabt) Bedenkzeit genommen, haben sie durch einen Ausschuß uns anzeigen lassen, daß ihnen beschwerlich den Herrn Bischöfen zu Pausau zween Räth, gleichfalls den Mainzischen vier Personen wider die Ordnung und alt Herkommen zuzulassen, bathen derhalben, es wolle Passau den zweyten Rath, auch die Mainzische die vierte Person abtreten lassen. Wie-

Ob ein Votum durch mehrere Personen geführet werden könne.

wohl nun der Herr von Passau anzeigen lassen, Ihro Fürstl. Gnaden würde berichtet, es sollen die vorige visitirende Fürsten indifferenter zu Zeiten einen, zween oder drey Räth bey der Visitation gehabt, rc. Doch alle Verzüglichkeit zu verhüten, haben Ihro Fürstl. Gnaden aus gutem Willen, aber sonsten Ihr und keinen Fürsten zu præjudiciren, nur ihren Canzler im Rath behalten.

Aber von wegen Mainz ist durch den Canzler vermeldt, daß ihr gnädigster Herr nicht allein als ein Churfürst, sondern auch als Erzcanzler zu allen Visitationen 3. 4. oder mehr Personen, nach Gelegenheit der Geschäft, bis daher abgeordnet, und daß nicht zu Ihro Churfürstl. Gnaden selbst Nutzen, sondern mit ihren schweren Kosten, Kaiserl. Maj. und dem heiligen Reich zu Ehren, damit der Canzley halben, (da je zu Zeiten jemand mit unversehntlicher Schwachheit angegriffen, oder anderer Ehehaft wegen sich absentiren müste) solch wichtig Werk der Visitation nicht verzogen, oder eingestellet werden sollte, derhalben und weil Mainz Ao. 1556. 60. 64. und mehr Jahre auch vier Personen darbey gehabt, und niemals angefochten worden, wollten sie sich versehen, und gebethen haben, ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn bey nothwendiger Versehung und Verrichtung seines Erz-Cancellariat wider Herkommen, nicht verhindern zu lassen, sondern das Collegium von solchen neuen Sachen abzuweisen, und in eventum damit sie entschuldigt, mögten sie darüber Erkänntniß leiden.

Da nun diese Streitigkeit eingefallen, haben wir nicht unterlassen, dieselbige in der Güte durch Mittel hinzulegen. Wann aber Cammerrichter und Beysitzer darüber auch ihre schriftliche Bedenken und Petition eingeben, und also die Güte unverfänglich gewesen, ist zulezt am siebenden May durch uns Ew. Kaiserl. Majestät Commissarien und andere Visitatorn, beyden Theilen zugegen, in berührter Rathsstuben, Bescheid geben worden, als hierneben mit C. und D. zu befinden.

Beylage C.

Cammerrichter, Præsidenten und Beysitzer können und wissen von ihrer nothwendigen Exception gestrigs Tags und heut fürgewand, viele Personen belangend, beschwerlichen Eingang und Neuerung zu verhüten, und dieweil dieselbige in der Cammergerichtsordnung ausdrücklich begründet, auch dem Herkommen gemäß, und mit andern Chur- und Fürsten dergleichen gehalten werden, ohne der Kaiserl. Comissarien, und anwesenden Herrn Visitatorn Erkänntniß, nicht abzuweichen, bittend, daß bißanhero die Visitation hiedurch verlängert, oder noch ferners verzogen werden soll, sie für ihre Person nicht allein für entschul-

digt

digt zu halten, sondern auch bey Röm. Kaiserl. Majest. auch Chur- und Fürsten und gemeiner Ständen dessen also in bestem zu gedenken, und daß an Ihnen nichts erwunden, so zu würklicher Vollziehung dieser angestelleten Visitation sich gebühret hätte, nothdürftiglich zu berichten.

Decretum.

Der Kaiserl. Maj. Commissarius auch anwesender Fürst und zu vorstehender Visitation abgeordnete Räth und Bottschafter, stellen zwischen dem Kaiserl. Cammergericht und Churfürstl. Mainzischen Abgesandten eingefallenen Streits die Pluralitæt oder Anzahl Visitantium belangend, endliche Erledigung zu der Kaiserl. Majest. Chur- und Fürsten, auch gemeiner des Reichs Ständen Erklärung und Resolution, und ist derselben auf die von beyden Partheyen beschehene Submission der Bescheid, daß nach Gestalt und Gelegenheit dieser Sache die Churfürstl. Mainzische zu vorstehender Visitation Deputirte und verordnete conjunctim & divisim dismals zuzulassen, doch dergestalt, daß solcher jezziger Actus keinem Theil an seiner Gerechtigkeit etwas geben oder nehmen, oder auch sonsten in einige Wege Vortheil oder Nachtheil gebähren, sondern jedem Theil sein Recht hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn soll, und sollen hierauf hoch und wohlbedachte Herr Cammerrichter, Præsidenten und Beysitzer ihrer dießfalls vorgewandter Einrede unverhindert, ohne längern Verzug nach altem gewöhnlichen Gebrauch und Ausweisung der Cammergerichtsordnung und Abschied, vorgenommener und angenommener Visitation sich unterworfen. Decretum Spiræ 7ten May Anno 1574."

Ein solcher Streit entstund auch Ao. 1575. besage folgender Relation: „Darauf nach gehaltenen Bedacht haben sie (Camerales) durch einen Ausschuß anzeigen lassen, sie hätten die Ankündung fürwesender Visitation angehöret, und dann aus zugestelleten Verzeichniß vernommen, daß von der Churfürstlichen Pfalz, gleichfalls vom Bischofen zu Lüttich zwey Räth zu der Visitation abgeordnet. Wiewohl sie nun ob Dero Personen kein Bedenkens, so wolle ihnen doch bey der Ordnung, darab sie gelobt, zu bleiben gebühren. Wann dann darin tit. 50. part. I. wohlbedächtlich statuiret, daß ein jeder visitirender Churfürst, Fürst oder auch Stand nur einen Rath zur Visitation abfertigen soll, wie es auch in andern erfolgten Abschieden von Röm. Kaisern zu Kaisern und allen Ständen seithero dabey gelassen, und daß aus denen fürnehmen Motiven, damit die Erkundigung bey den Personen nicht zu weitläuftig gemacht, und dahero viel guter Leut, so dem Gericht fast nützlich, davon abtrachten möchten, also baten sie, daß von eines jeden Herrn wegen nur ein Rath zur

Visitation gelassen würde, wollten alsdann der Submission halben sich der Gebühr ferners erklären.

Auf solches Anbringen, und nach Abtreten des Ausschuß, haben die Pfälzische, wie auch die Lüttichsche Abgesandten von wegen ihres gnädigsten und gnädigen Churfürsten und Fürsten respective diesen Gegenbericht in effectu gethan: Sie wüsten sich angezogener Kaiserl. Cammergerichts-ordnung, Abschiede, und was von alters herkommen, wohl zu erinnern, und obwohl in der Ordnung diese Worte (jeder einen Rath) gesetzt, so sey doch keinem Churfürsten, Fürsten oder andern visitirenden Ständen, auch mehr Räth abzufertigen, damit benommen, sondern sey Mens ordinationis, daß ein jeder visitirender Stand, zum wenigsten einen Rath zu schicken verbunden seyn soll, wie dann im Reichsabschied Anno 59. ausdrückentlich versehen, auch hiebevor von andern visitirenden Ständen indifferenter gehalten worden, mit Anregung unterschiedlicher Fälle ꝛc. darum sie auch von ihren gnädigsten und gnädigen Herren mit Befehlich dermassen abgeordnet, daß sie jetziger Visitation samentlich beywohnen sollten; begehrten derohalben das Collegium von seinem Fürhaben der Gebühr abzuweisen. Da nun solche Disputation mit weiters Ausführung beyderseits erregt, haben wir anfänglich mit dem Lüttichschen, folgendes auch mit den Pfälzischen Abgesandten die Sach dahin gemittelt, auch durch Bescheid dahin erklärt, daß uns solchen wichtigen erregten Streit, so alle Stände anlangen thäte, zu decidiren nit gebühren wolle, sondern zu gemeiner Reichsversammlung reserviren müsten, aber damit die fürstehende Visitation dadurch nicht aufgehalten, sollt diesmal nur ein Rath von eines jeden Herrn wegen bey der Visitation seyn. Doch ihrem gnädigsten und gnädigen Herrn noch andern Ständen nichts begeben; bey welcher Erklärung beyde die Pfälzische und Lüttichsche Abgesandten es auch gelassen, doch mit dem Vorbehalt, da einer von ihnen hernach mögte abgefordert werden, daß alsdann dem andern die Visitation weiters zu continuiren unbenommen seyn soll, darbey es auch blieben."

§. IX.

Von den Recusationen der Visitatoren.

Ferner sind die Recusationes der Visitatoren von allen zu beurtheilen. Welchergestalt es Ao. 1563. geschehen, ergiebet des Chur-Sächsischen Deputati Abraham Bocks folgender Bericht: Ehe man aber zu einiger Frage kommen, ist Cammerrichtern und Beysitzern auf ihr Begehren Designatio personarum visitantium übergeben worden. Und obwohl Cammerrichter und Beysitzer der Ordnung, so viel die Visitation belanget, und sonst erinnert, auch mit unsern Personen allenthalben wohl zufrieden gewesen, und sich der Visitation submittiren wollen, so haben sich doch wider Herzog Heinrichs von Braunschweig Abgesandten und

Canz-

Canzler D. Joachim Minsinger excipiret, mit nachfolgender ohngefehrlicher Vermeldung, daß derselbe vor etlichen Jahren des Cammergerichts Beysitzer, und demselben mit Eid und Pflichten vermöge des 17ten Titels im ersten Buch der Ordnung zugethan gewesen wäre. Nun hätte ihm vermöge Ordnung und seiner Pflicht gebühret, die Heimlichkeit des Gerichts bis in seine Grube verschwiegen zu halten. Aber dessen unangesehen wäre in seinem Namen ein Buch ausgangen, unter dem Titel Singularium observationum Camerae Imperialis centuriae quatuor, darinnen er die Heimlichkeit des Cammergerichts seiner Pflicht zuwider geoffenbaret, darum er dann hiebevor, neben etlichen andern Ursachen, dazumal da er von der Kaiserl. Majestät zum Beysitzer praesentiret, nicht angenommen. Derowegen ob sie wohl die Visitation nicht verhindern wollten, so wäre ihnen doch bedenklich, einen solchen Mann zum Visitatore zu dulden. Sie stellen auch unsern Bedenken, ob wir ihn in unsern Mitteln leiden wollten, und auf den Fall, da wir mit ihm zufrieden, so thaten sie ihnen dasjenige, was ihnen gebührete, vorbehalten. Solche des Cammergerichts Recusation ist von uns andern, doch abwesend des Recusirten, neben den Kaiserl. Commissarien zu Rath und Bedenken gezogen, und als ich derowegen befragt, habe von wegen Ew. Churfürstl. Gnaden ich mir nicht können gefallen lassen, daß D. Minsinger tanquam visitator ex Imperii constitutione & pragmatica sanctione nomine sui Principis ordinarius nach Gelegenheit diesfalls ausgeschlossen würde, aus folgenden Ursachen. Dann anfänglich wiewohl ich nicht gerne mit dem der notorio wider seine Pflicht gehandelt, umgehen wollte, und so viel das angezogene Buch belangte, ich an seinen Ort und zu seiner Verantwortung stellete, so wäre doch solches, daß von ihnen inferirt, noch nicht ausgeführet, und hierzu nicht allein auf seine Person, sondern dessen, von dem er abgesandt, zu sehen, und zu bedenken, daß es der Ordnung nicht gemäß, einen solchen hohen Stand des Reichs propter allegationem nudam, quae sola per se non esset relevans sive sufficiens recusationis causa, auszuschliessen. Zu dem finde ich das Buch so geschaft, daß darinnen zum Theil diejenigen Ort der Cammergerichtsordnung erkläret sind, so sonsten propter diversitates opinionum zweifelhaft wären. Ueberdas wäre es der Römischen Königl. Majestät dem Römischen König zuzuschreiben, und von der Kaiserl. Majestät mit einem stattlichen Privilegio versehen. Ob dann gleich was zu viel geschehen seyn sollte, (darüber ich doch ausserhalb so viel die Causam recusationis betreffe, nicht judiciren wollte) so gebühret mir doch nicht, dem Kaiserl. Privilegio was zuwider zu handlen. So wäre auch diese Recusationis quaestio auf allen Theilen verfänglich und praejudicialis, und ich wäre berichtet, daß Cammerrichter und Beysitzer wider ihn

Pro-

Proceß erkannt, darum der Fiscal noch heute verfahren wollte, demnach ihm meines Erachtens lite pendente nicht gebühre, seiner Person halber was zu attentiren. Sonderlich aber hätte Cammerrichter und Beysitzer vernünftig zu bedenken, daß durch diese Mittel das fürseyende Werk, und was dem allenthalben mit Revision und andern abhängt, zerrüttet werden mögte, daraus ihnen abermals ein Verdacht, als wollten sie dasselb gern hindern, züstehen würde, wie dann hiebevor mit Brandenburg auch geschehen fürnehmlich dieweil sie wissen, wie Braunschweig Marggraf Hansen verwand wäre, und ich hätte von Ew. Churfürstl. Gnaden keinen Befehl, mögte es auch nicht verantworten, zudem da es bey den Visitatoribus nicht stünde, einen oder den andern Stand des Reichs, oder deren Gesandten, welche ordentlich visitiren helfen sollten, ohne Befehl zu verwerfen. Ueberdas wäre im jüngsten Deputationsabschied versehen, daß der oder diejenigen, so die Visitation nicht besuchten, oder zur Hinterziehung Ursach geben, daß der oder dieselben der andern aufgewandten Unkosten erlegen sollten. Weil dann dem also, so konnte ich bey mir nicht finden, daß D. Minsinger aus angegebenen Ursachen auf dasmal mögte ausgeschlossen werden, ich wollte aber auch durch dies mein Bedenken und Votiren dem Gericht oder Handel an ihm selbst kein Praejudicium machen, sondern dasselbe allein, damit das Werk, darum wir alle mit schweren Unkosten dalegen, nicht eingestellet werden dörfte, niemand aber dadurch zu verantworten oder Beyfall zu geben gemeinet haben; und als man zum andernmal collegitatim herum gefragt, haben ihnen die andern diese Meynung, und daß es aufs glimpflichste Cammerrichter und Beysitzern anzuzeigen seyn sollte, gefallen lassen. Auf diese unsere Anzeige haben Cammerrichtern und Beysitzer Bedenkzeit bis auf den folgenden Tag genommen, und folgendes Tages nach gehabten Rath ihr vorig Einbringen wiederhohlet, und wie vor gebeten, D. Minsinger aus oberzählten Ursachen, in unsern Mitteln nicht zu leiden. Als wir ihnen aber vorige Ursachen wiederum erneuret, und die Kaiserl. Commissarii vor sich begehret, Cammerrichter und Beysitzer wollten der Kaiserl. Majestät zu allerunterthänigsten Gehorsam, und damit diese Dinge nicht zerrüttet werden dörften, auf diesmal einstellen, und ihre Forderung, so sie erregter und anderer Bedenkheiten halber, wegen D. Minsinger privatim haben mögten, vorbehalten, haben sie mit eingewandter Protestation und Bitt diese Ding fleißig zu protocolliren, und zu der Mainzischen Canzley zu behalten, auch sonst vor uns nicht in Vergessen zu stellen, sich der Visitation gutwillig submittiret und unterworfen." Bey der jüngsten Visitation wurden nach deren Eröfnung

so.

sogleich die von einigen Gliedern des Gerichts beschehene Recusationes eines und andern Subdelegati laut Relationis vom 18. Sept. 1713 untersuchet und abgethan.

§. X.

Nach des Kaiserl. Concommissarii Reichshofraths von Zimmermann Tode, schickten ihro Kaiserl. Majestät den Grafen von Metsch an dessen Statt nach Wetzlar, und zeigte Churmainz den 13. Jun. 1712. an, es habe derselbe seine Vollmacht als Concommissarius eingesandt, auch einen andern mitgeschicket, worin er als Commissarius in pari gradu bestimmet sey, dabey aber declariret, daß Se. Kais. Maj. zur Beförderung des Visitationsgeschäfts, solches durch ihn in Qualitaet dero Concommissarii continuiren lassen, Ihro aber die Abschickung mehrerer Commissariorum in pari gradu, wie vor Alters, zu den künftigen Visitationen vorbehalten wollten. Er bedunge sich auch ad Protocollum, daß den Kaiserl. Gerechtsamen zu keinem Präjuditz gereichen solle, daß der verstorbene Cammerrichter bey des Gerichts Wiedereröfnung den Rang über den vorigen Concommissarium genommen, und vor diesem einen distinguirten Sessel mit Handlehnen gehabt. Von des Kaiserl. Commisarii Legitimation, und ob der Kaiser mehrere Commissarios paris dignitatis absende könne.

§. XI.

Nach geschehenen Legitimationen wurde die Visitation Ao. 1708. durch ein ad valvas curiae Cameralis affigirtes Decretum eröfnet, welchem die Reichs-Instruction einverleibet war. Eröfnung der Visitation.

Bevor man aber zum Examine schritte, hohlten am 6ten Jun. 1708. Churmainz, Chur-Brandenburg, Oesterreich, Magdeburg, die Schwäbische Prälaten, Wetterauische Grafen, auch die Städte Cölln und Nürnberg die Kais. Commißion noch einmal auf, wobey die Bürger paradirten, und man alle Glocken in der Stiftskirche läutete. Vor der grossen Rathsstube empfingen non conducentes die Commißion, und begleiteten sie bis in die Audienzstube. Conducentes giengen vorher, und non conducentes folgten. Der Principal-Commissarius sezte sich unter den Baldachin auf einen Sessel, welcher 2 Staffeln vom Paviment erhöhet war, der Concommissarius aber auf einen zur linken Seite auf den Paviment und einen Schritt von der Visitatoren Tisch stehenden rothen sammetten Sessel ohne Armlehnen, und die Visitatoren an den Tisch auf eben solche Sessel. Der Principal-Commissarius hielte eine Rede, und versprach ad Protocollum sowohl die Verschwiegenheit dessen, was im Examine von Importanz vorkommen würde (jedoch mit Exception der Kaiserl. Majest. und dero hohen Ministerii), als auch in puncto justitiae die genaueste Impartialitaet bey Fürstlichen Worten und Ehren. Der Concommissarius und die Churmainzische Deputirten thaten eine gleiche Declaration nach Anleitung des Reichsabschiedes von 1570. Visitatores versprechen solenniter das Silentium.

§. 103., und alle Visitatores, wie auch der Churmainzische Secretarius, versprachen hierauf das Silentium.

wie auch die Glieder des Cammergerichts und Bediente, daß sie die Warheit sagen wollen.

Demnächst forderte man die Präsidenten, und Assessores herein, welchen Chur-Mainz vorhielte, daß ihnen der Eid de dicenda veritate vorgelesen werden, und sie Handgelöbniß thun sollten, demselben auf das genaueste nachzukommen, welches selbige auch, und zwar stehend, dem Principal-Commissario geleistet haben. Der Canzley-Verwalter, Fiscal und Advocatus Fisci musten aber den Eid würklich abschwören, und eben dieses geschahe von den Procuratoribus, Protonotariis, Notariis, Lectoribus, Pfennigmeister, Receptoribus taxae, Bothenmeistern, Ingrossisten, Pedellen und Bothen.

§. XII.

Von der Visitatoren Eide.

Vor Alters machten sich die Visitatores mittelst Eides nicht verbindlich, sondern versprachen nur das Silentium durch ein Handgelübde. In dem mehrmalen angeführten Chur-Sächsischen Diario heisset es ad d. 26ten Juli 1587: „Auf solches haben die Visitatores alle miteinander (ausgenommen der Pommersche und Nürnbergische, so nicht da gewesen) dem Herrn Bischof zu Worms, als den Obristen Kaiserl. Commissarien eine Handgelübde gethan, daß wir alles, so in der Visitation würde fürlauffen, in Geheim, ausserhalb unser Herrschaft, und denen es zu wissen gebührt, wollten halten." Die Reichs-Instruction von 1706. erforderte einen Eid, welchen die Deputirten *in dieser Form* schriftlich an Churmainz ausstelleten: „Ich N. gelobe, gerede und schwöre hiemit zu Gott und sein heilig Evangelium, daß ich bey jetzt obseyender extraordinari-visitation des Kaiserl. und des Reichs-Cammergerichts, als von wegen NN. Subdelegatus, den Inhalt der darüber ertheilten Kaiserl. und Reichs Vollmacht und Instruction besten Fleisses nachkommen und beobachten, dabey denen Visitandis von dem Obern bis auf den Untern in genere und in specie kein Unrecht directe oder indirecte thun, sondern denen Reichsordnungen und Satzungen, auch denen Rechten meiner besten Verständniß und informirten Gewissen nach ohne einiges Gesuch, Passion und Affecten verfahren, mich auch dagegen keine Sach bewegen lassen, noch von denen Visitandis oder sonsten jemand anders Gab, Geschenk oder einigen Nutzen durch mich selbsten oder andere, wie das Menschen Sinn erdenken mögen, nehmen oder nehmen lassen will, wie auch, daß ich in denen zwischen des Cammergerichts jetztmaligen Praesidenten und Assessoren obhandenen Streitigkeiten nicht gerathen habe, ohne alle Gefehrde, also schwöre ich so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

wie auch der Secretarien.

Sämtliche Secretarii wurden auch am 4ten Nov. 1707. ad confessum gefordert, und musten daselbst ihren Principalen den Handschlag de servando silen-

silentio dahin thun, daß sie, was ihnen ex protocollo visitationis per Dictaturam und sonst bekannt würde, niemand als ihrem Herrn Abgesandten eröffnen wollten. Die Brandenburgische Deputirten hatten aber ihren Secretariis zu erscheinen verbothen. Chur-Sachsen bedunge sich nomine omnium, daß dieser Actus denen Juribus Statuum nicht praejudiciren sollte. Hingegen declarirte Churmainz daß Sr. Churfürstl. Gnaden nicht aus Schuldigkeit, sondern zu Beförderung der Sache die Protocolla ad dictaturam geben liessen.

§. XIII.

Die Visitatores untersuchen des Gerichts Mängel und stellen selbige ab.

Wann nun solches alles gehörig berichtiget ist, so schreitet man zur Untersuchung. Den Visitatoren lieget ob I. die Mängel und Gebrechen des Gerichts zu erforschen und abzustellen. Es werden gewisse Fragstücke entworfen, worüber dessen Glieder sich müssen vernehmen lassen. An. 1582 lauteten dieselben also:

Memorial der Herrn Kaiserl. Commissarien und Visitatorn an den Herrn Cammer-Richters Amtsverweser.

1) Der Herr Cammer-Richters Amtsverweser soll diese Ordnung thun, ...en Herrn Kaiserl. Commissarien und Visitatoren aller und jeder Personen, ...iesmals vermöge der Ordnung und alten Gebrauch nach zu visitiren, Namen ...rgeben, daneben denselben befohlen wurde, sich einheimisch zu halten.

2) Zum andern auch berichten, wie viel Sachen ein jeder Beysitzer definitive oder interlocutorie referiret oder correferiret habe, seither

3) nächster Visitation, oder dero Zeit ein jeder beym Gericht herkommen; Daß auch ein jeder Procurator eine Designation von sich gebe, wie viel Partheyen und Sachen er habe, und das zum Anfang der Visitation, ohne gefährlichen Verzug.

4) Daß die Leser ein Verzeichniß übergeben, wie viel beschlossener Sachen noch in Gewölben, sonderlich auch wann und wie lange in jeden Sachen, so darin verwahret liegen, und zur selben Zeit ad referendum nicht ausgetheilet, beschlossen sey; dann auch wie viel bey denen Referenten noch unexpediret vorhanden seyn, wie lange in denselben auch beschlossen gewesen, wie viel Sachen von Zeit jüngst Ao. 81. verrichteter auch nächst suspendirter Visitation ihrer Partheyen recognoscirte Briefe und Siegel aus dem Gewölbe nicht abgeholet haben.

5) Ferner, daß den Kaiserl. Commissarien und Visitatorn eine Verzeichniß der ferner verglichenen Puncten vermöge Speyerischen Abschiedes Ao. 70. in versu (damit man aber alle Veränderung) was deren noch weiter über die-

jenige, so allbereits in die Mainzische Canzley überantwortet, auch nächst zu Augspurg gemeinen Ständen fürbracht, resolviret sey, zugestellet werde.

6) Man begehret auch Bericht, ob und was zu Verbesserung des gerichtlichen Processes von Zeit nächster Visitation weiter dienlich observiret, sonderlich ob Terminus praejudicialis, davon in allen Ao. 77. 78. 79. und jüngst verrichteter Visitation Memorial-Zetteln Anregung beschehen, zu Beförderung der rechtlichen Sachen nützlich befunden, und warum die Procuratores dabey nicht gelassen, sondern darüber demnächsten Prorogation desselben sine causae cognitione, dem Ao. 81. von den Kaiserl. Commissarien und Visitatorn verfasseten Memorial zuwider, einander verstattet, oder aber ob etwas daran zu verfassen.

7) Wie auch die Leser der Kaiserl. Commissarien und Visitatoren eine Verzeichniß übergeben sollen, wie viel unterschiedliche Definitiv- und Interlocutori-Räthe seyn, wie viel und in was Rathe ein jeglicher Präsident und Beysitzer verordnet.

8) Ob auch den Memorial-Zetteln nächster Visitation, und was darin aus etlichen vorigen Abschieden und Memorialen repetiret, durchaus würklich gelebet und nachgesetzet sey, sowohl bey dem Collegio, als bey den Procuratorn, oder aber woran, oder bey wem der Mangel erscheine."

Der Reichsabschied von 1590. §. 59. will, daß die *Visitatores die gefundene Mängel in personis & rebus* ändern und verbessern sollen, daher er Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzer anweiset, sich solcher Visitation zu unterwerfen. In der Reichsinstruction von 1706. §. 8. 9. heisset es: „Damit desto weniger Zeit verlohren werden möchte, sollen die Interrogatoria und Memorial-Zettel, wie sie genennet werden, der Observanz gemäß, nach welchen Präsidenten und Assessores sowohl, als andere Cameral-Personen zu vernehmen und abzuhören, gleich Anfangs mit genauer Absicht auf den jetzigen Zustand des Gerichts aufgesetzet, darüber deliberiret und verglichen werden; welchemnach mit der Examination der Präsidenten und Assessoren (nachdem einem jeden bey der Visitation gewöhnlichermassen das juramentum de dicenda veritate vorgehalten, und sie die Handgelöbniß gegeben, die übrige Cameral-Personen aber das gewöhnliche Juramentum würklich abgeschworen) über alle vorgekommene und alle vorkommende Verbrechen, Corruptiones, Mißbräuche, Defectus und andere Mängel nach dieser Instruction den Anfang machen, das Befinden Reichsconstitutionsmäßig zu strafen, zu emendiren, zu corrigiren, und zu verordnen," welches im §. 17. anderweit verfüget wird.

Bey den vorigen Visitationen hat man nach Examinirung der Vollmachten

ten den Memorial-Zettul verfertiget. Alle Intimationes geschahen dem Zeitlichen Cammerrichter durch Churmainz und denjenigen Deputirten, welcher nach diesem der erste war. Das eben angeführte Memorial ist deswegen an des damaligen Cammerrichters Amtsverweser gerichtet. Bey der jüngsten Visitatation wurde aber am 16. Nov. 1707. beliebet, der Ausfertigung der Memorial-Zettuls noch einen Anstand zu geben, und zwar deswegen, weil das Collegium Camerale damals ausser Activität war. Ehe man die Interrogatoria abfassete, ersuchte der Kaiserl. Principal-Commissarius Fürst von Kempten, Nahmens Kaiserl. Commission und sämmtlicher der Deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände Herrn Visitatoren, den Churfürsten von Trier als Cammerrichter schriftlich, dero vernünftige Gedanken und Einrath zu communiciren, wie der rühmliche Zweck in Abstellung der Excessen, Ersetzung der Defecten, auch Feststellung guter Ordnung zu erreichen. Sonsten muß sich selbst der Cammerrichter dem Examini unterwerfen, und schreibet der Chursächsische Deputatus Abraham Bock in seinem Diario vom 26. Jul. 1587.: Ist hierauf der Hochwürdige Fürst, Herr Eberhard Bischof zu Speyer Cammerrichter durch den Mainzischen Canzler geholet, und als auf eine Bank bey den Kaiserl. Commissarien gesetzet, und er, was zur Justiz nöthig, zu erinnern ermahnet worden, hat er angezeiget, daß die Zeit über keine Visitation vorgangen, man es nicht mangeln lassen, an dem was zu Beförderung der heilsamen Justitien nützlich und gut gewesen." Von den Visitatoren wurde deswegen am 16ten Mart. 1708. ad Protocollum bedungen, daß gedachtes an Churtrier abgelassenes Schreiben zu keinem Präjudiz angezogen werden sollte, massen sonst besage der alten Visitations-Protocollorum die Interrogatoria auch auf den Cammerrichter gestellet worden. In dem Sr. Kaiserl. Majestät erstatteten Bericht der Commissarien und Visitatatoren vom 18. Dec. 1713 heisset es auch. „Wobey wir allerunterthänigst nicht bergen sollen, daß des damaligen Herren Cammerrichters Churfürstl. Gnaden, aus bewegenden Ursachen, und weil sie bekenntlich vom Gericht beständig abwesend gewesen, für diesmal, so viel das Examen betrift, jedoch ohne Consequenz, und mit Vorbehalt des einer Visitation zustehenden Rechtens, nicht vornehmen, hingegen beyde Präsidenten bey denen obgedachtermassen angeordneten zwey Senatibus nicht, sondern in pleno, und mit dem Beding, daß solches künftig gegen die Beysitzer zu keinem Nachtheil angeführet werden solle, verhöret worden. S. Fabri Staatscanzley P. 34. p. 574. Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier antworteten auf eben erwehntes Schreiben, sie wollten ihre Gedanken demnächst eröfnen, und zu dem Ende mit Präsidenten und Assessoren communiciren.

Es wurde hierauf die Formula juramenti folgendergestalt entworfen: „Ihr sollet geloben und zu Gott und dem heiligen Evangelio schwören, daß ihr auf die vorgenommene Visitation auf alles das, darum ihr gefraget werdet, oder von euch selbst des Cammergerichts Mängel und Gebrechen halber an Personen und sonst für nothwendig und gut ermesset (addatur in formula juramenti Advocatorum ohnerachtet euer Eid und Pflicht, damit ihr dem Kaiserl. Cammergericht zugethan, so ferne euch dieselbe daran verhindern möchten) die Wahrheit eures Wissens und Glaubens antworten, sagen, und euch daran euer selbst Nutz oder Nachtheil, noch keinerley andere Sache verhindern lassen, daß ihr auch alles, worauf ihr gefraget werdet, und ihr gesaget habt, in aller Geheim halten wollet, alles getreulich und ohngefährlich," die Visitations-Artikul oder Interrogatoria lauteten aber also: Sollen Präsidenten, Beysitzere, Advocaten, Procuratoren, Protonotarien und andere Canzleypersonen von und auf Präsidenten und Assessoren gefraget werden.

Präsidenten und Assessores.

Art. 1) Ob jemand der Religion halber vermöge der ältern und jüngern Reichs-Abschieden auch des Instrumenti Pacis Westphalicæ beym Cammergericht nicht zu dulden?

2) Ob denen Präsidenten und Beysitzern ohne redliche Ursache, auch ohne Vorwissen der andern Präsidenten und Beysitzer, erlaubt werde abzuseyn, und ob das Erlauben in Beyseyn eines Protonotarii geschehen, und auf wie viel Zeit notiret worden?

3) Ob zu einer Zeit zwey, drey oder vier Assessoren weg zu seyn erlaubet werde?

4) Ob Einsehens beschehen, daß die Acta von denen, welchen erlaubt wird, genommen, andern zu referiren oder denen Leseren zugestellet worden?

5) Ob die Gerichtspersonen ihrer Saumniß und Ueberfahrung halber ohnnachläßig gestrafet, und die Strafgelder gebührend eingezogen worden?

6) Ob auf die Relationes und Vota der Beysitzer gute Acht und fleißig Aufmerkung beschehen, und ob 2do darauf gehalten worden, daß die Relationes und Vota ordentlicher Weise abgelegt, auch ob nicht 3tio wann einer, so mit seiner Relation gefaßt, auf den vorsitzenden, so mit seiner Relation noch nicht gefaßt, warten müssen, und also die Relationes dadurch verzogen worden?

7) Ob in denen Relationibus und Votis einiger Unfleiß, Unordnung und überflüßige Disputationes, undienliche Allegationes und Repetitiones, dadurch die Sachen aufgehalten, und andere Relationes gehindert, gebrauchet worden?

8) Ob in dem sitzenden Rath denen Beysitzern, wann sie referiren, in ihre Vota geredet oder Eintrag gethan, oder sonst andere Supplicationes und Sachen dar-

darzwischen eingemischet, und dadurch behindert worden, ihre endliche Meynung und Beschluß zu sagen?

9) Ob die Acten in denen definitive, oder sonst auf wichtige Interlocutorien beschlossen, alle Sambtage durch die Leser unter die Beysitzere in deren Gegenwart nach der Ordnung ausgetheilet, und sonst der Ordnung in dem distribuiren gemäß gelebet worden?

10) Ob Causæ pauperum vermöge der Ordnung ausgetheilet, und dieselbe auch andere gefreyte Sachen vor andern befördert worden?

11) Ob die Relationes durch Correferenten in wichtigen Sachen jederzeit geschehen, oder von denen Beysitzern etwan einem, sonderlich die neu ankommen, und des Referirens sonst nicht gar geübet, allein ohne einen Correferenten zu referiren zugelassen worden?

12) Ob Aufsehens geschehen, daß die Acta, so denen Beysitzern zu referiren übergeben, ehe und bevor sie expediret, ohne des Herrn Cammerrichters, oder desjenigen, so dessen Stelle verwaltet, Vorwissen, in die Leserey nicht gegeben worden?

13) Ob Register über die Austheilung der Acten, darin dieselbe wenn, auf welche Zeit, und worauf darin beschlossen, und sie einem jeden Assessorn zu referiren oder correferiren übergeben, geschrieben, gehalten worden?

14) Ob die alten Sachen mit der vorgeschriebenen Bescheidenheit für jüngst beschlossenen referiret und expediret worden?

15) Ob Churfürsten, Fürsten und Stände Privilegia de non appellando, primæ instantiæ & Austregarum der Gebühr jedesmal beobachtet, und sie darin nicht durch erkannte Mandata, Commissiones oder auf andere Wege turbiret worden?

16) Ob die Materien, so der Ordnung nach ein Plenum erfordern, dahin jedesmal gebührend gebracht, und sonst bey solchen Plenis dasjenige observiret worden, was sothane Ordnung vorschreibet?

17) Ob Re- und Correferenten auch andere, so einmal bey Referirung der Sachen gewesen, ohne wichtige Ursachen, der Cammergerichtsordnung zuwider, verändert worden?

18) Ob der abgekommenen und verstorbenen Beysitzer Relationes und Protocolla bey dem Gericht jederzeit wohl verwahret worden?

19) Ob die Acta, so auf dem Bescheidtisch der Ordnung nach gehörig, daselbst ohnverzüglich expediret und erlediget worden?

20) Ob auch Einsehens geschehen, daß Acta, so auf dem Bescheidtisch der Ordnung nach nicht gehörig, darauf nicht gebracht worden?

21)

21) Ob Beysitzere nach deren jedesmal befindlicher Anzahl in verschiedene Senatus, und zu denen fiscalischen Sachen, auch denen gerichtlichen Bescheiden und Interlocutorien, Inhalts des Ordnung, geordnet worden?

22) Ob mit dem referiren gute Ordnung gehalten, und sonderlich, daß die Beysitzere in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, bis zu der Abwechselung der Räthe, jederzeit im Rath sitzen geblieben, und darauf in solcher Ordnung zu votiren und zu referiren angehalten, und wann ein Beysitzer solche Ordnung übergangen, ob er derhalben angeredet, und die Ursachen seines nicht referirens angehöret worden?

23) Ob gegen die Beysitzere, die in ihrem Amt ohnfleißig und säumig, Inhalts der Ordnung verfahren worden?

24) Ob zu denen Supplicationen und Bescheiden eine sondere bequemliche Zeit und Stunde genommen, die selbige gefördert, und nicht 3. 4. oder mehr Tage liegen geblieben?

25) Ob ohne ehehafte Ursachen Entschuldigung angenommen worden, wann Præsident und Beysitzer zu des Raths Stunde, desgleichen ein Protonotarius, wann er erfordert, nicht zeitig in den Rath sich verfüget habe?

26 Wenn in einer Sache ein End- oder sonst wichtig Urtheil beschlossen, ob alsdann denen Beysitzern aus dem Rath zu gehen erlaubet worden, ehe dieselbe gefasset, im Rath öffentlich verlesen, und in das gewöhnliche Rathsbuch und Protocoll eingeschrieben, und durch die Referenten subscribiret worden sey?

27) Ob auf die Vota gut Acht gegeben, oder ohnnöthiger Weise zum andern oder drittenmal umgefraget, und ob im Fall, da der andern oder dritten Umfrag vonnöthen, Einsehens beschehen, daß die Beysitzere in ihren Votis sich der Kürze beflissen, und dasjenige, was von andern geredet, nicht nach der Länge wiederum repetiret worden?

28) Ob Præsidenten und Beysitzere im Rath sich mit Schmäh- und andern hitzigen Worten und Reden gegen einander eingelassen?

29) Ob gegen diejenige, so sich dessen unterstanden, und zu Unwillen und Zank Ursache gegeben, mit Rath und Vorwissen der Beysitzer, Ernst gebraucht, Spaltung zu verhüten, hingegen Freundschaft und Einigkeit zu erhalten gesuchet worden?

30) Ob Einsehens geschehen, daß die Procuratores keine ohnnöthige Rechtsätz oder Submissiones gethan, und ob sie darum vermöge der Ordnung gestraffet, auch ob dißfalls dem R. Imp. Nov. §. Die Unterscheidung ꝛc. 88 nachgelebet, und eine solche Verordnung gemachet worden, wie die Procuratores ihre

Pro-

Producta und Handlungen einzubringen haben, und welchergestalt die Audienzien reguliret worden?

31) Ob auch darauf gehalten worden, daß in der Audienz kein Geruff, Geschwätz oder andere Ungestümigkeit vorgegangen, damit ein Procurator den andern hören, und die Protonotarii die Vorträge desto fleißiger aufschreiben mögen, auch in nothwendigen Vorträgen nicht übereilet, auch die Ueberfahrer ohnnachläßig nach Gestalt der Ueberfahrung gestrafet worden?

32) Ob denen Procuratoren lange mündliche Vorträge und ohnnöthige Recess zugelassen, oder ihnen nicht alsbald im Gericht mit Ernst eingeredet, und der Recess mit Vorbehalt der Strafe verworffen, und sich derselben zu enthalten, auch ihre Nothdurft in Schriften fürzubringen, auferlegt worden, und, wofern es unterblieben, aus was Ursachen solches geschehen?

33) Ob denen Procuratoren Schimpf- und Scheltworte, oder sonst hitzige, anzügliche, undienliche und unnütze Reden im Gericht von denen Assessoren, der Canzley, oder Protonotarien gestattet, und gegen den Uebertreter gebührliche Strafe vorgenommen worden?

34) Ob ein Procurator anders als in seiner Ordnung gehöret worden?

35) Ob von denen Procuratoren Nachricht eingezogen, auch ihnen bey ihren Pflichten je zu Zeiten auferleget worden, anzuzeigen, wie viel ein jeder Sachen habe, und disfalls vermöge der Ordnung gegen den Procuratorem verfahren worden?

36) Ob die Procuratores, welche die Ordnung vor Rath, in der Canzley, und vor Gericht sonderlich in ihren schrift- und mündlichen Handlungen und Verträgen, auch sonst in ein oder mehr Puncten nicht gehalten, vermöge der Ordnung gestrafet worden?

37) Ob darauf gehalten worden, daß die Præsidenten und Beysitzere, dem jüngern Reichsabschied gemäß, zu rechter Zeit und bestimten Tägen, jedes in seinen Rath, auch in denen Audienzien erschienen, und darin seinem Amt fleißig abgewartet?

38) Ob auch darauf gehalten worden, daß Pronotarien, Notarien, und Leser so in der Audienz sitzen, jedesmal in denen Protocollen und Registraturen aufgezeichnet, wann die Audienzien angefangen, und sich geendiget?

39) Ob Aufmerkens geschehen, wann aus Muthwillen zu Aufhalt und Verhinderung der Execution gesprochener Urtheil appelliret worden, daß die Appellantes in expensas condemniret, und gegen dieselbe nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen die gebührliche Strafe der Rechten vorgenommen worden?

40) Ob die Ordnung in Abfassung und Publication der Urtheil, dann in denen Audienzien, auch in denen Umfragen fleißig gehalten worden?

41) Ob nicht zuweilen Mandata S. C. contra Constitutiones Imperii, insonderheit auf Anrufen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit erkannt, und dadurch ein oder ander Stand des Reichs beschweret worden?

42) Ob die Paritas religionis in denen Fällen, worinnen es die Cammergerichts-Ordnung, der Westphälische Friedenschluß, und der jüngere Reichsabschied verordnet, sey gehalten worden?

43) Ob Præsidenten und Assessores eines ehrbaren Wesens und Wandels auch tauglich und geschickt seyn, wie einem jeden seinem Stand nach geziemet und gebühret?

44) Ob ein oder ander Beysitzer sich der Singularität in seinem votiren gefährlicher Weise und pertinaciter beflissen habe?

45) Ob die Assessores allein denen Cammergerichtlichen Geschäften abgewartet, und sich sonst fremder Geschäften, Kauf- und anderer Händel, darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen der Ordnung gemäß gänzlich enthalten?

46) Ob sich ein jeder in zierlicher, ehrbarer Kleidung, seinem Stand und der Ordnung gemäß, gehalten?

47) Ob ein Beysitzer sich unternommen, auf die Supplicationes die *Decreta* und Bescheide zu schreiben?

48) Ob anders als nach denen gemeinen Rechten, Reichsabschieden, Cammer-Gerichtsordnung, Religions- und Westphälischen Frieden, auch sonst nach Ländischen Ordnungen, Statuten und rechtlicher ehrbarer Gewohnheit der Fürstenthum, Herrschaften und Gericht, daher die Sachen gebracht, verfahren und darüber gehalten worden?

49) Ob jemand sich im Rath und sonsten einiger anderer Geschäften, dann seines Amts, unterfangen, oder sonst etwas gearbeitet, geschrieben, gelesen, studiret, daß ihm an Besichtigung der Relation, fleißiger Zuhör- und Erwegung der Gerichtshändel Verhinderung bringen mögen?

50) Ob ein oder anderer Beysitzer die Relationes fleißig gehöret, oder einer den andern gehindert, oder einige in ihre Stimme eingeredet, item, ob jemand von denen andern aufgestanden, herumgegangen, aus- und eingeloffen, von anderen Sachen geredet, dadurch in Relationibus denen Partheyen zum Nachtheil etwas überhört, oder versäumet worden?

51) Ob jemand der Ordnung zuwider einige Personen bey sich im Hause wissentlich oder in der Kost gehalten, oder selbst zu Kost gangen, oder sonst in andere

Wege wider die Ordnung mit einem oder andern tägliche und argwöhnische Gemeinschaft gehabt habe, oder noch habe?

52) Ob von Beysitzern jemand in Sachen, darin er zuvor, ehe er Beysitzer worden, advociret, oder sonst in andere Wege sich gebrauchen lassen, in seinem Beysitzerstande weiters advocirens, consulirens, judicirens und referirens unternommen?

53) Ob er wisse oder gehöret habe, daß jemand von denen Beysitzern die Acten, so ihm gegeben worden, in seiner Behausung vor denen Hausgenossen und Dienern oder anderen liegen lassen?

54) Ob jemand von Beysitzern die Acta in Definitivis oder Interlocutoriis, so ihnen zu referiren zugestellt, über die in der Ordnung bestimmte Zeit aufgehalten?

55) Ob jemand Sachen zu referiren angenommen, oder vor sich aus der Leserey gefordert, die ihm mit Vorwissen des Cammerrichters, oder desjenigen, so dessen Stelle verwaltet, nicht zugestellt und befohlen worden?

56) Ob Sachen halber, so im Gericht gehangen, noch rechtshängig seyn, oder seyn würden, von denen Partheyen, oder in deren Namen, Gabe, Geschenk, oder einiger Nutz durch sich selbst, oder durch andere genommen, oder nehmen lassen, oder einiges Geding desfals gemacht habe?

57) Ob und von wem denen Präsidenten und Assessoren Gab und Geschenk angebothen worden?

58) Ob jemand sich im Gericht Partheyen, einen Anhang, oder Zufall im votiren, decretiren und Urtheil machen gesucht oder gemacht?

59) Ob jemand gegen die Ordnung denen Partheyen gerathen, oder dieselbe gewarnet, oder was in Rathschlagen und Sachen gehandelt, denen Partheyen oder anderen vor oder nach dem Urtheil eröfnet?

60) Ob Sachen geflissentlich aufgehalten, und verzogen worden?

61) Ob die End- oder Bey-Urtheil etwa angezeigt, oder divulgiret worden, ehe judicialiter eröfnet gewesen?

62) Ob die Referenten in etlichen Sachen offenbaret, und denen Partheyen oder andern angezeiget worden?

63) Ob nicht die Beysitzere durch etlicher Churfürsten, Fürsten oder anderer Stände Bedrohungen sich verhindern lassen, Urtheil auszusprechen, oder für sich selbst wider dieselbe Recht zu sprechen, aus Furcht oder andern Absichten unterlassen?

64) Ob nicht Beysitzere mehr auf Nebenbeförderungen und ausgebrachte Pro-

motorialien oder Intercessionalen, dann ihrer Geschicklichkeit halber angenommen worden?

65) Ob nicht die von Ihro Kayserl. Majestät denen Churfürsten und Crayßen, Präsentirte etwa ohne erhebliche Ursache aufgehalten, und nicht alsbald, wie es sich der Ordnung nach gebühret, angenommen worden?

66) Ob jederzeit der Cammergerichtsordnung und Constitutionibus Immperii gemäß der Präsentirten Relationes fleißig examiniret, und dahin gesehen und erkundiget worden, ob der Præsentatus die Relationes selber gemacht, oder durch andere verfertigen lassen?

67) Ob auch auf des Präsentirten Wandel ratione morum & aliarum qualitatum genau inquiriret worden?

68) Ob von Präsidenten und Beysitzern jemands mit Dienst- oder anderen Pflichten anderweitlich der Ordnung zuwider verhaftet, oder aber Wart-Dienst oder Gnadengeld, Zeit wehrender seiner Cameralfunction, gehabt oder noch habe?

69) Ob die Eröfnung der Urtheil gegen Stände oder andere Partheyen nicht aufgehalten, oder gar eingestellet worden?

70) Ob nicht am Cammergericht mit Erken- und Beförderung der Processen zwischen denen Partheyen Ohngleichheit gehalten worden?

71) Ob Originalia, Relationes oder sonsten andere Documenta oder Protocolla ab actis wegkommen, wann, wo und welchergestalt solches geschehen?

72) Ob die Präsidenten und Beysitzere, welche Verwandtschaft oder anderer erheblichen Ursachen halber in einer Sache von Rechtswegen nicht wohl Richter seyn können, solches Ordnungsmäßig ehe sie die Merita causæ erfahren, die Acta gelesen, oder die Sache in viele Wege aufgehalten, angezeiget, und sich der Sachen entschlagen haben?

73) Ob die Sachen, so einen Präsidenten oder Beysitzer selbst angehen, in einem solchen Rath, darin die Principalen nicht präsidiren oder sitzen, jedesmal durch den andern Präsidenten, den die Sache nichts angangen, ad referendum gegeben worden?

74) Ob jemand von Präsidenten oder Beysitzern in allzugrosser Familiarität mit denen Advocaten und Procuratoren gestanden oder noch stehe?

75) Ob deren jemand sich mit denen Partheyen und derselben Sollicitanten allzugemein gemachet?

76) Ob nicht auch die Juden auch andere, denen es nicht gebührt, sich des Sollicitirens in fremden Sachen angemasset?

77) Ob auch von denen Beysitzern jemand von Advocaten und Procuratoren, oder andern sich Extractus actorum und Relationes machen lassen?

78) Ob derjenige Beysitzer, welcher etwa sein Votum in Sachen der Ordnung zuwider suspendiren, oder gar keines abgeben wollen, ad votandum gebührend angehalten worden?

79) Ob die Assessores, wenn sie ihre Diener mit denen Acten oder Protocollen zur Canzley geschicket, solche auch verpitschieret?

80) Ob nicht zuweilen die Mandata de exequendo die Cammergerichtsordnung lange aufgehalten, oder ob selbige zu rechter Zeit erkannt worden?

81) Ob nicht gegen den jüngern Reichsabschied die Fatalia appellationis allzulange ohne erhebliche Ursachen prorogiret worden?

82) Ob er von Cammergerichtspersonen ausserhalb obbemeldten Fragstücken einigen andern Defect oder Mängel wisse?

Auf folgende Articul sollen Präsidenten und Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Protonotarien, und andere Canzleypersonen von dem Verwalter befraget werden.

1) Ob die Canzley mit geschickten Personen vermöge der Ordnung besetzet sey? Canzley-Verwalter.

2) Ob der Canzleyverwalter gute Ordnung gehalten, darob gewesen, daß er, und die Personen der Canzley ihren Aemtern mit Fleiß abgewartet, 2do zu rechter und gewöhnlicher Zeit emt sich in der Canzley und Rath erschienen, und, was ihnen gebühret, befohlen worden, forderlich und mit Fleiß ausgerichtet, sodann 3tio auf der Advocaten und Procuratoren oder deren Diener Sollicitiren bescheidne Antwort gegeben, oder aber ob deshalben die Partheyen aufgehalten worden?

3) Ob der Canzleyverwalter darob gewesen sey, daß die Akten von einem jeden Gerichtstag und derselben Protocoll compliret, und die Acta alsbald ad referendum übergeben worden, und ob nicht 2do derhalben, daß die Acta je zu Zeiten nicht compliret, Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzern fürderlich vorgebracht, die Bescheide, daran merklich gelegen, zu lange aufgehalten worden?

4) Ob Canzleyverwalter darob gewesen sey, daß die Procefs, Urtheil und andere Briefe, auch Copeyen jederzeit in der Canzley, sobald möglich verfertiget, und mit denselben die Partheyen nicht lange aufgehalten worden?

5) Ob die Anzahl der jetzigen Personen, womit die Canzeley besetzet, genugsam sey, die Processe und andere nothdürftige Arbeit, ohne beschwerlichen Aufzug der Partheyen, zu verrichten, und wie viel der Personen seyn?

6) Ob der Canzleyverwalter die Partheyen mit übermäßiger Tax der Urtheil und Briefen oder auch anderer Canzleyarbeit beschweret, und er sich derhalben von Präsidenten und Beysitzern nicht einreden lassen wollen?

7) Ob er die Partheyen Urtheilbrief zu nehmen in ein oder andern Wege genöthiget?

8) Ob der Canzley-Verwalter, als dem Bothen-Meister und denen Bothen verordneter Deputatus, mit Fleiß und Ernst darob gewesen sey, daß die Ordnung, der Bothen halber aufgerichtet und gehandhabt worden?

9) Ob denen Supplicanten ihre erkannte Proceß förderlich expediret worden?

10) Ob nicht bis die Pocesse concipiret, dazu folgends bis Sie ingrossiret, signiret, und versiegelt, viele Zeit verloffen?

11) Ob vom Canzley-Verwalter und Bothenmeister in dem Gleichheit gehalten, daß kein Bothe mit einem einzigen Proceß, sonderlich da denen Partheyen viel angelegen ist, förderlich wegzureiten verhindert, oder aber die Bothen nach Gunst, und wem sie wohl wollen, von Stund an bald oder langsam mit denen Processen abgefertiget worden?

12) Ob dasjenige, so in denen Reichs- und Visitationsabschieden von des Canzleyverwalters Amt und anderen Canzleybedienten statuiret, gehalten und gehandhabt, oder welchergestalt und wer in demselben contraveniret worden?

13) Ob in des Canzley-Verwalters Abwesenheit aus erheblichen Ursachen oder Schwachheit die Canzley nach Nothdurft und vermöge der Ordnung versehen und denen Partheyen verholfen worden?

14) Ob er weiter Mangel von dem Canzleyverwalter und anderen Canzleyverwandten wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beysitzere, wie auch Advocaten, Procuratores und Canzley-Personen von denen Protonotarien und Notarien gefragt werden:

Protonotarii und Notarii.

1) Ob Protonotarii und Notarii ihrem Amt ein Genügen geleistet?

2) Ob, wann einem Präsidenten und Beysitzer abwesend zu seyn erlaubt, die Zeit wann und wie lange die Erlaubniß geschehen, imgleichen wenn der, dem erlaubt, wieder angekommen, fleißig aufgezeichnet, und dem Pfenningmeister angezeiget worden, und von wem solches geschehen?

3) Ob Protonotarii und Notarii zu der Rath-Stunde jederzeit zeitlich im Rath erschienen, und was ihnen zugestanden, fleißig aufgeschrieben, die Urtheil alsbald concipiret, und durch die Referenten und Correferenten subscribiren lassen?

4)

4) Ob sie die drey Bücher, darinnen die Urtheil geschrieben werden sollen, vermöge der Ordnung gehalten?

5) Ob in denen Audienzien von einem Protonotario sammt einem Notario, was geredet und gehandelt, mit Fleiß aufgeschrieben worden?

6) Ob auch die Canzley-Personen, ausserhalb ihrer ordinairen Geschäfften, mit Commissionen, Vormundschaften und dergleichen fremden Handlungen beladen worden?

7) Ob sie die Urtheile und andere Briefe, die sie in der Canzley concipiret, und verfertiget, vor der Unterschreibung revidiret?

8) Ob sie ihrem Amt fleißig obgelegen, mit aufschreiben, lesen und anderen Verrichtungen, auch die Briefe und Urkunde, so in das Gericht gebracht worden, getreulich bey demselben verwahret?

9) Ob sie was in rathschlagen des Richters und der Urtheiler, oder sonst im Rath gehandelt worden, auch die Heimlichkeit der Gerichtshändel jemand eröfnet, lesen oder sehen lassen, und von wem solches geschehen?

10) Ob sie auch, da auf die beschehene Submission referiret, und die Bescheide expediret, vermöge der Visitations-Abschieden ad marginem Protocolli annotiret: Ist expediret?

11) Ob sie einer Partdey wider die andere gerathen, oder gewarnet, Geschenk genommen, oder zu ihrem Nutzen nehmen lassen?

12) Ob die Pronotarien und Notarien die Motiven der Decreten fleißig aufgezeichnet, damit wann die Procuratores etwa hernach wiederum angesucht, Präsidenten und 2 Beysitzere sich der vorigen Motiven zu erinnern, und nach derselben Gelegenheit zu verhalten gewust?

13) Ob auch der ausländischen Notarien Documenta legalitatis, fidelitatis und Geschicklichkeit, so in Camera pro immatriculatione fürgebracht, durch den Herrn Cammerrichter oder, in dessen Abwesenheit, durch Präsidenten und 2 Beysitzere vermöge der Ordnung, mit Fleiß zuforderst ersehen, und ponderiret, aber auch Inhalts der Visitationsabschiede sich gewöhnlichen Examini persönlich zu submittiren, fürbeschieden und also anders nicht, denn da sie allerseits qualificiret befunden, ad matriculam zugelassen worden?

14) Ob noch einiger Mangel von Protonotarien und Notarien anzuzeigen sey?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beysitzere, Advocaten, Procuratores Verwalter, Pratonotarii und andere Canzleypersonen von dem Kaiserl. und Reichscammergerichts-Fiscal und seinen Advocaten gefraget werden.

1)

Fiscalis und Advocatus fisci.

1) Ob der Fiscalis und sein Advocat fleißig ihrer Function abgewartet?

2) Ob der Fiscal ohne Rath, Wissen und Willen der ihm aus denen Beysitzern zugeordneter Deputaten jemand um fiscalische Sachen oder Strafe fürgenommen habe?

3) Ob der Fiscal mit denen strafwürdigen Partheyen ohne Wissen und Willen seiner zugeordneten Beysitzere sich jemals vertragen habe?

4) Ob der Fiscal auf die fiscalische Sachen fleißig Aufmerkens gehabt, und derohalben seine Kundschaft gemacht, sich auch von Amtswegen eingelassen und die Pönfälle förderlich eingezogen?

5) Ob der Fiscal sich in denen schriftlichen oder mündlichen Verträgen in der Audienz, wie andere Procuratores, der Ordnung gemäß gehalten?

6) Ob der Fiscal und sein Advocat alle und jede Sachen und Händel, so ihnen befohlen worden, oder die ihnen vorkommen, und Amts halber zu handeln gebühret, Kaiserl. Majest. und dem Fisco zu gut, und nach ihren besten Verständnissen, mit Fleiß fürgebracht und gehandelt?

7) Ob der Fiscal mit denen Partheyen einig Verbindung ohne Wissen und Befehl des Herrn Cammerrichters, Präsidenten, und 2 Beysitzern, und der Advocat ausserhalb sonderlich Wissens und Befehls der Kaiserlichen Majestät oder dero General-Fiscalis gemacht?

8) Ob sie die Heimlichkeit, Nachricht und Behelff, so sie in denen Sachen erkundiget und erfahren, dem Fisco zu schaden offenbaret?

9) Ob sie von wegen ihres Amts und fiscalischen Sachen halber, Gabe, Geschenk oder einigen Nutz durch sich selbst oder andere genommen, oder jemand von ihrentwegen nehmen lassen?

10) Ob der Fiscal daran gewesen, was zu Erhaltung des Kaiserl. und Reichscammergerichts gehörig, und von denen Ständen nicht erleget, förderlich eingebracht, und darin Gleichheit gehalten worden.

11) Ob auch gegen die Säumige nach Ausweise der Reichsabschiede, sonderlich des jüngern, mit Ernst procediret worden?

12) Ob der Fiscal die alten Sachen für denen neuen auch befördert, damit Gleichheit gehalten, und keiner vor den andern beschweret worden?

13) Ob auch der Fiscal gegen die Säumige, denen durch Executoriales etwas auferleget, wegen der aufgeloffenen Expensen, Executorialium, so sie verursachet, procediret und verfahren worden?

14) Ob ausserhalb obbemeldten Fragstücken vom Fiscal und seinem Advocaten einigen andern Mangel wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beysitzere, Advocaten

und

und Procuratores, Verwalter, Protonotarii und andere Canzleypersonen von Advocaten und Procuratoren gefraget werden.

1) Ob ein jeder Procurator und Advocat eines ehrbaren Wesens, Wandels, so gelehrt und geschickt, wie einem Advocaten und Procuratoren dieses höchsten Gerichts zustehet, sey? Advocati und Procuratores.

2) Ob auch die Procuratores und Advocaten mit ehrbaren Kleidern in denen gerichtlichen Audienzien erschienen?

3) Ob von Advocaten und Procuratoren jemand anders, als vermöge der Ordnung, durch Herrn Cammerrichter, Präsidenten und Assessoren examiniret, und zu diesem Stande qualificiret befunden worden?

4) Ob ein oder ander Procurator mehr Sachen angenommen habe, als er abwarten und befördern möge?

5) Ob sich ein Procurator des Procurirens an andern Orten, der Ordnung zuwider, unternommen?

6) Ob die Procuratores zu rechter Stund, vermöge der Ordnung und Memorial-Zettuln, bey denen Gerichten erschienen, oder diejenige, so ohne Erlaubniß ausgeblieben, gestrafet worden?

7) Ob die Procuratores in denen gerichtlichen mündlichen Vorträgen laut der Ordnung sich der Kürze beflissen?

8) Ob ein oder ander Procurator ohnnöthige lange Recesse, ohnnöthige Rechtssätz oder Submission, und frivoles Exceptiones, oder sonst überflüßige Handlungen, die Sachen zu verlängern, gethan oder fürgebracht?

9) Ob ein Procurator Schimpfworte, oder sonst ohndienliche ohnnützliche Reden im Gericht, in der Canzley, oder vor denen Protonotarien sich gebrauchet?

10) Ob ein oder ander in denen gerichtlichen Audienzien mit andern Procuratoren oder andern Umstehenden viel geredet?

11) Ob ein oder anderer Procurator copias attestationum anderswo, als aus der Cammergerichtscanzley, genommen, auch andere Copias, Proceß, Urtheilsbrief und alles was zu schreiben und zu verfertigen befohlen und sollicitiret, jederzeit, sobald solches verfertiget, aus der Canzley ohne Widersprechen, auch ohne daß er die Canzley auf die Parthey verwiesen, ausgelöset habe?

12) Ob er auch das der Canzley zustehende Geld, welches er von denen Partheyen erhoben, gleich in die Canzley geliefert?

13) Ob er sich in allen und jeden Sachen, was ihm durch Herrn Cammerrichter, Präsidenten und Assessores zur Belohnung taxiret worden, begnügen lassen, und sich derselben unterworfen, und ob er vor der Taxa Expensarum,

was er von denen Partheyen auf die Sache zur Belohnung zuvor empfangen, angezeiget?

14) Ob ein oder anderer Procurator oder Advocat die Partheyen beschweret, oder einige sondere Pacta derhalben gemachet, oder die zu Versprechung jährlichen Dienstgeldes gedrungen, dermassen, wenn die Partheyen solches nicht bewilliget, daß er sich der Sachen nicht annehmen, sondern entschlagen wolle, und unter was Schein er solches gethan, als ob es dieses Gerichts Gewohnheit und Gebrauch seyn solle?

15) Ob ein oder ander Procurator oder Advocat Wart- oder Dienst-Geld von denen, die andere Procuratores zuvor zu ihren Sachen bestellet gehabt, allein darum genommen, daß er wider dieselbe, von denen er das Wartgeld genommen, nicht dienen wolle?

16) Ob sie der Partheyen Sachen, die sie angenommen, mit Fleiß abgewartet?

17) Ob ein oder ander Procurator mit denen Partheyen einige Pacta de quota litis, oder auf eine gewisse Summe Geldes im Fall der Obsiegung in Sachen, worin er bedienet ist, zu erlangen gemachet habe?

18) Ob sie die Heimlichkeit und Behelf, so sie von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihm selbst gemerket, der Parthey zum Schaden jemand offenbaret?

19) Ob sie die Gerichtspersonen in gebührenden Ehren gehalten?

20) Ob ein Procurator Sachen angenommen, und hernachmals ohne Vorwissen der Parthey einem anderen Procuratoren übergeben, oder zugestellet habe?

21) Ob er sich auch deren Personen Arbeit in seinem Vorbringen und Producten gebrauchet, denen zu procuriren und zu advociren am Kaiserl. Cammergericht interdiciret und verbothen worden?

22) Ob die Supplicationes und Producta correct und revidiret eingegeben worden, oder dermassen mendose, daß kein Sensus daraus zu nehmen, auch die Urthelbriefe nicht daraus gezogen werden mögen?

23) Ob die Advocaten und Procuratoren sich in ihrem Suppliciren richtig erzeiget, die Supplicationes, auch die Producten selbst revidiret, und unterschrieben, sodann Herrn Cammerrichter oder Präsidenten selbst übergeben haben?

24) Ob sie sich nicht, wie die Geheimte oder Hofräthe zu allen Sachen, wozu sie gebrauchet werden mögen, wann sie schon ans Cammergericht nicht gehören oder dahin nicht kommen können, bestellen lassen?

25) Ob sie nicht die Partheyen wider den gewöhnlichen Tax beschweret haben?

26) Ob sie nicht übermäßige Arrhas von denen Partheyen gefordert, oder sonst die Sachen nicht annehmen wollen, wodurch die Partheyen keine Procuratores bekommen können?

27) Ob die Procuratores, wann von einem Theil mündlich beschlossen, alsobald oder ad proximam gleichfalls mündlich beschlossen, und wann dieses nicht geschehen, ob die Ubertreter nach Ermäßigung bestrafet worden?

28) Ob ein und anderer Procurator in angesetzten oder selbst angenommenen und erhaltenen Terminen, wie es sich gebühret, schleunig gehandelt, oder aber, zu Verlängerung der Sachen, Zeit ad proximam gebethen?

29) Ob die Procuratores, wann sie sich zur Caution, Gewalt einzubringen erbothen, und gleichwohlen in angesetzter und zugelassener Zeit nicht allein sich nicht legitimiret, sondern auch, damit die Sache lange Zeit vergebentlich aufgehalten, sich temere excusiret, zur Verzögerung des Rechten und großen Schaden der Parthey?

30) Ob auch die Procuratores, ehe sie beschlossen, ihre Gewalt fleißig durchsehen, und wann Mangel darin, sie denselben mit Einbringung anderer Gewalt zeitlich zuvor emendiret, oder, wann es nicht geschehen, in gebührende Strafe gezogen worden?

31) Ob die Manualia Proto- & Notariorum jemand aus der Canzley oder Leserey zu tragen vergönnet worden?

32) Ob die Procuratoren einander die Partheyen abpracticiret, oder abwendig gemachet?

33) Ob auch die Procuratores, ohne Vorwissen oder Bewilligung des Herrn Cammerrichters, oder dessen, so seine Stelle vertritt, sich in Commissionibus außerhalb gebrauchen lassen?

34) Ob auch die Advocaten in angenommenen Sachen wissentlich einigerley falsch, Gefärde oder Unrecht gebrauchet haben?

35) Ob die Advocaten auch in denen Audienzien, sonderlich wenn die Urtheln publiciret worden, in ihren Stellen erschienen oder gesessen?

36) Ob sie in ihren schriftlichen Handlungen und Productis jederzeit sich der gebührenden Bescheidenheit gegen jedermänniglich, sonderlich die Stände des Reichs gebrauchet?

37) Ob Deponens sonst einige Mängel von Procuratoren und Advocaten wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Beysitzere, Advocaten, und Procuratores, Verwalter, Protonotarii und andern Canzley-Personen von denen Lesern und auf ihre Personen gefragt werden.

Leser. 1) Ob sie die Acta, so denen Beysitzern zu referiren übergeben, ehe und bevor sie expediret, ohne des Herrn Cammerrichters oder dessen, der seine Stelle vertritt, Vorwissen in die Leserey angenommen?

2) Ob sie ein Register über die Austheilung der Acten gehalten, darin dieselbe, wenn, auf welche Zeit, und worauf darin beschlossen, und wann sie einem jeden Assessoren zu referiren, oder zu correferiren übergeben seyn, auch wann daraus referiret worden, geschrieben und aufgezeichnet?

3) Ob sie auch einigen Beysitzern auf sein Gesinnen Acta, producta, protocolla oder Manualia aus der Leserey ohne Vorwissen und Befehl des Herrn Cammerrichters, oder dessen, so seine Stelle vertritt, ausgehändiget und folgen lassen?

4) Ob Sie auch die Procuratores, ihre Substituten, oder Partheyen, oder sonst jemand, der zu denen Acten nicht geschworen, in die Leserey kommen oder eingelassen, oder sonst die Acta jemanden ohngebührlich communiciret?

5) Ob sie Aufsehens gehabt haben, in was Puncten jede Sache beschlossen, und solches auf die Acta geschrieben?

6) Ob sie auch ausserhalb gerichtlichen Einbringen Producta und ander angenommen?

7) Ob sie die Referenten und Correferenten jemand offenbaret, oder wo es sonst herkommen, daß solche öfters kund gemachet worden?

8) Ob auch einige deponirte Gelder bey hiesigem Cammergericht vorhanden, wer selbige in Verwahrung habe, und wo sie liegen thun?

9) Ob einige Deposita angegriffen, von wem, und wohin selbige verwendet worden?

10) Ob Deponens sonst noch einigen Mangel von denen Lesern wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Protonotarien und andere dem Cammergericht verwandte Personen von denen Secretarien, Ingrossisten und Copisten gefraget werden.

Ingrossisten und Copisten. 1) Ob die Secretarien oder Ingrossisten und Copisten ihrem Amt mit Fleiß abgewartet, die bestimmte Canzley-Stunde gehalten, und treulich die Zeit gearbeitet?

2) Ob sie dem Verwalter, Protonotarien auch Notarien in Sachen, die sie ihnen anbefohlen, jederzeit Gehorsam geleistet?

3) Ob sie zu der Zeit, da sie in der Canzley ordinari zu schreiben gehabt, nicht etwas extraordinari vorgenommen, und das so ordinari geschrieben werden sollen, von der Hand geleget?

4)

4) Ob sie auch Attestationes, Zeugniß und andere Documenta mit Fleiß abcopiret und folgens collationiret, auch auf ein jedes Blat so viel Zeilen, wie in der Visitation de Anno 1556. verabschiedet, geschrieben, oder denn an wem widrigen Falls der Mangel gewesen?

5) Ob Deponens sonst mehr Mängel von ihnen wüste, sollte er solche auch anzeigen?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Protonotarien, und andere Canzleypersonen von dem Botdenmeister gefraget werden.

1) Ob der Bothenmeister die Proceß, wenn sie ausgefertiget, zu seinen Händen genommen und die Bothen in ihrer Ordnung damit zum forderlichsten abgefertiget habe? Bothen-Meister.

2) Ob er denen Procuratoribus gestattet, daß sie die Proceß in der Canzley liegen lassen, oder dieselbigen hinweg genommen, und der Ordnung zuwider, wann und durch wen sie gewolt, verkündigen lassen?

3) Ob er unter denen Bothen gute Ordnung gehalten, daß keiner vor den andern beschweret oder befördert worden?

4) Ob er die Proceß und Briefe, die er durch die Bothen zu exequiren befohlen, fleißig aufgezeichnet, die Bothen in das Bothenregister unterschreiben lassen, der Bothen Relation eingeschrieben, sie von wegen ihrer Belohnung zu der Rechnung angehalten, und das übrige in die Büchse eingeleget, und zu gebührlicher Zeit unter die Bothen ausgetheilet?

5) Ob er daran gewesen, daß die Bothen so abgefertiget, forderlichst abgereiset, und ihren Befehl nachgekommen seyn, oder weiter auf andere Proceß, so ihnen zukommen mögten, gewartet haben?

6) Ob er auch in der Audienz bey denen Reproductionen Achtung gegeben, wie die Proceß insinuiret worden?

7) Ob der Botdenmeister die Partheyen oder ihre Procuratores mit denen Concordien- und Reitgeldern wider die Ordnung beschweret habe?

8) Ob annoch mehrere Mängel von dem Bothenmeister anzuzeigen?

9) Ob nicht ein oder der andere von Canzleypersonen ungebührliche Gabe oder Geschenk genommen?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Beysitzer, Verwalter und Protonotarien, Notarien, Leser und Fiscal von und auf den Pfennigmeister gefraget werden.

1) Ob der Pfennigmeister denen Präsidenten und Beysitzern, so lange sie über die erlaubte Zeit ausgeblieben, oder gegen die Cammergerichtsordnung und Pfennig-Meister.

 Reichs-

Reichsabschiede zu Rath nicht erschienen, ihre Besoldung abgezogen, und unter die andern, so anwesend gewesen, und sich der Gebühr nach erzeuget, vertheilet habe?

2) Ob sich der Pfennigmeister in Einnehmung der Cammerziehler und Bezahlung der Cammergerichtspersonen gebührend verhalten?

3) Ob er die Stände, welche in der Bezahlung säumig, oder so hernach ihr Contingent gebührend erleget, auch dem Fiscal förderlich angezeiget, und die ihm zugeschickte Urkund in was Sorten und wie viel erleget, fürgezeiget?

4) Ob er das eingenommene Geld, gleichwie er dasselbe empfangen, ohnverzüglich in die dazu verordnete, und in des Collegii Verwahrung behörigen Orts stehende Truhen eingeleget habe?

5) Ob die Einnahme und Ausgabe dem jüngern Reichsabschied, und Cammergerichtsordnung gemäß jederzeit beschehen?

6) Ob denjenigen, so die zur Abnahm der Pfennigmeisterrechnung in Annis 1671. und 1672. verordnet, ein Begnügen geschehen?

7) Ob von dem Pfennigmeister noch weitere Mangel anzuzeigen seyn?

Auf nachfolgenden Articul sollen Verwalter und andere Canzleypersonen gehöret werden.

Kanzley-Knecht. Ob er dem Verwalter gehorsam gewesen, und sonst seinen Dienst fleißig verrichtet?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und andere dem Cammergericht verordnete Personen von wegen der Pedellen gefraget werden?

Pedellen. 1) Ob die Pedellen ihrem Amt vermöge der Ordnung abgewartet, und sich derselben gemäß bezeiget haben?

2) Ob sie die Präsidenten, Assessores und Gerichtspersonen in gebührenden Ehren gehalten haben?

3) Ob sie die Heimlichkeit des Raths, so sie erfahren, jemand offenbaret, als nemlich, wer die Referenten und Correferenten und Beysitzere gewesen in Senatu, welche die Sache unter Händen gehabt?

4) Ob sie über ihren gewöhnlichen Lohn von denen Partheyen etwas angenommen?

5) Ob sie eine Parthey zum Nachtheil der andern gewarnet, ihnen gerathen, oder sonst einen Fürschub gethan?

6) Ob sie das Strafgeld, dem Armenseckel zum Besten, fleisig eingebracht, und davon jährliche Rechnung gethan?

7) Ob etwas weiters von ihnen anzuzeigen?

Sol-

Sollen dem Cammergericht verwandte Personen von denen Bothen gefraget werden.

1) Ob die Bothen glaubhaft, fromm, redlich und zum Bothenamt tauglich seyn, auch schreiben und lesen können? Bothen

2) Ob sie in ihrer Ordnung vor der Canzley gewartet, sich zum Reisen willig befunden, und sobald sie abgefertiget gewesen, ausgereiset?

3) Ob sie sich von jemand anders, dann dem Bothenmeister mit Processen abfertigen lassen?

4) Ob sie alsobald sie ihre Reise vollbracht, und wieder gekommen, und sich bey dem Bothenmeister angezeiget?

5) Ob sie das Geld, so in die Büchse gehörig, dem Bothenmeister verrechnet und überantwortet?

6) Ob sie das Geld, und was sonsten sie von denen Partheyen denen Procuratoribus zu liefern angenommen, ihnen alsobald überantwortet?

7) Ob sie an denen Orten, da sie Execution gethan, sich bescheidentlich gehalten, oder ob sie jemand mit Worten oder Werken beschweret?

8) Ob sie über ihre bestimmte gebührliche Besoldung die Partheyen in viel oder wenig übernommen?

9) Ob sie die Execution nach Inhalt der Ordnung verrichtet, und die Insinuationes auf die Proceß und Copeyen fleißig aufgeschrieben?

10) Ob sie die Rathschläge, wenn sie etwas gehöret, heimlich gehalten?

11) Ob sie sonst in ihren Verrichtungen Mängel und Gebrechen erscheinen lassen?

Von allen Cammergerichts Personen, von einem jeden, so visitiret, zu fragen:

Ob etliche Gerichtspersonen partial gewesen, sich zusammen verbunden, und ihre besondere Anschläge, den andern zuwider, gehabt, daraus etwa Ohnrichtigkeit oder Uneinigkeit erfolget, und welche dieselbe gewesen?

§. XIV.

Sie entscheiden die zwischen den Gliedern des Gerichts entstandene Streitigkeiten.

Die Visitatoren entscheiden II. die zwischen den Gliedern des Gerichts entstandene Streitigkeiten. In dem ofterwehnten Visitationsbericht vom 18ten Dec. 1713 heisset es: „Ferner hat man, nach Anleitung des §. 8. der Reichs-Instruktion, die Fragstücke verfertiget, und dabey abgeredet, selbige auf alle Mängel und Gebrechen einzurichten, folglich hierin per modum inquisitionis zu verfahren, hingegen der Dissidien halber, den Processum accusatorium vorzunehmen, und beyden Theilen in denen sich dazu qualificirenden Puncten den Beweiß aufzulegen, doch daß der Processus accusatorius mit dem Inquisitorio con-

currire, und jenen durch diesen auch geholfen werden möge." Wie auch demnächst: „Es ist gleichmäßig von uns reiflich überleget worden, was man mit denen annoch unerörterten Dissidien vornehmen, und wie man nach Inhalt des §. 17. der Reichsinstruction einem jeden zu seiner Satisfaction verhelfen könnte. Weilen aber endlich beyde Theile sich derselben begeben, und den Ständen die grosse Kosten noch länger zu ertragen beschwerlich, uns aber bedenklich gefallen, die so ziemlich beruhigte Gemüther aufs neue zu erbittern, als haben wir um desto mehr gut befunden, diesen Punct zu übergehen, und es bey denen beyderseits Erklärung und Verzicht zu lassen." S. *Fabrum* d. l. p. 573. 580.

§. XV.

Lassen sich von des Gerichts-Einnahme und Ausgabe Rechnung thun

Es wurde III. in der Cammergerichtsordnung de 1507. §. 14. den Visitatoren aufgegeben, „vom Cammerrichter, den Beysitzern und Königl. Fiscal alles ihres Einnehmens und Ausgebens Rechnung zu empfangen, die angezeigte Fiscalische und Canzleygefälle zu ermessen und zu erwegen, und, wo sie alsdann zu Unterhaltung des Cammergerichts nicht gnugsam vermerken, sondern achten und erkennen, daß weiter Contribuirens von den Ständen Noth seyn wird, alsdann den Anschlag wieder zu geben und reichen, oder den, nachdem sie die angezeigte Fälle gestalt finden, zu mindern, zu ordnen und zu stellen, und solches fürter den Ständen des Reichs zu verkünden, solchen Anschlag, wie er durch sie ganz oder zum Theil zu geben und zu reichen, vor gut angesehen und verordnet wird, durch den Königl. Fiscal von Amtswegen von denen, so in solchen säumig, läßig oder ungehorsam erscheinen würden, einzufordern, und zu ermahnen, zu befehlen und zu verfügen, auch sonst alles und jedes zu handeln, zu ordnen, fürzunehmen, und zu versehen, daß vor und nach hierin von ihnen geschrieben stehet." In dem Chursächsischen Diario d. 20ten Aug. 1587. heisset es: „Weiter sein die Rechnungen des vorigen Pfennigmeisters Wittwe, Fiscals wegen seiner jetzigen Verwaltung, und des jetzigen Pfennigmeisters unterschrieben worden von Herrn Grafen Johann von Montfort, als Obersten Kaiserl. Commissarien, Herrn Johann Heinrich von Dirnhein Domsänger zu Speyer wegen Mainz, und D. Lovenio wegen Pfalz, wie dann wegen der geistlichen Fürsten Oesterreich, weltlichen Fürsten Braunschweig, und letztlich die Prälaten, Grafen und die Stadt Cölln solche unterschrieben, auch 3 unterschiedene Quittungen, so ihm gegeben worden, versiegelt." Vermöge der Reichsinstruction de 1706. art. 20. sollten die Visitatores sowohl die fiscalische Rechnung nach Anleitung der Cammergerichtsordnung, als auch die Pfennigmeisterrechnung vor- und abnehmen. Daß dieses ge-

geschehen, erhellet aus ihrer Relation beym *Fabro* d. l. p. 576. Es handelt auch der Visitationsreceß §. 105. 106. 107. 108. von der Pfennigmeisterey.

§. XVI.

IV. Sind durch die Visitatoren vielfältig neue Ordnungen gemacht. Im Reichsabschied de 1559. §. 53. 54. 55. wurde eine Deputation verordnet, welche aus 6 Churfürsten, 6 Fürsten, und 2 Ständen bestunde, mithin beliebet, „daß was durch sie verglichen, entschlossen und verabschiedet würde, das solle im Reich in allermassen, ob es der Cammergerichtsordnung einverleibet, gehalten, ins Werk gerichtet, und vollzogen werden." Der Reichsabschied de 1594. §. 98. will, „daß die Dubia Cameralia von den Visitatoren, anstatt allgemeiner Stände des Reichs, beschließlich erörtert werden sollen." Der Reichsabschied de 1598. §. 58. gab ihnen vollkommene Macht und Gewalt, nicht allein die vom Cammergericht vorhin angebrachte oder noch vorhandene Dubia, auch ob deren immittelst noch mehr vorkämen, sondern weiters insgemein über allen andern, so zu Erhaltung und Verbesserung des Justitzwesens, daran dem Reich so viel gelegen, es treffe gleich den Proceß gedachten Cammergerichts, oder ichtwas anders dergleichen an, zu erledigen, alles auf Maß, in jüngster Reichsabscheidung auch versehen, daß dasjenige, was also endlich geschlossen, in die Deputationsverabschiedung, als ein gemeiner des heiligen Reichs Beschluß, gebracht werden solle." Im Reichsabschied de 1654. §. 135. lautet es hievon also: „Ratione dubiorum cameralium (sowohl den Proceß als die Jura selbst betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Conclusum nicht weniger zur Mainzischen Canzley zu dem Ende überschicken, damit von daraus den verordneten Visitatoren und Revisoren davon bey Zeiten Communication geschehe, dieselbe sich darin der Nothdurft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel desto besser examiniren und abhelfen können." Diese wurden in der Reichsinstruction de 1706. art. 24. angewiesen, „die Dubia Cameralia vor die Hand zu nehmen, und, wie solche abzuthun, ein Gutachten an Kaiserl. Majestät und das Reich abzufassen, wie auch diesem Puncte balde völlige Erörterung zu geben." Sie berichteten aber Ao. 1713. hievon folgendes: „Die Dubia Cameralia haben wir zwar nach Anleitung des §. 24. der Reichsinstruction gleich anfangs von dem wieder eröfneten Cammergericht gefordert. Weil aber die Beysitzer in gar zu geringer Anzahl, dazu mit der Arbeit überhäuffet, auch meistentheils neu angekommen seyn, so haben dieselbe hierin falls an uns nichts gelangen lassen, sich jedoch laut Lit. E. erbothen, wenn dergleichen vorfiele, solche zusammen zu tragen, und Sr. Churfürstl Gnaden

Machen vielfältig neue Ordnungen.

zu Mainz, als des heiligen Römischen Reichs Erzcanzlern hiernächst einzusenden, um selbige weiter an Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich zu bringen." Sonst finden sich in dem Visitationsreceß verschiedene neue heilsame Ordnungen.

§. XVII.

Revidiren die Acta und gesprochene Urtheile.

Es sind V. vermöge der Cammergerichtsordnung de 1555. Part. III. tit. 53. §. 1., durch die zur jährlichen Visitation verordnete Stände die Acta und gesprochene Urtheil des Cammergerichts zu revidiren. Im Reichsabschied de 1598. §. 62. wird hievon folgendes verordnet: „Weiter und als etlich Jahr her von denen an unserm Kaiserl. Cammergericht litigirenden Ständen und Partheyen viel unterschiedliche Revisiones, nach Anweisung der Cammergerichts-Ordnung, bey unserm lieben Neven und Churfürsten des Erzbischofen zu Mainz als Erzcanzlers Lbden gesuchet, deren wir jederzeit verständiget worden, aber von wegen der bishero unterbliebenen Ordinarivisitationen ihren Fortgang nicht erreichen können, dadurch dann die rechtliche Executionen zu vieler Partheyen ohnwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gestecket werden, und das Justitzwesen einen gefährlichen Stoß leidet, deme zu begegnen und vorzukommen, haben wir uns mit der Churfürsten und Stände Räthen und Bothschaften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen, ordnen, setzen und wollen, dieweil die Erörterung solcher Revisionen der Visitation abhängig, auch alle Præparatoria revisionum bey derselben verrichtet werden, daß ein solches bey seiner Ordnung zu lassen." Der Reichsabschied de 1654. §. 130. will, „daß nächst Verrichtung der Visitation die Revision unter Hand zu nehmen, und darin fleißig zu verfahren sey." Die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser thaten in den streitigen Zollsachen wider Nürnberg beym *Fabro* in der Staatscanzley P. XIV. pag. 858. diese Aeusserung: „Und lässet man im übrigen als eine beede Hochfürstl. Häuser vorjetzo nicht touchirende Sache dahin gestellet seyn, ob bey dieser (Ao. 1708. eröfneten) Visitation von einer oder andern Parthey nicht auch eine formale Revision möchte oder dörfte ausgebethen werden, da an allen dazu gehörigen Requisitis kein Mangel erscheinet, und aus so vielen tapfern Subdelegatis gar leicht ein anderer Revisionsrath formiret werden könnte." Es ist jedoch solches nicht geschehen. In den beyden jüngsten Kaiserl. Wahlcapitulationen Art. 17. §. 8. wird eben auch das Visitations- und Revisionsgeschäft in folgenden Worten mit einander vereiniget: „Und nachdem gedachter jüngerer Reichsabschied besaget, daß die beliebte ordinari Reichsdeputation, theils zur Visitation unsers und des

Reichs-

Reichscammergerichts, und theils zu denen alten, dann neuern Revisionssachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24 Stände in 4 Senatus abzutheilen wären, also sollen denen zu Folge die nebst unsern Commissarien in termino erscheinende Stände, so balden sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin derer ersterer auch dermalen sothane Visitation zuförderst vornehmen, von den 3 übrigen Senatibus aber 2 die alte Revisionssachen, und der 4te die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden." Uebrigens lehret *Hertius* in Diss. de Judicio revisorio in Imperiali Camera gründlich, was bey diesem Gericht von den Richtern und Partheyen zu beobachten ist.

§. XVIII.

In den Versammlungen der Visitatoren thut gemeiniglich Churmainz die Proposition, und selten die Commissio Cæsarea. Es ist von jenem geschehen Ao. 1580. 33 mal, Ao. 1581. 1582. und 1586. immer, Ao. 1583. 27 mal, Ao. 1587. 24 mal und Ao. 1595 21 mal; Dahingegen die Kaiserl. Commission nur proponiret hat Ao. 1580. 2 mal, Ao. 1583. einmal per modum notificationis, und das zweytemal post visitationem in revisione incidenter anno 1587. einmal per modum notificationis, und Ao. 1595. einmal allein, und das zweytemal mit Churmainz.

Churmainz thut bey denen Zusammenkünften gemeiniglich die Proposition.

Auch ergeben die Extractus protocollares de 1553. 1556. 1557. 1584. und 1586. daß sich die Kayserl. Commission von den Deputirten der Stände nicht getrennet hat, sondern daß die Conclusa jedesmal per majora gemachet worden.

§. XIX.

Im Jahr 1713. gelangte die jüngste Visitation zur Endschaft. Es erschiene vor den Visitatoren in der gewöhnlichen Audienzstube am 18ten Dec. 1713. das Collegium Camerale, samt dem Canzleyverwalter und übrigen Bedienten, auch den Advocaten und Procuratoren. Nachdem sich der Cammergerichtamtsverweser, die Präsidenten und Assessores a latere dextro in einer Reihe niedergesetzet, die übrige Cameralpersonen aber auf beyden Seiten des Zimmers stehen blieben, thate Churmainz die Anrede, und übergab dem Cammergerichtsamtsverweser den Visitationsabschied nebst den Memoralien für die übrige Cameralpersonen. Worauf selbiger nomine Collegii Cameralis die Erklärung that, daß es den Visitationsabschied in geziemenden Respect pro publicato halten, solchen in pleno ablesen lassen, und ihm gebührend nachleben wolle. S. Electa juris publici T. VI. p. 558. Womit dann dieses wichtige Geschäft beschlossen worden.

Schluß der Visitation.

§. XX.

Bewegungsgründe, warum sie wieder in den Gang zu bringen.

Das ganze Deutsche Reich erkennet die Nothwendigkeit der Visitationen. Weil. Kaiser Carl VI. liesse sich in dem Commisionsdecret de 24ten May 1719. hievon vernehmen: „Sie könnten die von so geraumer Zeit ins Stecken gerathene Ordinarivisitationes und Revisiones nicht anderst als einen notablen und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in den ersten bey abgehender so hochnöthiger Aufsicht alle vordin mühsam errichtete heilsame Ordnung ins Wanken gesetzet, in den andern aber das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde." S. *Fabrum* d. l. P. 34. p. 562. Unter denen Ao. 1741. von den Ministris der altfürstl. Häuser dem Churfürstl. Collegio beym Wahlconvent übergebenen Desideriis befande sich auch Nro. 42. dieses, „daß der regierende Kaiser nach Antritt seiner Regierung in materia visitationum & revisionum bey dem Cammergericht, um und wie selbige wieder in den ordentlichen Gang zu bringen, von Churfürsten und Ständen ein Reichsgutachten erforden, inzwischen aber bis selbige in Gang kommen, und die im Weg stehende Hinderniß gehoben seyn werde, durch extraordinarias visitationes & revisiones dieses nothwendig besorgen lasse." Wie auch das Churfürstl. Collegium von dem Nutzen der Visitationen nicht weniger überzeuget ist, ergeben die beyden jüngern Kaiserl. Wahlcapitulationen Art. 17. Dennoch aber thut man nicht zur Sache, und bleibet noch immer unbefolget, was die ältern und neuern Reichsgesetze hievon verordnen. Mancher schreyet über das Kaiserl. Cammergericht, und die sachfällige Parthenen nehmen einen Recursum ad Comitia über den andern zur Hand. Wäre es nicht ein viel leichters und unanstößigers mit unserer Reichsverfassung besser zu reimendes Mittel sich wider Ungerechtigkeiten in Sicherheit zu stellen, wenn die Visitationes und Revisiones wieder in den Gang gebracht, mithin der Rechte kundiger unpartheyischer Männer Beurtheilung übergeben würde, ob die Richter die Schranken ihrer Gewalt überschritten, oder sich sonst einiger Ungerechtigkeit theilhaftig gemachet haben? Dieses geschiehet am füglichsten durch das Judicium revisorium, worin vermöge der Cammergerichtsordnung P. III. tit. 63. §. 11. die Beysitzer, so das Urtheil gefället haben, gegenwärtig seyn, und die Ursachen und Gründe ihres Erkenntnisses anzeigen müssen, wovon man auf dem Reichstag öfters nichts zuverläßiges weiß, und weil die eigentliche Ratio decidendi unbekannt ist, gar leicht den gerechtesten Spruch misbilliget.

Nachdem die Unterthanen zur Herbeyschaffung der Deputationskosten Ao. 1670. angewiesen sind, so können diese einen deutschen Reichsstand nicht wohl bewegen, das gemeinnützliche Werk zu hindern. Grossen Ländern betragen sie

eine

eine Kleinigkeit, welche die Unterthanen nicht sehr empfinden werden, daher auch die wegen ihres privilegii de non appellando das Cammergericht wenig gebrauchende zum gemeinen Besten des Reichs eine so erträgliche Last billig nicht von sich ablehnen sollten. Den Unterthanen schwächerer Stände mögte es zwar mehr zur Beschwerde gereichen, wenn sie öfters Visitationskosten aufbringen müssen. Diese aber haben den größten Nutzen davon, daß bey den Reichsgerichten die Justitz ohne Aufenthalt und unpartheyisch gehandhabet werde, weil fast alle ihre wichtige Steitigkeiten an selbige gedeihen.

Wer demnach dasjenige, was die jüngste Wahlcapitulationen von den Visitationen und Revisionen verordnen, nicht gerne ins Werk richtet, dem muß entweder die oberrichterliche Gewalt in Deutschland überall ein Dorn im Auge, und die Wiedereinführung des Faustrechts zwischen den Reichsständen lieber seyn, oder er selbst solche Rechtshändel haben, deren Entscheidung zu veranlassen, es ihm gefährlich zu seyn scheinet.

Sieben und zwanzigste Abhandlung.

Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.

§. I.

In dem Westphälischen Friedensschluß Art. XVII. §. 5. 6. lieset man folgende heutiges Tages zu vielem Streit Anlaß gebende Verordnung: Teneantur omnes hujus transactionis Consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis Consortes, junctis cum parte laesa consiliis viribusque, arma sumere ad repellandam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec juris via locum invenerit, salva tamen de caetero uniuscujusque jurisdictione justitiaeque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione. Dem Buchstaben dieses Reichsgesetzes gemäß, erachten sich die Evangelische Reichsstände befugt und verpflichtet zu seyn, wenn keine gütliche Vorstellungen etwas helfen, noch baldige richterliche Hülfe zu erlangen ist, nachdem solche ganze drey Jahre vergebens erwartet worden, zur Execution des Friedensschlusses zu schreiten, und ihre bedrängte Glau-

Von den Evangelischen Reichs-Ständen wird die Selbst-Hülfe für erlaubet gehalten, wenn der wider den Westphälischen Friedens-Schluß laufenden Beschwerden Abstellung in Güte oder durch rich-

terliche Hülfe binnen 3 Jahren nicht zu erlangen gewesen.

Glaubensverwandte in den Besitz desjenigen zu setzen, was ihnen demselben zuwider genommen worden. Das Corpus Evangelicorum liesse Sr. Churfürstl. Durchl. zur Pfalz durch den Baron von Boetzelaer am 29. April 1700. zu erkennen geben, „daß es gemeynet sey, zuförderst an Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich sich zu wenden, dann auch bey denen übrigen hohen Compacitscenten und Garans, imgleichen bey denen in dem Westphälischen Frieden eingeschlossenen, und bey desselben Aufrechthaltung interessirten Cronen und Puissancen, welche samt und sonders, vermöge des Westphälischen Friedens, zu dessen Garantie contra quemcunque, sine religionis distinctione, verbunden sind, von den erleidenden offenbaren Contravenstionen die Nothdurft anzubringen, und deren Garantie und Aßistenz zu imploriren, und sich endlichen selbst, so gut als möglich, bey dem so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Frieden zu schützen, hingegen sich von allem widrigen Verfahren, und gänzlicher Inrevision des Status Ecclesiastici zu retten (a). Als die Fürstl. Nassauische Häuser Evangelischen Theils die Possession dessen wieder ergriffen hatten, woraus Evangelici wider den Tenorem des Instrumenti pacis zeithero mit Gewalt gesetzet worden, begehrte das Corpus Evangelicorum am 9ten Sept. 1708. „von allerseits benachbarten Evangelischen Ständen, sowohl in- als ausserhalb des Westphälischen Crayses, zu dessen Maintenirung ermeldten Fürstl. Hausern hülfliche Hand zu leisten (b)," und im Jahr 1710 wurden Sr. Königl. Majestät in Preussen, Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel samt und sonders von Corporis wegen requiriret, „denen vom Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen angebrachten Gravaminibus in ecclesiasticis ad normam instrumenti pacis Westphalicae abzuhelfen (c)." Als im Jahr 1708. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg das Hildesheimische Domcapitul nöthigten, die Religionsbeschwerden abzustellen, worüber die Landstände A. C. so lange Klagen geführet hatten, gründete man die vorgenommene Execution auf den obangeführten Art. XVII. §. 5. 6. Instrumenti Pacis (d). Im Jahr 1719. hat das Corpus Evangelicorum Ihro Königl. Maj. Maj. als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig Lüneburg ersuchet, „allenfalls nach Anleitung des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. XVII. §. 5. 6. Art. XVI. §. 2. 6., Friedens-Executions-Hauptreceß §. 3., Kaiserl. Executionsedicts vom 7ten Nov. 1748. und Arctioris modi exequendi vom 2ten Mart. 1749. ihren Vorstellungen bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, und Churfürstl. Durchl zu Pfalz, samt und sonders den erforderlichen Nachdruck zu geben, wie denn solchenfalls das Corpus Evangelicorum, was dieselbe zu Maintenirung obgedachter Reichsgesetze vorkehren würden, als wann es von dem Corpore selbst geschehen, genehm halten

ten, auch mit allem erforderlichen Nachdruck souteniren helfen wollte (e)." Des Königs in Preussen Majestät äusserten in einem an Sr. Kaiserl. Majestät am 9. Jan. 1720. abgelassenen Antwortschreiben die Meynung, „daß in den Fällen, da es auf blosse Execution und Restitution des Westphälischen Friedensschlusses ankömmt, die Beleidigte alsofort gerade an die Craysausschreibämter, oder wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun, an alle und jede Consortes pacis sich unmittelbar wenden, oder durch ihre eigene Mittel auch Hülfe derer nächst an Hand habender Kaiserl. und Königl. Schwedischen oder anderer Majestäten und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen, welche wiewohl militarische, doch rechtmäßige Execution keineswegen für eine Contravention des zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universalfriedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die widersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollten (f)." Deswegen hat denn das Corpus Evangelicorum Ao. 1750. in der reichskündigen Hohenlohischen Sache beschlossen, „daß bey noch weiterhin ausbleibender Remedur man Evangelischer Seits parti gravatae die Reichsconstitutionsmäßige Selbsthülfe am Ende angedeihen zu lassen, sich unumgänglich gemäßiget finden würde, massen diese als ein Remedium subsidiarium wider solcherley unstatthafte Executionsverzüge, als der gegenwärtige sey, in den Reichsconstitutionen selbst Art. XVII. §. 6. Instrumenti pacis, und §. 66. 67. des Friedens Executions-Recessus klar und deutlich fundiret wäre (g)."

(a) Herr v. *Schavroth* Conclusa Corporis Evangelicorum T. II. p. 337.

(b) Ibid. p. 213.

(c) Ibid. 219.

(d) *Fabri* Staatscanzley P. XVII. pag. 155. 156.

(e) *Schavroth* d. l. p. 538.

(f) Ibid. pag. 660.

(g) Ibid. T. I. p. 812. 813.

§. II.

Es ist nemlich in besagtem Friedens-Executions-Hauptreceß de 1649. §. 6. versehen: „Und soll hierunter weder von der Römischen Kaiserl. Majestät noch jemanden andern denen Craysausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, wielweniger was bereits nach Inhalt des Friedensschlusses, Kaiserlicher Edicten und dieses Recessus exequiret und restituiret, oder hiernächst noch weiter solchergestalt exequiret und restituiret werden mögte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen oder darwider einige Turbation gestattet werden (a)." Deswegen begehrte das Corpus

Auch behaupten selbige, daß die Craysausschreib-Aemter, ohne einen Kaiserl.

Special-Befehl erwarten zu dürfen, befugt sind, den Friedens-Schluß zu exequiren.

pus Evangelicorum zuförderst von den Craysen wider die Gravantes Hülfe, und wurden nicht weniger der Bischof zu Costanz, als der Herzog von Würtemberg im Jahr 1700. ersuchet, „den Fürsten zu Kempten durch alle dienliche Mittel dahin zu vermögen, daß die reformirte Theinselberger ohne Aufenthalt, wie sie sich Ao. 1624. in Ecclesiasticis und Politicis ohne Contradiction befunden, in integrum restituiret, und künftig ohne fernere Turbation bey ihrem freyen Religions Exercitio cum annexis gelassen werden mögen (b).„ Im Jahr 1703. gründeten sich König Carl XII. von Schweden und Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg laut eines an das Hildesheimische Domcapitul abgelassenen Schreibens also auf ihr Craysausschreibamt: „Wann nun dieses Unternehmen der klaren Disposition des Westphälischen Friedensschlusses directe entgegen läufet, und wir dannenhero als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Crayses solchen und dergleichen zur Unterdrückung der Evangelischen Religion gereichenden Contraventionen besagten Friedensschlusses also länger nachzusehen nicht vermögen, sondern uns vielmehr der im angeregten Stift gesessenen, und auf solche Weise gravirten Landstände und Unterthanen billig annehmen müssen; Zuförderst aber dieses Schreiben derentwegen an die Herren abzulassen gut befunden, so haben wir dieselbe obhabenden hohen Craysamts halber hierdurch erinnern wollen, solche Gravamina von selbst unverzüglich abzustellen, und alles wieder in den Stand, wie es Ao. 1624. gewesen, zu setzen, auch inskünftige es dabey allerdings ungeändert zu lassen, gestalt solchen Infractionen mehrgedachten Instrumenti pacis weiter nachzusehen, man keineswegs verantwortlich halten, vielmehr auf den Fall nicht erfolgender gehöriger Remedirung von Crayses wegen durch zulängliche Mittel darunter Rath zu schaffen, allerdings sich wird obligiret erachten müssen (c)." In der oberwehnten Hohenlohischen Sache requirirte das Corpus Evangelicorum den Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onoltzbach als Evangelischen Craysausschreibenden Fürsten des Fränkischen Crayses wider die Gravantes executive zu verfahren, und heisset es in dessen Schreiben vom 29ten May 1750.: „Craysausschreibende Fürsten sind von selbst vermöge des Kaiserl. Executionsedicts in solchen Fällen mit Kaiserl. Macht und Gewalt, und also mit einer Commissione perpetua versehen, und von wegen unserer höchst und hohen Herrn Principalen Obern und Committenten fügen wir die bündigste Versicherung gehorsamst hinbey, daß Evangelische Churfürsten und Stände diese Restitutionsexecution bis zu deren gänzlichen Vollstreckung auf Ew. Fürstl. Durchl. nöthig und dienlich findende Requisition allemal kräftig zu unterstützen, ohnermangeln, und dazu auf allen

Fall

Fall besonders mit den beyden höchsten Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweigische Höfe, die nöthige Krieges-Mannschaft bereit halten werden (d)."

(a) *Londorp* Act. Publ. T. VI. p. 580. *Fabri* Staatscanzley P. 38. p. 486.

(b) *Schavroth* Concl. Corp. Evang. T. II. p. 77.

(c) *Faber* d. l. P. VIII. p 851.

(d) *Schavroth* d. l. Tom. I. p. 815. 816.

§ III.

Die Entscheidung der wegen Contravention des Friedensschlusses und über dessen Verstand erregten Zwistigkeiten, stehet, den ordentlichen Gerichten nicht zu.

Ich habe bisher gezeiget, welchen Sinn die Evangelische Reichsstände den Verordnungen des Westphälischen Friedensschlusses, und Friedens-Executions-Recessus von der den Beschwerten zu leistenden Hülfe beylegen, und will nunmehro untersuchen, ob ihre Erklärungen Grund haben? mithin alle Zweifel, welche dawider erreget sind, oder ich ersinnen können, treulich anführen, und auf das sorgfältigste prüfen.

Der erste bestehet darin, daß durch die erlaubte Selbst-Hülfe eine Anarchie eingeführet werde, und wenn selbige Platz finde, so hörten die Reichsstände auf Glieder eines Staats zu seyn, der Landfriede nehme ein Ende (a), und man gebe zu einem ewigen Kriege zwischen den Catholischen und Evangelischen Anlaß. Denn der eine Theil sey nicht weniger als der andere befugt, das Instrumentum pacis nach seiner Deutung zu exequiren. Der stärkste behielte daher jederzeit Recht; die Ober-Macht bliebe aber nicht immer auf einer Seite, sondern die Conjuncturen, auch die Lage der Oerter setzten bald diesen, bald jenan in den Stand sein vermeyntes Recht gelten zu machen, und den andern zum Nachgeben zu nöthigen. Es soll also I. dem Wesen eines Staats zuwiderlaufen, daß die darin entstandene Streitigkeiten anders als durch richterliche Aussprüche entschieden werden, und II. der von den Evangelischen angenommene Satz beyderseitigen Religions-Verwandten grosses Unheil androhen.

Ich antworte hierauf I., wie es vielmehr aus dem Wesen eines keiner ohnumschränkten Gewalt unterworfenen Staats herfliesset, daß man in dergleichen Streitigkeiten es auf ein richterliches Erkenntniß nicht dürfte ankommen lassen. Denn sie entstehen entweder daher, daß der Catholische Theil der Verträgen einen andern Sinn beyleget, als der Evangelische, oder der eine klaget, daß ihm der andere wider den eingestandenen Sinn der Verträge keine Gerechtigkeit wiederfahren lassen will. Erstern Falls hat jener, auch der Kaiser selbst als pars compaciscens, keine mehrere Befugniß sie zu erklären, wie dieser, und votirte Braunschweig Lüneburg bereits Ao. 1644. auf dem Reichstage, „es sey manifesti juris & rationis, daß gleichwie der Religionsfriede zwischen beyderseits

Religionsverwandten Ständen in vim contractus reciproci sanciret und aufgerichtet worden, also auch die gemeiniglich über den Verstand desselben vorfallende Dubia anders nicht als von sämtlichen Constituenten durch gütliche Vergleiche und Unterredung interpretiret und resolviret werden könnten (b).“ Letztern Falls aber ist man nicht schuldig, es dabey zu lassen, wenn die Catholische dem Friedens-Schluß zuwider handeln, und das Oberhaupt des Reichs oder dessen Gerichte, welche darüber halten sollten, solches zu geben, den gravirten die von ihnen begehrte rechtliche Hülfe verweigern, und dennoch die Selbsthülfe inhibiren, weil der höchsten Obrigkeit nur unter der Bedingung gehorsam angelobet worden, wenn sie die Reichsgrundgesetze beobachtet. Herr *Moser* (c) lehret ganz recht also: „Wann Stände des Reichs klagen, daß der Kaiser ihren allgemeinen oder besondern Freyheiten zu nahe getreten sey, so kann einmal der Kaiser sich so wenig ein Recht zu, als die Stände ihm dasselbe absprechen, sondern es kömmt auf die Vergleichung zwischen ihnen an. Findet diese nicht statt, so höret das Jus publicum auf, und jeder Theil wird zwar behaupten er habe Recht, und bey einem muß es auch wahr seyn, oder es haben auch wohl beyde in etwas Recht. Weil aber solchenfalls niemand einen richterlichen Ausspruch darinnen thun kann, so bleiben es gleichsam Privatmeynungen, und kann man niemand verübeln, wenn er die Sache so weit treibet, als er sich getrauet, es vor Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten und durchzutreiben.“ Die Schlüsse, welche der eine oder andere Theil alsdenn machet, sind solchemnach kein Judicium superioris in inferiorem, sondern ein Judicium paciscentis quousque compaciscens fidem pacti servet (d). Chursachsen votirte Ao. 1690. beym Wahlconvent, „man machte aus Compaciscenten gemeine Partheyen, wenn die Evangelische auf Ausführung verwiesen würden. Wer denn Judex sey, im Fall ein dubius instrumenti pacis sensus fürhanden, oder die Garantie prästiret werden solle? wovon nebst der Cron Schweden, die Churfürsten, Fürsten und Stände als partes contrahentes und Compaciscentes verhoffentlich nicht auszuschliessen wären (e).“ Die Catholische Geistlichkeit würde gewiß keine andere Sprache führen, dafern man durch Oberrichterliche Erkenntnisse z. E. die Secularisation ansehnlicher Bisthümer verfügte, und ohne die jetzige Reichsverfassung aufzuheben, mithin eine unumschränkte Monarchie einzuführen, kann niemand in dergleichen Zwistigkeiten eine richterliche Gewalt im eigentlichen Verstande behaupten. Hieraus erhellet denn, daß die Rechtshändel, so zwischen zweyen Reichsständen, über Fürstenthümer und Herrschaften entstehen, ganz anderer Art sind als die Streitigkeiten, welche die Religionsbeschwerden veranlassen, wenn nemlich jemand klaget, es handle nicht nur ein Catholischer Reichsstand wider den Westphälischen Frieden, sondern werde auch

den

den Evangelischen die ihnen ex pacto gebührende Kaiserliche oder Craysshülfe versaget. Wollte man, wenn Länder der Vorwurf eines Streits sind, es auf kein richterliches Erkenntniß ankommen lassen, so würde dasjenige Band aufgelöset, welches den Deutschen Staatskörper zusammen hält. Eine oberrichterliche Gewalt, welche die zwischen den Gliedern desselben erregte Irrungen nach den eingeführten Rechten entscheidet, bestehet auch in allen Reichen gar wohl mit der Stände Freyheit; Dahingegen diese von der Willkühr des Regenten abhänget, wenn nur er oder seine Gerichte beurtheilen dürfen, ob den Reichsgrundgesetzen zuwider gehandelt und den Ständen versaget sey, was sie aus einem Vertrag von des Reichs Oberhaupt und ihren Mitständen zu fordern haben? Dergleichen Zwistigkeiten hat man in Deutschland nimmer der Reichsgerichte Erkenntniß übergeben, in den wichtigsten Händeln der Reichsstände aber ihre Jurisdiction von jeher erkannt, und sie ausüben lassen.

Man muß entweder auf den Contraventions-Fall, denen paciscirenden Theilen die Selbsthülfe erlauben, oder es in des einen und besonders des Catholische Theils Willkühr stellen, ob er den Frieden erfüllen wolle oder nicht?

Was II. das Unheil anlanget, welches die Selbsthülfe fürchten machet, so räume ich ein, daß es daraus entstehen kann. Keine Regimentsform ist aber vollkommen, und in allen Reichen, worin die Stände beträchtliche Freyheiten geniessen, giebet es mehr innerlichen Streit, als in denen einer despotischen Gewalt unterworfenen Landen. Würde sich aber wohl jemand getrauen, den Ständen solcherwegen anzurathen, ihrer Freyheit zu entsagen, und sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen? Mit dem gegentheiligen Argument kann man aller Staaten jus belli anfechten. Dessen Gebrauch veranlasset auch manches Uebel. Es ist aber ein nothwendiges Uebel, und man muß entweder die Gefahr laufen, indem man sich selbst Recht schaffen will, mehr Unheil zu veranlassen als abzuwenden, oder sich auf Discretion ergeben, und geduldig zusehen, wenn uns andere das unsrige nehmen, oder gar überwältigen. Die Evangelische fanden sich genöthiget in dem Fall der Contravention entweder die Selbsthülfe zu bedingen, oder es in des Catholischen Theils Willkühr zu stellen, ob er den Frieden erfüllen wolle oder nicht? Denn man setzet ihn in den Stand, den Evangelichen öfters einen grossen Theil der mit so vielem Blut erstrittenen Gerechtsame, welche denenselben vermöge Westphälischen Friedensschlusses zukommen, ohne Mühe und Gefahr zu nehmen, wenn keinem Gravanti auf andere Weise, als durch die Reichsgerichte, Einhalt geschehen kann. Ich lasse es ferne von mir seyn, alle Catholische Richter einer solchen vorsetzlichen Ungerechtigkeit zu beschuldigen, daß man von ihnen nimmer in den Evangelischen vorträgliches Erkenntniß in Religionssachen erwarten könne. Ich habe in diesen Nebenst. 2 Th. 17ten Abh. §. 17. selbige von dem Vorwurf befreyet, als hielten sie alle die Religions-Verträge für unverbindlich. Inzwischen fehlet es doch in Gerichten

an Männern nicht, die ein übermäßiger Religionseifer ausser Stand setzet, in dergleichen Sachen die Justitz unpartheyisch zu handhaben. Es ist auch unmöglich gewesen, die Verträge dergestalt zu fassen, daß überall keine Mißdeutung Platz findet, und werden noch immer neue ersonnen, die vormals niemanden in den Sinn kommen. Begehret man nun die Entscheidung einer solchen Sache, und es wird nur ein Evangelischer Reichshofrath oder Cammergerichtsassessor von dem Catholischen Theil gewonnen, so hat der Evangelische verlohren. Auch ist derselbe wenig gebessert, wann Paritas votorum entstehet, und die Sache auf den Reichstag deswegen verwiesen wird, weil sie eine Interpretationem legum imperii erfordert, als welche in Religionssachen noch nimmer zu erlangen gewesen, mithin bleibet der Gravatus hülfloß, und kann ein Catholischer Landesherr, wenn er keinen Widerstand der Evangelischen Reichsstände fürchten darf, den neuern Principiis der Catholischen Publicisten gemäß, das Jus reformandi dergestalt gebrauchen, daß der gegenwärtige Zustand seines Landes mit dem Statu anni decretorii nicht die mindeste Gleichheit behält, welches zu wagen mancher Bedenken träget, der erwarten muß, daß mächtige Nachbarn ihn zur Beobachtung des Friedensschlusses nöthigen werden. Nichts hat im 17. Jahrhundert so viel dazu beygetragen, daß das Kriegesfeuer in volle Flammen ausgebrochen, als die bey den Reichsgerichten wider die Evangelische gefällete viele Urtheile, und diese konnten von Catholischen Richtern nicht anders erwartet werden, weil sie nach ihrem Glaubensbekänntniß dafür hielten, daß irrige Religionen keinesweges zu dulden wären, sondern die irrende Strafe verdienten, und die Evangelische Fürsten ohne einen Kirchenraub zu begehen, sich so wenig einige Gewalt in Kirchensachen anmassen, als von den Kirchengüthern einen dem Buchstaben der Fundationen zuwider laufenden Gebrauch machen dürften. Um sich und ihre Nachkommen nicht künftig gleicher Gefahr auszusetzen, bedungen die Evangelische im Westphälischen Frieden nicht nur, daß gewisse Evangelische Räthe und Assessores in die höchste Reichsgerichte aufgenommen, sondern daß auch wider die Contraventienten des Friedensschlusses die Selbsthülfe erlaubet werden solle.

(a) Herr Geheimter Rath *Sundermahler* de Potestate jus suum vi & armis persequendi in imperio haud permissa §. 3. 17.

(b) *Meiern* Acta Comitialia P. II p. 280.

(c) in des Staatsrechts IIIten Theil p. 211.

(d) S. dieser Nebenstunden IIIten Theil XIIte Abhandlung. *Huber* de jure civitatis Lib. I. C. 6. n. 10. *Griebner* Princip. jur. nat. L. II. C. 8. §. 4. 5. *Ganzius* Disciplin. moral. §. 1211.

(e) Herr *Mosers* Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation p. 204.

(f) S. diese Nebenstunden d. l.

§. IV.

Der Art. XVII. §. 6. Instrumenti pacis handelt von allen Contraventions-Fällen, und nicht von dem einzigen, wenn die Verbindlichkeit des Friedens-Schlusses geleugnet wird.

Denn selbiger verordnet auf das deutlichste, daß der læsus cum consortibus pacis zu den Waffen greifen dürfte, wenn er innerhalb 3 Jahren weder in Güte, noch auf dem Wege Rechtens zu dem Seinigen gelangen können.

Man wendet zwar zweytens dawider ein, die Selbsthülfe wäre nur alsdenn erlaubet, wenn einer verweigere zu erkennen, daß jedweder in den Stand zu setzen sey, worin er Ao. 1624. gewesen, und so wenig die richterliche Entscheidung befolgen, als gütliche Handlung pflegen wolle.

Es findet sich aber im Instrumento pacis kein Wort, woraus zu schliessen, daß man nur wider diejenige die Selbsthülfe gebrauchen dürfe, welche in Abrede stellen, daß dessen Verfasser befugt gewesen einem jeden zuzubilligen, was er im Jahr 1624. besessen. Eine solche Einschränkung ist auch der Absicht des Gesetzes ungemäß, als mittelst dessen man überhaupt die Vollstreckung des Friedensschlusses befördern wollen. Ob aber jemand unter dem Vorwand der Unverbindlichkeit desselben, oder weil er dessen Sinn verdrehet, oder ein klares Factum läugnet, ihm zuwider handelt, läuffet auf eines hinaus, daher es ganz ungläublich, daß durch die Selbsthülfe nur jenes, nicht aber dieses verhindert werden wollen. Das Instrumentum pacis Art. XVII. §. 6. redet indefinite de controversia amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa, & intra spatium trium annorum non terminata, nicht allein aber von einem über die Gültigkeit des Friedens erregten Streit.

§. V.

Bey den Friedens-Tractaten ist denen keine Selbst-Hülfe verstattet, welche der richterlichen Hülfe theilhaftig werden können, wohl aber demjenigen, dem

Drittens soll aus den Westphälischen Friedenshandlungen erhellen, daß die Catholische von keiner Selbsthülfe wissen wollen. Als bey denselben die Evangelische begehrten, man möchte denen Restituendis die Wahl lassen, ob sie sich selbst propriis viribus in den vorigen Stand setzen, oder Executores erwählen wolten (a), so hätten jene eingewand, „es wäre eine Sache contra jura communia, des Reichs Herkommen, unerhöret, daß einer in propria causa ihm selbst Recht schaffen sollte, zumalen weil der Unwille und Eifer etlicher Orten groß, und die Excesse schwerlich verbleiben würden: In des Reichs Executions-Ordnung wäre schon genugsame Versehung geschehen, dabey liesse man es billig bewenden (b).“ Worauf denn auch die Evangelische in diesem Punct nachgegeben (c). Ja es sey nicht einmal den Craysobersten und Directoren erlaubet in ihrer eigenen Sache die Execution zu verrichten (d).

diese innerhalb 3 Jahren entstehet.

Es fällt aber einem jeden in die Augen, daß die ganze Handlung überall nicht des Instrumenti pacis Art. XVII. sondern den Art. XVI. betrift. Man wollte demjenigen keine Selbsthülfe erlauben, der der richterlichen Hülfe ohne Aufenthalt theilhaftig werden kann. Folget aber wohl daher, daß jene auch denen untersaget ist, welche vergebens um diese angesuchet haben? Von dem letzten Fall handelt der Art. XVII., und man machte einen sorgfältigen Unterschied zwischen der Execution und Assecuration des Friedens. Die Execution sollte auf die im Reich übliche Weise geschehen, jedoch dergestalt, „daß die Evangelische dem Kaiser nicht einmal die Erkenntniß super excessibus executionis einräumen wollten, weil sie vermeynten, es stecke dieses darunter, daß alle Executiones übern Haufen geworfen werden könnten (e)." Die Assecuration aber war man auf den guten Glauben des Catholischen Theils, mithin auf die höchste Reichsgerichte ankommen zu lassen, und aller Hülfe zu entsagen, sobald im Reichshofrath oder Cammergericht Paritas votorum entstehet, oder per majora etwas dem Friedensschluß zuwider laufendes, beliebet wird keinesweges gemeynet. Es glaubten die Evangelische, „daß der Catholischen Wille nicht sey, ihre Gravamina ecclesiastica zu erledigen, sondern davon zu ziehen, die Sache stecken zu lassen, und auf dem Reichstage zu einem neuen Disputat zu verweisen, welchenfalls man schlechten Nutzen von so vielem vergossenen Blut und aufgewandten Gelde haben mögte (f)." Diesem Uebel vorzubeugen, war nicht nur nothwendig die ohnaufhältliche Execution des Friedensschlusses zu veranlassen, sondern auch die künftige Contraventionen zu verhindern, welche in Entstehung der Güte und richterlichen Hülfe, unmöglich anderst, als durch die Selbsthülfe geschehen kann. Selbige wurde deßwegen in dem den 21ten April 1648. übergebenen Project bedungen (g), und von den Catholischen nimmer das mindeste dawider eingewandt (h).

(a) *Maiern* Acta Pacis Westphalicæ P. V. p. 814.

(b) Id. d. l. p. 814. & P. VI. p. 89.

(c) Id. d. l. P. V. p. 815. P. VI. p. 93.

(d) Herr *Sundermahler* d. l. §. 19. 22.

(e) *Meiern* Acta pacis executionis P. II. p. 10.

(f) Id. Actorum pacis Westphal. P. VI. p. 782.

(g) Id. d. l. P. V. p. 766.

(h) Id. d. l. p. 814. P. VI. p. 110. 393. 394.

§. VI.

Man räumet solches ein, indem nachgegeben wird, es sey zwar ausserordentlich eine Selbsthülfe erlaubet. Dadurch aber müsse der Friedensschluß

nicht

nicht exequiret, sondern assecuriret werden (a). Denn auf die Benennung kömmt es wenig an. Soll die Assecuration etwas wirken, so ist die Selbsthülfe wider den Friedensbrecher zu gebrauchen. Nur dieses behaupten die Evangelische, und es ist ihnen gleichgültig, ob man sage, der Herr Marggraf von Brandenburg-Onolzbach habe als Garant, oder als Executor pacis Westphalicæ die Catholische Fürsten von Hohenlohe genöthiget, ihren Evangelischen Unterthanen zu restituiren, was sie ihnen gegen den Westphälischen Friedensschluß entzogen hatten.

Man nimmt jedoch das mit der einen Hand gegebene, mit der andern wieder weg, indem Viertens behauptet werden will, es handle 1) der Art. XVII. Instrumenti pacis keinesweges von den futuris post pacem temporibus, und hätten 2) die Kaiserliche nicht einmal zugeben wollen, daß die Crayse dem læso zu Hülfe kämen. Die Garantie theilte 3) den Garans keine Jurisdiction mit, und sie sey auf die nach dem geschlossenen Frieden entstandene Streitigkeiten nicht auszudehnen (b).

Es hat aber 1) das Corpus Evangelicorum bereits auf das gründlichste hierwider vorgestellet, „daß der Art. XVI. §. 6. um so weniger auf das Tempus damaligen Friedens zu restringiren sey, als nicht nur solche Verordnung zu den genommenen Maaßreguln, den Frieden auf ewig hinaus fest zu stellen, gehöret, sondern auch ex Art. XVI. §. 1. 5. & Art. XVII. §. 1. wahrzunehmen, daß alle damalige Restituenda in beyden Punctis amnestiæ & gravaminum tam politicorum, quam religionis, schon binnen denen inter conclusam & ratificandam pacem bestimmten 8 Wochen zu völliger Execution gebracht werden sollen, da dann, wenn man die Meynung einer bloß auf damalige Friedenszeiten sich beziehenden Selbsthülfe aus angeregten §. 6. Art. XVII. Instrumenti pacis zu behaupten suchen wollte, das seltsame folgen würde, daß super uno eodemque objecto doppelte sich entgegen stehende Dispositiones, wo nemlich die Restituenda so fort, und zugleich binnen 3 Jahren geschehen sollen, zu treffen höchste und hohe Autores instrumenti pacis sich hatten beygehen lassen; sonach auch mit eben so gutem Grunde und Recht zu behaupten stünde, daß die in vorstehenden §. 5. Art. XVII. von höchsten und hohen Compaciscentibus übernommene Friedens-Garantie nur von damaligen höchst und hohen, den Frieden schliessenden Theilen zu verstehen gewesen (c)." Der Art. XVII. handelt auch von den futuris post pacem temporibus.

2) Ist freylich der §. des Projects Ut etiam pax &c. (d) nicht genehmiget, weil er discordias causire, und ein novus modus executionis sey. Selbiger handelt aber keinesweges vom Religionsfrieden, sondern vom Landfrieden. Von diesen ist in antecedentibus & consequentibus die Rede, mithin erwei-

weiset die angeführte Stelle nichts weniger, als daß man überall keine Selbsthülfe wider die Verletzer des Friedensschlusses erlauben wollen.

Die Garans müssen den Beschwerten mit den Waffen Hülfe leisten, wenn gleich die Reichsgerichte keine Execution erkannt haben.

3) Enthält allerdings der Art. XVII. die Uebernehmung einer Garantie, und der Garant kann sich keine Jurisdiction anmassen. Er ist aber verbunden und befugt, denen beschwerten Evangelischen würckliche Hülfe mit den Waffen angedeihen zu lassen. Ob diesen von den Catholischen zu nahe geschiehet, darüber erkennet er nicht als Richter, sondern als Compaciscens (e). Setzte die Garantie jedesmal einen richterlichen Spruch und ein Mandatum Cæsareum de exequendo voraus, so wäre sie ganz unnütz, und hätte man es solchenfalls gewiß bey der Executions-Ordnung bewenden lassen. Der Friedensschluß erfordert ausdrücklich die Hülfleistung, si intra terminum trium annorum non sit terminata controversia amicabili compositione vel juris disceptatione. Ohne den Worten Gewalt anzuthun, kann man sie daher unmöglich auf den Fall einer Controversiæ, quæ per juris disceptationem est terminata einschränken.

Endlich 4) wird dieselbe ganz zu Wasser gemacht, wenn sie bey denen nach geschlossenem Frieden entstehenden Zwistigkeiten kraftlos seyn soll. Denn nur in diesen bedarf man ihrer, und ist kein Catholischer so unbesonnen, den Evangelischen etwas zu nehmen, zugleich aber zu bekennen, daß ihnen solches vermöge des Friedensschlusses gebühret. Dem ärgesten Vsurpatori fehlet nimmer ein Vertheidiger, und wenn es genug ist, einen neuen Streit zu erregen, um den Evangelischen die Hülfe der Garans zu entziehen, alsdenn haben sie sich derselben nimmer zu getrösten. So oft der Friedensschluß verdrehet, und wider die Wahrheit abgeleugnet wird, daß die Evangelische Ao. 1624. in dem Besitz einer ihnen genommenen Sache gewesen, so oft wird dem Frieden zuwider gehandelt, und findet folglich die Garantie Platz.

(a) Herr *Sundermahler* d. l. §. 23.

(b) Id. d. l. §. 24. 25. 32.

(c) *Schavroth* Conclus. Corp. Evang. T. I. p. 868.

(d) *Meiern* in Actis pacis Westphalicæ P. V. p. 766. 937. P. VI. p. 89.

(e) *Schavroth* d. l. p. 792.

§. VII.

Vermöge Instrumenti pacis Art. XVII. §. 6. 7. soll ausser dem Fall der Contravention

Man stellet in keine Abrede, daß der Regul nach, im Deutschen Reich alle Selbsthülfe verbothen ist. In dem instrumento pacis Westphalicæ Art. XVII. §. 7. heisset es: Et nulli statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur: Secus faciens reus sit fractæ pacis. Diese Regul und allgemeine Verordnung hebet aber fünftens die besondere Verordnung und Ausnahme nicht

nicht auf, vermöge welcher, wenn kein Recht zu erlangen, man sich wider diejenige, so dem Frieden zuwider handeln, selbst helffen kann. In den eben angeführten Worten ist von dessen Execution und beständiger Aufrechthaltung die Rede nicht, sondern von Streitigkeiten, welche der Westphälische Friedens-Schluß unentschieden gelassen. Man hat nemlich bey Erlaubniß der Selbsthülfe bedungen, quod salva *de cætero* esse debeat uniuscujusque jurisdictio, justitiæque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competens administratio, nemlich in denen durch den Friedensschluß nicht abgethanen, und ihrer Natur nach für die Justitzcollegia gehörigen Sachen, mithin ist dieser Reservation gar schicklich hinzu gethan: Et nulli omnino statuum liceat jus suum vi vel armis persequi &c., nemlich ausser dem vorhin angeführten Fall der Contravention des Friedensschlusses. Wie denn das *de cætero* unwidersprechlich erweiset, daß man nur im übrigen, d. i. in andern Sachen, mithin keinesweges in denjenigen, welche des Friedensschlusses Execution und Aufrechthaltung betreffen, die richterliche Gewalt ohngeschmählert bewahret wissen wollen. des Friedensschlusses, niemand sich selber Recht schaffen.

Nicht mehr kömmt den Catholischen der Reichsabschied de 1654. §. 193. zu statten, welcher also lautet: „Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern oder dessen Lande und Leute, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religionssachen wider den Friedensschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynet, daß ihm gebühre, mit behörigen Wege Rechtens suchen, und dem, so dawider beschweret worden, Mandata inhibitoria gehörigen Orts ertheilet und vollzogen werden sollen." Denn da lieget ganz klar vor Augen, daß nur die wider den Friedensschluß verübte Gewalt gemißbilliget, und keinesweges verbothen ist, sie wider die Friedensbrecher zu gebrauchen. Indem auch versehen worden, daß den gravirten Mandata inhibitoria zu ertheilen, ist solches für das einzige zu ihrer Rettung nothwendige Mittel keinesweges erkläret. Diese heilsame Verordnung misbilliget es deutlich, daß Catholische Landesherrn, welche vermeynen, es stehe ihnen vermöge des juris reformandi eine Gewalt in den Kirchensachen ihrer Evangelischen Unterthanen zu, die sie Ao. 1624. nicht gehabt, sich deren de facto unterziehen, und sie nicht mit behörigen Wege Rechtens suchen.

§. VIII.

Man machet zwar Sechstens viel Aufhebens davon, daß auch die Religionssachen eine disceptationem juris, mithin legitimam causæ cognitionem, ejus in contradictorio factam ventilationem, sammt den audiatur & altera pars erfordern, und keine sola executio, noch soli executores absque judice competente ge- Wie fern die richterliche Gewalt in solchen Con-

traventi-ons-Fällen Platz findet?

nug wären; daß man den Reichsgerichten nicht aufgegeben hätte, den Friedensschluß zu befolgen, wenn die aus denselben zu entscheidende Streitigkeiten nicht für sie gehörten, und daß auf Veranlassung der Evangelischen durch den Reichsabschied de 1654. der Revision in Religionssachen Effectus suspensivus beygeleget worden (a).

Es darf auch freylich ein Executor auf des klagenden Theils blosses Angeben nicht zuplatzen, und jemanden ungehöret das mindeste nehmen. So verfuhr man bey der Primordialexecution des Instrumenti pacis keinesweges, sondern vernahm die Partheyen gegen einander, und brachte es alsdenn zum Vergleich, oder stellete das Gravamen ab, wenn solches hinlänglich dargethan worden, wovon ich vorhin ein Exempel angeführet habe (b). Die Evangelische Reichsstände behaupten diesem allen ohngeachtet aber billig, daß sich Religionsgeschäfte und Beschwerden zu ordentlichen Processen bey den Reichsgerichten nicht qualificiren (c), und räumen nur ein, daß das Factum possessionis per Commissarios bisweilen klar zu machen ist (d), auch „wenn sich ein erheblicher Zweifel circa legem & pactum hervor thut, man sich in comitiis darüber (doch ohnaufhältlich der Execution nach den annis regulativis) gütlich zu vernehmen habe (e).“ Sie erkennen Se. Kaiserl. Majestät für den supremum pacis Westphalicæ executorem (f), und billigen es, daß die Reichsgerichte auf Anrufen des beleidigten Theils Inhibitiones und Mandata S. C. oder Localcommissiones ad exequendum secundum nudum factum possessionis in anno decretorio erkennen (g). Nur wollen sie die Sachen nicht mit der, auch in causis summariis gewöhnlichen Weitläuftigkeit behandeln lassen, welche zu vermeiden, die Verfassere des Friedensschlusses das richterliche Verfahren ganz weislich auf eine 3jährige Frist eingeschränket haben, nach deren Ablauf das Geschäfte wieder in seine natürliche Umstände gelanget, mithin es nicht ferner auf ein judicium superioris in inferiorem, sondern auf ein judicium paciscentis, quousque compaciscens fidem pacti servet, ankömmt, und solches geschiehet auch alsdenn, wenn ein Theil sein Verfahren mit einer vom andern nicht gebilligten Auslegung des Friedensschlusses zu beschönigen suchte.

Wowider nichts hindert, daß die Evangelische der Revision in Religionssachen den Effectum suspensivum nicht wollen nehmen lassen, massen sie sich deutlich erkläret haben, „daß dieses nicht von den Differenzien zu verstehen sey, so im Instrumento pacis decidiret sind (h).“ Unmöglich kann man für Friedensbrecher ausgeben, die etwas thun, so im Frieden nirgend verbothen worden. Hingegen bleibet derjenige ein solcher, der dem Frieden zuwider

han-

handelt, wenn er gleich mit einer unrichtigen Erklärung dieses Reichsgesetzes sich zu rechtfertigen suchet.

(a) Herr *Mosers* Hanauischer Berichte von Religonssachen I. Band p. 682. Herr *Sundermahler* d. l. §. 13. 14.

(b) in dieser Nebenstunden IIten Theils 6ter Abhandlung §. 15.

(c) *Schavroth* d. l. Tom. III. p. 427.

(d) Ibid. p. 868.

(e) Ibid. T. II. p. 849.

(f) Ibid. p. 807.

(g) Ibid. T. I. p. 356. T. III. p. 200.

(h) *Meiern* Acta Comitialia Part. II. p. 618. 627. 628. *Mosers* Hanauischer Berichte von Religionssachen 9ter Theil p. 17.

§. IX.

Ob die Selbst-Hülfe zu erlauben, wenn der Catholische und Evangelische Theil über den Verstand des Friedens-Schlusses nicht einig ist.

Zwar scheinet es Siebendens unbillig zu seyn, daß ein Evangelischer Compaciscens den Catholischen nöthige, den Friedensschluß in dem Verstande zu befolgen, welchen er, und nicht auch der andere Theil ihm beyleget. Eben so wenig Recht haben aber auch die Catholische nach ihrer Auslegung zu verfahren, und den Evangelischen anzumuthen, daß sie solches geschehen lassen sollen. Es sind also nur zwey Wege übrig, aus der Sache zu kommen. Man muß entweder, bis der Streit gütlich beygeleget ist, alle Neuerungen unterlassen (a), und z. E. die Evangelische Consistoria, welche Ao. 1624. in Catholischer Landesherrn Territoriis gewesen, nicht einschränken, vielweniger aber aufheben, bevor die Evangelische Reichsstände nachgegeben haben, daß die im Instrumento pacis so klar versehene Suspensio jurisdictionis ecclesiasticæ Catholicorum in Evangelicos ein nichts bedeutendes Wortspiel ist, und daß man den Catholischen Landesherrn in der Evangelischen Kirchensachen keine Gewalt versagen, sondern nur verordnen wollen, daß selbige anstatt der Geistlichen Gerichtbarkeit eine weltliche Landeshoheit genennet werden solle (b), oder jedwedem erlauben, sein vermeyntes Recht zu behaupten, so gut er kann, weil, wenn ein Vertrag so dunkel ist, daß dessen Sinn nicht ausfündig zu machen stehet, die Sache unverglichen, und also in statu litigioso bleibet, durch erregte übel gegründete Zweifel aber niemanden seine Befugniß entzogen, und er behindert werden kann, dieselbe auszuüben. Der Evangelische Theil erbiethet sich zu dem ersten, als dem glimpflichsten Mittel, und wenn solches nicht angenommen, sondern die einseitig beliebte Veränderung des Status anni decretorii von den Catholischen thätlich durchgesetzet werden will, so kann jenem niemand verdenken, wenn er auch seinen einseitigen Erklärungen gemäß verfähret, weil sonst die

Instrumento pacis Westphalicæ und der Natur der Sache fest gegründete Aequalitas wegfiele, und den Catholischen mit Ausschliessung der Evangelischen die Interpretation des Friedensschlusses eingeräumet werden müste. Daß die Meynungen der Evangelischen vom Simultaneo und der Jurisdictione Ecclesiastica nicht neu sind, habe ich bereits vorhin dargethan (c), und wenn sie auch zu neuern Zeiten erst ins Licht gesetzet wären, so ist es nur deswegen so spät geschehen, weil erst damals die Catholische mit den Principiis offenbar heraus gegangen, wodurch sie den Evangelischen zu Wasser machen wollen, was ihnen der Friedensschluß beyleget.

(a) S. dieser Nebenstunden IIIten Theils XVte Abhandlung §. 10. Herr *Mosers* Hanauischer Berichte von Religionssachen I. Band p. 664.

(b) Reichs-Fama P. VII. p. 207. 208. 209. 210. Dieser Nebenstunden IIten Theils VIte Abhandlung §. 18.

(c) Nebenstunden d. l. §. 10. 11. 17. 18.

§. X.

Es soll Achtens deßwegen unerlaubet seyn, selbigen in *einem von* den Catholischen nicht anerkannten Sinn zu vollstrecken, weil vermöge des Nürnbergischen Executions-Recessus de 1649. §. 3. 1) die Casus liquidi von den illiquidis zu separiren sind, und 2) die Erörterung der Gravaminum keinesweges denen Executoren, sondern gewissen Deputatis gleicher Anzahl von beyden Religionen aufgetragen, die von diesen nicht erledigte Streitigkeiten aber durch den Reichsabschied de 1654., auf dem Frankfurtischen Deputationsconvent, und wenn sich selbiger über der Interpretation des Friedensschlusses nicht in Güte vergliche, auf den Reichstag verwiesen worden. Es hätten auch 3) die Deputati zu Frankfurt nur diejenige Casus als liquidos angesehen, welche von beyden Theilen für solche gehalten sind (a).

Indem aber 1) die Casus liquidi von den illiquidis separiret worden, ist nicht beliebet, daß nur in jenen executive zu verfahren sey, sondern daß darin die Hülfe den Impetranten schleuniger angedeihen solle, als in den Fällen, die eine Untersuchung des Facti erfordern.

Durch die Anrodnung des Judicii Deputatorum hat man sich der Selbst Hülfe

Durch die Anordnung des Judicii Deputatorum, welchem die Einwendungen der die Restitution verweigernden zu beurtheilen aufgegeben worden, und die Remission der Sachen auf dem Reichstag zur Versuchung der Güte, ist auch 2) der Selbsthülfe in dem Fall keinesweges entsaget, wenn sich die Deputati über der Decision, oder auf dem Reichstag der Catholische und Evangelische Theil über die Auslegung des Friedensschlusses nicht vereinigen können. Der Versuch per amicabilem compositionem vel disceptationem judicialem die Gravamina

ec-

ecclesiastica zu erledigen, war dem Instrumento pacis gemäß, es auch löblich, daß der Terminus trium annorum nicht allemal so genau beobachtet, sondern nach den verschiedenen Umständen wohl länger erwartet wurde, ob auf glimpfliche Weise Remedur zu erlangen sey. Die Evangelische Reichsstände verfahren noch jezt also, und man suchet jedesmal zuförderst geraume Zeit durch gütliche Vorstellungen, und bey den Reichsgerichten, oder auf dem Reichstag angebrachte Klagen den Gravirten zu helfen. Wenn aber ein solcher Versuch fruchtlos ist, so bleibet kein anderes Rettungsmittel übrig, als dasjenige, welches in Art. XVII. §. 6. bedungen worden. Es fehlet auch so viel, daß man Ao. 1654. sich desselben begeben wollen, daß vielmehr Zweybrück votirte: „Quoad ecclesiastica müsten die Executiones nach dem Instrumento pacis verrichtet werden. Liquida müste man zur Execution bringen; Circa illiquida aber hätte man sich per Deputatos utriusque religionis gütlich zu vernehmen und zu vergleichen: Zumalen die designirte Puncte eine Interpretationem Instrumenti Pacis nach sich führten, so per conventionem interessentium geschehen müsten. So wäre auch in dem Instrumento Pacis Art. XVII. klärlich enthalten, daß keinem Theil dagegen einige Gewalt zugefüget, und der Gewalt leidende von den andern Ständen geschützet werden sollte (b)." nicht begeben.

Endlich 3) muß Herr Geheimter Rath *Sundermahler* die Reichstagshandlungen de 1654. nicht recht eingesehen, oder dafür gehalten haben, es würden diejenige, welche seine Sätze prüfen, sie mit weniger Aufmerksamkeit lesen, wann er behaupten will, es hätten die Frankfurtische Deputirte vorausgesetzet, daß nur diejenige Fälle liquid wären, welche beyde Theile dafür halten. Allerdings suchten die Catholische dieses Principium durch die Präliminarien fest zu stellen, und in dem vom Directorio verlesenen Aufsatz heisset es also: „Die Materiam betreffend, da sey in liquidis casibus, das ist, welche von beyden Theilen für solche gehalten werden, keine sonderbare Cognition vonnöthen, sondern dahin zu sehen, damit dieselbe ohngesäumt zu gebührender Execution gebracht werden." Der Evangelischen Meynung wurde aber solcher Passus ungemäß zu seyn befunden. Deswegen lautet der von beyden Theilen gebilligte Vergleich über die Präliminarien ganz anders, und zwar also: In liquides causis sollen sich die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ohngesäumt exequiret werden (c)." Man hat also keinesweges einräumen wollen, daß nur liquid sey, was beyde Theile dafür halten, und zwar denen Rechten gemäß, weil das blosse verneinen eine an sich liquide Sache nicht illiquid machet (d), und wann der Catholische Theil dasjenige, was klar ist, ohne Grund für dunkel ausgiebet, so hat zwar das ge- Die Evangelische wollten nicht einräumen, daß nur dasjenige liquid sey, was beyde Theile dafür halten.

richtliche Verfahren ein Ende; keinesweges aber müssen die Evangelische es dabey bewenden lassen, und ohne Widerstand zugeben, daß man gegen die errichtete Verträge handle.

(a) Herr *Sundermahler* d. l. §. 29. 30. 31.

(b) *Meiern* Acta comitialia P. I. p. 327.

(c) Id. d. l. p. 947. 948.

(d) *Mevius* P. II. Dec. 16.

§. IX.

Der Nürnbergische Executions-Receß hebet das Instrumentum pacis Art. XVII §. 6. nicht auf.

Nicht mit bessern Gründen will Neuntens Herr *Sundermahler* d. l. §. 41. seine Leser überreden, die im Instrumento pacis beliebte 3jährige Frist sey durch den Nürnbergischen Executions-Receſs auf eine kürzere Zeit eingeschränket, und es nur erlaubet, den Beschwerten mit den Waffen beyzutreten, wenn der Casus entweder specialiter und mit Namen im Instrumento pacis ausgedrücket, oder doch unter den Regulis generalibus unverneinlich begriffen werde, welchenfalls ante exitum ultimi exauctorationis termini, wenn die ordentliche Executores nicht helfen, man sich der Selbsthülfe gebrauchen könne.

Es ist aber bekanntermassen nimmer eine Aenderung der Gesetze zu vermuthen, dafern die Worte anderst gedeutet werden können, welches in gegenwärtigem Fall nicht nur thunlich, sondern nothwendig geschehen muß, wenn man beym Buchstaben bleibt. Der erste Friedens-Executions-Receſs §. 3. will keinesweges, daß nur die Causas liquidi zur Richtigkeit gefördert werden sollen, sondern daß deren Execution vor den ersten, andern und dritten Termino exauctorationis & evacuationis zu verrichten sey. Im andern Friedens-Executions-Receſs §. 28. ist ausdrücklich versehen, daß die in den 3 Terminen nicht specificirte oder ante primum exauctorationis terminum bey den Reichsgerichten von Catholischen und Augspurgischen Confeßionsverwandten einkommene Restitutions-Fälle *pro exclusis* keinesweges gehalten werden sollen, und der §. 66. will, „daß die im Imstrumento pacis enthaltene Garantia generalis durchgehend mit allen ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Hauptschluß extendiret, und mit gleicher Würkung, Kraft und Verbindung dahin verstanden sey: Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Art. XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Friedensschlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle nicht anders, als wenn obberührter *Art. XVII. cum omnibus & singulis paragraphis* von Wort zu Wort allhier inseriret und wiederhohlet worden wäre.“ Ist solchemnach der Art. XVII. von Wort zu Wort wiederhohlet, so kann er unmöglich in einem so wichtigen Punct, als die

Selbsthülfe ist, aufgehoben, und diese den Evangelischen entzogen seyn. Selbiger handelt nicht nur von der Primordial-Execution, und dem Fall, si quis executioni & restitutioni repugnaverit, sondern überhaupt von den Casibus, ubi quis huic transactioni contravenerit, besonders aber si restitutum de novo gravare tentaverit; Dahingegen im ersten Executions-Recess §. 3. offenbar die Rede von der ersten Vollstreckung des Friedens ist. Unmöglich konnte demnach jener dergestalt eingeschänket werden, wie dieser, sondern das zur Aufrechthaltung des Friedens nöthig befundene Mittel muß so lange dauren, als der Friede selbst.

§. XII.

Indem man bedenklich gefunden, in den Kaiserl. Wahlcapitulationen von der Selbsthülfe zu handeln, ist solche nicht gemisbilliget.

Man berufet sich Zehentens darauf, daß bey 2 Wahlconventen Ao. 1711. und 1742. die Erneurung und Extension des Nürnbergischen Executions-Recessus nicht genehmiget werden wollen (a).

Wenn aber alles dasjenige, was die Churfürsten wie überflüßig, oder anderer auch wol politischer Ursachen halber der Capitulation einzuverleiben bedenklich gefunden, als von ihnen verworfen und gemisbilliget anzusehen wäre, so möchte manchen viel zu nahe geschehen. In der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. X. §. 8. wird der Kaiser verbunden, sich angelegen seyn zu lassen, daß dem Ritterlichen Johanniterorden restituiret werde, was ihm in und ausserhalb des Reichs entzogen ist. Einige Churfürsten haben schon mehrmalen begehret, daß auch dem Deutschen Orden zum Besten eine solche Verfügung der Capitulation einverleibet werden mögte. Weil aber Chur-Brandenburg sich dawider setzte, so liesse man es beym Text (b). *Sundermahler* wird vermuthlich hieraus nicht folgern, daß die Restitution des Deutschen Ordens wegen aller ihm entzogenen Güther, sie seyn belegen, wo sie wollen, von den Churfürsten für widerrechtlich erkannt worden. Um des Königs in Preussen Majestät zu keinem Mißvergnügen Anlaß zu geben, fande man bedenklich zu seyn, die Sache damals zu regen. Aus gleichem Bewegungsgrund ist in den Capitulationen nicht umständlicher von der Selbsthülfe gehandelt. Ao. 1711. war die unrechte Zeit auf die Erledigung der Religionsbeschwerden im ganzen Reich zu gedenken, und dadurch innerliche Zwistigkeiten zu veranlassen, weil man mit dem gemeinen Reichsfeinde genug zu thun hatte. Als demnach Churbrandenburg die, die Selbsthülfe erlaubende Worte des Nürnbergischen Executions-Recess der Wahlcapitulation einverleibet wissen wolte, fanden solches die Churfürsten bedenklich, und zwar Chur-Sachsen mit Anführung der Ursach, „daß es schon durch ein Reichs-Gesetz festgestellet, und deswegen eben so nöthig hier nicht wäre;" wie denn auch Churpfalz äussete, „daß des Puncts halber allschon in dem Nürnbergischen Executions-Recess genugsame Versehung geschehen wäre;" folglich ist man weit

da-

davon entfernet gewesen, zu glauben, daß besagte Disposition kraftlos sey. Ao. 1742 wollte Chur-Trier, „daß es beym Text gelassen werden möchte, weil Art. XVII. Instrumenti pacis mit vieler Mühe und Sorgfalt diesfalls die allergenaueste Vorsehung geschehen, mithin es darauf ankomme, diesen Principiis nachzugehen, überhaupt aber bedenklich sey, sich in die Interpretationem dieser Stelle weiter zu vertieffen;" Worauf denn alle Churfürsten für rathsam befunden, es beym Text bewenden zu lassen, und zwar sowohl der bedenklichen Umstände halber, worin sich das Reich befande, welche keinen Patrioten auf eine Selbsthülfe denken liessen, als auch weil man vorher sahe, daß die Catholische Churfürsten widersprechen würden, und es also vergebens sey, durch die Capitulation eine Erläuterung desjenigen zu erlangen, was die Reichsgesetze hievon verordnen.

Ich schliesse diese Materie mit der Anführung des merkwürdigen Geständnisses, welches das Kaiserl. Commissions-Decret vom 12. April 1720. enthält, „daß Sr. Kayserl. Majestät wüsten, was denen in Religionssachen strittigen Theilen, wenn nemlich innerhab 3 Jahren kein Recht erfolge, wegen zulässiger Thätlichkeit und Waffen in dem Osnabrückischen Friedensschluß Art. XVII. §. veruntamen si neutro &c. und in dem Münsterschen Art. 116. §. veruntamen &c. deutlich eingestanden und erlaubet sey (c)."

(a) Herr *Mosers* Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation p. 517. 518. 519.

(b) Id. d. l. p. 375. 376.

(c) *Schavroth* d. l. P. II. p. 654.

§. XIII.

Die Gravirte begehren noch heutiges Tages mit Fug die Crays-Hülfe.

Bisher habe ich den Art. XVII. des Instrumenti pacis zu erläutern gesuchet. Es ist aber annoch ferner die Frage zu erörtern: Ob die gravirte Evangelische auch heutiges Tages mit Fug diejenige Craysshülfe begehren, welche ihnen bey der Primordial-Execution des Friedens angediehen? Daß die Evangelische Reichsstände solche bejahen, erhellet aus demjenigen, was ich in §. II. gesaget habe. Hingegen sind die Catholische, zu gegenwärtigen Zeiten, anderer Meynung.

Ich bemerke zum voraus, daß das Interesse controversiae nicht das gröste ist, nachdem hinlänglich dargethan worden, wie alle Consortes pacis ihre Glaubensgenossen bey demjenigen schützen können, was ihnen vermöge des Friedensschlusses gebühret. Denn ob, z. E. des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach Durchl. als Craysausschreibender Fürst, oder als Consors pacis auf Requisition des Corporis Evangelicorum das Instrumentum pacis in der

Grafschaft Hohenlohe vollstrecken, laufet auf eins hinaus. Der Unterschied bestehet nur darin, daß die Crayshülfe ohne allen Verzug, die Garantie des Friedensschlusses aber erst nach Ablauf dreyer Jahre begehret werden kann, welchen Terminum die Evangelische gemeiniglich mehrmalen verstreichen lassen, ehe sie die Selbsthülfe gebrauchen.

Ich will immittelst prüfen, was man wider die Craysexecutiones einwendet.

Der erste Einwurf bestehet darin, daß vermöge der Reichsgesetze niemand eine vom Kaiser nicht erkannte Execution verrichten könne (a). Dieses ist nun in keine Abrede zu stellen, dem Instrumento pacis Art. XVI. §. 2. gemäß aber von Sr. Kaiserl. Majestät durch das Executions-Edict de 1648. denen ausschreibenden Fürsten und Crays-Obersten ernstlich befohlen, daß sie auf Ansuchen derer, welchen etwas abzutreten, der verglichenen Executionsordnung und diesen Abhandlungen gemäß, eines jedweden Restitution befördern und vollbringen sollen." Daher sie dann mit einer Kaiserl. Commissione perpetua versehen sind.

Die Crays ausschreibende Fürsten haben eine Kaiserliche Commissionem perpetuam Catholische und Evangelische bey demjenigē zu schütz n, was ihnen vermöge des Friedensschlusses gebühret.

(a) Herr *Sundermahler* d. l. §. 10.

§. XVI.

Diese soll sich aber Zweitens, der Catholischen Meynung nach, nur auf diejenige Executiones erstrecken, welche gleich nach dem Friedensschluß vor dessen Ratification oder der Schwedischen Kriegesvölker Abdankung zu bewerkstelligen waren, wie auch auf die Fälle, welche die Frankfurtische Deputirten demnächst liquid machen, und der verfertigenden Designation einverleiben würden (a).

Diese erstrecket sich nicht nur auf die bald nach geschlossenem Frieden zu verrichtende Executiones.

Von solchen Einschränkungen findet sich aber in den Reichsgesetzen kein Wort. Vielmehr heisset es in dem ersten Friedens-Executions-Haupt-Recess §. 6.: „Und soll hierunter weder von der Römischen Kaiserl. Majestät noch jemanden andern den Craysausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedensschlusses, Kaiserlichen Edicten und dieses Recesses exequiret und restituiret werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder dawider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr dabey geschützet werden." Da dann den Craysausschreibenden Fürsten nicht nur die Execution, sondern auch die Manutenenz des Friedensschlusses aufgegeben worden, welche letztere auf eine kurze Zeit einzuschränken, der paciscirenden Theile Absicht ganz zuwider laufen würde. Noch deutlicher widerleget die gegentheilige Deutung der andere Executions-Recess §. 28. mit folgenden Worten: „Soviel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum exauctorationis terminum bey

dem Reichs. Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutionsfälle betrift, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten, noch jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento pacis versehen, nächst angelegenen Crayses ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kaiserl. Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und ihme nach dem vorgeschriebenen *Modo executionis summarie* zu schleunigster *Restitution* verholfen werden soll." Denn hier wird den Restituendis kein gewisser Terminus anberahmet, binnen welchem sie die Restitution begehren sollen, sondern es mag ein jeder noch hernach, nemlich nach verstrichenen Terminen, und der geschehenen Abdankung, seine Nothdurft vorbringen, und auch alsdenn soll der in den Recessen geschriebene Modus Executionis gebrauchet werden, mithin einem jeden erlaubt seyn, entweder bey Sr. Kaiserl. Majestät oder bey den Craysausschreibenden Fürsten Hülfe zu suchen, welche also diese den darum ansuchenden auch ohne vorgängigen Kaiserlichen Befehl angedeihen lassen können, weil sie solche nicht sonst entweder vom Kaiser oder vom Crayse, sondern jedesmal von beyden zu begehren hätten. Von den Catholischen ist noch Ao. 1653. eingestanden, „daß die zu Nürnberg nicht specificirte, oder bey dem Reichs-Directorio von beyderseits Religionsverwandten Ständen nicht einkommende Restitutionsfälle so wenig pro exclusis gehalten, als einem jedweden benommen werden solle, seine Nothdurft nach Innhalt des Instrumenti pacis bey oftermeldetem Reichs-Directorio, den Craysausschreibenden Fürsten, oder der Kaiserl. Majestät selbst vorzubringen, und nach dem versehenen *Modo executionis* sich summarie zur schleunigsten Restitution verhelfen zu lassen; Daher ein jeder Theil, sowohl die Catholische als Augspurgische Confessions-Verwandte ihre angegebene, und zu haben vermeynte Gravamina ex instrumento pacis & casus tam liquidos quam illiquidos zusammen zu tragen, und dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, als ad universale imperii protocollum, in duplo einzuliefern hätten, und von denselben hernacher den Deputatis fürderst zu der fernern Examination und Erörterung auch befindenden Dingen nach fördersamster Execution zuzustellen wären.„ Es heisset daselbst ferner sehr merkwürdig: „Der Deputatorum judicium ist nicht auf ewig, sondern nur auf gewisse Zeit angeordnet gewesen, deren Jurisdiction ist nun längst expiriret, daß also nothwendig ein Judex seyn muß: Der Kaiserl. Majestät und der verordneten Reichs-Commissarien und Craysausschreibenden Fürsten aber in ipso recessu Norico solidiret und gegründet (b). In dieser von dem Kaiserlichen Minister Vollmar (der so grossen Theil am Friedensschluß, und dem Executions-

tions-Recess gehabt) den Evangelischen zugestellten, auch sonder Zweifel entworfenen Erklä ung wird also eingeräumet, daß Ao. 1653. man noch Gravamina vorbringen können, die in keiner Liste stunden. Es setzte auch der Catholische Theil die Jurisdiction des Crays aus schreibenden Fürsten der Kaiserlichen an die Seite, und behauptete, daß nicht nur diese, sondern auch jene annoch daure, und im Nürnbergischen Executions-Recess gegründet sey, welches, wie es mit den heutigen Principiis der Catholischen zu reimen stehet, ich nicht absehe.

Es ist zwar in dem oft angeführten Executions-Recess fürnemlich die Rede von denen Restituendis, welchen zur Zeit des Friedensschlusses bereits etwas entzogen war, so sie in Gefolg desselben billig begehrten, unbegreiflich aber, warum man mehr für selbige sorgen wollen, als für diejenige, welche in folgenden Zeiten der Rechte und Güther friedbrüchiger Weise entsetzet sind, die ihnen vermöge des Instrumenti pacis gebühren. Wie ganz irrig vorgegeben wird, daß die Primordial-Execution nur deswegen auf ausserordentliche Weise beschleuniget worden, um der Schwedischen Kriegesvölcker loß zu werden, erhellet daher, daß eben der Anfangs gebrauchte Modus auch hernach beybehalten, und den darum anrufenden noch Ao. 1653. zu schleunigster Restitution verholfen werden sollen.

(a) Herr *Sundermahler* d. l. §. 21.

(b) *Meiern* Acta Comitialia P. I. p. 365. 367.

§. XV.

Die Craysausschreibende Fürsten mögen das factum possessionis Ao. 1624. habitae untersuchen.

Drittens will man den Craysausschreibenden Fürsten keine Erkenntniß verstatten, wenn zwischen den Catholischen und Evangelischen erregte Streitigkeiten abzuthun sind.

Nun räume ich gerne ein, daß wenn über den Verstand des Friedens-Schlusses ein erheblicher Zweifel entstehet, die Craysausschreibende Fürsten in dieser Qualität den Streit zu schlichten keine Befugniß haben. Das Factum können sie aber allerdings untersuchen, und den Statum anni decretorii ausfündig machen. Vermöge des ersten Executions-Recessus §. 5. „sollte, was propter defectum sive informationis sive probationis item absentiam unius vel utriusque partis zu Nürnberg nicht geschehen konnte, den Craysausschreibenden Fürsten mit Einschliessung einkommener Klagen oder Begehren zu weiterer Erkundigung der Sache, und zugleich mit nach deren Befindung zu würklicher Execution überschicket werden;„ und der arctior modus exequendi authorisiret sie, „im Fall super facto possessionis einige Dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarissime alsobald in loco executionis zu erörtern.“ Was dieselbe aber als Craysausschreibende Fürsten nicht vermögen, das sind sie als Consortes pacis zu thun befugt, und es erlaubet ihnen das Natur und Völkerrecht über das

Instrumentum pacis in demjenigen Sinn zu halten, welchen sie denselben, nach sorgfältiger Prüfung, ihrem besten Wissen und Gewissen nach beylegen.

§. XVI.

Von Repressalien und Retorsionen.

Nachdem dieses dargethan worden, so ist nicht abzusehen, wie man den Gebrauch der Repressalien und Retorsionen missbilligen könne, da selbige weit glimpflichere Mittel sind, als die mit gewafneter Hand bewürkte Vollstreckung des Friedensschlusses.

Es geschiehet jedoch, und wird dawider angeführet 1) daß die Repressalien im Reichsabschiede de 1570. §. 84. und alle Via facti im Instrumento pacis Westphalicae Art. V. §. 1. 3. und Art. VIII. §. 1. verbothen worden; auch solche 2) dem Kaiserlichen Oberrichterlichen Amt Abbruch thue; Die Retorsiones aber 3) nur dem Nahmen nach davon unterschieden (a), und es unbillig wäre, unschuldige an den Religions-Beschwerden keinen Theil habende Leute büssen zu lassen, was etwan andere ungerechtes verübet haben. Ich füge diesen 4) hinbey, daß als der Kaiserliche Landvogt in Schwaben der Reichsstadt Leütkirch, um sie zu nöthigen, Catholische Bürger aufzunehmen, das Commercium hemmete, vom Corpore Evangelicorum bey Sr Kaiserlichen Majestät Ao. 1669. und 1671. darüber geklaget, und in dem Beschwerungsschreiben behauptet worden, „es habe das instrumentum pacis allbereits genugsame Vorsehung gethan, wie diejenige, so dawider graviret zu werden vermeynen, nicht mit Gewalt und im heiligen Römischen Reich bey vorhandenen höchsten Oberhaupt hochverbotenen Repressalien verfahren, sondern es gehöriges Orts suchen, und sich an Recht und Billigkeit vergnüget halten sollten (b).“

Allein 1) kann die in den Reichsgesetzen allerdings enthaltene Regul, daß niemand sich selbst mit Gewalt und den Waffen Recht schaffen solle, die zugleich ganz klar darin befindliche Ausnahme von solcher Regul, daß nemlich wider die Contravenienten des Westphälischen Friedensschlusses nach Ablauf des Triennii die Selbsthülfe erlaubet sey, keinesweges aufheben, noch jemand mit Vernunft sich in die Gedanken kommen lassen, es wäre durch die Worte des Instrumenti pacis, quod transactionis consortes possint arma sumere ad repellendam injuriam, der Gebrauch anderer gelinderer Zwangsmittel verbothen. Wenn jemals a majori ad minus geschlossen werden muß, so ist es hier nothwendig.

2) Habe ich oben §. III. dargethan, daß nach der Natur der Sache und den klaren Buchstaben des Instrumenti pacis Sr. Kaiserl. Majestät Oberrichterliches Amt keinen Platz weiter findet, wenn das Corpus Evangelicorum sich dadurch beschweret erachtet, daß von den Catholischen wider den Friedensschluß gehandelt worden, und ihnen diejenige, welchen es oblieget, innerhalb 3 Jahren

ren keinen Einhalt gethan, mithin deswegen die Consortes pacis zur Selbsthülfe schreiten wollen.

3) Ist allerdings zwischen Repressalien und Retorsionen ein würklicher Unterschied. Wenn man jene gebrauchet, so muß der unschuldige für den schuldigen Gewalt leiden (c), und das Factum lässet sich nicht anders als mit dem Jure belli rechtfertigen.

Hingegen aber kann ein Landesherr als Gesetzgeber mit der Billigkeit die Verordnungen, welchen man in Catholischen Ländern die Evangelische Unterthanen unterwirft, auch wider seine Catholische Unterthanen ergehen lassen (d). Sowohl jenes als dieses erlauben die Reichsgesetze, und es ist vielfältig geschehen.

Zur ersten Gattung hätte es gehöret, wenn man wegen des dem Berchtolsgadischen Emigranten vorenthaltenen Vermögens alle Catholische Berchtolsgader und deren Effecten, so sich in Evangelischen Landen und Orten antreffen lassen möchten, arrestiret, und in Beschlag genommen hätte, wohin Ao. 1719. die Absicht ginge (e). Auch sind von dieser Art die Arreste, womit der Hildesheimischen Catholischen Geistlichkeit Gefälle in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen beleget wurden, weil man die Gravamina religionis dem Westphälischen Friedensschluß gemäß abzustellen sich weigerte (f).

Eine andere Beschaffenheit hat es zweytens mit den Retorsionen, welche um destoweniger getadelt werden können, da ein Landesherr zu denselben schreiten mag, wenn auch sonst alle Selbsthülfe verbothen wäre, massen ihn niemand darüber zur Rede stellen darf, daß er Gesetze und Verfügungen machet, die einigen seiner Unterthanen oder Fremden, welche in das Land kommen, beschwerlich fallen, und am wenigsten können die Catholische Reichsstände an andern misbilligen, was sie selber thun.

Eine ganz erlaubte Sache war es demnach, daß Churbraunschweig Ao. 1719. der Churpfälzischen Religionsbeschwerden halber, die Catholische Kirche zu Celle verschliessen liesse (g), und Churbrandenburg Ao. 1726. die Capuciner von Cleve wegschaffen wollte, dafern nicht den Gravaminibus zu Reidt abgeholffen würde (h), weil an beyden Orten die Catholische kein Recht hatten, dasjenige zu fordern, was man ihnen nahme und nehmen wollte, sondern besagte Kirche und Kloster nur precario geduldet wurden, dergleichen Gnaden die Landesherrn widerrufen können, ohne die mindeste Ursach anzuführen.

Gleiche Bewandniß hätte es, wenn wegen der Erziehung unmündiger Waisen in der Catholischen Religion, wider den Willen ihrer verstorbenen Evangelischen Eltern, dasjenige ins Werk gerichtet würde, wofür das Corpus Evangeli-

gelicorum die Catholische Reichsstände in dem pro Memoria vom 22ten May 1746. mit folgenden Worten gewarnet hat: „Allenfalls man wenigstens auf das quod tibi non vis fieri &c fein zurück denken möchte, ausserdem, und von so ungemessenen Betragen respectu väterloser Waisen Religion, wie das bisherige Osnabrückische sich varstellet, notowendig immer mehrere Irrungen entstehen müsten, Evangelicis hinwiederum Kinder, deren Erziehung nach dis-seitigen Principiis in der Catholischen Religion geschehen sollte, auf die nemliche Art und Weise und unter denenselben Prätexten, als jenseits dergleichen Ingress gemachet worden, zur Evangelischen zu ziehen und anzuhalten, demnach hierdurch mindestens die im Westphälischen Frieden, zwischen beyden Theilen so heilig festgestellete exacte Aequalität zu behaupten, an Gelegenheit vieler Orten, und sonderlich im Osnabrückischen selbsten es kaum fehlen könnte (i).“ Verfügen die Catholische Landesherrschaften, daß man 1) Evangelischer Eltern hinterlassene unmündige Kinder in der Catholischen Religion erziehen, und 2) was dieserwegen in den Ehepacten versehen ist, unerfüllet lassen soll, so können sie es mit Billigkeit unmöglich tadeln, wenn Evangelische Landesherrn verordnen, daß es mit der Erziehung ihrer Catholischen Unterthanen hinterlassener Kinder eben also gehalten werden solle.

Weil man denen im Stift Münster wohnhaften Evangelischen Neuen-Kirchern nicht verstatten will, das Taufen, Copuliren, Einsegnen und Beerdigen im benachbarten Stift Osnabrück durch einen Evangelischen Geistlichen dem Instrumento pacis Art. 5. §. 34. gemäß verrichten zu lassen, so hat das Corpus Evangelicorum Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischof zu Münster unterm 23ten Febr. 1754. ersuchet, das Gravamen abzustellen, „damit man Evangelischer Seits in gleichen Fällen ein gleiches Recht gegen die Catholische Unterthanen auszuüben nicht etwa sonst bewogen werden möchte.“ Entweder sehen die Catholische obige Actus als religiosos und annexa des Eexercitii religionis an, welche der Friedensschluß im besagten Art. 5. §. 34. den Unterthanen in vicinia erlaubet oder nicht. Erstern Falls können die Evangelische Neuenkircher ihre in der Nachbarschaft befindliche Geistliche Glaubensverwandte dazu gebrauchen. Letztern Falls aber hat niemand Ursach sich zu beschweren, wenn den Catholischen Unterthanen der Evangelischen anbefohlen wird, diese Actus parochiales durch Evangelische Geistliche verrichten zu lassen, weil es sodann ganz gleichgültig ist, durch wen sie geschehen. Das erste erfordert der Friedensschluß (k). Wenn aber die Catholische Compaciscentes das Gegentheil behaupten wollen, und also dem Vertrage zuwider handeln, so sind die Evangelische Reichsstände der Verbindlichkeit entlediget, ihn in diesem Punct zu erfüllen.

End-

Endlich 4) waren die von dem Kaiserlichen Landvogt in Schwaben gebrauchte Repressalien ungerecht, weil im Instrumento pacis Westphalicæ nirgend versehen ist, daß eine Evangelische Reichsstadt, welcher das Jus reformandi zustehet, wider ihren Willen neue Catholische Bürger aufnehmen müsse, wie dann auch Ao. 1672. die Sache dahin verglichen worden, daß dem Magistrat das liberum arbitrium recipiendi cives verbleiben, er aber die in der Stadt befindliche zehn ganz Catholische Ehen bis auf 25, jedoch nicht perpetuirlich, sondern dergestalt vermehren lassen solle, daß sie durch Todesfälle verringert werden könnten, und die Obrigkeit nicht schuldig sey, selbige wieder zu ersetzen, wiewohl die Evangelische demnächst ein mehreres nachgegeben (l).

Diese bedienen sich des Vergeltungsrechts sehr ungern, und nur im äussersten Nothfall (m). Wenn aber entweder solches Rettungsmittel zu gebrauchen, oder die bedruckte Glaubensverwandte gänzlich Preiß zu geben sind, so erfordern Recht und Billigkeit, daß das erste geschehe, woran man es auch sodann nicht ermangeln lässet, wie die neuere Conclusa Corporis Evangelicorum ergeben (n).

(a) Frid. Lud. de *Berger* ad Coceeji Jurispubl. prud. Cap. 23. n. 27.

(b) *Schavroth* d. l. T. II. p. 105.

(c) *Gundling* in Conf. Hall. T. II. Lib. I. Conf. 149. n. 52.

(d) *Baver* de vero fundamento, quo retorsio juris nititur inter gentes §. 16.

(e) *Schavroth* d. l. p. 119.

(f *Fabri* Staatscanzley P. VIII. p. 842. 848. 853.

(g) *Schavroth* d. l. p. 772.

(h) Id. d. l. Tom. I. p. 176.

(i) Id. d. l. Tom. II. p. 280.

(k) *Henniges* ad Instrumentum pacis Westphalicæ p. 616. *Ziegler* de Juribus Majestaticis Lib. I. C. 14. §. 4. *Lyncker* de Eo quod justum est circa personas diversæ religionis p. 25. *Pfaff* Inst. Jur. Eccles. p. 159. *Estor* Jur. Publ. Eccles. Protest. p. 186.

(l) Herr *Mosers* Deutsches Staatsrecht P. 41. p. 354. 360. 362.

(m) *Schavroth* d. l. T. II. p. 397.

(n) Id. d. l. T. III. p. 162. 190. 457.

Acht und zwanzigste Abhandlung.

Von adelichen Dienstleuten.

§. I.

Vertheidigung meiner Lehre von Dienstleuten.

Um den alten Deutschen Adel zu erniedrigen, will von einigen behauptet wer-

werden, daß er vor Zeiten den Fürsten und Herren mit einer solchen Leibeigenschaft zugethan gewesen, die seiner Freyheit nicht nur sehr enge Schranken gesetzet, sondern auch veranlasset habe, daß die Dienste, so er leisten müssen, mit schlechter Ehre vergolten worden. Man siehet die Dienstleute als unsere heutige gemeine Reuter und geringere Hofbedienten an, welche die Befehle ihrer Obern blindlings befolgen müssen. Ja man hält jene noch für schlechtere Leute, weil ihre Kinder in eben der Verbindlichkeit stunden, worin sich die Eltern befanden. Es ist hier nicht nur um eine historische Wahrheit zu thun, welche ohne jemandens grossen Nachtheil bejahet oder verneinet werden kann, sondern es werden in den wichtigsten Streitigkeiten dem unmittelbaren und mittelbaren Adel höchst schädliche Folgen aus solcher alten Leibeigenschaft gezogen, daher es der Mühe werth, sorgfältig zu untersuchen, worin sie eigentlich bestanden. Ich habe vor 20 Jahren diese Arbeit unternommen, und mich bemühet, in meinen Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ die Mittelstrasse zu finden, indem ich dargethan, daß zwar die mehresten Dienstleute von keiner so grossen Ankunft sind, als unsere Altfürstliche, Gräfliche, und Freyherrliche Häuser, noch diesen jemals gleich geachtet worden, daß sie dennoch aber vor vielen Jahrhunderten schon in Ehre und Ansehen gelebet, massen die bey Hofe und im Kriege von ihnen geleistete Dienste keinesweges gering und verächtlich, sondern dergestalt beschaffen gewesen, wie diejenigen sind, welche der Adel noch heutiges Tages zu leisten sich nicht schämet, und wodurch er grosse Vorzüge erwirbet. Ich habe ferner gezeiget, daß, der übernommenen Knechtschaft ohnerachtet, die adelichen Dienstleute ihren Herren keinen blinden Gehorsam geleistet, und in Regierungssachen mehrere Gewalt gehabt, als man in manchem Lande ihrer adelichen Nachkommenschaft heutiges Tages gönnet. Es gereichet zu meinem besondern Vergnügen, daß nicht wenige sehr gelehrte, der Deutschen Alterthümer kundige Männer, welche die Sache ohne Partheylichkeit beurtheilen können, mir Beyfall gegeben. Die zwischen einigen Reichsständen in Oberdeutschland und der unmittelbaren Reichsritterschaft zu grosser Bewegung gediehenen Zwistigkeiten erfordern aber anjetzt eine weitere Untersuchung des Standes der ehemaligen adelichen Dienstleute. Denn die Vertheidiger der Reichsständischen Gerechtsame setzen in ihren Ausführungen die adeliche Leibeigenschaft dem Adel entgegen, und in den Ritterschaftlichen Schriften ziehet man in Zweifel, daß er selbiger auf die vorgegebene Art unterworfen gewesen. Dieses scheinet den Herrn *Semler* beweget zu haben, beym Antritte seines Altorffischen Lehramts eine Commentationem historico-criticam de Ministerialibus zu schreiben, in welcher er die Meynung zu widerlegen

suchet, welche ich vertheidiget habe. Da mir bey fernerer Lesung alter Urkunden nichts vorgekommen, so mich bewegen könnte, sie zu ändern, sondern ich vielmehr dadurch in selbiger bestärket bin, so war ich ausserdem gewillet, der Observation de Ministerialium dignatione eine Zugabe beyzufügen, und hatte sie bereits verfertiget, als mir des Herrn *Semlers* Schrift zu Händen kommen. Mein Endzweck erfordert also, daß ich besagte Zugabe mit der Beantwortung seiner Einwürfe vermehre.

§. II.

Worin ihre Knechtschaft bestanden.

Daß in den mittlern Zeiten viele ritterliche Geschlechter den Fürsten, Grafen und Herren mit einer solchen Dienstpflicht zugethan gewesen, daß man sie deßwegen Servos, homines proprios, und eigene Leute genannt, ist in keine Abrede zu stellen. Ich habe es in der Observation de Ministerialium dignatione §. 2. ausdrücklich eingeräumet, und geschrieben, multos militaris generis viros, a quibus propullarunt gentes equestres, in servitute aliqua vixisse, quæ etiam posterorum libertatem imminuit. Herr *Semler* vermeynet pag. 15. 16. es sey diese meine Ausdrückung zweydeutig, massen es nur darauf ankomme: Ob die Dienstleute dem Ursprunge nach so frey gewesen, als diejenigen, welche eine grössere Würde hatten? Denn also verstehe ich seine folgende Worte pag. 16.: Caput causæ illud est, an Ministeriales ratione originis tam ingenui & liberi homines fuerint, quam isti alii, qui cætera alia dignitate & hos & illos superabant. Mir deucht, es sey noch zweydeutiger, wenn er durch die istos alios verstehet, qui cætera alia dignitate & hos & illos superabant. Redet er vom hohen Adel, so sind wird ganz einig. Denn ich räume gerne ein, daß selbiger von grösserer Herkunft ist, als die mehresten ritterlichen Geschlechter. Um meine Gedanken auf das deutlichste zu erkennen zu geben, setze ich voraus, daß die Knechtschaft, worin mancher lebet, entweder vollkommen oder unvollkommen ist. In jener sind diejenigen, welche sich und ihre Nachkommen zu allen möglichen Diensten verbunden haben, und ohne Ausnahme, auch ohne Entgeld thun müssen, was der Eigenthumsherr ihnen befiehlet, welches in alten Zeiten das Schicksal der Kriegesgefangenen war. Hingegen erfordert die unvollkommene Dienstbarkeit von denen, welche sie übernommen, nur gewisse Dienste auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, und gegen einen gewissen Lohn. S. Hrn. *Canzens* Disciplinas morales §. 940. Von dieser letztern finden sich fast unzählbare Arten, und sie ist nach der verschiedenen Beschaffenheit der Dienste, welche ein Herr zu fordern hat, mit vieler oder weniger, oder gar keiner Ehre verknüpfet, und machet den dienenden wohl gar verächtlich. Daß die adelichen Dienstleute in einer vollkommenen Knechtschaft gelebet haben, lässet sich niemand in den

Sinn kommen. In der unvollkommenen befanden sie sich aber mit allen denjenigen, welche andern für einen gewissen Lohn oder Gehalt dienen. Dergleichen Verpflichtung übernehmen höhere und niedrige Bediente, die grösten Staatsminister, Generale, Räthe und Kriegesofficies. Es fehlet auch so viel, daß sie jemandens Ehre nachtheilig seyn sollte, daß vielmehr die in einer solcher Dienerschaft lebenden von Adel denenjenigen vorgehen, welche einer grössern Freyheit geniessen, daher mancher, der keine Dienste erlangen kann, sich mit dem Titul eines Bedienten zu zieren vermeynet. Die adelichen Dienstleute waren so wenig von gleichem Ansehen, als es heutiges Tages grosser Herren Bediente sind. Ihre Freyheit war auch in gewissen Stücken enger eingeschräncket. Die Dienste, welche von ihnen bey Hofe und im Kriege geleistet wurden, machten sie aber zu geehrten Leuten, und keinesweges verächtlich. Dem Ursprunge nach waren dieselben sowohl frey, als diejenigen ritterlichen Geschlechter, so sich mit ihren Erbgüthern vergnügten, und niemanden zur Dienstleistung verbindlich gemachet hatten. Herr *Semler* räumet es p. 16., wie ich vermuthe, mit diesen Worten ein: Servos rusticos & proprios homines in ministerialium locum suffectos esse, non arbitramur. Sind die Ministeriales also keine Nachkommen verächtlicher leibeigener Bauren, so müssen sie gleich dem übrigen niedern Adel von den freyen Leuten abstammen, welche der ritterlichen Würde theilhaftig geworden.

§. III.

Welchergestalt sie Zubehörungen der Länder gewesen.

Zum Beweise ihrer geringen Knechtschaft wird von denenjenigen, welche meiner Meynung nicht beypflichten, erstlich angeführet, daß sie Zubehörungen der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften gewesen. Allein zu denenselben gehörte auch der hohe Adel und die freyen Leute. Es bemerket *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen P. I. p. 25., daß die Freyen zuweilen so gut, als die Dienstmanne zu gewissen Schlössern und Bezirken geschlagen gewesen, und beym *Martene* in Thesaur. Anecdot. T. I. p. 796. geschiehet Meldung der Virorum *nobilium* & ministerialium ad comitatum Hainoensem pertinentium. Die deutsche Fürstenthümer sind Zubehörungen des deutschen Reichs. Wer folgert daher, daß die Fürsten und ihre Unterthanen des Reichs leibeigene Leute oder auch nur, daß sie der willkührlichen Gewalt des Kaisers unterworfen sind?

§. IV.

Auch veräussert worden.

Zweytens wurden die Ministeriales vielfältig von ihren Herren verkaufet, vertauschet, und deren Kinder in die Theilungen gebracht. Herr *Semler* schreibet pag. 16.: Jam qualem fingemus ingenuum liberumque hominem? Eumne,

ne, qui vendi, permutari, dono dari, pignoris loco esse, per hereditatem venire vel invitus solitus est. Dieses liesse sich hören, wenn der Käufer mit dem erkauften Dienstmanne nach Willkühr und Gefallen schalten und walten können. Er erlangte aber durch den Kauf nur die Befugniß, gewisse Pflichten von ihm zu fordern. Es bezeuget selbst der dem Adel keinesweges schmeichelnde Vicecanzler *Kopp*, in den Proben des deutschen Lehnrechts P. I. p. 17. „daß nicht nur ganze Graf- und Herrschaften, Aemter und Schlösser, mit ihren Mannen, Burgmannen, und Dienstmannen, sondern auch einzelne Vasallen von den Reichsständen je und allwege ohngehindert an andere veräussert und transferiret worden;“ Imgleichen *Horn* an ebenangeführtem Orte, „daß die Freyen zuweilen so gut, als die Dienstmannen nach Gutbefinden verwechselt oder sonst veräussert sind,“ nemlich das Recht, welches dem Verkäufer an selbigen zustunde. Im Jahre 976. schenkte Kaiser Otto II. der Kirche zu Aschafenburg illam egregiam familiam, quæ est in Wertheim, Siehe Herr von *Gudenus* d. l. T. I. p. 349., und eben daselbst p. 714. findet sich ein Kaufbrief, mittelst dessen der Herr von Nüenberg im Jahre 1266. dem Erzstift Mainz dimedietatem vasallorum, ministerialium, hominum cujuscunque conditionis verkaufte. Grosse Herren überlassen noch heutiges Tages andern ganze Regimenter mit hohen und niedern Befehlshabern, ohne deren vorgängige Einwilligung zu begehren. Ein handgreiflich nichtiger Einwurf ist es, daß der Ministerialis, in Ansehung des Verhältnisses gegen Dominum, *suus* genannt wird. Saget man nicht auch Vasallus suus, subditus suus? Hat sich wohl jemand einfallen lassen, daraus eine wahre Leibeigenschaft zu folgern? Das Recht des Dienstherrn seine Befugniß einem andern zu überlassen, belästigte die Dienstleute wenig, weil sie eben so leicht als heutiges Tages die mehresten Kriegesbedienten, ihren Abschied erhielten. Die Strafe des Ungehorsams war der Verlust des Lehns, und dieser machte der Dienstpflicht ein Ende. Man lieset in Vita Conradi Archiepiscop. Salisburgens. beym *Pez* in Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 229.: Conradus Salzburg. Archi-Episcopus missis nuntiis vocavit ministeriales ad suscipienda beneficia sua, vel prorsus venire recusantes per sententiam interdicta sibi in futurum cognoscerent. - - Si qui autem in pertinacia sua persistentes, sub hac lege districtionis beneficia sua suscipere spreverant, competitorum suorum judicio proscripti sunt. Einem leibeigenen Manne, oder auch einem schlechten Soldaten erlaubet man aber nicht leicht zu gehen, wohin er will, sondern nöthiget in zu leisten, wozu er verbunden ist. Die Dienste der Ministerialium konnten mit einem mäßigen Gelde abgekaufet werden. Beym Stifte Worms war folgende Verordnung gemachet: Si Episcopus fiscalem homi-

minem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponore non debeat, nisi ad Camerarium, aut ad Pincernam, vel ad Insertorem, vel ad Agasonem vel ad Ministerialem, & si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium, & sex ad expeditionem & tria injussa placita quærat in anno, & serviat cuicunque voluerit. S. *Schannat* Histor. Wormat. T. II. p. 47. Da denn ausser Zweifel von Dienstleuten, welche ein Lehn oder Prædium fiscale hatten, und die man zu Cämmerern, Schenken und Stallmeistern gebrauchen konnte, die Rede ist, wie aus des du *Fresne* Glossario voc *Agaso* und *Fiscalis* erhellet.

Um die Freyheit in fremde Dienste zu tretten einzuschränken, wurde beym *Hund* Metrop. Salisburg. T. I. p. 157. 158. folgendes zwischen den Herzogen von Bayern und Bischof von Regenspurg verabredet: Neuter eorum debet vasallum vel ministerialem vel hominem alterius sibi castellanum vel quocunque alio modo assumere, nisi de ipso alteri velit justitiam exhibere. Item neuter eorum debet ministerialem alterius, qui gratiam suam non habet, sive per matrimonialem contractum, sive quocunque modo assumere, aut contra eum violenter defendere, sed, si forte altero eorum ignorante, ministerialis transierit in potestatem alterius per copulam matrimonialem, tunc ille, in cujus potestatem transivit, prosequetur eundem ad consilium domini, a quo recessit. item si comes vel liber vel ministerialis alterius eorum existens in familiaritate domini sui gratiam suam amittat, illum non debet alter sibi assumere, nisi ille prius gratiam domini sui habeat. Dergleichen Verträge wären überflüßig gewesen, wenn ein Dienstmann seinem Herrn beständig zu Gebote stehen, und alle dessen Befehle befolgen müssen.

§. V.

Von ihrer eingeschränkten Freyheit zu heyrathen.

Die Freyheit zu heyrathen war drittens nicht immer dahin eingeschränket, daß der Dienstmann überall keine, seinem Dienstherrn unanständige Frau nehmen durfte, sondern er muste nur eines mit ihm in gleicher Verpflichtung stehenden Ministerialis Tochter heyrathen, wenn er auf seine Kinder die Güther vererben wollte, die ihm der Dienstherr verliehen hatte. Es heisset beym Herrn von *Hontheim* Hist. Trevir. T. I. p. 528.: Si quis Ministerialium ecclesiæ extraneam uxorem duxerit, filii ejus prædictum servitium, quod pater eorum, quia ministerialis ecclesiæ erat, habuisse videbatur, non habebunt; und in einem Diplomate Königs Rudolph I. beym *Pez* Thesaur. Anecdot. Tom. III. P III. p. 646.: Si quem etiam officiatorum migrare contigerit ab hac luce, decedentis primogenitus tantum debet in officii & feudorum ad id spectantium possessione quieta & pacifica permanere, ne in plures heredes ipsum officium

divi-

dividatur. Si vero aliquis ex hujusmodi officialibus extra potestatem ecclesiae matrimonium contraxerit, heredes ejusdem idem officium nullatenus hereditabunt, & in hoc Abbati & Conventui antedictis tam officium quam feodum ipsi officio attinens, in alium transferre licebit; welche Officiati ausdrücklich Ministeriales genennet sind, und wird von ihnen gesaget, daß sie Marschalle, Truchseß, Schencken und Cämmerer gewesen. In des Herrn von *Gudenus* Cod Diplom. Tom. I. heisset es p. 917. von den Mainzischen Schenken de Apolde: Si uxorem de genere ministerialium aliorum quam ecclesiae Moguntinae duxerit, filii, quos ex tali uxore genuerit, nullum jus habebunt, petendi nomen & officium pincernae. Einige Dienstleute sind jedoch genauer verbunden, und muste beym Herrn von *Hontheim* d. l. p. 805. der Triersche Burggraf zu Tryß eidlich angeloben, liberos suos utriusque sexus nullis aliis, quam ministerialibus praefatae ecclesiae matrimonialiter copulare. Dieses geschahe ausser Zweifel auch von den Prümischen Dienstleuten, von welchen man eben daselbst p. 668. lieset: Sciendum est, quod quicunque de Ministerialibus infeodatis ecclesiae uxorem alienam duxerit, & de ea filios genuerit, quod dominus Abbas de jure non teneatur illis feodum patris conferre. Quicunque enim ministerialibus hoc praesumserit facere, sciat, se erga ecclesiam non fideliter agere, & Dominus Abbas, si vuluerit, super hoc eum poterit convenire, & pro tali delicto graviter punire. Die Ursache, warum dergleichen Heyrathen verbothen wurden, war diese, daß man fürchtete, es mögte die Anverwandschaft mit fremden benachbarten ritterlichen Geschlechtern die Dienstleute abhalten wider selbige zu fechten, wenn beyderseitige Dienstherren aneinander geriethen, welches sich bey den damaligen häufigen Fehden öfters begab. Man suchte auch dadurch die Streitigkeiten wegen der Lehnsfolge zu vermeiden, und zu behindern, daß die Güther jemanden anfielen, dessen Treue der Lehnsherr nicht versichert war. Der Trierische Burggraf muste deswegen an obangeführtem Orte beym *Hontheim* p. 805. der Freyheit, eine Fremde zu heyrathen, entsagen, ne custodia dictae curtis vei Burggravionatus in praejudicium ecclesiae Trevirensis & in laesionem, deteriorationem, vel diminutionem juris ipsius ecclesiae ad manus devolvatur alienas, nec aliquis liberorum aut heredum, vel quicunque alius Burggravionatum praedictum tenere poterit vel habere, qui non sit ministerialis ecclesiae Trevirensis, und König Otto IV. verordnete beym *Lunig* in des Spicil. eccl. II. Th. p. 916. quod pueri ex matrimonio ministerialis ecclesiae cum muliere libera nati esse debeant ipsius ecclesiae ministeriales, cujus & pater est ministerialis, alias enim omnes ministeriales ecclesiarum imperii deperirent.

§. VI.

Sie wurden nur dem hohen Adel nachgesetzet.

Weil viertens in vielen Urkunden die Freyen den Dienstleuten vorgesetzet sind, so folgert man daher, daß diejenigen von Adel, welche in keiner Dienstpflicht stunden, geehrter gewesen, als die Ministeriales. Jene sollen zu den Mittelfreyen gehöret haben, deren Rechte ein Dienstmann nur durch die Freylassung erlangte, massen es im Schwäbischen Landrecht nach *Schannats* Herausgabe Cap. 42. heisset: „Lat ein Lay Fürst seinen Dienstmann frey, der gebohren ist von ritterlicher Art, der beleibt Mitter-Freyen Recht.“ Ich glaube nicht, daß ein Dienstmann von ritterlicher Geburt geringer gewesen, als diejenigen rittermäßigen, so sich zu keinen Hof- und Kriegesdiensten verpflichtet hatten. Die Liberi, welche den Ministerialibus vorgingen, waren nicht nur freygebohrne Leute, die ausser aller besondern Verbindlichkeit gegen andere als die ordentliche Obrigkeit lebten, sondern Freyherren. Herr *Estor* lehret in den kleinen Schriften T. I. p. 556. das Wort Frey sey nur von denen in dem Herren-Grafen- und Fürstenstande lebenden gebrauchet, und *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen P. I. p. 2. 3. 5. 6. 11. 12. 21. 22., daß Fürsten und Herren freye Männer genannt sind. *Duellius* in Excerptis Genealog. Histor. p. 31. schreibet: Liberos fuisse Freyherren; und dieses bemerket auch Herr *Schöpf*, in der Schrift von den Domherren des Stifts Würzburg p. 23. Unter den Liberis, welche in den Urkunden von den Ministerialibus unterschieden, und ihnen vorgesetzet werden, finden sich Comites in den Jahren 1124. 1127. 1130. beym Hrn. von *Gudenus* in Cod. Diplom. T. I. p. 66. 83. beym *Ioannis* Spicil. p. 100. 115., und in den Jahren 1107. und 1158. beym Herrn von *Hontheim* Histor. Trevir. T. I. p. 587. 588., auch bey Herr *Hanselmann* im Beweise, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit vor dem grossen *Interregno* zugestanden p. 17. 371. vom Jahre 1182. Es heisset merkwürdig beym *Kuchenbecker* von den Heßischen Erbhofämtern im Anhange p. 5. in einem im Jahre 1227. von Landgraf Henrich in Thüringen, den Grafen von Battenberg ertheilten Lehnbriefe: Quod si facere distulerimus cum sibi consimilibus nostris, *videlicet liberis hominibus* nos amicabiliter debent admonere; mithin waren die Freyen den Grafen gleich, welches von dem niedern Adel nicht gesaget werden mag. In einer Urkunde von 1173. beym *Schannat* Histor. Wormat. P. II. p. 83. werden Liberi genannt Cunradus Palatinus Comes de Rheno, Rudolfus Comes de Phulendorf, Emicho Comes de Liningen & Ulricus de Stouphen, und bey eben diesem Historienschreiber Dioeces. Fuld. p. 248. heisset im Jahr 1030. Comes Hartmannus liberae conditionis vir. Auch finden sich in seiner Histor. Fuld. p. 192. unter den Liberis Grafen. Diese Freyen stammeten von den alten Heer-

führern

führern der Deutschen, und den Nobilibus her, deren schon Tacitus Meldung thut. Alle ihre zahlreiche Nachkommenschaft konnte man mit herzoglichen, gräflichen und andern dergleichen hohen Würden nicht versehen. Viele lebten daher von ihren Erbgüthern, welche der öftern Theilungen halber nicht immer beträchtlich waren, und um Schutz und Schirm zu erlangen, vielfältig andern zu Lehn aufgetragen wurden. Sie stunden unter den Herzogen und Grafen. Musten auch, wenn das Aufgeboth geschahe, mit zu Felde ziehen. Entschlossen sich aber nicht leicht, in ihrer Nebenbürtigen, nemlich der Fürsten, Grafen und Herren Dienste als Ministeriales zu treten. Man nannte dieselben Mittelfreyen in Vergleichung mit den Fürsten, welche die höchsten Freyen hiessen. S. das Schwäbische Landrecht des *Schannats* p. 186. Erließ der Dienstherr einen ritterlichen Ministerialem seiner Pflichten, alsdenn gelangte dieser sofern in die Umstände solcher Mittelfreyen, daß er gleicher Freyheit genoß, und wie man von unadelichen Besitzern adelicher Güther sagen kann, daß sie die Rechte des Adels behalten, sofern nemlich selbige dem Guthe ankleben, so sagte man auch von einem seiner Pflicht entledigten Dienstmanne, er behalte der Mittelfreyen Recht, nemlich was die ihm künftig obliegenden Dienstleistungen anlangte. Denn daß derselbe einer höhern Würde theilhaftig worden, und ältern Rittern vorgegangen, weil sie Dienstleute geblieben, ist unglaublich, wenn man erweget, in welcher Ehre und Ansehen die leztern damals gelebet haben. Wie denn auch die blosse Freylassung jedes Dienstherrn keine Standeserhöhung würken konnte. Die widrige Meynung schadet dem hohen Adel, anstatt ihm fürträglich zu seyn. Denn dadurch wird ein gemeiner Rittersmann, der ein geringes Erb- oder auch ein Lehnguth besaß, Fürsten und Herren gleich gemacht, wenn er sich nur zu keinen beständigen Hof- und Kriegesdiensten als Ministerialis verpflichten lassen.

§. VII.

Und nicht den Stadtleuten.

Gesezt aber auch, die Freyheit von Dienstpflichten hätte den ritterlichen Geschlechtern einen Vorzug für andern ihren Nebenbürtigen beygeleget, so folgte daher fünftens nicht, daß die Dienstleute allen und jeden freyen Leuten, mithin auch den Bürgern nachgesetzet worden. Zu dessen Beweise führet man zwar einige Urkunden an, in welchen der Bürger ehe Meldung geschiehet, als der Dienstleute. Ich habe aber hierauf bereits geantwortet, daß sich dieses überaus selten findet, daher vermuthlich der Notarien Unachtsamkeit die wenige Ausnahmen von der Regul veranlasset hat. Ausser den von mir angeführten Oertern sind die Dienstleute den Bürgern vorgesetzet beym *Mencken* Rer. Germ. T. I. p. 536. 539. 544. 598. 631. 694. Tom. II. p. 1039., beym *Ludewig*

wig Scriptor. Bamberg. p. 1153, beym *Eccard* Corp. Histor. T. II. p. 101., beym *Rethmeier* in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronic. p. 725., beym *Lunig* Spicil. Eccles. P. II. p. 307. 725. 872. und P. III. 729., beym *Tollner* Cod. Diplom. Palat. pag. 61. beym *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen pag. 312. 500., beym *Brower* Annal. Trevir. T. II. p. 109., beym *Kress* vom Archidiaconal-Wesen in den Beylagen p. 163., beym *Falckenstein* in Cod. Antiquit. Nordgav. pag. 58. beym *Duellius* Excerpt. Genealog. Hist. p. 33., beym *Herrgott* in Cod. Probat. Genealog. Habsburg. p. 194. 284. beym *Schannat* Histor. Wormat. P. II. p. 77. 217. 218. 241. Histor. Fuld. Codic. Probat. p. 275. Dioeces. Fuld. pag. 292. 293., beym *Schlöpken* in der Bardewickschen Chronic. pag. 239. beym *Kettner* Antiqu. Quedlinburg. p. 436., beym *Joannis* in Spicil. p. 23. 100. 489., beym *Kuchenbecker* Analect. Hass. Collect. 8. p. 277. und beym *Hanselmann* d. l. p. 408. Herr *Semler* antwortet hierauf p. 26. tutius concludi, diversis & variis juribus usos esse patritios, quorum alii alios dignitate tum caetera tum prosapiarum eximiis meritis insignium superarint, adeo ut etiam inter nobiles, & cum *ipsis*, in publicis litteris nomina sua testandi causa consignauerint. Non mirum ergo, patricios quosdam alibi praelatos, alibi postpositos. Dieses liesse sich hören, wenn die mindeste Wahrscheinlichkeit fürhanden wäre, daß den, denen Dienstleuten vorgesetzten Bürgern ein bessers Recht, als andern, zugestanden. Daß die Hallischen Bürger, welche in einem Privilegio Erzbischofs Albrechts beym *Ludewig* Reliq. MSS. Tom. V. p. 24. im Jahre 1212. ehe als Gottfried von Suterhausen und andere Magdeburgische Dienstleute genennet sind, den Rang vor diesen behaupten wollen, machet nicht nur des damaligen Erzstiftischen Adels Gewalt und Ansehen unglaublich, sondern es erhellet auch das Gegentheil aus andern Diplomatibus. Beym Herrn von *Dreyhaupt* in der Beschreibung des Magdeburgischen Saal-Crayses P. II. p. 365. findet sich eine Urkunde eben dieses Erzbischofs Albrechts vom Jahre 1225., in welcher Barthol. de Sutterhusen und andere Dienstleute den Hallischen Bürgern, und vielleicht einigen derjenigen vorgesetzet sind, welche in dem Briefe von 1212. nahmhaft gemachet werden. Denn in beyden Briefen kommen die Cives Eko und Konemundus vor. Eben daselbst in einer Schenkung vom Jahre 1172. findet sich Erenfridus de Suterhausen ehe angeführet, als die Hallischen Bürger. Diese stehen auch hinter den Militibus und dem Dapifero in der Confirmation eines Tausches vom Jahre 1291. daselbst p. 369. Die Ministeriales gehen ferner den Hallischen Bürgern vor im Jahre 1121. und 1182. beym Herrn von *Dreyhaupt* d. l. P. I. pag. 722. 726. imgleichen daselbst p. 775., einer des Geschlechts von Amendorf

dorf im Jahre 1296., obwohl dessen Dienstpflicht keinen Zweifel leidet, als welches das Erzstift durch einen mit Herzog Otten von Braunschweig getroffenen Tausch Ao. 1239. an sich gebracht hat. S. *Dreyhaupt* d. l. P. II. p. 969. Beym *Joannis* Spicil. P. 378. ist ein Document vom Jahre 1270. bestärket cum sigillo universitatis civium Grunenbergensium ac pincerne Domini de Swensberg. Daß das Geschlecht der Schenken zu Schweinsberg ohnstreitig eines der ältesten, vornehmsten und reichesten in Hessen sey, versichert der Herr Vicecanzler *Estor* in den kleinen Schriften T. I. p. 1. Wer kann denn glauben, daß ihnen die Bürger der kleinen Stadt Grünberg nicht weichen wollen? Es ist auch, wie ich sogleich ferner bemerken werde, den Begriffen der damaligen Zeiten ganz abstimmig, daß ein Rittersmann vornehmer worden, wenn er das Bürgerrecht erlanget hat. Von dem Notario muß daher aus Unwissenheit oder Partheylichkeit das Städtische Siegel dem Schenkischen vorgesezet seyn, wenn es nicht etwa in Absicht auf einen ältern Ritter geschehen, der damals Bürger zu Grünberg gewesen.

Wäre das Vorrecht des Patriciats dessen Ursache, so müste man mehrere dergleichen Exempel an den Orten finden, wo dieser vor andern zu grosser Macht und Ansehen gelanget ist, als nemlich zu Nürnberg und Lüneburg. Das Gegentheil lieget aber klar vor Augen. Beym *Falckenstein* in Cod. Diplom. Antiquit. Nortgaw. p. 58. in einer Urkunde Burggraf Friederichs zu Nürnberg vom Jahre 1269. werden die Zeugen also benannt: Marquardus de Wilhelmdorf, Winhardus de Rorbach, Arnoldus de Seckendorf, Heinricus de Maiental, Heinricus de Hildebach, Bruno de Schonenberg, Cunradus de Kurenborg, Wolkoldnus de Nurenberg milites, Marquartus Phinzing, Cunradus Stromaier, Albertus Ebener, Fridericus Ungelter, Hermannus Sleiker cives Nurenbergenses & quam plures alii fide digni, und beym *Schlöpken* in der Bardewikischen Chronic p. 237. 239. in einem Briefe Herzogs Johannes zu Braunschweig vom Jahre 1273. geschiehet Meldung, plurium militum & Burgensium tam de civitate Lüneborg, quam ex aliis locis. Die Zeugen aber führet man folgendergestalt an: Gerardus Decanus Verdensis, Henricus Praepositus de Lune, Bernhardus Praepositus de Buxtehude, Lippoldus Canonicus S. Blasii in Bruns, Adam Monachus in Reinevelde. Milites, Dns. Hinricus Comes de Wolberge, Gevehardus Senior de Bortvelde, Gevehardus filius suus, Gevehardus filius Domini Ludolphi, fratres de Wenden, Boldewinus & Hinricus, Hinricus de Tune, Bernardus Sprenger, Echardus Scako. Burgenses Johannes de Berge, Wasmodus Albertus Holle, Johannes de Lubecke & alii quamplures. Wären gleich die von Heinrich dem Vogler in die Städte gesetzten Milites agrarii keine Baurenknechte, sondern vom Nie-

dern Adel gewesen, so haben dennoch selbige die Vorzüge, welche ihnen die Geburt beylegte, fast aberall dadurch ganz verlohren, oder doch sehr verringert, daß sie das Kriegeshandwerk nicht weiter so stark und vor andern Bürgern getrieben, als der Landadel, auch sich durch heyrathen mehr mit jenen, als mit diesen verbunden, und selten von Königen und Fürsten als ihre Räthe und Bediente gebrauchet worden.

In diesen Nebenstunden P. I. ist angemerket, daß Grafen und Edelleute kein Bedenken getragen, in mancher Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen, um Schutz und Schirm zu erlangen. Solche Exempel finden sich auch beym Herrn von *Hontheim* Histor. Trevir. T. II. p. 15. 110. 616. T. III. p. 14. und Herrn *Hanselmann* d. l. p. 51. 93. 112. 115. Herr *Kuchenbecker* berichtet in der Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen p. 118. 119. daß die von Riedesel zu Alsfeld, die Schenken von Schweinsberg zu Ameneburg, und die von Berlepsch zu Münden Bürger gewesen. Er thut sehr wohl hinzu, „daß durch die Erlangung des Bürgerrechts dem Adel dieser ansehnliche Vortheil zugewachsen, daß sie in den betrübten Fehdezeiten das Ihrige in Sicherheit bringen, sich zu den Schöppenstühlen und andern Ehrenämtern (nemlich in Städten) den Weg bahnen, und des Vermögens der Städte wider ihre Feinde bedienen können." Dahero auch nicht allein der Militairstand, sondern wohl gar Grafen und Herren als Bürger, zumal in den Reichsstädten, worinnen solches keine Landsässerey nach sich gezogen, auf- und angenommen zu werden, sich eifrigst angelegen seyn lassen.

Solche adeliche Bürger verliessen aber ihre Landgüther keinesweges. Um diese zu vertheidigen, und im Nothfalle hinter den Mauren der Städte Sicherheit zu finden, gewannen sie das Bürgerrecht. *Ayrmann* in Syllog. Anecdot. Prol. §. 75. bestärket solches also: Vasalli & Ministerialis a villis & vicis suis, quos feudali titulo possidebant & incolebant, cognomina adepti, eadem postea, cives & oppidani facti, una cum possessionibus retinebant, & ad posteritatem suam propagabant, si vel maxime etiam feuda resignassent, aut alienassent bona vetera. Quod ad oculum demonstrari potest ex his, duae alicubi de familia Hassiaca dictorum de Sassen scripsi, qui cives Grunbergenses & Fridbergenses facti, nihilominus cognomen, a viculo priori civitate finitimo adoptatum, cum bonis & feudis variis conservarunt. Dergleichen Bürger waren vermuthlich zu Münster Lubertus de Hammone und Joannes Dapifer, welche den Famulis Brunsteno de Masse & Richardo de Grotenhus vorgesetzet sind, worauf sich Herr *Estor* in Comment. de Ministerialibus §. 368. beruft. Nicht die Qualität eines Bürgers machte sie des Vorgangs vor den Famulis theilhaftig, sondern ihr Alter oder andere Umstände.

Könnte

Könnte also Herr *Semler* erweisen, daß die Patritien in einer oder andern Stadt von solchen ritterlichen Geschlechtern abstammen, welche auf dem Lande in Ehre und Ansehen gelebet, ehe sie Bürger geworden, so hätte er noch nicht dargethan, daß solcher Stadtadel dem Landadel jedesmal vorgegangen sey, oder vorgehen müssen.

Es möchte aber auch jener Beweis sehr schwer fallen. Daß der Landadel in verschiedenen Städten das Bürgerrecht erlanget, und am Regimente Theil gehabt, zugleich aber seine ansehnliche Güther behalten, daran zweifelt niemand. Hier ist nur von denenjenigen von Adel die Frage, welche sich gänzlich in die Städte begeben, und keine Mitglieder des Landadels verblieben. Ich glaube wohl, daß ein und das andere dieser Geschlechter alten rittermäßigen Herkommens ist. Es fehlet auch an Exempeln nicht, daß in den mittlern Zeiten, als die Städte überaus mächtig waren, und die grösten Fürsten sich um ihre Freundschaft bewarben, tapfere Bürger zu Rittern geschlagen worden. Wann deren Nachkommen sich mit keinen andern als ritterbürtigen durch heyrathen verbunden, und der bürgerlichen Nahrung entschlagen haben; so sind sie in Turnieren zugelassen, und sollten billig dem Landadel gleich geachtet werden. Daß sich aber viele Patritien dessen rühmen können, daran zweifele ich.

§. VIII.

Kein freyer Ritter weigerte ihnen einē Kampf

Daß sechstens ein freyer Rittersmann dem Dienstmanne einen Kampf verweigern dürfen, ist unerwiesen und unglaublich. Es wurde allerdings eine Gleichheit des Standes der Kämpfenden erfordert. Alle aus ritterlichen Geschlechtern entsprossene waren aber gleichen Standes, sie mogten Dienstleute seyn oder nicht. Sowohl die Italiänischen als Deutschen Gesetze verlangten nur den Beweis, quod quis parentibus suis natione legitimus miles existat, daß er seine 4 Ahnen darthue, und Wapensgenosse sey. S. dieser Nebenstunden III. Th. 21. Abhandlung §. 8. Hätte man die Freyheit von der Dienstpflicht nöthig zu seyn erachtet, so wäre insonderheit solches in diesen Verordnungen zu bemerken gewesen, weil der ritterlichen Geschlechter gröster Theil dienstpflichtig und also öftere Irrungen zwischen selbigen und dem übrigen niedern Adel zu vermuthen waren.

Auf den Einwurf, daß gleichwohl beym *Galbertus* ein Miles liber dem andern einen Kampf verweigert hat, quia hic ancillam in uxorem duxerat, ist von mir geantwortet, daß diese Frau, die Anverwandtin des Probstes, der sie einem Rittersmanne zur Ehe gegeben hatte, ein gemeines leibeigenes Bauermensch, und keines ritterlichen Dienstmannes Tochter gewesen. Herr *Semler* hält den zum Kampf aufgeforderten für einen Ritter, den andern aber für ei-

nes Grafen Dienstmann. Jenes bestehet mit meiner Meynung gar wohl. Dieses aber habe ich grösser Recht zu verneinen, als er es zu bejahen. Daß im XI. und XII. Jahrhundert die Dienstleute bereits in Ansehen gewesen, wird noch mehr aus demjenigen erhellen, was ich unten anführen will, und deswegen ist nicht glaublich, daß sie von denen, der Dienstpflicht entledigten, sonst aber mit keiner höhern Würde versehenen Rittern so verächtlich gehalten worden. *Galbertus* schreibet in Vita B. Caroli C. 3. n. 22.: Siquidem cum esset (Praepositus) caput sui generis, nepotes suos ad modum nutritos, *& tandem militia praecinctos* omnibus in patria praeferre studuit. Man hielt es also für etwas ausserordentliches, daß diese Leute die ritterliche Würde erlangten, und hieraus erhellet, daß sie ihrer Ankunft nach keine adeliche Dienstleute, sondern leibeigene Bauren gewesen, weil jenen niemand den Ritterschlag versagte. Eben deswegen wurde der Probst zur Verzweiflung gebracht, als man der Seinigen Freyheit anfochte. Es heisset am angeführten Orte C. 2. n. 13.: Quandoquidem defensionis suæ effectum habere non poterat Præpositus & sui quin libertate sibi usurpata carerent, maluit ipse cum tota nepotum successione perire, quam *servituti* Comitis mancipari. Es war allerdings höchst betrübt, aus einem ritterlichen Manne ein eigenbehöriger Bauer zu werden, dahingegen nicht selten freye Leute, auch diejenigen, welche sich im Herrenstande befunden, gutwillig in den Stand der Dienstleute traten, mithin ist es unglaublich, daß die Furcht in selbigen zu gerathen, den Probst veranlasset hat, seinen Herrn um das Leben bringen zu lassen.

§. IX.

Sie waren grosser Ehrenstellen fähig.

Siebentens vermeynet Herr *Semler* p. 22. 23., daß die Dienstleute keiner Ehrenstellen fähig gewesen. Selbiger schreibet, ad liberos spem omnem honorum tunc pertinuisse, & ministeriales suscepisse tantum pejoris militiæ *servitia*. Er verstehet durch das leztere vermuthlich gemeine Reuterdienste. Es war aber die ritterliche Würde an sich in grossem Ansehen, daß Könige und Fürsten kein Bedenken trugen, sie anzunehmen. Dieser sind die Dienstleute fähig gewesen, und also zu ansehnlichen Würden gelanget, wie sich denn dergleichen Milites ministeriale finden beym *Leibniz* Rer. Brunsuic. T. I. pag. 465., beim *Matthaei* Scriptor. Amorfort. p. 16. 17., in Udalschalci Narratione de controversiis inter Hermannum Augustanum & Eginonem Abbadem S. Udalrici beym *Canisius* Antiquar. Lect. T. II. p. 217. 218., beym *Mencken* Rer. Germ. T. III. p. 359. und beym *Ayrmann* in Syllog. Anecdot. prol. §. 51.

Zwar wendet Herr *Semler* p. 15. n. 10 hierwider ein, in eadem

oratio-

orationis serie clare distingui milites, militares & ministeriales. Dessen Ursache ist aber leicht zu finden. Nicht alle Ministeriales waren Milites, sondern sie konnten es nur werden, und nicht alle Milites und Militares waren Ministeriales, sondern einige nimmer in Dienstpflichten getreten, und einige hatten sich davon losgemachet. Es folget also keineswegs, die Ministeriales werden zu Zeiten von den Militibus und Militaribus unterschieden, E. waren keine Ministeriales Milites oder Militares.

Wenn nur der hohe Adel ansehnlicher Ehrenstellen fähig gewesen, woher rühren denn dessen Klagen, daß so viele geringe Leute von den Königen aus dem Staube erhoben worden? *Theganus* de gestis Ludewici Imp. n. 50. lehret uns, wie sich unter Ludovici Pii Räthen Servi befunden. Von König Zwentibold meldet *Regino* L. II. p. 71. und der Annalista Saxo ad Ao. 900. illum cam ignobilioribus regni negotia disposuisse, ad anno 913. aber Karolum occidentalium Regem Haganonem ex mediocribus extollere, & supra omnes principes diligere cœpisse; Jmgleichen *Lambertus Schafnab.* p. 192. von König Heinrich IV., illum obscuris & pene nullis majoribus ortos amplissimis honoribus extulisse; & primos in palatio fecisse, ad eorum nutum cuncta regni negotia disposuisse. Daß die Dienstleute der Fürsten Räthe gewesen, will ich sogleich darthun. Uebrigens ist es natürlich, daß wenn sie ihren Herrn im Kriege gefolget, gemeiniglich diese, und nicht jene den Haufen geführet haben. Die ehemalige Verfassung des Kriegeswesens war von der jetzigen sehr weit unterschieden. Die innerliche Kriege, in welchen man die Ministeriales fürnemlich gebrauchte, wurden mit weniger, aber kostbar ausgerüsteter Mannschaft, die sich der Speere und Schwerdter wohl zu gebrauchen wuste, geführet, und deßwegen bedurfte man nicht so vieler Befehlshaber, als heutiges Tages. Der Rittersmann brachte einige streitbare Knechte mit, und diese machten eine Glefe aus, welche er führte. S. des Herrn *Glafey* Histor. Polem. Germ. p. 526., Götz von *Berlichingen* erzählet in seinem Leben p. 45., daß er mit 3 Pferden dem Talacker, einem Schwäbischen Bundsverwandten gedienet. Selbiger erklärte sich nach seinem Berichte p. 17. gegen den von Thungen, er wolle auf einen seiner Knechte warten, der der Sache besser verständig wäre, denn er, d. i. er wolle demselben folgen, und ihm zu Gebothe stehen. Ich zweifle daher gar nicht, daß vielfältig einem ritterlichen Diensmanne wegen seiner Kriegeserfahrenheit die Führung eines Haufens aufgegeben worden, wenn sich gleich in selbigen Herren von höherer Geburt befunden. Die von Buchenau waren Dienstleute, und dennoch erhellet aus des Herrn Reichshofraths von *Senckenberg* Select. Jur. & Histor. T. III. p. 377. daß Eberhard von Buchenau mit 100. Pferden gedienet habe, wel-

cher daher ganz ein anderer Mann war, als unsere Reuter, und keine Servitia pejoris militiæ leistete.

§. X.

Ob sie die Baulebung gegeben.

Auf den Einwurf, daß von den Dienstleuten sogar die Baulebung und gewisse Zinsen ihren Herrn entrichtet worden, habe ich achtens geantwortet, es sey solches selten geschehen, auch an sich nichts schimpfliches, weil wohl Könige und Fürsten dergleichen Lasten übernommen.

Herr *Semler* antwortet darauf p. 28. obgleich solche Zinsen nicht immer aufgezeichnet worden, so könnten sie doch deßwegen bezahlet seyn, und man müsse zwischen Königen, Fürsten und Dienstleuten keine Vergleichung anstellen. Die Könige von Neapolis reichten nicht aus Nothwendigkeit, sondern gutwillig dem Pabst den Zelter mit dem Golde.

Was für eine vernünftige Ursache mag er aber anführen, welche es gläublich machet, daß gemeiniglch ritterliche Männer, welche ihre Lehngüther mit dem Degen verdienten, noch überdem davon Zinse entrichten müssen? In *Hoffmanns* Annal. Bamberg. beym *Ludewig* Scriptor. Bamberg. p. 131. 132. lesen wir: Erat sub id tempus in his religionibus quoddam hominum genus, quod ad ecclesiæ arbitrium cogebatur quodvis præstare obsequium sine recusatione, poterant tamen vel libertate donari, vel aliis in servitutem concedi. Tales quinque proprietatis suæ fœminas, Dietmutam, Mathildin, Gertrudem, Bertradam & Otiliam, patre Eberhardo Nigro cive Norinbergensi natas, cum unius earum Diermutæ nimirum filiis, Rudegero, Conrado, Burcardo, Fridericus Sueviæ dux, Conradi regis filius, authoritate & consensu Friederici imperatoris, patrui sui, Everhardo Episcopo ita tradidit, ut quacunque conditione eas habere vellet, in ea permanerent. Quas Eberhardus ab omni jure censuali & beneficiario exemit, & *honestioris familiæ suæ jus eis indulsit.* Hieraus erhellet, daß die honestior familia, nemlich die ritterliche Dienstleute, dem Jure censuali nicht gemeiniglich unterworfen gewesen. Beym *Miraeus* Oper. Tom. I. p. 297. lässet sich Marggraf Philip von Namur also vernehmen: Notum facio, quod consuetudines quasdam indecedentes, quos contra honorem militarem injuste usurpaveram, iniquas esse discernens, decrevi & statui, ut a nullo milite, qui sit de familia vel advocatione mea, melius mobile (quod melius cathellum dicitur) de cetero accipiatur post ejus decessum, nec id ab ejus herede pro illo mortuario exigatur. Ein allgemeiner Gebrauch hat also die Dienstleute mit der Baulebung nicht beschweret. Waren alle Ministeriales zinspflichtig, und die mehresten adelichen Geschlechter, Fürsten und Herren mit Dienstpflicht zugethan, woher rüret es denn, daß nicht noch heutiges Tages von selbigen den mehresten Fürstlichen und Gräflichen

lichen Rent- und Lehncammern dergleichen Zinsen entrichtet werden? Denn solche Hebungen lässet man nicht leicht abkommen. Die Kriegesdienste des Adels konnten zu neuern Zeiten nicht mehr recht gebrauchet werden, und deßwegen forderte man sie zu deren Leistung selten auf. Ihr Geld blieb aber immer gut und nützlich. Viele Freylassungen der Ministerialium sind nimmer geschehen. Denn sonst würde man solche unter der grossen Menge Urkunden häufig finden, welche durch den Druck bekannt gemacht sind.

Warum sollte nicht so fern eine Vergleichung zwischen Königen und Edelleuten anzustellen seyn, daß gleichwie jene, also auch diese der Zinspflichtigkeit ohnerachtet in Ehre und Ansehn leben können. Die Könige vermogten sich nicht leichter eines Tributs zu entledigen, als die Dienstleute des Zinses. Der König von Neapolis muß den Verträgen gemäß den Zelter und das Gold liefern, wenn er beliebet seyn will, und unter eben dieser Bedingung forderte man von einigen Dienstleuten Geldzinsen.

§. XI.

Leisteten nimmer Dienste gleich den Bauren.

Neuntens sollen die Ministeriales den Herrendienst gleich unsern Bauren geleistet haben. Ich erkläre die zu dessen Beweiß angeführten Stellen von keinen ritterlichen Dienstleuten, sondern von gemeinen Bauren. Herr *Semler* wendet aber p. 31. dawider ein, die Prumischen Scararii, oder Ministeriales, hätten mit ihrer Freyheit gepralet, und Lehne besessen, welches von Bauren nicht gesaget werden könne. Allein auch diese geniessen vielfältig besondere Freyheiten vor anderen ihres gleichen. Es finden sich grosse Baurenhöfe, deren Innhaber man Schulzen und Meyer nennet, und denen andere Bauren dienen müssen. S. Hrn. Oberappellationsrath *Pufendorf* T. II. Obs. 184. Auch fehlet es in Deutschland an vielen Feudis emphyteuticis und censualibus rusticorum nicht. Daß dergleichen die Prumischen Ministeriales gewesen, erhellet aus dem Registro Prumiensi ganz deutlich. Das Wort Scara bedeutet nicht nur eine Cohortem & aciem bellatorum, sondern auch Herren oder Frohndienste, welche man noch heutiges Tages in Bayern Schaarwerk nennet. S. *Schilter* in Glossario Teutonico Thesaur. Antiquit. Tom. III. p. 710. Daß es allhier im letztern Verstande genommen werde, daran lassen mich folgende Stellen besagten Registri nicht zweifeln. Es heisset darin Cap. 5.: Scaram facere est D. Abbati, quando ipse jusserit, servire, & nuntiam ejus sive litteras ad locum sibi determinatum deferre. Die Scararii musten demnach sich Botenweise verschicken lassen. Dieses bestärket das Cap. 66. also: Scaram facit cum pedibus, angariam unam, und Cap. 68. folgender Gestalt: Wactas facit scaram pedestrem, angarias duas, colligit fœnum & anonam & vindemiam & linum in orto lectum, auch Cap. 97.

Scaram

Scaram facit ubi ei præcipitur. Wactas facit; und C 115.: Scaram facit, cum suo caballo ad Prumiam, & portat aut 6 farciles aut 8. camsiles, aut 6. sulmones. Auch das Dröschen und Schweinehüten gehörete zu der, den Scarariis obliegenden Arbeit. Denn wir lesen eben daselbst: Vadit ac Scaram dominicam & battit de avena modios 10 & ducit ad mansionem -- debet tres dies in ebdomada post meridiem in scaram dominicam battare, reliquum tempus tres dies operari. Brazant & coqunt. Debent porcos custodire in pastu simul cum porcario. Ducunt suales ad Prumiam. Kann man sich vorstellen, daß dergleichen Arbeit vom Kloster Prüm der ritterlichen Würde fähigen, und mit selbiger vielfältig begabten Mannern angemuthet worden? Warum werden denn aber die Scararii in oft angeführtem Registro ministeriales genannt? Diese Frage beantwortet der Herr Vicecanzler *Estor*, wenn er in Observat. Jur. Feud. p. 22. gründlich lehret, ministerialem, Germanis einen Dienstmann, interdum dictum ordinis servilis hominem, qui operas rusticas praestabat. Verum hunc significatum non adeo frequentem esse in medio aevo; und nichts ist gewisser als dieses. Beym *Hund* Metrop. Salisburg. T. II. p. 22. verordnete Herzog Henrich von Bayern im Jahr 1256.: Si quis de familia ipsius ecclesiæ, militaris vel rusticana persona, mulierem de nostra familia duxerit, & liberos ex ea genuerit, primogenitus ipsorum attineat ecclesiæ reliqui vero pueri aequaliter dividantur. Man nannte geringe Dienstleute die familiam minorem. S. *Herrgott* Genealog. Habsburg. Vol. II. p. 108. und diese wird von den honoratis servitoribus unterschieden beym *Schannat* Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 156. Die adelichen Dienstleute sind in dem Registro Prumiensi nicht vergessen. Es thut Cap. 88. Meldung der Heredum Garsili militi, qui erat ministerialis ecclesiae. Diese besassen Klösterliche Güther zu Kerpen, als ein Afterlehn des Comitis Hostadiensis. Selbige waren Zins- und Dienstpflichtig. Der Rittersmann leistete aber solche Zinse und Dienste nicht, sondern sie wurden ihm vielmehr von den darauf gesezten Bauren entrichtet. Am Ende des Registri findet sich eine Liste der Hominum nobilium Prumiensis ecclesiae, auch der Ministerialium infeodatorum, welche keine kleine Baurenhöfe, sondern ganze Curias inne hatten, und deren in dem Registro nicht so umständlich, als der Scharpflichtigen Güther, Meldung geschehen. Wie kann man sich auch von den adelichen Dienstleuten verächtliche Begriffe machen, und sie den Scarariis gleich halten, da jene so oft ausdrücklich geehrte Männer benannt sind. In einem Briefe Bischof Bertholds zu Würzburg vom Jahre 1283. beym *Schannat* d. l. p. 212. lesen wir: Praeterea promittimus, quod ad opidum Geylenhausen duos de nostris canonicis, vel duos *honorabiliores de nostris ministerialibus* destinabimus, und beym *Pez* Thesaur. Anecdot. T. VI. P. I. p. 443.

wer-

werden in einem Briefe des Marggraf Ottocars von Steyermark vom Jahr 1165. die Dienstleute vom gemeinen Manne folgendermassen unterschieden: Si quis vero nostræ constitutionis edictum recognoscens contemptor temerarius extiterit advocati loci, si liber vel ministerialis est, decem libras componat, si de ordine plebejo est 30. solidos persolvat. Dem Abt zu S. Emeran ertheilte Kaiser Friederich im Jahr 1153. das speciale privilegium dignitatis, ut in ordinem & jus possit promovere ministerialium, quemcunque de familia tali honore judicaverit esse dignum. S. *Hund* d. l. p. 262. Im Jahre 1304. hieß der Eichstettische Erbcämmerer Geysericus de Oettingen. Von diesem schreibet Bischof Conrad quod idem officium majori quodam ampliationis honore sublimare voluerit, und dennoch war er ein Dienstmann, dessen Erben dieses Amt nur alsdenn zu Theile werden sollte, dummodo Episcopo & ecclesiæ jure ministeriatus teneantur obstricti. S. *Falkenstein* d. l. p. 122. 124. In der Hannöverschen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1751. 99ten Stück habe ich mehrere Beweisthümer beygebracht, daß die Ministeriales geehrte Leute gewesen.

§. XII.

Ich habe bisher den Beweis dererjenigen geprüfet, deren Begriffe von den adelichen Dienstleuten den Meinigen sehr ungleich sind, und will nunmehro den Gegenbeweis führen, mithin darthun, daß die Ministeriales geehrte, in grossem Ansehen lebende Männer gewesen, welche an den wichtigsten Regierungs-Geschäften ihrer Herren Theil gehabt, massen 1) deren Rath begehret worden, wenn man Gesetze gemachet, und andere Staatssachen behandelt hat; 2) Die Verträge der Fürsten und Herren, insonderheit aber der Geistlichen, mit ihrer Genehmhaltung bestätiget; und selbige 3) in die höchste Gerichte aufgenommen sind. Sie wähleten auch 4), nebst den Domherren, die Bischöfe, bothen 5) ihren Herren öfters den Kopf, und waren mächtig; Wie dann 6) nicht die ärmeren, von andern gering geachteten adelichen Geschlechter, sondern diejenigen, so die grösten Güther und erblichen Würden erlanget haben, Ministeriales gewesen.

Sie waren von grossem Vermögen.

Ich ziehe aus diesem allen den Schluß, daß die Dienstpflicht weder eine Landsässerey, noch eine ohnumschränkte Gewalt der Dienstherren, in Absicht auf die Ritterschaft, mit sich geführet hat, und bemerke endlich, daß, da sie dem Adel längst erlassen worden, auch heutiges Tages ihre Würkungen, sie mögen beschaffen gewesen seyn, wie sie wollen, hinwegfallen müssen.

§. XIII.

Halfen ihren Herren die Regierung führen.

Die Dienstleute halfen erstlich ihren Herren das Regiment führen. Denn man begehrte ihren Rath und Einwilligung, wenn neue Gesetze und Ordnungen gemachet werden sollten. Beym *Schannat* Hist. Wormat. T. II. p. 44. befahl Bischof Burchard zu Worms Ao. 1024. cum consilio cleri & militum *& totius familiæ* scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus, *aut ministeriales* familiæ novi aliquid inferre possit, sed una eademque lex diviti & pauperi ante oculos prænotata omnibus esset communis; und im Jahre 1200. geschahe in der Grafschaft Hennegau eine Declaratio legum communi consensu & consilio ac deliberatione sanaque recordatione virorum nobilium & *ministerialium* ad Comitatum Hainoensem pertinentium, beym *Marterne* in Thes. Anecdot. T. I. p. 796. Im Jahre 1259. erklärte Bischof Gerhard beym *Vogt* in Monum. Bremens. p. 254. die Rechte der Stadt Verden de consensu Capituli ac *Ministerialium* suorum. In dem Privilegio Margraf Ludewig von Brandenburg vom Jahre 1349. beym *Hund* in dem kurzen Auszuge etlicher historischer Observationen, welche der Herr von *Pistorius* seinen Amœnitatibus Historico-Juridicis P. IV. p. 827. einverleibet hat, heisset es aber: „Daß wir mit unsern Rath und unsern Dienstleuten, überall zu Rath worden seyn, daß wir in unserer Herrschaft zu Tyrol sogtan neu Recht setzen und bestättigen wollen." In Graf Conrads von Lützenburg Diplomate de advocatia Abbatiæ S. Maximini vom Jahre 1135. beym Herrn von *Hontheim* Histor. Trevir. Tom. I. p. 528. wurde versehen, nullum ministerialem a consilio vel a mensa Abbatis arceri debere, und es heisset in einer Corveyischen Urkunde vom Jahre 1149. beym *Trever* im Anhange der Münchhausischen Geschlechtshistorie p. 3.: Huic ergo petitioni Dominus Abbas non abnuens, elegit ex ministerialibus suis octo, videlicet Carolum Senem, Elvericum Comitem, Heinricum de Riten, Heinricum de Lintem, Godescalcum de Godenlevesse, Brudonem, Udonem, Reimarum, quos hujus reconciliationis consiliarios constituit, ut quicquid isti secundum honestatem suam & ecclesiæ in consilio invenirent, ipse sequeretur. Als auch im Jahre 1217. Graf Rudolf von Habsburg einen Vergleich zwischen dem Kloster Einsiedel und denen von Schweitz stiften wollte, nahm er zu sich seine guten Rathgeber, Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Werth, R. von Wedisswilln, und andere seine Dienstleute. S. *Herrgott* Genealog. Habsburg. Tom. II. p. 224.

§. XIV.

Diese machten

Die errichteten Verträge der Fürsten und Herren, insonderheit der Geistlichen, erforderten zweytens ihrer Dienstleute Genehmhaltung. Beym *Schan-*

Schannat Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 152. findet sich ein Tauschbrief, der im Jahre 1015. zwischen König Henrich II. und Bobbo, Abten zu Fulda, cum assensu & voluntate omnium fratrum militum & *servientium* errichtet worden, und beym *Ludewig* in Chron. Reichersp. p. 263. stehet ein Concambium vom Jahre 1153. welches Conrad, Bischof zu Passau, mit dem Kloster Reichersperg ex consensu cleri & *ministerialium* suorum beliebet hat. Eben dieses thaten beym *Schannat* Histor. Wormat. T. II. p. 93. Lupoldus, Bischof zu Worms, im Jahre 1199. consilio & assensu *Ministerialium* suorum, und im Jahre 1213. beym *Herrgott* Geneal. Habsburg. Cod. Prob. p. 206. der Abt zu Murbach consensu fratrum & *ministerialium* suorum. In einer sehr merkwürdigen Verordnung König Friederichs II. beym *Hund* Metrop. Salisb. T. II. p. 407. heisset es: Super quo facta a nobis inquisitione, per sententiam Principum & subsequutionem tam Nobilium quam Baronum atque Ministerialium omnium, qui aderant, judicatum esse: Nullum principatum posse vel debere, nomine vel cujuscunque ab alienationis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate & assensu Principis præsidentis *& Ministerialium ejusdem principatus*. In dem Ao. 1231. errichteten Vergleiche beym *Schannat* Diœces. Fuld. p. 274. lesen wir: Dominus Episcopus Herbipolensis pro se & sua ecclesia mandato & voluntate & consensu sui capituli & *ministerialium*, & Dominus Abbas Fuldensis pro se & sua ecclesia mandato & voluntate & consensu sui capituli & *ministerialium* taliter convenerunt. Die Abbatißin Gertrud zu Quedlinburg beliebe beym *Kettner* d. l. p. 272. den Landgrafen von Thüringen im Jahr 1241. mit Duderstädtischen Güthern habitu conventus, nec non *ministerialium* & fidelium suorum & aliorum prudentum consilio, und in eben diesem Jahre lösete sie die Advocatiam in Ditforde ein, habito conventus & *ministerialium* nec non fidelium suorum consensu & assensu, wie zu ersehen aus dem *Kettner* d. l. p. 276. Im Jahre 1244. gab der Bischof zu Strasburg dem Grafen von Kyburg ein Lehn de communi consensu capituli & *ministerialium*, beym *Herrgott* d. l. p. 275. Im Jahre 1248. verordnete beym *Schannat* Vindem. liter. Coll. II. p. 123. Bischof Heinrich zu Bamberg, ne aliquis de capitulo *vel ministerialibus*, consensum præbeat, & favorem, ut prædicta castra & bona infeodentur vel alienentur. Im Jahre 1294. kam ein, beym *Falckenstein* in Cod. Diplomat. Antiquit. Nordgav. p. 95. befindlicher Tauschcontract zwischen den Bischöfen zu Regenspurg und Eichstedt zu Stande, de capituli *ministerialium* ac fidelium ecclesiæ, nec non aliorum, quorum intererat, voluntate, consilio & assensu, und im Jahre 1259. verkaufte der Graf von Habsburg dem Kloster Wettingen beym *Herrgott* pap. 352. einige Güther, vasallorum & *ministeriailum* con- mit ihrer Genehmhaltung Verträge.

 silio,

im Jahr 1300. aber die Quedlinburgische Aebtißin, Bertradis, die Neustadt dem Grafen von Regenstein, consulente conventu, nec non *ministerialium* suggerente consilio, wie der Kaufcontract beym *Kettner* d. l. p. 381. ergiebet. Der Vertrag zwischen dem Bischof zu Eichstedt, und den Eichstedtischen Bürgern wurde auch im Jahre 1317 mit ganzem Rathe des Capituls, der Prälaten und Dienstleute errichtet. S. *Falckenstein* d. l. p. 134. In dem Fundationsbriefe des Klosters Breitenau vom Jahre 1123. beym Herrn Cammergerichtsassessor von *Gudenus* Cod Diplom. p. 60. 61. lesen wir: Comes Wernherus Advocato de militibus suis Engelboldo jus & potestatem, quam ipse habebat de dando & contradendo cœnobio dedit, fidei suæ committens, ut communicato consilio cum uxore sua & Abbate & *ministerialibus ad locum pertinentibus*, si forte ipse de subito non esset, omnes pariter hoc inde providerent, quod ipse pro remedio animæ suæ & parentum suorum in eodem loco Deo obtulerat, ne imposterum periret -- Sic supradictus miles Engelboldus, petente uxore Comitis & Abbate loci, *cum ministerialibus*, ipsum cœnobium cum omni possessione sua B. Martino stabili & perpetua traditione donavit. In Torquati Serie Pontificum ecclesiæ Magdeb. beym *Mencken* Rer. Saxon. T. III. pag. 281. heisset es: Iste Conradus tertio sui Pontificatus anno (1137.) cum Imperatore ad Italiam perrexit, secum ab ecclesia LII. libras auri quadrantem & pondus octo denariorum auri deferens pro usibus suis & impensa, de consensu tamen Cleri, & Comitum Rudolfi & Bernardi ceterorumque laicorum nobilium & *ministerialium* ea conditione, ut hæc summa æquali æstimatione restitueretur. Im Jahre 1138. bestätigte Erzbischof Conrad I. zu Salzburg beym *Pez* in Thes. Anecdot. T. III. P. III. pag. 532. dem cœnobio Admontensi seine Privilegia Prælatorum & majoris ecclesiæ Canonicorum, nec non *Ministerialium* unanimi consilio & assensu. Im Jahre 1157. gab Erzbischof Arnold zu Mainz beym Herrn von *Gudenus* d. l. p. 225 dem Beringero das Castrum Gamburg, communicato consilio fidelium suorum *tam ministerialium*, quam aliorum, und im Jahre 1158. Erzbischof Hillinus zu Trier, beym *Hontheim* Histor. Trevir. T. I. 58. dem Grafen von Luxenburg, de liberato Ecclesiae suæ liberorum & *ministerialium consilio*, das Schloß Nassau zu Lehn. Im Jahre 1161 that Erzbischof Eberhard zu Salzburg dem Kloster Reichersperg eine Schenkung, collaudatione fratrum suorum clericorum & fidelium laicorum *ministerialium*, wie aus dem Chron. Reichersperg. beym *Ludewig* Scriptor. Bamberg. T. II. p. 279. erhellet. Im Jahre 1192. erhielt das Kloster Burgbreitungen beym *Kuchenbecker* in Anal. Hassiac. Collect. XII. p. 326. vom Abt Siegfried zu Hirschfeld die Freyheit, einen Abt aus den Mitteln des Convents zu erwählen, habito fratrum, fidelium quo-

quoque, & *ministerialium* ecclesiae suae consilio, und in eben diesem Jahre schenkte Wolckerus, Bischof zu Passau, beym *Duellius* in Excerptis Genealog. Histor. p. 33. dem Kloster St. Pölten einige Gebäude, consensu Cathedralium suorum atque *ministerialium*. In einer über die Magdeburgischen Lehne der Marggrafen von Brandenburg im Jahre 1193. ertheilten Urkunde Kaiser Heinrichs VI. beym *Ludewig* in Reliqu. MSc. Tom. XI. p. 604. lieset man: Hanc autem constitutionem Archiepiscopus, data fide, canonici majores, & quinquaginta ministerialium cum horum filiis & fide & juramento interpositis firmaverunt. Im Jahre 1198. beym *Gudenus* T. II. p. 28. gab Cunegundis Cometissa de Nassowe ecclesiae St. Nicolai in Arenstein decimam, *universorum* ejus *ministerialium* assensu consilioque inducta, und im Jahre 1199. beym *Herrgott* d. l. p. 206. der Abt zu Murbach dem Coenobio Montis Angelorum einige Oerter, Fratribus & *ministerialibus ecclesiae insimul consentientibus*, nicht weniger Erzbischof Siegfried zu Mainz beym *Joannis* Rerum Mogunticarum Vol. II. p. 472. Ao. 1220. den Canonicis S. Petri eine Parochiam, de consensu praelatorum & totius capituli majoris ecclesiae accedente etiam conniventia aliarum ecclesiarum, *nec non & ministerialium*.

Man wendet zwar hierwider ein, es würde an manchem Orte auch des gemeinen Volks Einwilligung zu den wichtigsten Geschäften erfordert, und doch zähle solches niemand dem Adel bey. Der Unterschied zwischen beyden Fällen ist aber handgreiflich. Wenn alle Bürger und Mitglieder des gemeinen Wesens am Regiment Theil haben, so giebet ihnen solches kein Vorrecht vor andern, weil sie alle mit gleicher Würde und Gewalt begabet sind. Wohl aber erlanget der geringere Theil des Volks durch eine solche Zuziehung vorzügliche Ehre. Die wenigsten Unterthanen eines Fürsten waren Dienstleute. Da nun selbige, und die Capitul in den Stiftern, mit Ausschliessung so vieler andern, zu Rathe gezogen, und ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges vorgenommen wurde, so erhielten sie einen Vorzug, welchen kein gemeiner Bürger in den Democratien hat.

Ob solcherwegen die Dienstleute dem Adel beygezählet worden, ist ein Wortstreit. Zum hohen Adel, der aus Fürsten, Grafen und Herren bestund, gehörten dieselben nicht. Deswegen aber fehlete es ihnen an keiner solchen Würde, welche sie über die mehresten andern Unterthanen erhob, und diese vererbten dieselbe auf ihre Kinder, mithin stund ihnen allerdings ein erblicher Adel zu. Hier ist aber nicht nur die Frage vom Ehrenstande, sondern noch mehr von der Dienstleute Unterwürfigkeit, und daß diese nicht die gröste gewesen, erweiset ihr Ansehen, welches selbst der Fürstlichen Gewalt Schranken sezte. Von dem

geringsten Pöbel kann man nicht sagen, daß er in einer wahren Knechtschaft lebet, wenn die Obrigkeit ohne seine Einwilligung die wichtigsten Regierungsgeschäfte nicht verrichten darf.

§. XV.

Sie saßen in den höchsten Gerichten des Landes.

Drittens saßen die Dienstleute in den höchsten Gerichten, von welchen geringere verächtliche Leute ausgeschlossen waren. Beym *Martene* in Thes. Anecdot. Tom. I. p. 189. lesen wir in einer Urkunde vom Jahr 1060.: Concessimus igitur ut Advocatus (Virdunensis) ad tria annualia placita veniat & cum majore potestatis etquae scabinis aliisque ministris ea legitime insimul teneat, & justitias ibi factas communiter ipse & *ministeriales* pro posse pauperum determinet. Die Confirmatio privilegiorum Cartusiae Seitzensis de 1185. beym *Pez* Thesaur. Anecdot. P. II. p. 39. verordnet: Interdicimus quoque, - - ne quis officialium nostrorum s. judicium, *nec non ministerialium* tractatibus s. causis in exercendis judiciis contra homines eorum aliqualiter se immisceat, nisi rogatus, und im Jahr 1227. beym *Schaten* Ann. Paderb. p. 1019. Erzbischof Heinrich zu Cölln: Ex parte utriusque ecclesiae (Coloniensis & Osnabrugensis) sex ministeriales praeficientur, qui inter utriusque ecclesiae ministeriales decident, si quid inter ipsos emerserit quaestionis. In der Sententia arbitrali Erzbischof Balduins zu Trier, welche wider den Grafen von Ziegenheim, dessen Anhänger, und die Bürger zu Fulde im Jahre 1331. gefället wurde, heisset es: „Hait der Abt mit der Stadt oder mit den Bürgern icht zu schaffen, datz mag her vorderen, als sine Scheffen und Dienstmann deilent, und sprechint, als itz von aldir herkommen ist." S. *Shannat* Histor. Fuld. Cod. Probat. p. 248. Daß auch die Dienstleute, als Pares curiae, in Lehngerichten zugelassen worden, lehret der Herr Vicecanzler *Estor* in seinem Buche de Ministerialibus §. 215., und es bestärket solches eine Urkunde beym *Schannat* Client. Fuld. p. 261., welche ergiebet, „daß Stamm von Schlitz genannt von Görtz des Stifts zu Fulda Marschall, das Manngericht als gesatzter Richter mit des Stifts ehrbern rittermäßigen Mannen besessen hat." Da denn sonder Zweifel die Beysitzer gleich dem Richter Dienstleute gewesen. Daß man auch diese in den Wormser Gerichten gefunden, lehret *Schannat* Histor. Wormat. p. 217. 374. und in Cod. Probat. p. 261.; welches von den Gandersheimischen Dienstleuten gleichfalls bemerket Herr *Harenberg* in Histor. Gandersh. p. 428. Von dem Osnabrückischen Vogt lieset man beym *Kress* in den Beylagen der Erläuterung des Archidiaconalwesens p. 163. in einer Urkunde vom Jahre 1237.: Institutio vero advocati per Episcopum fiet de anno in annum ita tamen, *quod ministerialem ecclesiae*, sive militem, sive Burgensem, sive servientem instituet, institutus vero ter in anno solenniter advocationis praeside-

sidebit judicio, nisi publici excessus saepius requirant judicium. Ueber der Gerichtbarkeit zu Langatun entstund im Jahre 1256. ein Rechtsstreit zwischen dem Kloster St Urban und dem Dienstmanne genannt Luternowe, S. *Herrgott* Geneal. Habsb. T. II. p. 329., welches nicht geschehen können, wenn dieser deren unfähig gewesen wäre. Daß die von Bortfeld Ministeriales gewesen, erhellet aus *Kettners* Antiquit. Quedlinburg. p. 338. S. auch unten §. 19. Gleichwohl war Burchard von Bortfeld Beysitzer eines in Gegenwart Bischof Magnus zu Hildesheim Ao. 1425. gehegten Gerichts. S. meine Observationes Juris & Historiae Germanicae Obs. 5. §. 3. In selbigen habe ich Obs. 2. §. 5. und 9. bemerket, daß die von Steinberg den Ministerialibus beygezählet sind. Demohngeachtet war Johann von Steinberg im Jahre 1498. Marschall oder Richter des ganzen Braunschweigischen Adels, wie *Rethmeyer* in der Braunschweig-Lüneb. Chronic. p. 837. meldet. Es räumet auch Herr *Estor* in *Kuchenbeckers* Anal. Hassiac. Collect. 3. p. 99. ein, daß die Ministeriales als Schöppen in die Gerichte aufgenommen worden, und Herr Consistorialrath *Grupen* in Obs. p. 212. bemerket, daß sie mit den Schöppen, auch ohne dieselben, Causas forenses entschieden haben, und zwar sowohl über Comministeriales, als über schöpfenbare Freyen.

§. XVI.

Viertens wurden die wichtigsten Hofämter durch Dienstleute verwaltet, die sich Herr *Semler* ganz unrecht als schlechte Haus-Knechte vorzustellen scheinet, wenn er p. 23. schreibet, eos praeter servitia suscipienda, si opus esset, pejoris militiae, officia domestica praestitisse, quibus perpetuo fuerint adstricti. Die Marschalle, Cämmerer, Truchsesse und Schenken, auch wohl andere Hofbediente übten eine solche Gewalt an den Höfen, daß man sich viele Mühe geben muste, sie einzuschränken. Nach eines Bischofs Tode eigneten sie sich seinen ganzen Hausrath zu. Kaiser Friederich untersagte es den Hildesheimischen Hofbeamten im Jahr 1226. S. Herr *Harenbergs* Historiam Gandersheim. p. 429. Sie kehreten sich aber vermuthlich nicht viel daran, weil Bischof Otto es für nöthig fand, ihren Verzicht auf dieses Recht im Jahr 1268. auszuwirken, der sich beym *Mader* Antiq. Brunsuic. p. 262. 263. findet. Den Drosten bewegte Bischof Siegfried mit 170. Mark, sein Amt fahren zu lassen, quia multa in commoda in victualibus ab eo sustinebat. S. das Cronicon Hildesh. beym *Leibnitz* Rer. Brunsuic. T. I. p. 651. und als der von Bock hinwieder damit beliehen wurde, erforderte Bischof Gerd ausdrücklich von ihm, daß er das Amt nach seinem und seiner Nachkommen Willen und Bequemlichkeit üben, und ihnen damit nicht zu Unwillen seyn solle. Man sezte es sogar in die Bischöfl. Wahlcapitulation, daß

Verwalteten die grösten Aemter bey Hof.

wenn

wenn der Dapiferatus erlediget würde, er nicht wieder zu verleihen sey, nisi ex communi consensu capituli. Auch klebte dem Cämmereramte vielfältig eine Gerichtbarkeit an. Siehe dieser Nebenstunden P. III. Inandern Stiftern waren die Dienstleute eben wenig in einer grossen Unterwürfigkeit. Deßwegen muste Kaiser Henrich VI. im Erzstifte Bremen verordnen: Nullus officialium aliquid sibi dicere juris potest in rebus Episcoporum morientium. S. *Lunigs* Spicil. eccl. I. Theil im Anhang p. 108. Wibold Abt zu Corvey brachte beym *Schaten* Ann. Paderborn. P. I. p. 783. folgende Klage im Jahre 1150. an den König Conrad: Dapiferi & Pincarnae & reliqui, qui ministerii locum in domo Corbeiensis Abbatis tenent, *quam dignitatem* vulgari nomine officia appellant, quasdam abusiones in eisdem officiis sibi usurpaverunt, ut videlicet omnia victualia, & universam substantiam domus Domini sui sub custodia sua teneant, & cui placuerit eis, *inconsulto domino* suo, eadem bona servanda, & passim distribuenda conferant, tantamque potestatem in istis officiis sibi asserere conantur, *ut dominis suis palam, & quasi de jure suo prohibeant*, ne claves & custodiam rerum suarum alicui committant. Solent enim de rebus dominorum suorum proprias familias alere, ac milites pascere in tantum, *ut in propriis dominus plerumque aut tanta aut etiam plura quam domini sui de facultatibus eorum, quas debuerant servare, expendant*, & in dissipandis bonis eorum modum omnino nullum teneant. **Der Spruch fiel dahin aus**, ut Abbati Corbeiensi liceret claves & custodiam rerum suarum committere absque consilio Dapiferi & Pincernæ, cuicunque voluisset. Dapifero autem & Pincernae tale judicium adinvenerunt, ut in victualibus domini nullam potestatem dandi absque voluntate ipsius prorsus habeant, sed, cum domino suo secundum debitum officii sui ad mensam servierint, *hanc dignitatem de officio suo consequantur*, ut, refecto domino, ad mensam ejus cum cæteris ministris de bonis domini sui reficiantur, & præter hanc nullam aliam potestatem de rebus ipsius excerceant. **Daß diese Truchsesse und Schenken, welche das Herz hatten, sich eine so übermäßige Gewalt anzumassen, unsern Hof-Laquaien nicht gleich zu achten sind, wird hoffentlich ein jeder, der die Sache ohne Vorurtheile ansiehet, leicht begreiffen.**

§. XVII.

Erwählten die Bischöfe.

Wie grossen Theil fünftens die Ministeriales **an den Bischöfl. Wahlen gehabt, ist in diesen Nebenstunden P. I. gezeiget. Es erzählet auch** *Schannat* in Histor. Fuld. p. 155. Regem Ao. 1075. Ruthardo baculum pastoralem Fuldensem tradidisse, obnixe flagitantem, ut ceteri tam monachi, quam & Fuldensis ecclesiae milites & *ministeriales* in ejus electionem libere consentire vellent. Im

Jahre 1148. befahl der Pabst Eugenius, den Monachis Liberis, & *Ministerialibus* ecclesiae Fuldensis de alio claustro Abbatem eligere S. *Schannat* d. l. p. 173. Wir lesen in Chronico Salisburg. beym *Canisius* Antiquar. Lect. T. VI. p. 1268. Papam Ao. 1247. ad petitionem Capituli & *ministerialium* electionem a D. Philippo factam confirmasse; Und als im XV. Jahrhundert Erzbischof Burchard zu Salzburg propter modicam tribulationem quorundam suorum *ministerialium* sich des Erzstifts begeben wollte, riethen ihm seine Consiliarii, ut rem tam arduam cum consilio sui capituli & *ministerialium* prius ageret, ac tractaret. S. das Chronicon Saltzburg. beym *Duellius* in Miscellaneis Lib. II. p. 157. 158. Hieraus erhellet klärlich, daß nicht nur die von Dienstleuten entsprossene Domherren, sondern auch die Dienstleute selbst, welche Layen und Ritter oder Ritterbürtige waren, zur Wahl gezogen sind. Anfänglich hat man zwar auch das Volk davon nicht ausgeschlossen. Es geschiehet aber, wenn dieses gefraget ist, vielfältig des Consensus Ministerialium & plebis Meldung, mithin werden jene von geringen Leuten sorgfältig unterschieden.

§. XVIII.

Diese Dienstleute sind fünftens nicht blosse Räthe gewesen, deren Meynung der Herr jedesmal nach Willkühr befolgen, oder verwerfen können. Sie behinderten durch ihren Widerspruch manches Geschäfte, und heisset es in einer Urkunde Erzbischof Conrads zu Salzburg vom Jahre 1144. beym *Ludewig* Scriptor. Bamberg. T. II. p. 255.: Sed illud privilegium non est firmatum per clericorum nostrorum subscriptiones, vel conclaudationem, quin potius cassatum est, per eorum contradictionem, & *ministerialium nostrorum publicam reclamationem*. Dieselbe widersezten sich auch öfters thätiglich, und führten mit ihren Herren Krieg. Es meldet das Chronicon Huxariense beym *Paulini* Rer. Germ. p. 46. ad Ao. 1176.: Amelunxiani ministeriales monasterio & urbi multa facientes damna, & vineas, agros, pascua vastantes ubique exercebant malitiam suam; und im Jahre 1202. schrieb der Thüringische Adel (worunter sich viele Dienstleute fanden) dem Landgrafen Feindschaft zu. S. *Spangenbergs* Sangerhausische Chronic in *Buders* Sammlung p. 32. Es meldet das Chronicon Claustro-Neoburgense ad Ao. 1237. beym *Pez* Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 457. Postea propter multas insolentias & enormitates suas Wiennenses & aliae civitates & ministeriales in utroque principatu coeperunt se opponere ei, und ad an. 1239. p. 458.: Majores tam in Austria quam in Styria ministeriales ac civitates fortiter resistebant ei, quia Ducis fidei se committere non audebant; Das Chronicon Salisburg. ad an. 1258. beym *Pez* d. l. p. 366. aber: Episcopus Brixinensis cum ministerialibus suis gravem habens guerram, eos, ubi poterat, laesit, &

Durften sich wohl ihren Herrn widersetzen.

vastavit, & ipsi versa vice civitatem Brixinensem igne totaliter cremaverunt; und das Cronicon Claustro-Neoburgense ad. an 1295. p. 473.: Cum ministeriales tam Austriae quam Styriae resistentes contra eum in Stochrau & in Trebense simul convenerunt, ut nisi consiliis eorum annueret, & Swevos, quos nimium dilexit, de terra ejiceret, cum pro Domino hebere nollent; auch das Chronicon Magdeburg. beym *Meibom* Rer. Germ. T. II. p. 337. ad an. 1314.: Burchardus Archiepiscopus habuit guerras cum ministerialibus Ecclesiae -- Dum Marchio Brandenburgensis adveniens se interposuit placitando pacem & amicitiam inter partes. Es erhellet ferner aus dem Chronico picturato ad an. 1388. und der Brevi Narratione belli, quod Dux Magnus cum Luneburgensibus gessit, beym *Leibnitz* Rer. Brunsvic. T. III. p. 390. 675. daß die von Steinberg und von Schwicheldt Herzog Berend von Lüneburg in einer Fehde gefangen bekommen, und zu Bodenburg verwahret haben. An. 1380. waren die von Schlitz, von Buchenau, von Stein, und von Tanne mit dem Stift Fulda in einer Fehde begriffen, S. *Schannat* Hist. Fuld. Cod. Prob. p. 275. und noch im XV. Jahrhundert führten die von Riedesel, und von Buchenau einen Krieg mit selbigen. S. *Schannat* d. l. p. 311. 314. Es vermeynet zwar der Verfasser des Berichts vom Adel, daß auch wohl Bauren zu den Waffen gegriffen, und sich der Obrigkeit widersetzet hätten. Solches ist aber nicht von einzelnen Bauren, sondern von einem grossen Haufen derselben geschehen, dahingegen einzelne adeliche Geschlechter es gewaget haben, ihre Händel mit grossen Fürsten und Herren durch den Degen entscheiden zu lassen. Die geführten Kriege sind daher allerdings ein Beweis der Macht und des Ansehens, worin die Dienstleute in den mittlern Zeiten lebten, mithin waren sie keine geringe, unter das Joch gebrachte Leute.

§. XIX.

Die reichste ritterliche Geschlechter stunden in der Dienstpflicht.

Wenn selbige sechstens weniger geehrt gewesen, als der übrige niedere Adel, so entstehet nicht zu begreifen, wie dieser Unterschied dergestalt gänzlich aufhören können, daß nicht die geringste Spur davon übrig blieben. Die Menschen lassen nicht leicht die durch die Geburt erlangten Vorzüge fahren. Die alte Fürsten widersetzen sich, wenn man ihnen die neuen gleich machen will, und der alte Adel räumet dem neuen seine sämmtlichen Vorrechte nicht gutwillig ein. Die wenigsten Ministerialss sind ihrer Dienstpflicht ausdrücklich und gänzlich entlediget, sondern es ist stillschweigend geschehen, weil sie mit der Zeit denen Herren unnütz geworden, und diese sich bey denen ihnen verwilligten Landsteuren besser befunden, als bey den Kriegesdiensten der Ministerialium, die ihnen nicht immer zu Gebote stunden.

Hätten daher in den mittlern Zeiten einige adeliche Geschlechter für andern Vorzüge gehabt, so hätten sie sich solche nimmer nehmen, und eine völlige Gleichheit des ritterbürtigen Adels einführen lassen. Die angesehensten Geschlechter sind Ministeriales gewesen, von denen keineswegs zu vermuthen, daß aus ihnen die geringste Art des Adels bestanden. Es bezeuget solches *Horn* in der Handbibliothek von Sachsen P. I p. 31. 32. von denen von Geißmar, von Wangenheim, von Bünau, von Werthern und von Eckstedt. Besage eines Briefes vom Jahre 1197. beym *Treuer* im Anhang der Münchhäusischen Geschlechtshistorie p. 7. waren die von Münchhausen Corveyische Ministeriales, welche die Curiam in Münchhausen jure officii, quod vulgo Ambecht-Recht dicitur, hatten, und diese erhielt nachmals ein Miles de Lippia für sich und seine Erben ea conditione, ut liberi sui efficiantur ministeriales ecclesiae Corbeiensis. Im Jahre 1192. schenkte Kaiser Heinrich VI. dem Stifte Paderborn Conradum de Brochusen cum bonis suis in Brochusen & Odinge beym *Schmink* Monim. Hass. P. II. p. 664. und der Graf von Bentheim übergab im Jahre 1300. Stephanum Hake ministerialem suum ecclesiae Hervordensi beym *Falken* in Tradit. Corbeiens. p. 753. Kaiser Konrad der III. nannte Ao. 1140. Gelthum de Ingilnhem ministerialem suum beym *Gudenus* in Cod. Diplom. T. I. p. 122. und unter Herzog Heinrichs des Löwen Ministerialen fanden sich Ao. 1154. die von Gustedt, von Heimburg, und von Wallmoden, beym *Heineccius* Antiquit. Goslar. p. 150. imgleichen im Jahre 1162. beym *Westphalen* Rer. Cimbric. T. II. p. 2038. die von Meding, von Hitzacker und von Bremer. Aus den Originibus Guelficis T. III. Probat. p. 551. 563. 627. 696. 702. 775. 853. 854. und 861. lernen wir, daß Ministeriales gewesen im Jahre 1183. die von Rautenberg und von Alten, im Jahre 1197. die von Bünau, im Jahre 1203. die von Oberg und von Bortfeld, im Jahre 1211. die von Hitzacker, und im Jahre 1224. die von Veltheim. Eben daselbst p. 828. findet sich eine Commutatio inter Ottonem IV. Imperatorem, & Sifridum Hildensemensem Episcopum, welche also lautet: Nos uxorem Sifridi de Borsem, filiam videlicet *Ludovici* de *Saldere* cum omnibus filiis suis & filiabus & uxorem C. Marescalci filiam L. quondam Advocati de Dalem, & filium quem modo habet, concessimus & dedimus in commutationem Sifrido Hildesheimensi Episcopo & ecclesiae ejusdem loci pro Eckeberto G. Dapiferi primogenito; proximus autem filius, quem praesata Uxor C. Marescalci, Deo dante, est habitura, nostro perpetualiter pertinebit dominio. In einer Fuldischen Urkunde vom Jahr 1232. beym *Schannat* Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 201. heisset es: Insuper ut major certitudo habeatur, quatuor ex ministerialibus ecclesiae Fuldensis

cum ipso Abbate fidem dederunt Gerlacus de Hasilstein videlicet, de Slitese & de Tanne, Symones.

Im Jahre 1186. fanden sich die von Mandelsloh unter den Ministerialibus S. *Falke* d. l. p. 852. Der Herzoge zu Lüneburg Albrecht und Johannes milites ministeriales waren im Jahre 1266. Otto Magnus, Gerhardus de Bortfelde & Wernerus de Medinge, beym *Schlöpken* in der Bardewikischen Chronik p. 234., im Jahre 1249. aber milites ministeriales ecclesiae Halberstadiensis, Nicolaus de Hoym & Hinricus de Veltem, beym *Lunig* Spicil. Eccles. Contin. I. p. 800. Im Jahre 1257. gab die Abbatißin Gertrud von Quedlinburg Friedrich von Dalen dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, und erhielt dagegen von ihm Ulrichen von Bortfeld. S. *Kettners* Antiq. Quedlinb. p. 338. Noch im XIV. Jahrhundert waren die von Schlitz Fuldische Ministeriales nobiles. S. *Schannat* d. l. p. 236., und im Jahre 1308 Ministeriales Hildesiensis Ecclesiae Albertus Bock, Conradus de Saldern & Balduinus de Steinberg. S. meine Observationes Juris & Hist. German. p. 79. Auch schenkte im Jahre 1320. beym *Schannat* Client. Fuld. p. 348. Conrad, Herr von Weinsperg dem Stifte Fulda Utam relictam quondam Conradi dicti Caplan & Agnetem relictam quondam Geroldi de Gemmingen militum cum suis liberis utriusque sexus. In einem Briefe vom Jahre 1325. beym *Grashof* de Originibus & Antiquit. Mulhusae p. 220. geschiehet unter den Dienstleuten Meldung Henrichs von Erfa, und als Osnabrückische Ministeriales werden im Jahre 1237. nahmhaft gemacht die von Horst, von Haren, und von Bar, beym *Kress* vom Archidiaconalwesen im Anhange p. 163. meldet der Erzbischof Rohde in Chronic. Bremens. beym *Leibnitz* Rer. Brunsuic. T. II. p. 267. Ivanum de Borch fuisse ministerialem ecclesiae Bremensis, cujus tota hereditas jure ministeriali devoluta fuisset ad ecclesiam Bremensem, sed vasallos ecclesiae Bremensis contrariam consuetudinem introduxisse, opponentes se, dicentes ubi deficit linea masculina, ibi succedit foeminia. Da denn inter bona ministerialia & feudalia kein Unterschied gemachet wird. Ich vermuthe auch, daß selten ritterlichen Geschlechtern Lehne gegeben worden, ohne sie zu verhindern, auch die Dienstpflicht zu übernehmen, und daß daher der mehreste niedere Lehnadel aus Dienstleuten bestanden.

§. XX.

Worin diese von der Lehnspflicht unterschieden gewesen.

Aus dem bißher angeführten ergiebet sich nun von selbst, daß es zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen einigen Lehnsherrn, und ihren unter dem Reiche unmittelbar gesessenen Vasallen, auch einigen Landesherren und ihren adelichen Landständen obschweben, nichts beyträget, wenn gleich erwiesen würde, daß alle Vorfahren des Adels Ministeriales gewesen.

Denn

Denn 1) würkete die Dienstpflicht, worin selbige stunden, so wenig vor Zeiten einen blinden ohnumschränkten Gehorsam, und machte aus dem Rittersmanne einen Unterthanen, als es die Lehnspflicht heutiges Tages thut, in welcher sich bekanntermassen eine grosse Menge der Ritterschaft, wegen solcher Güther befindet, die theils ohnstreitig unmittelbar dem Reiche und theils der Landeshoheit anderer Reichsstände unterworfen sind.

Der Unterschied zwischen einem blossen Lehmann und demjenigen, welcher zugleich ein Dienstmann war, bestund hauptsächlich in der eingeschränkten Freyheit zu heyrathen, und das Seinige ohne des Dienstherrn Genehmhaltung zu veräussern. Diese Einschränkungen wurden bedungen, damit der Lehnsherr sich seiner Ritterschaft Treue versichern, und sie nicht ausser Stand gerathen mögte, den schuldigen Lehndienst zu leisten. Zu solchen Pflichten kann sich jemand sowohl verbinden, ohne ein Unterthan zu werden, wie mancher Fremder in eines andern als seines Landesherrn Kriegsdienste trit, ohne seine Unmittelbarkeit, oder das Recht eines Landsassen im Vaterlande zu verlieren. Die Ritterschaft durfte so wenig Bedenken tragen, die besagte Einschränkung der Freyheit zu heyrathen sich gefallen zu lassen, als es von einigen Zünften geschiehet, die solche durch Verträge eingeführet haben, in der Absicht, ihre Töchter bey den Nachbaren leichter anzubringen. Die untersagte Veräusserungen sind auch den adelichen Geschlechtern vielmehr heilsam als schädlich, und deßwegen verstatten solche viele Erbverträge und Testamente nicht. Sowohl des Lehnmanns, als des Lehnsherrn Bestes veranlassete sie daher, solche zu bedingen. Es ist ein grundfalscher Satz, worauf die Gegner ihr ganzes Gebäude gründen, daß nemlich der Dienstherr von den Diensten und Personen seiner Dienstleute frey disponiren können. Wie lässet sich solches damit reimen, daß jener ohne derselben Einwilligung in wichtigen Sachen nichts vornehmen dürfen, und sie nicht einmal immer zu behindern vermogt, in anderer Herren Dienste zu treten? Die Veräusserungen und Vertauschungen der Dienstleute sind nichts als Uebertragungen der dem Dienstherrn zustehenden Rechte. Auch Unterthanen, welche sich kein knechtisches Joch auflegen lassen, müssen ihrem Landesherrn die Befugniß gönnen, die ihnen über selbige zustehende Gewalt einem andern zu übergeben. Da die Landstände zu den Zeiten, als die grösten adelichen Geschlechter Ministeriales waren, der Landesherrn Rechte mehr einschränkten, wie es heutiges Tages geschiehet, so lieget klar und deutlich vor Augen, daß sich auf die ehemalige Dienstpflicht keine willkührliche Gewalt gründen lässet.

§. XXI.

Der Nexus ministerialis ist aufgehoben.

Es sey aber mit dem Nexu ministeriali vor Zeiten beschaffen gewesen, wie es wolle, so ist jedoch 2) genug, daß er gänzlich aufgehöret hat, also auch dessen etwanige Wirkungen hinweg fallen müssen.

Zwar wird dawider eingewand a) so lange man keinen Beweis der Genehmhaltung des Reichs beybringe, schützeten die Revolutionen niemand. Den ritterschaftlichen Vorrechten sey aber von den Reichsständen seit 200. Jahren widersprochen.

Ein Ministerialis habe b) wider seines Herrn Willen nichts erlangen können. Ein Landesherr werde aber nicht so freygebig seyn, und aus seinen Dienern eigene Herren machen.

Nun ist es allerdings an dem, daß eine geraume Zeit her über einige Vorrechte der freyen Reichsritterschaft gestritten worden. Nimmer aber hat Ministerialität Zwistigkeiten veranlasset, und man dem Adel angemuthet, die Pflichten der ehemaligen Dienstleute zu erfüllen. Indem dieses, seit mehr als 200. Jahren, unterblieben, ist ihm eine Freyheit zugestanden, deren nicht alle seine Vorfahren theilhaftig worden. Niemand zweifelt, daß ein leibeigener Bauer durch die Verjährung seine Freyheit erlangen könne. Wie mog man denn leugnen, daß die Ritterschaft auf diese Art sich gewisser Obliegenheiten entledigen mögen.

Die Herren haben c) darin gewilliget, indem sie durch einige Jahrhundert ihr Recht nimmer zur Uebung gebracht, mithin es fahren lassen. Ob solches aus erheblichen oder unerheblichen Ursachen geschehen, ist zu untersuchen unnöthig, die Veranlassung aber nicht schwer zu errathen. Denn nachdem die Art zu kriegen verändert, und der Landfriede festgestellet worden, mithin man die Lehndienste nicht mehr gar nöthig hatte, und selten nützlich gebrauchen konnte, war es dem Lehnsherrn gleichgültig, ob sein Vasall eines fremden oder seines Lehnmanns Tochter heyrathete, und wie er mit dem Seinigen haushielte, wenn nur das Lehnguth ohnveräussert bliebe. Man bekümmerte sich also nicht ferner um ein Recht, welches keinen Vortheil brachte, und eben dieses erweiset, daß die Dienstpflicht an sich wenig bedeutet hat, weil man sich sonst deren nimmer begeben hätte.

Neun-

Neun und zwanzigste Abhandlung.

Vom Alter des niedern Deutschen Adels.

§. I.

Ich habe mir in dieser Nebenstunden IIIten Theils XXIter Abhandlung Mühe gegeben, zu erweisen, daß die ritterliche Geschlechter in Deutschland schon zu sehr alten Zeiten des Adels theilhaftig, auch bereits damals vielfältig Nobiles genennet worden. In einer wider die unmittelbare Reichsritterschaft vom Hrn. *Rudolph* unter dem Titul: Vindiciæ territorialis potestatis imperii Romano-Germanici adversus exemtiones nobilium verfertigten Schrift §. 63. sind meine Gründe geprüfet, und von ihm zu leicht befunden. Da mich hingegen seine Einwürfe annoch auf keine andere Gedanken gebracht, er auch selbst zweifelt, ob er meinen Sinn recht eingenommen hat, so ist nöthig, daß ich ihm diesen Zweifel benehme, und zugleich zeige, wie ganz unstatthaft seine Auslegungen der von mir angeführten Zeugnisse sind. Einwürfe wider das Alter des Adels der Ritterschaft.

§. II.

Der Herr Rudolph setzet p 154. 155. an meiner Abhandlung aus, daß ich nicht bemerket hätte, wie man den Adel von andern Leuten unterscheiden könne. Er vermeynet, es würde endlich alles auf einen Wortstreit hinaus laufen, weil ich das Wort *Nobilis* in sensu grammatico nehme, de sensu civili aber die Frage sey. In welchem Verstande die aus ritterlichen Geschlechtern entsprossene in den mittlern Zeiten Nobiles genannt sind.

Nun beziehe ich mich in gedachter Abhandlung ausdrücklich auf meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ. In diesen aber ist Obs. I. §. 2. deutlich gesaget, daß ich durch den Adel eine Eminentiam civilem verstehe, qua summa potestas aliquos e sorte plebis eximit, & quorundam privilegiorum ac existimationis cujusdam intentæ in posteros transmittendæ participes reddit. Diese Ehre und Vorrechte erhielten einige Geschlechter, nachdem von der höchsten Gewalt festgestellet worden, daß man nur denen daraus entsprossenen a) die ritterliche Würde ertheilen, b) sie in Thurniren zu lassen, c) mit gewissen Ehrenämtern bey Höfen versehen, d) in gewissen höhern Gerichten, auch e) in verschiedenen geistlichen Stiftern aufnehmen, und f) nur sie mit gewissen Güthern belehnen solle, folglich diese Geschlechter so fern von den übrigen Einwohnern des Landes unterschieden, und ihnen vorgezogen wurden.

Herr Vicecanzler *Estor* räumet in seiner Commentation de Ministeriali-

rialibus der Ritterschaft Prærogativam equestrem ein. Mir deucht es sey ein Wortstreit: Ob dieser Vorzug ein Geburtsadel zu nennen? Ich bejahe die Frage, weil meine Definition des Adels auf die Deutsche Ritterschaft passet, und in medio ævo unter den Nobilibus vielfältig die Militares begriffen sind, wie ich gezeiget zu haben glaube, und diesen Satz sogleich wider alle gemachte Einwürfe vertheitigen werde.

Indem ich sage, das Wort *Nobilis* sey in sensu grammatico genommen, schliesse ich den Significatum curialem aus, nicht aber derjenigen buchstäblichen und zugleich politischen Verstand, nach welchen es civili eminentia hereditaria præditos angezeiget. Bey den Römern bedeutete das Wort Nobilis sowohl Gente als Animo nobilem und substantive jedesmal nobili genere natum. Der Stylus curiæ beobachtet aber nicht immer die Eigenschaft der Worte. Ein in den Grafen- oder Freyherrnstand erhobener Feldherr heisset in der Canzley Hochgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrner, wenn gleich sein Vater der schlechteste Bauersmann gewesen. Man wuste in den ältesten Zeiten, ehe die ritterliche Würde eingeführet und verordnet worden, daß nur der *Rittere* Söhne ihrer fähig seyn sollten, in Deutschland von keinem andern Adel als demjenigen, welchen wir jetzt den hohen nennen, womit nemlich Fürsten, Grafen und Freyherrn begabet waren. Deßwegen sind nur diese in den Canzleyen, welche nicht leicht die Titularen ändern, bis auf ziemlich neue Zeiten gemeiniglich Nobiles genannt. Nachdem aber die ritterliche Geschlechter eines erblichen Vorzugs theilhaftig worden, so hat man im gemeinen Reden und Schreiben auch sie vielfältig also geheissen, und dieses thun nunmehro gleichfalls viele Canzleyen, da Fürsten und Herren nicht mehr Edle, sondern Durchlauchtige Hochgebohrne rc. genannt seyn wollen. S. *Eyben* de Titulo nobilis Oper. pag. 829.

Es ist in keine Abrede zu stellen, daß durch Viros nobiles nicht immer Leute von adelichem Herkommen, sondern wohl bisweilen clari & excellentes angedeutet werden. Die von mir beygebrachte Stellen kann man aber unmöglich von dergleichen mit ausnehmenden Eigenschaften, oder auch andern Würden, als der ritterlichen begabten Männern, und deren Nachkommen verstehen, wie im §. IV. V. VI. und VII. mit mehrerem dargethan worden.

Hieraus wird nun Herr Rudolph erkennen, was bey mir und dem Herrn Schwarz κατ' ἐξοχήν Nobilis bedeutet, und es soll mit einem Exempel aus den Actis publicis noch klärer gemacht werden. Als man Ao. 1654. auf dem Reichstag den Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. V. p. 53. untersuchte, votirte Sachsen-Coburg also: „Die Worte *Ministri Justitiæ*

wären

wären in ihrem eigentlichen Verstande auch auf die Canzleybediente zu ziehen. Ob wohl dieses Wort κατ᾽ ἐξοχὴν dem Judici, Præsidibus und Assessoribus zukomme, propter nobilibus, quo funguntur, officium, so competire doch das Prædicat in proprio significatu auch den Ministris Cancellariæ." S. *Maiern* Acta Comitialia Ratisbonensia P. II. pag. 480. Auf eben diese Weise ist nun Fürsten und Herren ihres höhern Adels halber das Wort Edler im höhern Verstande beygeleget, als den Ritterbürtigen, und in diesem Verstande gebrauchten es die Canzleyen gemeiniglich. In proprio significatu kömmt es aber den Ritterbürtigen mit zu, weil auch selbige eine erbliche Würde haben, und solches ist ihnen ausser den Canzleyen vielfältig beygeleget.

§. III.

Den Bürgern mangelt eine angebohrne Eminentia civilis.

Ich will bey dieser Gelegenheit auch die Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, welche Herr *Mettingh* in dem Buch de statu militiæ Germanorum pag. 612. wider meine Definition des Adels erreget hat.

Er vermeynet 1) daß nach selbiger auch die Bürger Edelleute wären, weil sie den Bauren vorgiengen.

Aber jener Vorzüge sind a) nicht erblich. Denn wenn sich des Bürgers Sohn im Dorf auf einen Kothhof niederlässet, so gehet er seinen ältern Nachbarn, und den Hüfnern oder Meyerleuten nicht vor, welche von Bauren abstammen; Dahingegen der Sohn des Edelmanns die adeliche Vorrechte behält, wenn er gleich nur einen dienstpflichtigen Baurenhof anstatt eines Ritterguths besitzet.

Man muß zwar b) um Unordnung zu vermeiden, einer bürgerlichen Gesellschaft vor der andern, mithin den Bürgern vor den Bauren bey Zusammenkünften einen Platz anweisen. Dieses aber wirket keine besondere Würde und Eminentiam civilem, sondern der Bürger und Bauer, vielmehr aber ihre Kinder haben nur eine Existimationem simplicem. Ferner wirfet Herr Mettingh 2) ein, es wären die Militares nimmer von der höchsten Gewalt in den Orden der Militum principalium gesetzet.

Ich räume solches willig ein, und gedenke den wichtigen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel keinesweges aufzuheben. Dieses aber hindert nicht, daß auch die minores milites eine erbliche, obwohl geringere Würde gehabt.

§. IV.

Beym Regione werden durch No-

Wenn solches voraus gesetzet wird, so ergiebet sich, daß Hr. Rudolph die zum Beweis meiner Meynung angeführte Stellen sehr unrichtig erkläret hat.

biles keine tapfere Männer, sondern gebohrne Edelleute verstanden.

Er stehet p. 156. in den Gedanken, wenn Regino meldet, innumeram multitudinem nobilium virorum occubuisse; und Andreas Presbyter, dissipata nobilitate Aquitanorum Normannos possidere eorum terras, & non esse, qui eorum fortibus resistat, so würde hier nur von tapfern Kriegesleuten, und zwar sowohl von Fußgängern, als von Rittern geredet. Denn das Heer hätte nicht allein aus der Reuterey bestanden, und sich auch tapfere Männer unter dem Fußvolk gefunden. Aus meiner Erklärung folge, daß die Normänner sich allein der Güther des Aquitanischen Adels bemächtigel hätten.

Man darf aber 1) nur den Regionem einsehen, um überzeuget zu werden, daß er von einem Treffen der Reuterey schreibet. Seine Worte lauten p. 67 also: Equites Nortmannorum audito clamore cum festinatione advolant, & ingravato prælio Christianorum exercitus, peccatis facientibus, heu proh dolor terga vertit. In quo prælio Episcopus Moguntiæ urbis Sunzo & Arnolphus Comes occubuerunt, *nec non innumera multitudo nobilium virorum.* Bald darauf heisset es bey eben diesem Historienschreiber: Rex felle commotus exercitum jubet descendere, & pedestri congressione cum adversariis decertare. Qui dicto citius ab equis desilientes clamore exhortationis dato præsidium inimicorum interrumpunt. Es bestunde also der Franken gröste Macht in der Reuterey, wie auch *Gundling* de Henrico Aucupe pag. 136. 137. lehret.

2) Nennet man wohl ausnehmend tapfere Männer, die sich vor andern hervor thun, viros nobiles, nicht aber ein ganzes Kriegesheer, und zwar Leute, welche vor ihren Feinden auf schändliche Weise flohen. Keinesweges haben also tapfere Thaten, sondern die Geburt Reginonem veranlasset, die erschlagene Aquitanier Nobiles zu nennen. Daß er auch gewohnet ist, durch dieses Wort gebohrne Edelleute anzuzeigen, erweiset seine folgende Erzählung p. 66. 67. Circa hæc tempora Salomon Constantiensis ecclesiæ antistes recessita seculo, in cujus locum successit Salomon, qui hac ætate Abbatiam S. Galli tenebat, vir *non solum nobilitate*, verum etiam prudentiæ ac sapientiæ virtutibus insignitus; Da denn die Tugenden vom Adel unterschieden werden, mithin dieser nichts anders als den Geburtsadel bedeuten kann.

Ich gebe gerne zu, daß man bisweilen durch Nobiles überhaupt geehrte Leute verstehe. Unmöglich konnte sich aber ein so grosser Haufe derselben in Aquitanien finden, wenn nicht die ritterliche Geschlechter dadurch angezeiget sind. Der Herr Rudolph ist unvermögend zu sagen, aus was für andern Leuten diese innumera multitudo nobilium bestanden. Machet man sich aber von dem damaligen Ritterstande einen solchen Begrif, wie er heutiges Tages in Pohlen beschaffen ist, so glaubet ein jeder leicht, daß in einem Treffen

eine

eine solche Anzahl Ritterbürtiger Leute umkommen, daß ihr Tod den Verlust des Landes nach sich gezogen. Sie besassen den grösten Theil der liegenden Gründe, deren sich 3) die Sieger bemächtigten, und das geringe Volk nicht zu verjagen, sondern in der Knechtschaft zu erhalten, oder es darin zu setzen suchten.

§. V.

Auch in andern Urkunden.

Ich glaube, daß beym Annalista Saxone das ignobile vulgus geübten Rittern entgegen gesetzet, mithin diese vom Pöbel unterschieden, und dem Adel beygezählet werden.

Herr Rudolph bringet dawider für, es heisse ignobile vulgus so viel als ein verächtlicher Haufe, den man gering achtete, weil er in den Waffen nicht geübet war.

Eben daher erhellet aber, daß das Kriegeshandwerk als eine edle Sache angesehen worden, und daß also die Ritter und Ritterbürtige, welche es beständig trieben, die Waffen zu führen wusten, und sich in die damals erforderliche schwere Rüstung setzen konnten, von den geringen Leuten sorgfältig unterschieden worden, und in Würden lebende Männer gewesen, welche ihre Vorzü e nicht nur der persönlichen ausnehmenden Tapferkeit (die keinesweges bey allen gleich gewesen) sondern vornehmlich der Geburt zu danken hatten massen keiner zum Ritter geschlagen wurde, der nicht von Rittern abstammte.

Weil es in der Legenda S. Bonifacii heisset: Nemo debet equitare in armis, nisi legitime ad hoc natus, uti magnates, ac nobiles galeati, so folgere ich daher, daß die Ritter Nobiles gewesen, weil ihnen sonder Zweifel erlaubet war, bewafnet zu reiten.

Herr Rudolph hat p. 157. wider die Richtigkeit des Schlusses nichts einzuwenden. Er vermeynet aber, weil das Comma vor dem Wort Galeati stehe, so würde nicht von Nobilibus galeatis geredet.

Der Einwurf giebet zu erkennen, daß er die Stelle beym Mencken nicht einmal angesehen. Allda unterscheidet kein Comma das Nobiles von Galeati, sondern es ist ein jedermann in die Augen fallender Druckfehler, daß solches in meinen Nebenstunden geschehen. Setzte man es nach dem Wort *Nobiles*, so wäre der Verstand unvollkommen. Wer schreibet doch wohl also: Niemand darf in Waffen reiten, wenn er nicht dazu gebohren ist, als grosse Herren und Edelleute, diejenige so einen Helm tragen. Hier fehlte augenscheinlich das und, welches nach dem Wort Edelleute seinen Platz haben, oder ein :c. folgen müste. Letztern Falls aber hätte der Verfasser der Legendæ nichts gesaget

get, weil es immer ungewiß bliebe, wer in Waffen reiten dürfe. Er thäte auch solchenfalls ganz überflüßig der Magnatum und Nobilium Meldung, massen alle Magnates sonder Zweifel Nobiles waren.

Daß ferner die triginta Nobiles, welche den Abt von Corvey begleiteten, und die Viri nobiles, so Grundherren in regione Grapfeld waren, ansehnliche Männer gewesen, wie Herr Rudolph p. 158. behauptet, räumet man ihm ein. Mögte aber von demselben gerne belehret werden, worauf sich ihr Ansehen sonsten, als auf die ritterliche Würde und Ritterbürtigkeit gründen können. Denn der Abt zu Corvey hatte nicht so viele vornehme seine Dienstleute an Würde übertreffende, und dem hohen Adel gleich geachtete Bediente, daß er daraus 30. und mehrere aufbiethen, und ausser Landes führen können.

Es ist auch ganz unglaublich, daß die Regio Grapfeld nur so grossen Herren eigenthümlich zugestanden, und sich darin keine Ritterbürtige Besitzer unbeweglicher Güther gefunden, deren Einwilligung der König bedurfte. Diese Zweifel fallen aber hinweg, und alles reimet sich nach den Umständen der damaligen Zeiten sehr wohl, wenn man durch das Wort *Nobiles* allhier überhaupt in Würden lebende Männer, und also auch die Ritterbürtige verstehet.

§. VI.

Mediocres und mediocriter Nobiles hiessen die ritterliche Geschlechter.

Es soll beym Annalista Saxone durch *Mediocres* die Ritterschaft nicht verstanden werden, weil, wie Herr Rudolph pag. 158. schreibet, die mediocriter nobiles ein figmentum picturæ Horatianæ simile wären. Eben so dreist drücket er sich hievon pag. 154. also aus: Quid enim est esse mediocriter nobilem, nec tamen nobilem? Nescio quid prodigii hæc alat sententia. Es wird keine andere Ursach angeführet, warum ihm solches so befremdlich scheinet, als diese, quod non omnes sint ordine Nobiles, ac civili dignitate, qui propter aliquam præcellentiam *libero arbitrio* hominum nixam, ac justa forte meritorum æstimatione Nobiles interdum dicuntur, respectu ad alios ejusdem cæteroquin dignitatis ac ordinis homines habito, quippe qui civili sensu possint esse ignobiles. Wie kann er aber sagen, die Würde des Ritterstandes habe sich auf der Menschen freye Willkühr, und auf persöhnliche Verdienste gegründet, da, wie im §. II. gezeiget worden, die Deutsche Rechte den Ritterbürtigen so viele Vorzüge beylegten, welche ihnen niemand nehmen durfte, und da nicht nur ein und anderer fürtreflicher Ritter, sondern ganze Haufen, worunter sich gewiß auch Leute von sehr mäßiger Geschicklichkeit und Tugend befunden, mediocriter nobiles genennet worden? Zeigte dieses Wort nur weise und tapfere Männer an, so würde man diejenige, welche von den Principibus sorgfältig abgesondert sind,

nicht

nicht mit einander mediocriter nobiles, sondern einige derselben Nobiliores, ja wohl Nobilissimos nennen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Verordnung der höchsten Gewalt, wodurch die Ritterbürtige des Adels theilhaftig worden, weil derjenige gleiche Kraft hatte, welche aus den Handlungen der die Ritterschaft hervorziehenden Könige gefolgert wird. Einem grossen Theil des hohen Adels fehlte es in den mittlern Zeiten an einer andern Standeserhöhung. Daß dienige, welchen die höchste Reichsämter anvertrauet worden, zugleich in den grösten Würden gelebet haben, ist ganz natürlich; daß aber ihre mit keinen solchen Aemtern versehene Nachkommen, welche zum Theil mittelbar waren, und nicht alle grosse Güther besassen, dennoch dem höhern Adel beygezählet, und Freyhern genennet sind, solches ist aus Königlichen stillschweigenden Begnadigungen herzuleiten.

§. VII.

Herr Rudolph giebt zu erkennen, daß er den Entschluß gefasset hat, auch vor dem klaresten Licht die Augen zuzuschliessen, indem derselbe p. 158. behaupten will, die Salzburgische Nobiles inferioris ordinis wären also in sensu grammatico, non civili genannt. Er verstehet nun dadurch entweder ausnehmend tugendhafte und tapfere Leute, oder solche, die mit ansehnlichen Ehrenämtern versehen gewesen. Erstern Falls möchte man das Land wohl kennen lernen, in welchem sich ein gewisser Ordo solcher Männer findet. Es sollen ja die Nobiles nach Herr Rudolphs Meynung überall keine civilem dignitatem, sondern eine Praecellentiam libro arbitrio hominum nixam gehabt haben. Der Autor Vitae Chonradi bezeuget aber, daß zu Salzburg ein Ordo inferior Nobilium gewesen. Er meldet von diesen Leuten, quod ipsis faventibus & cooperantibus multa in Episcopatu mala sunt commissa. Sie richteten also nichts gutes, sondern viel böses an, und waren folglich keine Männer, die man ihrer Verdienste halber edle nennen konnte. Vermeynet aber etwan Herr Rudolph, es sey solches wegen ihrer wichtigen Aemter geschehen, so mache er doch diejenige nahmhaft, welche im Erzstift Salzburg einen ganzen Ordinem der Ritterschaft vorgezogen haben.

Nobiles inferioris ordinis hatten eine Dignitatem civilem.

Daß in der angeführten Stelle erst der Nobilium inferioris ordinis, und nachmals der Ministerialium Meldung geschiehet, daraus soll folgen, daß die letztern keine Nobiles gewesen. Ich habe um eine solche Mißdeutung zu verhinden, angeführet, daß auch vielfältig erzählet würde, wie Ministeriales und Milites an einem Ort gewesen, und dennoch niemand zweifle, daß beyde Eigenschaften sich öfters bey einer Person gefunden Dem Herrn Rudolph thut solche Antwort kein Genügen. Er schreibet p. 158.: Ergone quia Ministeriales & Milites quaedam communia habuerunt, ideo in omnibus ejusdem conditionis fuere? Wo habe

be ich doch aber dieses jemals behaupten wollen? Ich zweifle gar nicht, daß es Militares gegeben, die in keiner Dienstpflicht gestanden, und sage, daß das Gegentheil öfters, mithin nicht immer bemerket werde, ja ganz ausdrücklich, daß nicht alle Ritter Dienstleute gewesen. Eine so nachläßige Erwägung meiner Worte veranlasset das Apage! und was darauf ganz unschicklich folget. Man überläßet es dem Urtheil vernünftiger Leser, ob Herr Rudolph die Worte der Schriftsteller verdrehet, um eine Meynung zu behaupten, die offenbar falsch ist, oder ob es von mir geschehen. An den angefochtenen Orten gehet meine Meynung dahin, durch eine Instanz zu erweisen, daß man nicht sagen könne, diejenige wären keine Nobiles gewesen, deren cum nobilibus Meldung geschiehet. Dieses hat auch seine völlige Richtigkeit. Der Historienschreiber erwähnet der Canonicorum de Choro gleichfalls. Wer zweifelt aber, daß unter den Salzburgischen Domherrn Nobiles gewesen, man nehme das Wort in welchem Verstande man wolle. In den Landesfürstlichen Edicten pfleget deren Vollstreckung denen Drosten und dem Adel, oder der Ritterschaft befohlen zu werden. Sind deswegen keine Drosten Edelleute?

§. VIII.

Minores Nobiles waren nicht Leute von mittelmäßigem Stande, sondern vom niedern Adel.

Ich habe bereits dargethan, daß die Ritterbürtige Nobiles genennet worden, weil sie eine von der Geburt herrührende Würde hatten, und damit sind auch die aus dem Pezio und Canisio beygebrachte Beweißthümer gerettet.

Daß Zantflieth im XIVten Jahrhundert schreibt, diejenige, welche den Herzog von Jülich gefänglich weggeführet hatten, wären damals Nobiles genennet, daraus folget keinesweges, daß es vorhin nimmer geschehen, sondern daß die Benahmsung häufiger gebrauchet ist, nachdem Fürsten und Herrn höhere Titul annahmen, wie im §. II. bemerket worden.

Minores Nobiles und mediocriter Nobiles will Herr Rudolph nicht Leute vom niedern Adel, sondern Leute vom mittelmäßigen Stande übersetzet wissen. Heisset denn aber dem Buchstaben nach nicht mediocriter nobilis ein mittelmäßiger Edelmann. Was berechtiget den Herrn Rudolph von solchen abzuweichen, weil er den darauf gegründeten Schluß sonst nicht entkräften kann. Selbiger thut hinzu: Mediocriter nobilis aut sensu civili nobilis est, aut non est. Si illud, otiosum est additum illud: mediocriter. Hoc vero temere ac sine ratione diceretur. Ergo mediocriter nobilis non civili sensu nobilis est, sed sensu grammatico. Allerdings aber war der mediocriter nobilis ein solcher in sensu civili, und zugleich nach dem buchstäblichen Verstand des Worts, vermöge dessen es Leute bedeutet, die eine Eminentiam civilem hereditariam haben. Das Wort mediocriter ist auch keineswegs vergebens hinzu gethan, weil es anzeiget, daß

die

die Ritterbürtigen zwar eines Adels, nicht aber einer so hohen erheblichen Würde theilhaftig worden, als Fürsten und Herrn erlanget hatten. Das Chronicon Reicherspergense bestärket meine Lehre, indem es der Magnatum, Mediocratum ac popularium Meldung thut, wenn gleich diese Worte so viel bedeuten als grosse, mittelmäßige und geringe Leute. Man kann, bevorab im XIV. Jahrhundert, die Ritterbürtige denen Popularibus nicht beyzählen, da Herr Rudolph einräumet, daß sie beym Zantfliet Nobiles heissen.

Endlich wird p. 159. noch eingewand, es unterscheide das Bündniß des S. Georgen Schildes die Edeln von den Rittern.

Diese aber werden jenen ausdrücklich vorgesetzet, wenn es darin heisset: „Were aber einer von der Ritterschaft Hauptmann, so soll er nicht mehr haben, dann 6 Pferde, ein Rath, ist er Ritter, 4 Pferde, ein Edelmann 3 Pferde." Auch lautet es im Anfang des Bündnisses also: „So nun der Allmächtige den Adel hat geordnet, Gerechtigkeit und Fried zu fördern, und unsern Altvordern vom Adel in dem Land zu Schwaben von Alter her in Ainung, Verständniß und Gesellschaft S. Georgen Schildens gewesen." S. *Datt* de Pace publica Cap. 12. p. 318. 321. Da denn sonder Zweifel durch den Adel nicht nur der hohe Adel verstanden wird, weil die mehreste Gesellen vom Ritterstande waren. Wenn also einige nicht edel gewesen, so hat ihnen die Ritterbürtigkeit gemangelt. Denn es fanden sich schon zu diesen Zeiten verschiedene Rittergüther in der Bürger Händen, die man des gemeinen Bestens halber mit in das Bündniß aufnahm, nicht aber erlauben wollte, daß sie das S. Georgen Schild führeten.

Dreyßigste Abhandlung,

enthaltend eine Erläuterung des Reichsabschiedes de 1654. §. 180.

§. I.

Sowohl in den Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs IV. §. 8. 9. 12. 13. 14. als in dieser Nebenstunden IIten Theils Xten Abhandlung §. 11. 16. 17. 18. habe ich mich bemühet, den Sinn der Reichsgesetze zu erforschen, welche die Unterthanen verbinden, zur Erhalt- und Besetzung nöthiger Festungen, den Legationskosten und Cammerzielern ihrer Landesherrschaft mit hülflichem Beytrag an Hand zu geben, und jenen keine willkührliche Disposition über die Landsteuer verstatten. Ich vermeyne dargethan zu haben, daß besag-

Das Quantum der vermöge der Reichsgesetze aufzubringen. den Steuren, und den Mo-

te

zum colletandi mag der Landesherr ohne seiner Stände Zuziehung nicht bestimmen.

te Reichsgesetze es keinesweges in der Landesherrn Willen und Wohlgefallen stellen, was für Summen zur Vertheidigung des Landes aufgebracht werden müssen, und welchergestalt dieselbe zu erheben sind, sondern daß eine wahre Nothwendigkeit vorhanden seyn, der Modus collectandi mit der Landstände Genehmhaltung festgestellet, und ohne dieselbe der Ueberschuß nicht verwendet, dafern man sich aber deswegen nicht vereinigen könnte, der Streit von den Reichsgerichten entschieden werden müsse.

In den Reichskundigen Streitigkeiten eines Reichsfürsten mit seiner Ritterschaft sind diese Sätze heftig angefochten, da von denjenigen, welche für den gnädigsten Landesherrn die Feder führet, behauptet werden wollen, man vermische die Rechte der alten freywilligen Contribution mit denen, die der Kaiser und das Reich zur Schuldigkeit gemachet. Die Reversales, welche das Recht der Formirung des Contributions-Modi den Ständen beylegten, handelten nur von freywilligen Contributionen, bey welchen die Landesherrschaft nichts gebiethen könne, und keinesweges von denjenigen, die aus Schuldigkeit aufgebracht werden.

Als von mir verlangt worden, daß ich diese neue, die meinige anfechtende Lehre prüfen und widerlegen mögte, ist es in einer Deduction folgendergestalt geschehen.

§. II.

Dieses ergeben die bey Abfassung der Kaiserl. Wahlcapitulationen gehaltene Protocolla, und des Reichs Observanz.

Nimmer sind im Deutschen Reich die sämmtliche Unterthanen jeden Landes durch ein geschriebenes Reichsgesetz, oder das Herkommen verpflichtet, denen Landesherrn jährlich eine gewisse Steuer zu entrichten. Nach der alten Verfassung sezte der Gebrauch des Landesherrlichen Besteurungsrechts der Landstände Einwilligung, oder wenigstens eine solche Nothwendigkeit voraus, daß diese Bewilligung von rechtschaffenen Patrioten nicht versaget werden, mithin man die Landstände dazu durch Kaiserliche Befehle nöthigen mögte. War man über der aufzubringenden Summe einig, so geschahe die Bestimmung des Modi collectandi gemeiniglich nach der Landschaft Begehren, welcher der Landesherr diese so viel weniger überliesse, weil er in den mehresten Ländern nicht mehr noch weniger überkam, man mögte eine Vermögen- Kopf- oder Consumtions-Steuer einführen, oder die liegende Gründe, oder auch wohl die Rauchfänge beschweren. Denn der Ueberschuß bliebe sowohl dem Lande, als es den etwanigen Abgang ersetzen muste.

Es ist zwar in den Reichsabschieden de 1548. §. 95. de 1576. §. 11. und in einigen darauf folgenden versehen, daß wenn die Reichs Praestanda von Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs bewilliget sind, „eine jede Obrigkeit,

keit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, exemt und nicht exemt, gefreyet und nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer belegen möge." Zugleich aber hat man diesen zu gute verordnet, „daß es nicht höher und weiter geschehen solle, denn sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecket.„ Der Landesherrschaft kommt daher von diesen Steuren kein Heller zu gute, sie besorget nur deren Hebung, und verwendet dieselbe denen Comitial-Schlüssen gemäß, zum gemeinen Besten des Reichs.

Hiernächst ist zwar durch die neuern Reichsgesetze den Unterthanen noch eine mehrere Last aufgeleget. Sie sollen nemlich vermöge Reichsabschiedes de 1654. §. 14. auch der Kayserlichen Wahlcapitulationen zu des Kayserl. Cammergerichts Unterhalt den Reichsständen an Hand gehen, mithin in Gefolg einer von denenselben veranlasseten Resolutionis Caesareae de 1670. die nöthige Legationskosten, bey denen Reichsdeputations- und Crayssconventen übernehmen. Auch verbindet sie der Reichs-Abschied de 1654 §. 180. zu Besetz- und Erhaltung der einen oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften, und Obern hülflichen Beytrag zu thun. Nirgend aber ist versehen, daß diese Steuren auf eine andere als die in jedem Lande hergebrachte, oder von den Ständen belebte Art erhoben und abgeführt werden sollen. Die leztere sind blosse Landsteuren, welche der Unterthan nicht zum gemeinen Besten des ganzen Reichs, sondern zur Beförderung der Wohlfart eines jeden Landes entrichtet, wie denn die mehreste Festungen wider benachbarte Stände erbauet sind, und dem ganzen Reich geringen Nutzen schaffen. Daß solche Steuren die Unterthanen dem Landesherrn verweigern, mißbilligen die Reichsgesetze. Sie heben aber die Verfassungen der Länder nicht auf, vermöge welcher gemeiniglich einige Untertbanen von allen Landsteuren, mithin auch von denjenigen, die zum Unterhalt der Festungen aufgebracht werden, befreyet sind, und nicht alle Species collectarum überall, sondern in einem Lande diese, in dem andern aber eine andere nach Beschaffenheit der Umstände eingeführet worden. Die Reichsgesetze lassen es wegen des Modi collectandi schlechterdings beym Alten. Es liefe 1) den Regeln der Gerechtigkeit gerade zuwider, wenn man den Landständen die hergebrachte, und durch viele Verträge befestigte Rechte nehmen wollen, und ist daher solches von den höchsten Gesetzgebern keinesweges zu vermuthen. Ihre hievon weit entfernte sehr billige Absichten, erhellen auch 2) klärlich aus demjenigen, was das Churfürstliche Collegium bey den Wahlconventen mehrmalen geäussert hat. Es votirte Ao. 1658 Chursachsen: „Der Passus wegen der Landstände wäre etwas zu

limitiren, damit sie sich nicht beklagen mögten, daß ihrer ungehöret alle Privilegia aufgehoben worden. Chur-Trier conformirte sich mit Chursachsen und Chur-Brandenburg, daß die Unterthanen in der Capitulation nicht so stark zu tractiren (a)." Imgleichen waren Ao. 1689. die Churfürsten darin einig, „daß es bey demjeigen verbleiben müste, was wegen des Beytrages zwischen dem Landesfürsten und seinen Unterthanen verglichen worden." Churmainz votirte, „daß die Jura statum mediatorum nicht überall gleichförmig wären;" Imgleichen Chur-Sachsen, „es wären in gewissen Landen solche Verfassungen vorhanden, daß die Landstände gewisse Schulden übernommen und auf gewisse Weise von denen Landsteuren solche und dergleichen Nothdurften zu bestreiten hätten (b)."

Diese Deutung der Reichsconstitutionen setzet 3) die Observanz ausser allen Zweifel. Wenn die Reichsstände sich Ao. 1654. die Befugniß ausgedungen hätten, ohne der Landstände Bewilligung von allen Unterthanen eine gewisse Steuer zu erheben, warum hat denn kein einziger derselben sie zur Uebung gebracht, sondern man überall das Steuerwesen entweder in der alten Verfassung gelassen, oder es mit der Stände Zuziehung verändert? Es fehlet so viel, daß den leztern die Disposition von der Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsreceßirung genommen werden wollen, daß vielmehr in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen denenselben nur untersaget ist, sie privative mit Ausschliessung des Landesherrn vor und an sich zu ziehen, welche Verordnungen ihre Concurrenz und die Beybehaltung der Landeskasten voraussetzet.

Ao. 1670. haben zwar verschiedene Reichsstände darauf angetragen, daß man die Klagen der Landstände und Unterthanen bey den höchsten Reichsgerichten nicht annehmen mögte, wenn sie sich in Hergebung der zur allgemeinen Reich-Landes-und Defensionsverfassung erforderten Mittel säumig erzeigten. Nimmer aber ist eine willkührliche Bestimmung des Modi collectandi, und die freye Disposition von den zum Behuef der Landesnothwendigkeit aufgebrachten Steuren nur begehret, mithin vielweniger ausgedungen. Alle in dergleichen Sachen bisher ergangene Erkänntnisse der höchsten Reichsgerichte gründen sich auf den Gegensatz, wovon man hier nur zwey neuere anführen will. Es hat nemlich der Hochpreißliche Kayserliche Reichshofrath Ao. 1736. in Sachen des Stifs Basel Landstände und Unterthanen, contra den Herrn Bischof also erkannt: „Jedoch soll der Herr Fürst und dann die Landstände die Inspection oder Aufsicht und Disposition über die Acciscasse miteinander haben, auch die darin liegende, oder noch künftighin einkommende Landgelder zu nichts anders, als zu denen gemeinen Landesangelegenheiten, wozu sie eigentlich destiniret sind, der bisherigen Observanz nach, verwendet werden;" Und ferner: „daß der Bischof

(wie

(wie jedem Reichsfürsten vi superioritatis zustehet) in casibus necessitatis publicae das Jus collectandi alleinig ohne deren Landstände zu erfordern habenden Consens ohngehindert zu exerciren haben solle. So viel aber das (ausser denen Reichs- und Craysanlagen) eigentlich zu determinirende Quantum anlanget, oder die Mittel und Wege die erforderlichen Summen Geldes aufzubringen, und Verwendung der Steuren, und dessen Surrogati des Accises selbst anbetrift, so soll solches alles nach der alten Observanz, und nach obiger bey dem Grav. III. ertheilten Kaiserlichen Verordnung auf dem Landtag festgestellet und reguliret, auch dem Herrn Bischof und Landstände von den Contributions- und Accis-Einnehmern alle Jahr richtige Rechnung abgeleget werden." Es heisset ad Grav. III., worauf man sich beziehet: „Stehet den Landständen frey, in den gemeinen Landesangelegenheiten zu dem erforderlichen Geldbeytrag, oder auf die Weise, wie sie es hergebracht, ihre Miteinwilligung zu geben (c);„ folglich ist das hergebrachte Recht der Stände, daß ohne ihre Bewilligung die vermöge des Landesherrlichen Juris collectandi aufzubringende Summe, und der Modus collectandi nicht bestimmet werden mögen, keinesweges durch die neuere Reichsgesetze aufgehoben. Eben ein solches Cammergerichtliches Erkänntniß wurde auch Ao. 1746. in Sachen der Lippischen Landstände, wider die Gräfliche Landesherrschaft erkannt (d). Aus welchen allen denn unwidersprechlich erhellet, wie weit sowohl Se. Kaiserl. Majestät und beyde höchste Reichsgerichte, als die höchsten Chur- und Fürsten des Reichs von der Meynung entfernet sind, daß man durch den Reichsabschied de 1654. die Verfassung der Länder abändern, den Landständen ihre hergebrachte Concurrenz beym Collectenwesen und die Cassen nehmen, mithin es des Landesherrn Willkühr überlassen wollen, welchergestalt die Repartition der erforderlichen Steuren zu machen sey.

(a) Herr *Moser* in den Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation P. II. p. 455.

(b) Ibid. p. 461. 462. 464.

(c) Herr *Mosers* alte und neue Reichs-Hofraths Conclusa P. I. p. 9. 12. 19.

(d) Dieser Nebenstunden II. Theil.

§. III.

Der Herr Vertheidiger der Landesherrlichen Rechte ist durch diese Gründe auf keine andere Gedanken gebracht, sondern er hat in einer dem Druck übergebenen Schrift meine Einwürfe abzulehnen gesucht. Was er dawider fürbringet, will ich hieher setzen, und es beantworten. Nur die Questio An? Ob nemlich solche Steuren aufzubrin-

gen, ist abgethan.

Der Herr Gegner meynet 1) einen Widerspruch darin zu finden, daß man behaupten wolle,

die Reichsgesetze theilten der Landesherrschaft die Befugniß nicht mit, ohne der Stände freye Bewilligung, zu Behuf der Garnisons- Fortifications- und Legationskosten, auch Cammerzieler, Steuren zu erheben, und dennoch einräumte, daß eben diese Reichsgesetze die Verweigerung solcher Steuren mißbilligten.

Nun ist zwar allerdings die Quaestio an? festgestellet, und wer besagte Steuren verweigert, wenn sie nöthig sind, der handelt wider die Reichsgesetze. Nicht aber ist zugleich bestimmet, wie viel zu diesem Behuf aufgebracht werden solle, noch dessen Bestimmung der Landesherrn Willen überlassen, sondern hierüber müssen sie sich mit ihren Ständen gütlich vergleichen, oder es auf den richterlichen Spruch ankommen lassen.

Eben wenig haben der Kaiser und das Reich gut befunden, daß der hergebrachte Modus collectandi ohne der Landschaft Genehmhaltung verändert werden möge.

§. IV.

Die Reichsgesetze nehmen den Landständen die beyden Aerariis hergebrachte Rechte nicht.

Mein Satz, daß Reichsgesetze den Landständen ihre, bey denen Landeskasten hergebrachte Rechte nicht nehmen, wird folgendergestalt angefochten:

Womit stehet zu beweisen, daß die Reichsgesetze es wegen der Steuren zu Legations- Fortifications- Garnisonskosten und Cammerzielern beym Alten lassen? Es war ja bey der neuen Verordnung der Reichsgesetze vom Beytrag der Unterthanen in Ansehung dieser Steuren kein sogenanntes Altes vorhanden. Die Reichsgesetzliche Verpflichtung der Landsassen und Unterthanen, war in dieser Art nach dem jüngsten Reichsabschied reichskündig ganz neu. Wie konnte sie sich dann auf das Alte beziehen?

Ich habe aber nur geschrieben, die Reichsgesetze liessen es beym Alten, wegen des *Modi collectandi.* Mein Herr Gegner redet hingegen nicht von dem Modo collectandi, sondern von der Pflicht, die Steuren aufzubringen. Von dieser saget niemand, daß sie alt sey. Freilich sind auch vor 1654 denen Landesherrn vielfältig zu Behuf der Garnisons- und Fortificationskosten von den Unterthanen Beyträge, jedoch mehrentheils nicht aus Schuldigkeit, sondern vermöge freyer Bewilligungen geschehen. Nachdem aber der Kaiser und das Reich es billig gefunden, daß dergleichen zum gemeinen Besten gereichender Beytrag nimmer verweigert werde, haben sie nicht auch für Recht erkannt, daß die Unterthanen alles hergeben müssen, was man zu diesem Behuf von ihnen fordert; noch daß die Landstände von der Administration, der aus Schuldigkeit aufbrin-

gen-

genden Steuren ausgeschlossen werden mögen, wenn bisher nach den Landes-Verträgen und Herkommen, ohne ihre Zuziehung keine Steuren verwendet worden. Wie die Absicht dahin nicht gegangen, solches erfordert keinen Beweis, da der Vernunft und allen Rechten nach eine Abrogatio juris nimmer zu vermuthen, quando verba novæ legis eum sensum possunt habere, ut non dicatur facta.

§. V.

Der Herr Gegner vermeynet ferner, daß nicht die bey den Kaiserl. Wahlgeschäften ergangene Gedanken und Aeusserungen, sondern nur dasjenige, was von Kaiserlicher Majestät in der Wahlcapitulation ausdrücklich erkannt und zugesaget worden, zum Grunde der Entscheidung eines Streits anzuziehen stehe. Die Wahlcapitulationes sind aus demjenigen zu erklären, was bey ihrer Abfassung verhandelt worden.

Ich gebe dieses nach, wenn die währender Tractaten geschehene Aeusserungen dem klaren Innhalt der Wahlcapitulation zuwider laufen. Entstehet aber über deren Verstand ein Zweifel, so ist jedesmal derjenigen Meynung beyzupflichten, welche die Verfasser der Reichsgesetze, besage der Protocollen, geäussert haben. Von der Nürnbergischen Reichsdeputation wurde Ao. 1649. ein förmliches Conclusum dahin abgefasset, „daß man in casibus dubiis ad protocolla & acta (welche bey den Westphälischen Friedenshandlungen ergangen) recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und wie es damals gemeynt gewesen, recht erforschen solle (a).“ Sehr gründlich lässet sich der Königliche Preußische JCtus *Hoffmann* (b) hievon also vernehmen: Hinc proposita in tractatibus, protocolla, horum extractus, desuper tradita partibus vel tradenda documenta, aliaque consinia egregie juvant textus interpretationem. Imo ipsi legislatores & paciscentes ad illos fontes recurrere solent - - - Consistit illorum usus in eo, ut quid actum, quænam desideria & prætensiones tractantium, quænam decisa, quænam affecta sed non absoluta, & quæ sententia paciscentium aut leges ferentium fuerit, inde cognoscatur. Hinc si constitutionis verba sensum recipiant, quem in declationibus, protocollis, aliisque scriptis affinibus contentum deprehendimus, ille pro vero atque genuino tenendus est.

(a) Reichs Fama, P. VII. p. 231.

(b) In Diss. de Ratione interpretandi leges imperii Romano-Germanici Cap 3. §. 12. S. auch Herr *Mosers* Miscellanea Historico-juridica P. II. p. 523.

§. VI.

Ich gründe meinen Satz mit in der Observanz des Reichs, und halte dafür, daß wenn durch den Reichsabschied de 1654. die damalige Steuerverfassung aufgehoben, und denen Landesherrn ein ohnumschränktes Besteurungs- Die Reichsstände haben sich nicht be-

rechtiget zu seyn erachtet, vermöge Reichsabschiedes de 1654. ihrer Länder Steuerverfassung zu ändern.

Recht mitgetheilet wäre, man von den Landständen keine Bewilligung ferner begehret, sondern die Steuren nach Willkühr ausgeschrieben haben würde, dessen Gegentheil gleichwohl notorisch ist.

Diese Observanz leugnet der Herr Gegner vor der Faust, und tadelt es, daß man fräget, warum von keinem Reichsstande, das angeblich, durch besagten Reichsabschied erlangte neue Recht zur Uebung gebracht worden, sondern überall das Steuerwesen entweder in der alten Verfassung verblieben, oder es mit der Stände Zuziehung geändert ist. Er schreibet:

> Heisset aber das beweisen? oder ist entweder fragen und beweisen bey der Ritterschaft einerley? Woher weiß, oder womit beweiset die Ritterschaft, daß kein einziger Reichsstand diese Art der Besteurung zur Uebung gebracht? Wie kann die Ritterschaft mit Grunde der Wahrheit vorgeben, daß überall das Steuerwesen seit dem Jahr 1654. in der uralten Verfassung geblieben sey?

Man hat nun den Herrn Gegner mit einem Beweis solcher Dinge verschonen wollen, die ihm nach seiner vermuthlichen Kenntniß des allgemeinen und *besondern* Deutschen Staatsrechts nicht unbekannt seyn können, und von deren Erweislichkeit man denselben überzeugt zu seyn, geglaubet hat. Weil er aber das Gegentheil zu erkennen giebt, so will ich es an dem verlangten Beweis, in so fern er etwas zur Sache thut, nicht mangeln lassen.

Das Probandum bestehet darin, daß nach der Verfassung des Reichs-Abschiedes de 1654. die angesehenste Reichsstände vor wie nach zum Behuf der Fortificationskosten, und dergleichen, von ihren Unterthanen keine Steuren beygetrieben haben, ohne der Landstände Consens zu begehren und zu erlangen. Daß auch diesen solcher Steuren Administration nicht entzogen worden.

Selbst Sr. Kaiserliche Majestät tragen kein Bedenken, die Bewilligung der zu diesem Behuf nöthigen Geldsummen von den Oesterreichischen Landständen zu gesinnen, und solches ist Ao. 1688, 1750, 1713, 1715, 1716, 1717, und 1719 gesehen (a), womit bis auf den heutigen Tag fortgefahren wird. Im Erzstift Trier verwilliget man die Steuren auf Landtagen, die Stände vergleichen sich super modo collectandi, und ernennen nebst den Churfürsten die Receptores (b). Churfürst Joseph Clemens zu Cölln erkannte Ao. 1694., „daß die Erzstiftische Stände auf gnädigst und gütiges Begehren in vorfallenden merklichen Nothsachen ansehentliche Summen Geldes aus gutem freyen Willen, allein die grosse Noth und Gefahr und weit aussehendes vor Augen schwebendes gemeines Unheil des lieben Vaterlandes mitleidentlich betrachtend darge-

schos-

schossen, contribuiret und gegeben hatten" (c). Auch trugen Ao. 1734. Er. Kaiserliche Majestät des Churfürsten Clements Augusts Durchl. auf, „die weltliche Erzstiftische Landstände zu Beyhaltung des per antiquam observantiam & rem judicatam festgestelleten Modi contribuendi oder sogenannten Simpelfusses (als von welchen ohne Einwilligung der gesammten Landstände ohne dies niemalen abgegangen worden) und sie insgesamt überhaupt zu vollkommener Vereinbarung und guten Vernehmen unter sich zu vermahnen (d)." In Bayern waren Ao. 1702. Landschaftliche Cassen, woraus die zum Kriege erforderliche Gelder genommen wurden, und die Landschaft hat dazu grosse Summen hergeschossen (e), mithin triebe der Landesherr selbige nicht ohne Bewilligung bey. In Chursachsen überkam die Landschaft Ao. 1660. das völlige Directorium des Steuerwesens, und von den Ständen sind bey verschiedenen Land- und Ausschußtagen Postulata depreciret. Gemeiniglich wird alle 6 Jahr ein Landtag gehalten, weil bis dahin die Landesverwilligungen sich zu erstrecken pflegen (f). Ao. 1682. verlangte Chursachsen von den Prälaten, Ritterschaft und Städten des Marggrafthums Oberlaußnitz zur Verstärkung der Miliz eine Beyhülfe, und eben dieses geschahe Ao. 1692. und 1710. (g). Chur-Brandenburg begehrte Ao. 1672. von den Ständen aus der Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark eine gewisse Summe Geldes zur Landes Defension (h). Im Herzogthum Magdeburg überliesse der Administrator Herzog Augustus das Steuerwesen der Landschaft. Dieses geschahe auch annoch Ao. 1680., und in vielen folgenden Jahren von Chur Brandenburg. Zu neuern Zeiten ist allererst mit der Stände Einwilligung hierunter eine Aenderung vorgenommen, jedoch den Landräthen die Direction des Steuerwesens in ihren Crayßen gelassen (i). In den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen werden jährlich Landtage gehalten, und die zur Landesdefension erforderte Kosten ohne der Stände Bewilligung nicht beygetrieben (k). Die Königin Christine von Schweden versprach Ao. 1663. den Bremischen Ständen, daß sie mit Collecten nicht beschweret werden sollten, ausser einer freywilligen Bewilligung (l), und massete sich also kein willkührliches Besteurungsrecht an. Daß im Stift Hildesheim nach der Publication des Reichsabschiedes de 1654 weder unbewilligte Steuren ausgeschrieben, noch die Stände von der Administration des Steuerwesens ausgeschlossen worden, giebet die Ao. 1668. zwischen dem Domcapitul und übrigen Stiftern und Klöstern errichtete Union zu erkennen, als worin es Art. 18. heisset: Collectas aliasque exactiones, sive eae sint necessariae, sive voluntariae, in favorem aut nudam requisitionem pro tempore existentis Episcopi

nun-

nunquam imponi aut exigi permittemus, nisi id vel publica necessitas, quæ tamen semper vel ex conclusis imperii aut circuli Saxonici patebit, vel evidens utilitas diœcesis, aut aliaqua alia justa & legitima causa exigat, idque semper prævia consueta deliberatione & mutua consulatione; Und ferner Art. 21.: Non permittemus, ut collectæ, in quas & nos, & reliqui constatus nostri unanimi voto consensimus, in alium quam determinatum finem impendantur; Hinc in omnibus debite indictis atque aliis diætis puplicis certus formabitur Status & Recessus in scriptis sub Regiminis & nostrum Capituli Cathedralis & septem Ecclesiarum atque cæterorum vel majorum Statuum consentientium sigillis & subscriptionibus solitis, in quo specifice designetur, in quantam pecuniarum summam, item in quem finem & quo tempore solvendam, nos modo dictum capitulum Cathedrale, nec non septem Ecclesiæ consenserimus, atque ne vel amplius pecuniæ vel alium in finem impendatur, vel citius, quam conventum, vel appromissum exigi velit, nobis & reliquis Statibus, & quidem cuique singulatim authenticum exemplar hujusmodi recessus tradatur (m). Im Stift Osnabrück werden die Contributionssachen auf Landtagen reguliret (n). Den Ständen des Stifts *Lüttich geschahe* Ao. 1702. durch den Grafen von Sinzendorf, als Kaiserlichen Commissarium, der Antrag, daß sie den unvermeidlichen Nothdürftigkeiten des Staats abhelfen mögten, dergleichen die Ausbesserung und Befestigung der Citadelle, Unterhalt- und Aufrichtung 2 Batallions, Bezahlung der Leibrenten und Schulden wären (o). Im Stift Basel hat der Fürst und die Landstände die Aufsicht und die Disposition über die Accisecasse, und das ausser denen Reichs- und Crays-Anlagen zu determinirende Quantum collectarum, oder die Mittel und Wege, die erforderliche Summen Geldes aufzubringen. Auch die Verwendung der Steuren wird auf dem Landtage festgestellet, und dem Fürsten und Landständen von den Contributions- und Acciseinnehmern jährlich Rechnung abgeleget (p). Auf dem Landtage, welchen Herzog Friderich der ältere zu Gotha im Jahr 1690. ausschriebe, wurde mit den Ständen unter andern gehandelt, von der Verstärkung der Militz, einen besondern Modo collectandi, auch der Repartition und Peræquation der Reichs- und Craysmatricularanschläge und Cammerzieler. Als im Fürstenthum Altenburg Ao. 1705. und 1715. die Bewilligung sich geendiget hatte, hielte Herzog Friederich zu Sachsen-Gotha Landtage, mäßigte die Anforderungen nach des Landes Vermögen, und der unentbehrlichen Bedürfniß, und ließ derowegen einen Landtagsabschied publiciren (q). Auch geschahen Ao. 1270. auf dem Landtage zu Weimar Bewilligungen (r). Von dem Herzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel meldet *Wisman* (s): Statuum provincialium Ducatus Brunsuico-Guelpherbytani præcipua quidem

sunt

sunt jura & privilegia, quæ Serenissimus Princeps noster Augustus Wilhelmus sub fausto regiminis sui auspicio non solum clementissime confirmavit, sed confirmata quoque sanctissime custodit; Und pag. 64: Præcipua Comitiorum objecta sunt leges provinciales, collectæ imperii, circuli & provinciales - - Der Schatzconvent aquibusdam Statuum provincialium Deputatis atque ad rem quæstoriam constitutis von den zum Engern Ausschuß und Schatzwesen verordneten quotannis quatuor vicibus visitatur. Vermöge Tübingischen Vertrages de 1514. sollen die Einnehmer der Landsteuer von dem Herrn Herzog von Würtemberg und der Landschaft verordnet werden, auch beyden Rechnung thun, und man sonst keine Schatzungen oder unordentliche Hülfen auf das Land legen (t) Diesen Vertrag hat Herzog Eberhard Ludewig Ao. 1692. und Herzog Carl Alexander Ao. 1733. bestätiget (u). Von Hessen schreibet Herr *Estor* (w): In Hassia præsunt viri equestres Obereinnehmer ærario. Redduntur rationes Principi & ordinibus. Die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft ist zwar am 7ten Julii 1698. condemniret, zur Besser- und Erhaltung der Festung Dömitz, auch deren Garnison die Kosten, wie nicht weniger die Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Craystagen, auch Cammerzielern zu bezahlen. Die Landesherrschaft wurde jedoch per Rescriptum Cæsareum de 22ten May 1699. angewiesen, mehreres nicht zu begehren, als was die ohnumgängliche Noth und Conjuncturen erfordern, und das zur Unterhaltung der Festung jährlich verwendende Quantum auf 35294 Rthlr. am 10. Nov. 1699. determiniret (x). In Pommern ergienge Ao. 1724. folgende Königl. Schwedische Verordnung: „Da auch Landstände in Unterthänigkeit angehalten, daß das dortige Cammerwesen auf einen gewissen ordentlichen Fuß gesetzet werden mögte, und zwar 1) daß die Pommersche Cammer sich begnüge mit richtiger Einnahme, Ausgabe und Berechnung der dahin gehörigen Mittel, 2) sich keineswegs mit dem Modo contribuendi befasse, als welcher schlechterdings eine gar angelegentliche uralte, und von Zeit zu Zeit bestättigte Befugniß der Landstände wäre = = = Und dann Ihro Königl. Majestät aus der ihr beywohnenden Landesväterlichen Hulde in Gnaden geneigt sind, dero Vorsorge dahin ergehen zu lassen, daß denen Landständen ihre wohlerworbene Privilegia und Landes-Constitutiones so wenig in diesen als andern Fällen auf einige Weise mögen gekränket werden, dahingegen aber auch dasjenige, so in dem Visitationsreceß des Tribunals wegen des Cameralwesens enthalten, in seiner Kraft verbleibe, so werden Ihro Königliche Majestät diesfals die behufige Ordre gehörigen Orts verfügen (y).“ Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg erweiset der Receß de 1702. Art. 16. die Concurrenz der Stände beym Steuerwesen folgendergestalt; „Soll das

aufzubringende Quantum Contributionis, wie es die jedesmalige Nothdurft erfordert, mit Ritter- und Landschaft, dem Herbringen nach, entweder in corpore auf einen Landtag, oder auf einer extraordinairen Convocation der 4 Landräthe und einiger anderer Deputirten Einwilligung angeleget werden = = = Quod modum collectandi soll Ritter- und Landschaft bey ihren bisherigen Quoten und Anschlägen, und der Repartition derselben gelassen werden (z)." Vom Fürstenthum Anhalt meldet *Beckmann* (aa), „daß man die Landschaft zu gewissen Zeiten zusammen berufet, die obhandene Angelegenheiten des Landes, und was etwa an Contribution aufzubringen, und wie solche dem Lande am erträglichsten gemachet werden könne, ihnen zu erwägen, vorzutragen, und endlich zum Schluß zu bringen; Daß auch alle 3 Jahr von dem Land-Rentmeister die Rechnung sowohl denen Fürstlichen, als auch Landschaftsdeputirten abgeleget wird." In Ostfrießland suchten noch zu neuern Zeiten vielmehr die Landstände den Fürsten, als dieser jene von der Administration des Aerarii publici auszuschliessen, wie die Conclusa Cæsarea ergeben (bb). Es hat daher seine vollkommene Richtigkeit, was Herr *Moser* (cc) von dieser Sache *folgendergestalt* schreibet: „Ob und wie fern ein Herr zu des Landes oder seinem eigenen Besten, Steuren ausschreiben könne, kömmt vor allen Dingen auf jeden Landes besondere Verträge oder Herkommen an. Meistens wird der Landstände oder Unterthanen Einwilligung dazu nothwendig erfordert. Wann auch Steuren oder Anlagen bewilliget werden, muß die Art der Besteurung meistens abermals zwischen ihnen verglichen werden. Die blosse Subrepartition hingegen wird meistens resp. denen Ständen und Contribuenten selbst überlassen. So werden auch die Steuren bald unmittelbar an den Landesherrn, bald und meistens aber förderst zur Landschaftscasse, und sodann von da weiter an seine gehörige Orte geliefert. Ziehet der Herr die Steuren selber ein, muß er seinen Landständen oder Unterthanen die Rechnungen darüber vorlegen lassen. Diese dürfen Erinnerungen darüber machen, und der Herr hat darauf billig Acht zu haben. Verwalten aber die Landstände die gemeinen Gelder, so müssen sie denen Herrschaftlichen dazu ernannten Commissarien die Rechnungen vorlegen, welche gleichfalls ihre Erinnerungen dabey machen dürfen, die sodann in gehörige Obacht gezogen werden müssen."

Der Herr Gegner wird vielleicht einwenden, es sey mit diesem allen noch nicht erwiesen, daß kein einziger Reichsstand des ihm angeblich Ao. 1654. beygelegten Rechts sich bedienet habe. Es bedarf aber auch dessen überall nicht, massen um die Observantiam imperii ausfündig zu machen, keinesweges erfordert wird, daß alle Glieder des Reichs gewisse Handlungen verrichtet haben,

son=

sondern daß es von den mehresten geschehen ist. Wer also den beygebrachten Beweis nicht gelten lassen will, der muß sich zum Gegenbeweis anschicken, und darthun, daß viele Reichsstände gleich nach der Publication des Reichsabschiedes de 1654. die Fortifications- und Garnisonskosten unbewilliget beygetrieben haben, weil man nur solchenfalls sagen kann, die übrige hätten aus Glimpf oder anderer Betrachtungen halber ihr Recht nicht gebrauchet, dadurch aber ihren Mitständen keinen Nachtheil zugezogen. Ich bin nicht nur gewiß, daß dieser Beweis unmöglich beyzubringen ist, sondern daß auch der Herr Gegner von keinem einigen Reichsstand darthun werde, daß er in Gefolg gedachten Reichsabschieds, gleich nach dessen Publication, seine Land-Stände vom Steuerwesen ausgeschlossen, und die zum Unterhalt der Festungen nöthige Kosten unbewilliget ausgeschrieben habe. Denn darauf kömmt es lediglich an, und ist ganz unerheblich, wenn einige Reichsstände vor Alters keine Landstände gehabt und die Steuren nach Gutbefinden verkündiget haben, oder wenn auch in neuern Zeiten ihre Stände und Unterthanen beweget worden, eine Veränderung des Steuerwesens geschehen zu lassen. Doch hat man sie an den wenigsten Orten von diesem Geschäfte ausgeschlossen.

(a) Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. I. pag. 490. P. III. p. 273. P. VII. p. 242. P. IX. p. 335. 357. P. XI. p. 299. 325.

(b) Herr *Mosers* Staatsrecht des Churfürstl. Erzstifts Trier p. 206. 207. 208.

(c) *Fabri* Staatscanzley P. VI. p. 495.

(d) Reichs-Fama P. XVIII. p. 678.

(e) *Faber* d. l. P. VII. p. 580. 595. 596.

(f) Historischer Bericht von den Chursächsischen Land- und Ausschuß Tagen, in H F. C. *Mosers* Diplomatischer und Historischer Belustigungen I. Band p. 228. 237. 304.

(g) Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. I. p. 449. 450. 462. 476. P. VII. p. 414. 415.

(h) Ibid. P. I. p. 428.

(i) Herr von *Dreyhaupt* Beschreibung des Saal-Crayses pag. 591.

(k) *Drever* in den Anmerkungen über Schrödern vom absoluten Fürsten-Recht P. I. p. 94. 95. Meine Observationes juris & Historiæ German. Obs. 3. §. 22. 25.

(l) Braunschweig-Lüneburgische Cellischen Theils Gerichtsordnungen p. 620.

(m) *Lunig* Spic. Eccles. P. II. p. 1109. 1110. Meine Observationes juris & Historiæ Germanicæ Obs. 3. §. 19.

(n) Herr *Mascov* in Notitia juris & judiciorum Brunsuico-Lüneburgicorum p. 333. 334.

(o) Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. V. p. 356. 357.

(p) Herr *Mosers* alte und neue Reichshofraths-Conclusa P. I p. 9. 12. 19.

(q) *Rudolphi Gotha Diplomatica* P. I. C. 13. §. 13. p. 109. Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden. P. I. p. 436. 437. 446. P. IX. p. 331.

(r) bid. I. P. XI. p. 274.

(s) In Diss. sub *Leysero* habita de Feudis Brunsuicensibus & Luneburgens. p. 63.

(t) Herr *Mosers* Würtembergia Diplomatica p. 269. 272.

(u) Eben derselbe im Diplomatischen Archiv pag. 545.

(w) De Comitiis & Ordinibus Hassiæ pag. 123. 126. 128.

(x) Justissimæ Decisiones imperiales in caussis Mecklenburgicis n. 71. 72. 75.

(y) Herr *Balthasar* in der Historischen Nachricht von den Landesgerichten und derselben Ordnungen im Herzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils p. 154.

(z) *Pfeffingers* Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses P. II. pag. 872.

(aa) in der Historie des Fürstenthums Anhalt. P. IV. p. 570. 571.

(bb) *Müllers* Juristich Historische Electa P. I. p. 140.

(cc) in der Einleitung in das Deutsche Staats-Recht Cap. 6. n. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

§. VII.

Wider die angeführte Baselsche und Lippische Præjudicia wird vorgebracht,

> daß sie im allgemeinen der Landesherrschaft zu statten kommen, in ihrer besondern Verfassung aber den Staat des Landes N. nicht berührten. Es sey etwas allgemeines, daß dem Landesherrn das Jus collectandi allein zustehet; Gründe sich aber auf besondere Observanzen und Verträge, was von der Verwaltung und Anwendung der Land- oder Steuer-Gelder verfüget worden.

Nun folget es nicht, daß weil nur die Landes-Herrschaft Steuren verkündigen kann, diese ihre Befugniß uneingeschränket sey. Es lehret *Schilter* (a): In provinciis & Principatibus Germaniæ, etsi summa provincialis potestas, quam superioritatem territorialem appellamus, sine dubio penes unum est, dominum quippe territorii, restricta vero est ad consultationem & consensum statuum provin-

vincialium: Neque tamen status sunt subjectum superioritatis territorialis, ne quidem ex parte.

Nach des Herrn Gegners Grundsätzen müsten die Baselsche Verträge nach 1654. errichtet seyn. Denn was vorher verglichen worden, vernichtigen seiner Meynung nach die Reichsgesetze. Ist es aber wohl glaublich, daß die Herren Bischöfe zu Basel sich ihres Rechts begeben haben? Sie liessen das Steuerwesen Ao. 1654. in der Verfassung, worin es von alten Zeiten gewesen, und sich nicht in die Gedanken kommen, daß alle davon handelnde ältere Pacta aufgehoben wären.

Die Lippische Urtheil gründet sich auch überhaupt in den Landtages-Abschieden, Landesherrlichen Reversalen und Verträgen, nicht aber nur in denjenigen, welche nach 1654. errichtet worden.

(a) Institutionum Juris publici Tom. I. Lib. 4. tit. ult. §. 9.

Ein und Dreyßigste Abhandlung.

Von der Verbesserung des Justitzwesens in Deutschland.

§. 1.

Die häufige Klagen, welche darüber geführet werden, daß es in Deutschland so schwer fällt, zum Recht zu gelangen, sind theils ungegründet, und theils hat man Ursach, den Gesetzgebern, Richtern oder Advocaten, auch wohl diesen allen zugleich beyzumessen, daß wegen der Versäumniß ihres Amts die Handhabung der Gerechtigkeit nicht dergestalt geschiehet, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfart erfordert.

Die Klagen, welche über die Mängel des Justitzwesens geführet werden, sind theils ungegründet.

Kein Richter kann es beyden streitenden Partheyen recht machen. Der sachfällige Theil glaubet gemeiniglich, ihm sey zu nahe geschehen, und ziehet die Ehrlichkeit, den Fleiß, oder die Geschicklichkeit desjenigen in Zweifel, der die Urthel abgefasset hat. So ungerecht diese Beymessungen öfters sind, so wenig schaden sie dem gemeinen Wesen, auch den Richtern selbst, wenn nicht sonst ihre Mängel bekannt sind, von denen vernünftige Leute viel eher eine gründliche Beurtheilung des Rechtshandels vermuthen, als von denjenigen, die einen Proceß verlohren haben, und durch die Selbstliebe gemeiniglich ausser Stand gesetzet werden, in ihren eigenen Angelegenheiten das wahre von dem falschen zu unterscheiden.

Eine ungegründete Beschwerde ist es auch, daß einem Kläger nicht sogleich und ohne einigen Zeitverlust richterliche Hülfe widerfähret. Denn dieses

kann unmöglich geschehen, wenn verworrene Rechtshändel gründlich untersuchet werden sollen. Alle vernünftige Menschen gedulden sich lieber etwas, und führen einige Jahre Proceß, als sie sich der Gefahr aussetzen, durch des Richters Uebereilung um Ehre, Haabe und Güther, ja um Leib und Leben zu kommen, wovon ich unten im §. IV. und XII. mit mehrerem gehandelt habe.

§. II.

Theils aber gegründet.

Hingegen sind es gegründete Beschwerden, daß I. wegen der Ungewißheit der Rechte, so viele Rechtshändel, zum grösten Nachtheil der streitenden Partheyen, an die Richter gebracht werden, welches man durch des Gesetzgebers Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfragen behindern könne; Wie auch II. daß wenn gleich der Richter und Advocat an sich nichts ermangeln lässet, dennoch fast alle Processe vor Ablauf vieler Jahre zu keiner Endschaft gebracht werden mögen, mithin die Kosten vielfältig einen beträchtlichen Theil des Objecti litis verschlingen;

Endlich III. daß an manchem Ort der Richter und Advocaten Eigennutz, geringe Wissenschaft und Faulheit die gröste Ungerechtigkeiten veranlasset.

§. III.

Man klaget mit Grunde I. über die Ungewißheit der Rechte.

Die Ungewißheit der Rechte mag I. niemand in Abrede stellen, der erwäget, daß die Entscheidung der mehresten Processe von solchen Fragen abhänget, welche an sich sehr zweifelhaft sind, und die deswegen einige der besten Rechtslehrer bejahen, und andere verneinen.

Hieraus muß nun 1) eine Menge Rechtshändel erwachsen. Man kann es niemand verdenken, daß er bey entstehendem Zweifel, nicht sogleich nachgiebet, sondern einen Versuch thut, ob nicht etwas in Güte, oder auf dem Wege Rechtens zu erlangen sey? Quae volumus, credimus libenter, und einem jeden scheinen die in seinen Kram dienende Gründe gemeiniglich die stärksten zu seyn, folglich führet er mit dem besten Gewissen eine Klage ein, oder nöthiget den andern dazu. Der Advocat handelt auch wider seine Pflicht, wenn er bey solchen Umständen die Parthey davon abhält. Derselbe suchet es zwar billig zum Vergleich zu bringen. Auch alsdenn aber muß sich einer entschliessen, wegen Ungewißheit der Rechte etwas wegzugeben, so ihm vielleicht gebühret, und also die Fehler des Gesetzgebers büssen.

Ungerechte Richter können sich 2) immer ausser Verantwortung setzen, wenn sie in Absicht auf Gunst und Gaben einer Meynung der Rechtsgelehrten vor der andern beypflichten, daher die viele unbestimmte Fälle sie in grosse Versuchung führen, und die streitende Partheyen der Gefahr aussetzen, Unrecht zu erdulden.

§. IV.

Wie aber diesem Uebel abzuhelfen sey, ist eine Frage, welche sehr verschiedentlich beantwortet wird.

Thomasius vermeynet in den Anmerkungen über Melchiors von Osse Testament p. 45. es habe in Deutschland um die Administration der Gerechtigkeit besser gestanden, ehe die fremde Rechte eingeführet worden, weil das Deutsche Recht an sich selber in schlechten und leicht zu begreifenden Regeln bestanden, auch der Proceß nicht so verwirret, und alle Layen sowohl dessen, als des Rechts kündig gewesen.

Sie würde nicht gemindert, wenn man die fremde Rechte abschafte, und das alte Deutsche wieder einführte, oder sonst auf das arbitrium judicis vieles ankommen liesse.

Es bemerket aber der scharfsinnige *Leibnitz* Vol. I. Epist. 119. die Mängel der kurzen, aus wenigen Regeln bestehenden Gesetzbücher sehr gründlich also: Video alicubi, ubi patriae leges solae exiguis voluminibus comprehensae pro norma sunt, breviores quidem esse decisiones, sed saepe deteriores, quando nec volumina illa satis ad normam aequitatis exasciata, plerumque etiam in comprehendenda casuum varietate, valde hiulca sunt. Ita res passim ab arbitrium judicis redit, vel pravum affectum aut lucri cupiditate, vel praeceps imprudentia, uti illud Gallicum proverbium habet: Fol juge, promte sentence. Der Baron *Holberg* bekennet diesen Fehler des Dänischen Rechts in seiner unter dem Titul einer Epistolae ad virum perillustrem herausgegebenen Lebensbeschreibung p. 117 118. folgendergestalt: In Germania aliisque regionibus, ubi jus Romanum obtinet, imperitus judex, si judicio proprio non fidat, in spatioso illo campo ac vastis istis juris voluminibus casum, de quo agitur, a viro prudenti definitum jam dudum offendit, adeo ut non tam judicet ipse, quam judiciis aliorum subscribat. Heic vero in istis juris angustiis majoris est molis jus dicere, cum necesse sit ex uno casu sexcentos alios sibi fingere. *Ludewig* äussert eben diese Meynung in den gelehrten Anzeigen Part. I. p. 798. wenn er schreibet: „Wo wenig Gesetze seyn, da hat der Richter mehrere Gewalt im sprechen, und stehet das Recht den armen Partheyen in seinen öfters geschmierten oder unrichtigen und besudelten Händen, welches in dem höchsten Reichscammergericht zu verhüten, der Kaiser uud die Stände auf dem Reichstag zu Worms 1494. den Schluß gefasset, das Römische Gesetzbuch seiner Vollständigkeit halben im Deutschen Reich zu Hülfe zu nehmen, und einzuführen, damit die Beysitzer dieses Gerichts nicht ihren Dünkel und Einfällen folgen, sondern, bey Entstehung eines Deutschen Landrechts, nach der Richtschnur der Römischen Rechte sprechen, und ausser diesen Schranken sich nicht verlaufen mögten." Selbst *Thomasius* erkennet an dem oben angeführten Ort p. 453. es sey rathsam, das allerwenigste dem rich-

richterlichen Arbitrio zu überlassen, und nichts ist gewisser als dieses, wie das Exempel unserer Vorfahren am besten beweiset.

Die Richter der alten Teutschen wusten nur einige allgemeine Rechtsreguln, und die übliche Entscheidungen mancher Fälle, selten aber, ob die besondere Umstände jeden Falls eine Aenderung des Spruchs erforderten. Da man diese nicht genau untersuchte, so wurde der Proceß bald geendiget, zugleich aber sehr oft dasjenige übersehen, was zur Vertheidigung des Sachfälligen hinreichte. Eben also geht es noch heutigen Tages bey den Meyerdingen und andern Baurengerichten, als Ueberbleibseln der alten Verfassung, zu, nemlich hurtig aber böse, und die Fehler der Bauren würden unerträglich seyn, wann sie nicht der Meyerdingsherr in der Appellations-Instanz verbesserte, welche die Urtheile durch Rechtsgelehrte abfassen lässet. S. meine Tractation de Bonis Meierdingicis §. 34. 35. 37. Vermuthlich hat die grosse Ungewißheit der Rechte vieles dazu beygetragen, daß man es in den mittlern Zeiten öfter auf die Faust als den richterlichen Spruch ankommen lassen, weil der Ausgang eines Rechtsstreits so sehr zweifelhaft war, und urtheilet deswegen der Canzler von *Ludewig* d. l. p. 794. recht, es werde niemand, dem der elende Zustand der ehemeligen Deutschen Gerichtsstühle bekannt, sich nach dieser Egyptischen Finsterniß wieder gelüsten lassen.

Man mögte gedenken, die Langwierigkeit der Processe sey schädlicher als mangelhafte Urtheile, und dem gemeinen Wesen wenig daran gelegen, ob Titius oder Cajus eine Sache behauptet, bevorab wenn das Objectum litis von geringer Wichtigkeit ist. Allein solchenfalls verfehlet der Unterthan des Endzwecks, welchen zu erlangen, er der natürlichen Freyheit entsaget hat, nemlich damit er sein Leben, Ehre und Güther wider ungerechte Gewalt in Sicherheit stellen mögte. Selbiger fordert daher von den Regenten billig als eine Pflicht, daß sie die Streitigkeiten gründlich untersuchen lassen, und denen Richtern nicht verstatten, jemanden ohne hinreichende Ursachen zu verurtheilen. Nur diejenige können aber verworrene Rechtshändel gebührend entscheiden, welche Fleiß angewand haben zu erlernen, was Recht und Unrecht ist. Gleichwie die wenigste Menschen ohne Lehrer solche Philosophi und Mathematici werden, daß sie schwere ihnen vorgelegte Philosophische und Mathematische Fragen gründlich beantworten können, so setzet auch die blosse Vernunft ohne Cultur niemand in den Stand, das richterliche Amt gebührend zu verwalten, und zu bemerken, in welchen Fällen die jedermann bekannte Gesetze einzuschränken oder auszudehnen sind, welches jedoch ganz nothwendig ist. *Huberus* bestärket solches in Auspiciis domesticis Orat. 9. p. 272. also: Etsi jus naturae nunquam a sensu communi abhorreat, civilia tamen negotia

tia

tia tam varios habent adspectus, tot habent singularia facti, tam infinitos casuum recessus, ut certis rationibus regulisque non nisi magna cura exactis, multoque temporis usu firmatis aequaliter dirigi possunt; Und *Montesquiou* in dem Buch de l'Esprit des Loix T. I. Lib 6. Cap. I. p. 56. 57. folgendergestalt: Dans une Monarchie l'administration d'une Justice qui ne décide pas seulement de la vie & des biens, mais aussi de l'honneur, demande des recherches scrupuleuses. La delicatesse du Juge augmente à mesure qu'il a un plus grand dépôt, & qu'il prononce sur de plus grands intérêts. Il ne faut donc pas être étonné, de trouver dans les Loix de ces Etats, tant de ces règles, de restrictions, d'extensions, qui multiplient les cas particuliers, & semblent faire un Art de la Raison même. Vielleicht hätte ein Grotius, Pufendorf, Huberus, Coccejus, Thomasius und dergleichen grosse Männer die zweifelhafteste Fälle nach der Billigkeit entschieden, wenn die Uebung des richterlichen Amts ihrem Gutbefinden überlassen wäre. Mit solchen Männern die Gerichte zu besetzen, ist aber ihrer Seltenheit halber eine unmögliche Sache. Die mehreste Rechtsgelehrte gehören zu den Sternen der mittlern Grösse. Diese sind ganz geschickt die vorkommende Fälle nach den Reguln zu entscheiden, welche der Gesetzgeber bestimmet, auch nicht von so verderbten Herzen und von so vieler Kühnheit, daß sie wider solche Gesetze oder angenommene Lehren zu handeln sich unterstehen sollten. Lässet man diese aber nach dem Dünkel verfahren, und muthet ihnen an, aus den allgemeinen Reguln entferntere Schlüsse zu ziehen, so fehlen sie gewiß mannigfaltig.

Ueber geringe Dinge entstehende Rechtshändel erfordern, wenn man die Sachen auch nur politisch betrachtet, öfters eine so sorgfältige Untersuchung, als wenn über ansehnliche Güther gestritten wird, weil jener Verlust zum Nachtheil des gemeinen Wesens manchen Bürger und Bauren in ein grösseres Unglück stürzet, als den Grossen und Reichen der Verlust eines ansehnlichen Theils seines Vermögens zuziehet.

§. V.

Noch auch wenn die Richter angewiesen werden die Opiniones Doctorum nicht zu beobachten, und nach dem Buchstaben der

Das Römische Recht enthält mehr entschiedene Fälle als einiges andere, und viele streitige Rechtsfragen sind daher entstanden, daß die Ausleger desselben, aus Mangel der erforderlichen Hülfsmittel, den wahren Sinn der Gesetze nicht herausbringen können. Deren Ansehen war jedoch so groß, daß ihre irrige Meynungen gar bald in den Gerichten angenommen sind. Wenn andere die Sachen besser einsahen, und den Gegensatz zu behaupten suchten, so wurden die Richter irre, und viele blieben aus Faulheit oder Unwissenheit bey der einmal angenommenen gemeinern Meynung der Rechtsgelehrten. Man zählte also vielmehr deren Stimmen, als man ihre Gründe prüfete. Wäre es daher

römisch. zur Verbesserung der Justitz nicht hinläglich, daß man diesen Mißbruch abstellet, Gesetze zu und die Richter anweiset, den rechten Sinn der Gesetze zu erforschen? Dieses erkennen. kann heutiges Tages ehe geschehen, als zu der Glossatorum Zeiten, nachdem durch die von den Schlacken gereinigte Philosophie, und viele entdeckte Römische Alterthümer der Rechtsgelahrtheit ein helles Licht angezündet worden. Die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Ober-Appellations-Gerichtsordnung erfordert solches P. II. tit. 12. mit folgenden Worten: „Wann auch wahrgenommen worden, daß hin und wieder in denen Gerichten der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß man in judicando zu viel auf Opiniones Doctorum siehet, und dabey fast wenig um Textus juris, Leges oder deren Rationes und Argumenta sich bekümmert, vielmehr genug zu seyn vermeynet, der Doctoren Authorität bey Decidirung der Sachen zu folgen und nachzugeben, wodurch dann veranlasset wird, daß da fast nichts in der Welt so übel fundiret seyn kann, so nicht dennoch bey ein- oder andern Autore und Scribenten Beyfall finde, durch solche auf dergleichen Opinionen sich gründende Dijudicaturen viele irrige Principia in die Gerichte einschleichen, und als Praejudicia, ja gleichsam *als ordentliche* Rechtsreguln eingeführet werden, oder auch, daß die Richter irre gemachet und zweifelhaft werden, welcher unter solchen diversen und öfters gegeneinander laufenden Opinionen sie folgen sollen, wenigst aber dadurch eine arbitraria justitia eingeführet wird; so finden wir nöthig, solchen Mißbrauch bey unserm Oberappellationsgericht zuvor zu kommen. Wollen also, daß gedachtes unser Oberappellationsgericht in judicando an die Opiniones Doctorum überall sich nicht kehren solle, es haben denn solche Doctores entweder klare Leges und Constitutiones, oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren, aus denen Rechten und Gesetzen genommenen Argumentis behaupten können, vor sich allegiret." Gleichergestalt heisset es in dem Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Justitz-Reglement von 1718. §. 16.: „Nachdem auch die Erfahrung ergiebet, daß man in einigen Judiciis oftermals mehr auf Opiniones Doctorum, als auf Textus juris, Leges oder deren Rationes und Argumenta siehet, wodurch viele irrige Principia in die Gerichte einschleichen, und als Praejudicia und ordentliche Rechtsreguln eingeführet werden; So wollen wir, daß dieses in allen unsern Gerichten abgeschaffet, und solche in judicando sich überall an die Opiniones Doctorum nicht kehren sollen, es haben dann solche entweder klare Leges und Constitutiones, oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren aus denen Rechten und Legibus genommenen Argumentis behaupten, vor sich allegiret." Die Verordnung gereichet zu Aufnahme der Gelehrsamkeit. Daß sie aber die Ungewißheit der Rechte, mithin die Processe mindern sollte, wenn denen Deci-

ctionibus keine gesetzliche Kraft beygeleget wird, daran zweifle ich. Der Kaiser und das Reich haben, wie ich sogleich im §. IX. zeigen will, zur Erreichung solches Endzwecks für dienlicher gehalten, daß man die Richter anweise, alle Contrarietates praejudiciorum zu vermeiden, und beständig also zu sprechen, wie es einsmal geschehen, weil sonst die Partheyen und Advocaten irre gemachet würden. Wenn auch eine in den Gerichten angenommene Meynung weder unbillig, noch dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, so absehe ich nicht, warum man selbige sofern die Sache politisch betrachtet wird, nur deswegen verwerfen wolle, weil sie in dem Buchstaben des Römischen Gesetzes keinen hinlänglichen Grund hat. Die wenigste streitige Rechtsfragen entscheiden klare Gesetze, und Argumenta legum, sondern es hat gemeiniglich die eine Meynung nur einen mehreren Grad der Wahrscheinlichkeit als die andere. Bey aller ihrer gründlichen Gelehrsamkeit sind sowohl die Humanisten als die Glossatores über den Verstand vieler Römischer Gesetze uneins. Man machet noch immer neue Entdeckungen in den Römischen Rechten, daher denn, wann auf gar keine Praejudicia und Autoritates Doctorum zu achten ist, ein jeder hoffen kann, Sätze zu behaupten, die wohl keinem oder doch den wenigsten Rechtsgelehrten bisher in den Sinn kommen. Die Vorurtheile verursachen, daß wir schwache uns Nutzen bringende Beweisthümer sehr stark zu seyn glauben, und daß viele sowohl in dem Corpore juris als in der heiligen Schrift zu finden vermeynen, was sie darin suchen. Entdecket gleich ein erleuchteter Richter die Schwäche der neuen Meynung sehr bald, so ist doch dadurch zu einem überflüßigen Geldspillenden Proceß Anlaß gegeben. Vielfältig werden aber auch dergleichen bisher unbekannt gewesene, oder doch von den mehresten verworfene Auslegungen gegründet zu seyn befunden, und alsdenn ist die Entdeckung des gemeinen Fehlers nützlich, wenn er eine Unbilligkeit mit sich führet. Käme es aber auf die Formalitäten an, und ein Testament oder Vertrag gienge übern Haufen, weil ihm etwas mangelt, welches zwar zur Zeit der Errichtung von den mehresten klugen Leuten sehr überflüßig gehalten, dennoch aber in den Römischen Rechten erfordert worden, so ist es hart, daß die eine Entschuldigung verdienende Unwissenheit des Verfassers eine so schädliche Wirkung hat. Warum lässet man die Wohlfart vieler Menschen davon abhangen, was ein Römischer Rechtsgelehrter gedacht hat, ohne sich darum zu bekümmern, ob seine Gedanken billig sind? Der Gesetzgeber sollte vielmehr untersuchen, was der Billigkeit am gemäßesten ist, und die Rechtsfragen für das künftige dergestalt entscheiden, wie es die Wohlfart des gemeinen Wesens erfordert.

§. VI.

Wohl aber durch ein neues Gesetzbuch, wenn es vollständig genug, oder Mittel an Hand giebet, die künftig entstehende Zweifel durch Gesetze zu heben.

Das Königl. Preußische Corpus juris Friedericiani will dem Uebel auf eine ganz andere Art abhelfen. In selbigem ist Part. I. Lib. I. tit. 2. §. 5. verbothen, das Jus Romanum anzuführen, oder in decidendo zu attendiren. Die Vorrede §. 30. meldet jedoch, daß Sr. Königl. Majestät solches nicht aufgehoben, sondern nur die Unordnung, welche die Compilatores durch ihre confuse Extracte veranlasset, corrigiret haben. Sie hätten die in dem Corpore juris, und in den angeführten Extracten versteckte principia juris naturalis hervorgesuchet, solche bey einer jeden Materie vorausgesetzet, vernünftige Conclusiones daraus deduciret, folglich das Römische Recht ad artem redigiret, d. i. in eine vernünftige Ordnung gebracht.

Dieserwegen war nöthig im §. 32. zu verordnen, daß auf den Universitäten über die Compendia juris Romani weiter gelesen werden solle. Es geschiehet zwar auch denen fremden Studenten zum Besten, und weil bey den Reichsgerichten das Kaiserliche gemeine Recht agnosciret wird. Nur deswegen hätte man aber schwerlich den grösten Theil der Einheimischen ein ihnen sonst unnützes Studium treiben lassen. Da aber das Corpus juris Fridericiani aus den Römischen Rechten genommen ist, so geben ihm selbige das beste Licht, und ist also deren Usus doctrinalis auch in einem Lande der gröste, worin der Usus legalis hinweg fällt. Dieser stehet auch zu entbehren, wenn man die Verordnung des neuen Gesetzbuches P. I. Lib. I. Tit. 2. Cap. 8. befolget, mithin die zweifelhafte Rechtsfragen vom Gesetzgeber jedesmal entschieden, und dessen Decisiones jährlich durch den Druck publiciret werden.

§. VII.

Es ist nicht überall rathsam, die fremde Rechte gänzlich abzuschaffen, sondern sie nach und nach zu verbessern.

Daß es überall rathsam sey, den fremden Rechten alle gesetzliche Kraft zu benehmen, ehe ein anders vollständiges Gesetzbuch abgefasset worden, welches die Entscheidung so vieler besonderer Fälle enthält, als wir in den Corporibus juris Romani und Canonici finden, davon bin ich nicht überzeuget, und daß ein solches Gesetzbuch ganz nothwendig erfordert wird, wenn man anstatt die Ungewißheit der Rechte zu mindern, sie nicht vermehren will, erhellet aus demjenigen, was ich im §. IV. und V. gesaget habe.

Es sind allerdings in den Römischen Rechten viele auf den Zustand Deutschlandes sich nicht schickende Verordnungen. Sie erfordern manche unnöthige Solennität, und manches Gesetz ist der gesunden Politik ungemäß. Diese Mängel zu verbessern, halte ich für eine Pflicht der höchsten Landesobrigkeit, und die Nachwelt wird vielleicht bewundern, daß es nicht ehe geschehen. Was würde aber für Zeit und Mühe erfordert, in den Corporibus juris alles

brauch-

brauchbare von dem unbrauchbaren abzusondern? Immittelst blieben die Sachen in der jetzigen so großen Unvollkommenheit, und der Tod eines Gerechtigkeit liebenden Fürsten oder Ministers, oder auch derjenigen, die zu dem Werk fürnemlich gebrauchet worden, veranlassete wohl gar, daß es in Stecken geriethe. Soll eine baldige Verbesserung erfolgen, so ist entweder nach dem Königl. Preußischen Exempel ein solches Gesetzbuch abzufassen, welches die beste Römische, Päbstliche und Deutsche Gesetze enthält; wenn aber Rechtsfragen vorkommen, welche darin nicht entschieden worden, (wie es fast unzähligemal geschehen muß) alsdenn sind solche dem Gesetzgeber vorzutragen, und von ihm zu bestimmen, welchergestalt die Richter erkennen sollen, mithin durch solche neue Verordnungen das Gesetzbuch jährlich zu grösserer Vollkommenheit zu bringen, oder man machet den Anfang mit der Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, fähret damit beständig fort, schaffet anbey dasjenige durch besondere Constitutiones nach und nach ab, was in den fremden Rechten aus keinen vernünftigen Principiis herfliesset, und behält diese Rechte als ein Jus subsidiarium. Suchet sie aber so viel möglich zu verbessern. Die im Corpore juris Romani enthaltene Doctrinalia gehören eigentlich in kein Gesetzbuch, und es kann zu nichts helfen, wenn dessen klare Verordnungen von unsern Gesetzgebern wiederholet worden.

Ich tadle die erste Art keinesweges. Aber ich halte sie an den mehresten Orten für inpracticabel. Die wenigste Rechtsfragen können in einem Gesetzbuch berühret werden, welches in kurzer Zeit zu verfertigen. Wenn nun unbestimmte Fälle häufig vorkommen, so entscheiden sie die Richter entweder nach Gutdünken, weil selbige eine Identitatem rationis oder deren Mangel zu finden vermeynen, und solchenfalls werden gewiß keine einstimmige Deutungen erfolgen, mithin entstehet wider die schädliche Ungewißheit eines grossen Theils der Rechte, der man abhelfen will, oder die Interpretation des Gesetzes wird jedesmal, wenn jemand über dessen Verstand einen Zweifel erreget, vom Gesetzgeber begehret, und solchenfalls muß dieser ein besonderes, mit den geschicktesten Männern besetztes Collegium oder, wie es *Ludewig* in den Gelehrten Anzeigen P. I. pag. 823. nennet, einen Gesetzmacher-Rath anordnen, welcher die ihm vorgelegte Rechtsfragen gründlich erörtert, und dergestalt entscheidet, wie es die Vernunft, die eingeführte gute Gesetze, und des Landes Wohlfahrt erfordert. Dieses ist sehr nützlich, aber in den wenigsten Ländern thunlich, und ich vermuthe, daß durch die zweyte Art der Endzweck eben auch mit geringerer Mühe und Kosten zu erreichen sey.

§. VIII.

Es könnten nemlich einige geschickte und arbeitsame Männer in nicht und zugar förderst

die streitige Rechts-Fragen zu entscheiden, entweder durch dazu benennende Commissarios,

gar langer Zeit viele Decisiones streitiger Rechtsfragen verfertigen, und Vorschläge thun, wie die eingeführte Rechte zu verbessern sind. Treffen sie es gleich nicht allemal, so ist doch, wie *Ludewig* in den Gelehrten Anzeigen P. I. pag. 822. wohl anmerket, besser, einen richtigen Weg zu haben, als in Ungewißheit den allerbesten mit Gefahr und Schaden aufzusuchen. Das gemeine Wesen gewinnet und verliehret öfters wenig dabey, die Entscheidung falle aus, wie sie wolle. Ob in Testamento parentum inter liberos ohne Zuziehung der sonst erforderlichen Zeugen, einer Personæ extraneæ etwas vermachet, und darin die Nepotes liberorum superstitum bedacht werden können, das Jus luendi pignoris verlohren gehe, wenn es nicht binnen gewisser Zeit geübet wird ꝛc. diese Fragen können vor das künftige nach Willkühr bestimmet werden, und ist schon genug, wenn nur die Bestimmung des einen oder des andern sonst unvermeidlich enstehende Processe behindert. Bey den höchsten Gerichten des Landes pflegen gewisse Meynungen angenommen zu seyn, die man nicht leicht, jedoch wohl zu Zeiten ändert. Bey selbigen mögte man es nur bewenden lassen, so fern nicht politische Urschen anrathen, davon abzugehen. Diese *Constitutiones* konnten durch Supplementa, welche guten Theils aus den *Præjudiciis* des höchsten Gerichts zu nehmen, nach und nach verbessert und vermehret werden.

§. IX.

oder durch die Genehmigung und Verbesserung der Erkenntnisse des höchsten Gerichts.

Es bedarf aber nicht einmal einer besondern Commission zu Abfassung der neuen Gesetze, und selbige würden mehreren Beyfall finden, wenn sie nicht das Werk einiger weniger von andern gemeiniglich beneideter Männer, sondern ganzer Collegiorum sind. Man gebrauche nur das Mittel die Ungewißheit der Rechte zu mindern, welches das ganze Deutsche Reich gut befunden hat. Im Reichsabschied de 1570. §. 77. wird dem Cammergericht befohlen, „diejenige Opiniones, so bey den Rechtslehrern ganz streitig, und aber etwan in relationibus causarum mit Approbation des ganzen Raths angenommen, mit Fleiß zu colligiren, solches alles in ein sonder Protocoll-Buch, so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen, mit Vorwissen des Cammerrichters durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben zu lassen, und in die Maynzische Canzley durch den Kaiser auf nächstkünftige Reichsversammlung auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publiciren zu lassen, gerichtlich zu überschicken. Gleichwohl sollten immittelst Cammerrichter und Beysitzer solchen verglichenen Puncten in decernendo processus & decidendo causas sich gemäß verhalten." In dem Ao. 1641. auf dem Reichstag übergebenen Memorialzettul des hochlöblichen Fürsten-Raths, was, desselben Meynung nach,

die

die Herren Deputati ordinarii bey verglichener künftiger Extraordinari-Visitation des Kais. Cammergerichts in einem und andern zu beobachten, heisset es beym *Meiern Actorum Comitialium P. II. p. 4.:* „So wären nicht wenigers die darin noch nicht erledigte, und zeithero von neuem ereignete Dubia Cameralia tam quoad Processum, quam jura ipsa atque leges zusammen zu tragen, und dahin zu trachten, wie selbige zu einer klaren, beständigen und billigmäßigen Decision zu bringen seyn, und dadurch die bishero je zumalen verspürte Contrarietates præjudiciorum, welche sowohl die Partheyen als Advocaten irre machen, daß sie nicht wissen, ob sie in ihrem Handel recht oder unrecht daran seyn, & consequenter, ob sie mit Recht verfahren, oder weichen, und sich zur Ruhe geben sollen, fürtershin verhütet werden mögten" Der Reichsabschied de 1654. §. 135. erfordert eben dieses also: „Ratione dubiorum Cameralium (sowohl den Proceß, als die Jura selbst betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Conclusum nicht weniger zur Maynzischen Canzley zu dem Ende überschicken, damit von daraus den verordneten Visitatoren und Revisoren davon bey Zeiten Communication beschehen, dieselbe sich darin der Nothdurft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel besser examiniren, und denenselben abhelfen können." Was bey der jüngsten Visitation des Kaiserlichen Cammergerichts dieserwegen vorgangen, habe ich in der XXVIten Abhandlung §. XVI. gemeldet.

Wenn ein Landesherr sich jährlich die Decisiones der streitigen Rechts-Fragen von seinen höchsten Gerichten cum rationibus dubitandi & decidendi einsenden liesse, dieselbe entweder billigte oder änderte, und dem gemeinen Besten gemäß einrichtete, sobald aber eine beträchtliche Anzahl solcher Decisionum vorhanden, ihnen Vim legis beylegte, und sie publicirte, auch damit beständig fortführe, so wäre in 10 bis 20 Jahren ein grosser Theil der Zweifel erlediget, welche den Ausgang so vieler Processe ganz ungewiß machen, und zwar ohne daß es viele Mühe und Kosten erfordert.

§. X.

Beantwortung der dawider erregten Zweifel

Zwar scheinet *Thomasius* dieses Mittel, die Justiz zu verbessern, für unzulänglich zu halten, wenn er in der *Dissertation de Emendatione justitiæ neque facili neque impossibili, valde tamen difficili, & caute suscipienda* §. 43 schreibet: Quamdiu principibus persuadetur nulla re amplius esse opus, quam novis decisionibus & ordinationibus, tamdiu omnes impensae principis & omnes labores consiliariorum frustraneæ sunt, & malum irritant, non curant.

Allein ich sage keinesweges, daß nichts als eine Entscheidung der

strei-

streitigen Rechtsfragen erfordert werde. Diese machet es freylich nicht allein aus. Es muß auch manches dem Sinn der Römischen und Päbstlichen Rechte zuwider laufendes verordnet werden. Jene aber hilfet dem wichtigsten Mangel des Justizwesens gröstentheils ab.

Man wendet ferner ein, neue Gesetze erregten neue Streitigkeiten. Es würden über den Verstand der Landesherrlichen Decisionen die Richter sowohl uneinig seyn, als sie sich über den Sinn der Römischen Gesetze nicht vereinbaren können. Nun ist es zwar kaum möglich, ein Gesetz dergestalt zu fassen, daß solches gar keiner Mißdeutung unterworfen ist. Vielen Verdrehungen und Zweifeln mag ein Gesetzgeber aber gar wohl vorbeugen, und die dem ohngeachtet entstehende bald aus dem Wege räumen. Es schreibet *Griebner in Diss. de Jure incerto ex dubia legum, quibus utimur auctoritate oriunda* §. 4. mit Grunde also: Dissensus erunt, dum erunt homines, adeoque tibi frustra fingas leges, quæ casibus omnibus sufficiant, nil dubium relinquant & inexpeditum; imo non opus erat JCtis, si constare jus sine interpretatione, omnesque ambiguitates legum tolli & præcaveri possint: *Minui illæ, non tolli possunt.* Natürlicher Weise müssen fremde Gesetze uns dunkler seyn, als die Einheimische, und wenn bey Abfassung der leztern ein Fehler einschleichet, so kann man ihn per interpretationem authenticam so fort verbessern. *Amelot* räthet dieses auch in seinen Anmerkungen über den Tacitum Tom. II. p. 63. folgengestalt an: Le legislateur ne pouvant prevoir tous les cas, pour y trouver des exceptions, est obligé de commenter sa loi, ou plutot de faire autant des Loix, qu'il survient de cas nouveaux. Zwar vermeynet *Gundling* in dem Discours über die Politic C. 5. p. 181. die Römer hätten übel gethan, indem sie immer neue Leges gegeben, und von den Alten etwas stehen lassen. Daher sey ein immensus cumulus legum erwachsen. Man müste alles ganz aufheben, und ein neues Gesetzbuch machen. Ich absehe aber nicht, warum es unthunlich sey, das auf unsere Verfassung sich nicht schickende abzuschaffen, und das übrige zu behalten. Wenn dieses geschiehet, so wird uns keine Menge überflüßiger Gesetze beschweren, und der billigen Entscheidungen können nicht leicht zu viel seyn, weil es nützlich das Arbitrium judicis auf das engeste einzuschränken. Wie schwer es fallen werde in kurzer Frist ein solches Gesetzbuch zum Stande zu bringen, welches den Mangel des Corporis juris Civilis & Canonici ersetzen kann, habe ich in §. VII. bemerket.

§. XI.

Man muß die ange- Es ist aber, wie ich schon mehrmalen gesaget, nicht nur der Sinn unserer Gesetze ausser Zweifel zu stellen, sondern man muß dieselbe auch vieler

Män-

Mängel entledigen, welche manches Uebel veranlassen. Je gemässer sie den natürlichen Rechten sind, so viel besser sind sie. Ein Regent handelt übel, wenn er die Freyheit seiner Unterthanen ohne Ursach einschränket, und ihre Handlungen entkräftet, dafern sie nicht mit gewissen überflüßigen Formalitäten begleitet werden. Diese sind Fallen, worin so mancher der Rechten unkündiger sich gefangen siehet, weil er entweder an einen ungeschickten Advocaten geräth, oder überall keinen haben kann. Ich zähle dahin die viele Erfordernisse der Testamente, welche das Römische Recht eingeführet hat, den Vorzug den in Concursen die in der Obligation befindliche Worte, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, für ältern Gläubigern geben, welche die Cautel nicht gewust, und daß selbige der Frau mit ihrem nach empfangenem Anlehn dem Ehemann zugebrachten Brautschatze nachgesetzet werden, wenn aus Unwissenheit der Rechte von ihr kein eidlicher Verzicht auf die weibliche Gerechtigkeiten gefordert ist. Der Codex Fridericianus enthält insonderheit von Vormundschaften und Testamenten viele heilsame Verordnungen, wodurch der unmündigen Vermögen in mehrere Sicherheit gestellet wird, und man den Betrügereyen weit besser, als durch die überhäufte Römische Erfordernissen vorbeuget. nommene Rechte nach den Grundsätzen verbessern.

§. XII.

Ein grosser Mangel unsers Justitzwesens ist es II. daß die Processe so lange dauren. Die genaue Untersuchung der mehresten Rechtshändel erfordert zwar keinen geringen Zeitraum, und es ist, wie ich bereits im §. I. angemerket habe, besser, die daher entstehende Beschwerlichkeiten zu ertragen, als sich der Gefahr auszusetzen, um das Leben, die Ehre, und Haab und Güther durch des Richters Uebereilung zu kommen. *Montesquiou* urtheilet daher am angeführten Ort Lib. 6. Cap. 2. p. 55. ganz recht also: Si vous examinez les formalités de la Justice par rapport à la peine qu'a un Citoyen a se faire rendre son bien, ou à obtenir satisfaction de quelque outrage, vous en trouverez sans doute trop ; si vous les regardez dans le rapport qu'elles ont avec la liberté & la sûreté des Citoyens, vous en trouverez souvent trop peu; & vous verrez que les peines, les dépenses, le longueurs, les dangers même de la Justice, sont le prix que chaque Citoyen donne pour sa liberté. Bey vielen Gerichten lässet man aber nicht nur den Partheyen Zeit genug ihre vermeynte Rechte auszuführen, sondern erlaubet ihnen auch, die Sachen unverantwortlicher Weise aufzuhalten. Es werden überflüßige Dilationes erkannt, zwey, ja wohl mehr Instanzen und noch demnächst die Appellation an ein höhers Gericht verstattet, über jeden Nebenpunct weitläuftig verfahren, und nach langem vorgängigen

Es ist ein grosser Mangel des Justitzwesens daß die Processe so lange dauren.

Zanken durch ein Urthel entscheiden, was sogleich durch einen Bescheid abgethan werden können, wenn der Richter nicht die Exhibita communicirte, bevor er sie gelesen, sondern zuförderst untersuchte, ob es nöthig sey, den andern Theil darüber zu hören.

Man lässet auch die Partheyen hin handeln, so lange sie wollen, und wohl usque ad octuplicas verfahren. Der Cammergerichtsassessor von *Ludolf* schreibet in seinem Jure Camerali Sect. 2. §. 4. num 23. p. 280.: Sunt nonnulla judicia inferiora, ubi numerus scriptorum modum non habet, ita ut vocabula nova barbara sint invenienda rubricarum, quibus ista scripta tum parti, tum judici propinantur. Quantum exinde referenti in Appellationis instantia tædium creetur, facile est judicatu.

§. XIII.

Welchergestalt der Modus procedendi bereits verbessert worden.

Diese Mängel sind jedoch nicht allgemein, und man hat sie in den Königl. und Curfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen, durch die neuere Ordnungen mit dem Besten Erfolg guten Theils abgestellet. Die Sachen werden nemlich daselbst überaus zur Endschaft befördert, indem man 1) denjenigen, die ein Remedium juris bey denselben Gerichten, als nemlich die Leuteration oder Supplication gebrauchet haben, zu appelliren nicht ferner verstattet, noch 2) bey den höhern Gerichten leicht Processus appellatorios erkennen, auch solchenfalls es gemeiniglich zu keinem weitern Schriftwechsel kommen lässet, bevor auf die vom Unterrichter eingesandte Originalia Acta primæ instantiæ in puncto relevantiæ gravaminum gesprochen worden, welches Erkenntniß, wenn die Sache hinlänglich ausgeführet gewesen, mehrentheils selbige entscheidet, und das Judicatum a quo bestättiget oder ändert. Man verstattet auch 3) nicht, daß durch ganzen Instanzen über die Zuverläßigkeit der Zeugen und der Articul relevanz gestritten werde, sondern die Richter untersuchen deren Gültigkeit, verwerfen die unzuläßige Zeugen und ungültige Articul, lassen aber die übrige entweder schlechterdings, oder salvis exceptionibus zu.

§. XIV.

Es könnte noch mehr geschehen, wenn die schriftliche Handlungen der Partheyen ehe einge-

Ich zweifle jedoch keinesweges, daß noch manches verbessert werden könne, bevorab wenn man die Gemächlichkeit der Richter und Advocaten dem gemeinen Besten nachsetzet.

Die Termine sind an den mehresten Orten überaus räumig. Man verstattet den Partheyen eine vier wöchige, und bey den Gerichten die nur zu gewissen Zeiten im Jahre geheget werden, wohl eine längere Frist zu Einbringung ihrer Handlungen. Werden diese nicht übergeben, so ruhet die Sache

bis

bis der Gegentheil contumaciret. Es laufen öfters einige Wochen hin, ehe darauf ein Bescheid erfolget, und mittelst dessen setzet der Richter dem Contumaci nur einen anderweiten eben so langen Termin an, vor dessen Ablauf er noch Dilation begehren mag, und sie gemeiniglich erhält. In contumaciam aber wird nimmer gesprochen, bevor dieser zweyte Termin verstrichen ist. Auf solche Weise kommt man vielfältig in einem Jahr und noch in längerer Zeit nicht weiter, als in Sachsen bey dem Verfahren vom Munde in die Feder, in zwey Tagen. *Thomasius* in den Anmerkungen über Melchiors von Osse Testament p. 496. vermeynet daher, es sey der Sächsische Proceß, wenn er gegen andere im Reich übliche Processe gehalten wird, um zwey Drittheil, oder vier Viertheil kürzer, wenn er nur die weder in Rechten noch in der Vernuft gegründete Läuterungen abschaffete. Der des Sächsischen und Reichs Processus sehr kündig gewesene *Ludolf* äussert aber d. l. in folgenden Worten eine andere Meynung: Saxones noluere in scriptis causas tractare, sed viva voce regulariter usque ad quadruplicas. Experientia docuit, remedium hoc aliud peperisse, idque pejus malum. Dictantur scribæ judicii quandoque plura folia inutilibus verbis referta, quam domi elaborato scripto fuisset comprehensurus Advocatus. Qui si debita sit & integritate & doctrina, parum intererit num voce, dictando scilicet, an scripto domi elaborato Judici exhibendo causis patrocinetur. Si avarus est & indoctus, neuter modus judiciariam rem promovebit. Der Königl. Preußische Codex Fridericianus will P. I. Tit. 6. §. 6. und P. II. Tit. 20. §. 2. daß wichtige und weitläuftige Sachen zum schriftlichen Verfahren von 3 Wochen zu 3 Wochen verwiesen werden sollen. Es könnte ein einziger Præjudicial-Bescheid den Partheyen auferlegen, ihre Exceptiones, Replicas und Duplicas von 3 Wochen zu 3 Wochen einzubringen, welche vom Actuario causæ den Procuratoren aus der Hand zu communiciren, und von ihnen auf das bey den Acten verbleibende Original zu verzeichnen wäre, daß sie die Copey empfangen hätten. Des Contumacirens bedürfte es nicht, sondern der Richter verfähret billig sogleich nach Ablauf des Termins in contumaciam. Bittet jemand aus erheblichen Ursachen Dilation, so müste der Bescheid, wodurch man sie ihm ertheilet, doch taxiret werden, und noch höher derjenige, mittelst dessen er Restitutionem in integrum contra lapsum termini erlanget. Es wird sodann kein Advocat seiner Parthey ohne selten vorhandene Nothwendigkeit solche Kosten verursachen, und sich dadurch in übeln Ruf bringen. Auf diese Weise könnte mehrentheils eine Sache vor Ablauf eines viertel Jahrs zum Rechtsspruch reif seyn, und damit die Verminderung der Decretorum denjenigen nichts entziehet, welchen die Sporteln

bracht werden müsten.

teln in partem Salarii angewiesen sind, so wäre der das Verfahren erkennende Bescheid dergestalt, wie bisher 4 Decreta communicativa, zu bezahlen.

§. XV.

Auch man die Collegia in mehrere Senatus theilete.

Aus vielen Personen bestehende Collegia theilet man ferner nützlich in mehrere Senatus ab.

Beym Kaiserlichen Cammergericht müssen in jedem derjenigen, welche Definitiv-Urtheile abfassen, wenigstens 6 Assessores sitzen. Beym Königl. und Chur-Braunschweigischen Oberappellationsgericht fasset man diese in pleno ab. Vor die beyde Senatus gehören aber alle neue Exhibita, die neue Appellationes, in welchen Processus zu erkennen oder abzuschlagen, die Inspectiones actorum, und darauf abstattende mündliche Relationes, und alle zur Direction des Processus gehörige Verordnungen, Dilations-Verstattungen, Decreta communicatoria, geringere Interlocutoriæ, die kein Gravamen irreparabile nach sich ziehen, imgleichen Vorbescheide, Beeidigungen, und von den Partheyen etwa verlangte mündliche Vorträge. S. die verbesserte Einrichtung des Oberappellations-Gerichts de 1733. n. 4. Das Königl. Preußische Cammergericht zu *Berlin* bestehet aus 3 Senaten, und wird von einem und dem andern provociret. Diese Einrichtung befördert die Endschaft der Processe ungemein, weil viele Glieder des Gerichts die Zeit, welche sie sonst mit der Anhörung ihrer Collegen Relationen hinbrächten, nützlicherer Arbeit widmen können. Man darf es sicher auf 5 gelehrter Männer Erkenntniß ankommen lassen, und die von den mehresten abgefassete Bescheide und Urtheile sind nicht immer die Besten.

Finden sich auch in einem Collegio nicht 10 Personen, so mögte man die Zahl der Beysitzer vermehren, und fehlet es sonder Zweifel an geschickten Leuten nicht, welche gerne einige Zeit umsonst dienen, wenn sie der künftigen Succession in die Stellen ihrer Collegen versichert werden, oder es wären auch die Urtheile, Mandata S. C., Arresta und dergleichen Erkenntnisse von grossem Präjudiz dem Pleno vorzubehalten, zu Abfassung der übrigen Decretorum aber aus 4 oder auch wohl 3 Personen bestehende Senatus nieder zu setzen.

§. XVI.

Von den Mängeln der Richter.

Die bisher angeführte Mängel kommen auf des Gesetzgebers Rechnung, der die Ungewißheit der Rechte mindern, und die Proceßordnung verbessern sollen.

Wenn aber auch dieses alles geschiehet, so kann dennoch der Ungerechtigkeit nicht gesteuret werden, dafern die Richter I. eigennützig, oder II. ungeschickt, oder III. faul und saumselig sind.

Die

Von Corruptionen.

Diese Mängel äussern sich Gottlob nicht überall in Deutschland. Man weiß in verschiedenen Ländern so wenig von Corruptionen, daß nicht leicht jemand die Richter mit Gelde und Gaben in Versuchung führet, und selbigen etwas biethet, weil die mehresten es als eine Injurie ansehen würden, wenn die Parthey zu glauben äusserte, daß durch Geschenke etwas bey ihnen zu erlangen sey. Ganz anders gedenket man aber an manchem Ort. Viele Richter nehmen ohngescheut was ihnen gebracht wird, und beschweren sich wohl darüber, daß die Partheyen so undankbar sind, und die ihrentwegen übernommene Mühe unbelohnet lassen. Dieses, als eine dem gemeinen Wesen höchstnachtheilige Sache, sollte in keinem Staat geduldet werden, als wodurch man denjenigen, welche bestellet sind, zu verhindern, daß die Unterthanen um das Ihrige gebracht werden, Anlaß giebet, sie selbst zu berauben. Entweder blenden die Geschenke den Richter (wie es gemeiniglich geschiehet,) oder er kehret sich daran nicht, gehet seinen geraden Weg, und wird durch die empfangene Präsente wohl nicht einmal beweget, die Sache zur Endschaft zu befördern. Erstern Falls setzen ihn selbige gänzlich ausser Stande ein unpartheyisches Urthel zu fällen. Letztern Falls aber, vermehret er doch auf ganz widerrechtliche Weise den Partheyen die Proceßkosten, und beleget sie mit einer Art von Steuren.

Die Quellen dieses Unheils sind vielfältig erstlich der Mangel, worinn man die Richter leben lässet, und zweitens die Gesinnungen ihrer Obern, welche es eben so arg machen, und an andern nicht strafen mögen, was sie selber thun, auch wenig darnach fragen, daß die Justitz unpartheyisch gehandhabet werde, sondern lieber wollen, daß selbige gleich den andern Geschäften von ihrer Willkühr abhänge.

Wenn erstlich der Richter sein Amt gebührend thut, so verdienet er das Brod gewiß sauer, und doch theilet man ihm solches an vielen Orten so kärglich mit, daß es auch bey einer sparsamen Lebensart, die jedoch nicht ganz verächtlich machet, unmöglich fällt, durch das Jahr zu kommen. Er wird also genöthiget, die Justitz zu verkaufen, weil der Hunger eine der mehresten Menschen Kräfte übersteigende Prüfung ist.

Zweitens befindet sich in verschiedenen Landen fast alle Gewalt in den Händen vieler Herren, denen ihre Geburt und Reichthümer grosse Vorzüge geben. Das Urtheilmachen überlassen sie gerne andern, und besetzen die Gerichte mit Rechtsgelehrten. Wenn diese ohne Ansehung der Person die Justitz handhabeten, so würde es um die Grossen und ihre Anverwandte oft übel aussehen. Man hält also die Gerichte in gewissen Schranken, und nöthiget sie mit denen-

jenigen glimpflich zu verfahren, die selbst oder durch ihre Vettern etwas im Lande vermögen, und den Richtern sowohl Gutes als Böses erweisen können. Diese werden also gewöhnet, sich nicht genau an die Rechtsreguln zu binden, und ein Minister kann ihnen solches in andern Sachen nicht anmuthen, wenn er verhindert, daß es in seinen und der Seinigen Sachen geschiehet.

Soll das Geschenkenehmen abgestellet werden, so muß man vieler Richter Salaria verbessern, welches auf verschiedene, jedoch nicht überall thunliche Art geschehen kann.

Das Land übernimmt, wenn sein Vermögen so weit reicht, diese Bürde billig, und begehret dagegen, daß man den Ständen die Präsentation der Richter gönne, mithin sie in den Stand setze, zu verhindern, daß die Dycasteria schlecht besetzet werden.

Es räthet *Döhler* in den Ohnmaßgeblichen Vorschlägen, der Verbesserung des Justitzwesens C. I. §. 23. p. 96. an, eine gewisse quotam litis zu den Salarien anzuwenden, und schreibet: „Ehe einer 50 Thaler stecken lässet, oder 50 Thaler daran wendet, so giebet er lieber den Zehnten davon. Desgleichen kann nun generaliter von 100 und von 1000 ein gewisses verordnet, und doch ein temere litigans zu dessen Ersetzung und Indemnisation des Klagers angehalten, oder daß er einen Beklagten so hoch conveniret, und frivole vexiret, um den Zehenten seiner geklagten Summe bestrafet werden."

Manche Gerichte sind zu stark besetzet, und wenn dasjenige, was 10, zum Theil schlechte Leute bekommen, 5 geschickten Rechtsgelehrten gegeben würde, so hätten diese ihr reichliches Auskommen, und würden mehr ausrichten, als jetzt von 10 geschiehet.

Der Eigennutz veranlasset jedoch nicht selten, daß sich Richter bestechen lassen, die überflüßig zu leben haben. Der Gehälter Verbesserung machet es daher nicht allein aus, sondern es muß das Geschenknehmen überdem jedesmal nachdrücklich bestrafet werden.

§. XVII.

Von der Richter Untüchtigkeit.

Die Untüchtigkeit vieler Richter entstehet II. daher, daß man die Aemter verkaufet, oder, den Eltern und Anverwandten zu Liebe sie solchen Leuten giebet, denen es an der erforderlichen Geschicklichkeit fehlet, in Hofnung, daß sie dieselbe mit der Zeit erlangen sollen. Dieses aber geschiehet auf Unkosten der streitenden Partheyen, denen es eben so wehe thut, wenn ihnen der Richter aus Unverstand etwas entziehet, als wenn es aus Bosheit geschiehet. Man sollte niemand in die Gerichte setzen, der nicht seine Gelehrsamkeit, Beurtheilungskraft und Fleiß in den-

denselben als Auditor durch referiren, oder durch die Advocatur gezeiget hat. Blosse Examina sind nicht hinlänglich die Stärke eines Subjecti zu erforschen. Mancher weiß das Compendium auswendig, und noch wohl mehr. Er trift es aber selten, wenn das Jus ad factum appliciret werden soll. Hingegen kann mancher wenige Fragen aus dem Stegreif beantworten, der es sehr gründlich thut, wenn er Bedenkzeit hat, und seine Bücher zu Rath ziehen darf. Die sicherste Proben der Tüchtigkeit sind einige ausgearbeitete Relationes, welche von allen, die Richter werden wollen, erfordert, von gelehrten und ehrlichen Männern geprüfet, und die zu leicht gefundene abgewiesen werden sollten, welches andere abschrecket, eine grössere Last auf ihre Schultern zu nehmen, als sie tragen können.

§. XVIII.

Endlich III. muß derjenige, der das richterliche Amt gebührend versehen will, mehrere Arbeit thun, als viele andere Bediente, deren Bemühungen besser vergolten werden. Von ihrem Unfleiß.

In verschiedenen Gerichtsordnungen lässet man es nicht blos auf den guten Willen der Richter ankommen, sondern setzet ihnen Fristen, binnen welchen sie eine gewisse Arbeit liefern müssen. Der Königl. Preußische Codex Fridericianus erfordert es P. I. T. 6. §. 17. also: „Wann eine Sache, welche zum ordentlichen Schriftwechsel verwiesen worden, distribuiret wird, muß der Referent binnen 14 Tagen solche endigen, oder vor jeden Tag einen Gulden in die Sportulcasse erlegen; es wäre denn, daß die Sache sehr weitläuftig und nichtig wäre, auf welchen Fall der Präsident ihm noch 8 Tage Dilation geben kann. Im Fall die Räthe durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würden, die Relation in der gesetzten Zeit zu verfertigen, müssen sie sofort die Ursachen dem Präsident anzeigen, und solche an Eidesstatt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstattet werden sollen. Wann aber die Verhinderung lang währen sollte, muß der Präsident einem von den Referendariis die Relation zu verfertigen anbefehlen, demselben aber, wann kein Correferent benennet ist, einen andern Rath beyfügen." In der von dem fürtreflichen Mevio verfertigten Bremischen Hofgerichtsordnung P. III. Tit. 2. §. 1. ist versehen: „Wann der Präsident oder Vice-Director einen der Assessoren Acta, um daraus zu Fassung der Urtheil zu referiren, zugesand, soll dieser solche gegen den folgenden Rechtstag mit allem Fleiß zeitig verlesen, und unnachläßig bemühet seyn, daß er mit der Relation fertig seyn möge, dieselbe nicht weiter, und bis zum andern Gerichtstage verschieben, es wäre dann, daß der Acten Größe, oder der Sachen Wichtig-

keit

keit die Bearbeitung so zeitig nicht verstatten wollen, oder ihm unablegliche Hindernissen zugestossen wären, die er alsdann bey der Zusammenkunft nicht allein anzeigen, sondern auch auf den geleisteten Eid dieselbe bekräftigen soll." Man versichert mich, daß solche Verordnung annoch mit gutem Nutzen beobachtet wird, und da man das Hofgericht nur 4 mal im Jahr hält, so hat der Referent fast 3 Monathe Zeit, binnen welchen geschickte, fleißige Männer viel ausrichten können. Es ist unverantwortlich, wenn diejenige, welche mit keinen Amtsgeschäften überhäufet sind, die Partheyen wohl ein oder mehrere Jahre nach der Urtheil seufzen lassen.

Belohnungen feuren mehr zur genauen Beobachtung unserer Pflichten an, als Strafen. Wenn man die Richter, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit hervor thun, vor andern befördert, so werden ihre Collegen angemuthiget, derselben Exempel zu folgen. Damit die Landesregenten in Erfahrung bringen, was ein jeder leistet, ist an einigen Orten heilsam eingeführet, daß jährlich jedwedes Collegium berichtet, wie viel Urtheile und Bescheide ein jeder Assessor verfertiget hat.

§. XIX.

Von den Mängeln der Advocaten.

Nun ist noch übrig, daß ich von den Mängeln der Advocaten handle. Ihren Rathschlägen wird es hauptsächlich beygemessen, daß so viele Processe entstehen, und daß sie so lange dauren. *Döhler* d. l. heget eine andere Meynung. Er schreibet p. 84. „Wenn ein Richter weise, verständig und erfahren ist, so kann denselben kein schlimmer Advocat bereden, daß weis schwarz, und schwarz weis sey." Imgleichen p. 188.: „Es sollte mir nicht schwer fallen, durch den ganzen, sowohl Sächsischen als Civilproceß, specialiter zu zeigen, und mit Documentis und Excerptis zu beweisen, daß bey dem weitläuftigen kostbaren Proceß- und Justitzwesen, die Schuld vornehmlich, und fast einzig und allein auf die Richter falle, dieweil sie es verhindern und verbessern können." Dieser Mann war selbst ein Advocat, nicht aber *Thomasius*, und dennoch erkennet er in den Anmerkungen über Melchiors von Osse Testament p. 452. 453. daß sowohl die Mängel der Richter als Advocaten zu verbessern sind, und schreibet p. 467: „Die scharfe Zucht der Rabulisten kann zwar keinem rechtschaffenen Advocaten entgegen seyn; Aber es muß auch hiernächst ein kluger Landesherr dem geitzigen und hochmüthigen, ungerechten Richter alle Gelegenheit in den Proceßordnungen, so viel möglich abschneiden, den Proceß unter dem Schein der Gerechtigkeit aufzuhalten, und dieselbe nicht gelinder bestrafen als die Advocaten." Ich glaube auch, daß diese von jenen in den gehörigen Schranken gehalten werden können.

Die

Die Advocaten handeln jedoch unrecht, wenn sie die Richter in Versuchung führen, und dadurch sowohl deren Arbeit, als die Proceßkosten vermehren, und die Entscheidung der Rechtshändel aufhalten.

§. XX.

Von derselben Belohnungen und Strafen.

Man muß also auch dieses, so viel möglich, zu behindern suchen, welches am füglichsten geschiehet, wenn diejenige, die ihre Geschicklichkeit, Fleiß und redliches Gemüth bey Uebung der Advocatur erweisen, befördert werden, den untüchtigen und betrüglichen aber man das Handwerk leget.

Die Beförderung guter Advocaten hat einen doppelten Nutzen. Sie muthiget die beste Leute an, dieses mühsame Amt zu übernehmen, und untadelhaft zu führen, welches von denjenigen seltener geschiehet, die ohne Hofnung weiter zu kommen, nur deßwegen Advocaten werden, weil sie auf andere Art ihr Brod nicht erwerben können.

Da hiernächst die Advocatur zur Verwaltung des richterlichen Amts sehr geschickt machet, so fehlet es nimmer in den Ländern an Männern, die fähig sind gute Richter abzugeben, worin gute Advocaten zu finden. Diejenige Glieder der Reichsgerichte, und anderer hohen Tribunalien haben sich von allen Zeiten hervor gethan, welche berühmte Professores und Advocaten gewesen. Denn ein ungeschickter fauler Mann kommt nimmer auf Universitäten und in foro empor. Wer auch durch das Lehren, Bücherschreiben und Advociren zur schweren Arbeit gewöhnet worden, der scheuet sie um destoweniger, wenn man ihm das richterliche Amt anvertrauet.

Will sich aber der Advocat durch die Hofnung, sein Glück zu verbessern, nicht bewegen lassen, pflichtmäßig zu handeln, so muß ihn die Furcht vor der Strafe dazu vermögen. Diese verdienen diejenige allerdings, welche gegen besser Wissen und Gewissen widerrechtliche Sätze zu vertheidigen suchen. Bey der jetzigen Ungewißheit der Rechte kann man aber dessen nicht leicht jemand überführen, und geschiehet es vielfältig, daß einem in der ersten Instanz der Mißbrauch seines Amts verwiesen worden, der in der Zweyten mit eben den vorhin gebrauchten Gründen, ein obsiegliches Urtheil erhält. *Thomasius* d. l. pag. 466. man solle den Advocaten um 5 Rthlr. strafen, wenn die Parthey zu Erstattung der Unkosten vertheilet wird. Damit aber würde, wie *Doehler* d. l. p. 146. anmerket, nur den Clienten geschadet, der denjenigen, welcher für ihn schreibet, schadlos halten muß, wann er, wie es gemeiniglich geschiehet, dessen ferner bedarf. Die Richter fehlen ohne Vorsatz so mannigfaltig als die Advocaten. Warum soll es jenen mehr als diesen nachgesehen werden?

Handelt aber jemand vorsetzlich wider seine Pflichten, so ist eine geringe Geldstrafe zu dessen Ahndung viel zu wenig. Man sollte dieserwegen dem Advocaten die Remotion androhen, und wenn er sich nicht bessert, damit würklich verfahren.

§. XXI.

Von ihrer großen Anzahl.

Die gar zu grosse Anzahl der Advocaten ist dem gemeinen Wesen nachtheilig, mit andern Ständen es aber eben also beschaffen. Wenn zu viele Bediente unterhalten werden, so gereichet es denen Fürstl. Cammern oder den Unterthanen zur Last, und wenn mehrere Handwerker sich an einem Ort niederlassen, wie derselbe ernähren kann, alsdenn gehen nothwendig einige verlohren. Dieses wiedrfähret auch den Advocaten, und wenn ihr Verdienst zu gering ist, so nimmt mancher, um sich vom Verderben zu erretten, gewissenlose Dinge vor, die er ausser dem Nothfall verabscheuen würde. Um dieses zu verhindern, ist an vielen Orten ein gewisser numerus advocatorum eingeführet. Weil aber selbige der Arbeit selten vorkommen können, so geschiehet sie guten Theils von andern, und die Advocati ordinarii geben nur den *Namen* dazu her, mithin bleibet immer eine Menge hungriger Leute übrig, die sich vom Advociren nähren wollen, und deren viele dazu untüchtig sind. Die Examina sind auch unzulänglich, die Krankheit zu heilen. Denn von jungen Leuten, welche sich in das Forum begeben, kann man nicht mehr fordern, als daß sie ein Compendium juris inne haben. Ihre Beurtheilungskraft, Fleiß und Ehrlichkeit äussert sich erst, wenn sie einige Jahre der Praxi obgelegen. Ich sehe nicht, wie dem Uebel anderst abzuhelfen sey, als daß man denen ihr Amt mißbrauchenden und ungeschickten Advocaten das Handwerk lege, und wenn die Zahl derer, welche die Praxin würklich treiben, zu sehr anwächset, nicht ehe mehrere immatriculire, bis einige abgegangen.

§. XXII.

Vom rechten Gebrauch und Mißbrauch der Allegationen.

Es wird auch als ein Mißbrauch bemerket, daß die Advocaten ihre Sätze mit vielen Allegationibus anfüllen, und hat *Thomasius* eine ganze Dissertation de Protractione litis per allegationes legum & Doctorum in Processu advocatis permissas geschrieben. Er vermeynet Cap. 2. §. 14. ein geschickter Richter wisse ausserdem was Rechtens ist, und den ungeschickten verwirre man nur, und mache ihn noch unschlüßiger, wenn sich beyde Theile auf Gesetze, und den Beyfall der Rechts-Lehrer beziehen

Die mehreste sind aber weder so geschickt, daß sie ohne Hülfe der Bücher verworrene Rechtshändel entscheiden können, noch so ungeschickt, daß die-

dieselbe nicht vermögen, von demjenigen, was andere ihnen vorgearbeitet haben, guten Gebrauch zu machen. Sie sollten zwar selbst nachschlagen: Manchen aber fehlet die dazu nöthige Zeit, auch wohl der erforderliche Fleiß. Weil man sich aller vernünftigen Einschränkungen einer Rechtsregul nicht erinnert, so wird selbige öfters widerrechtlich zum Grunde der Decision geleget, und ein Urtheil gefället, welches nicht bestehen kann. Dieses nach Möglichkeit zu verhindern, ist es nützlich, daß der Advocat den Casum in terminis aufzufinden suche, und ihn dem Richter vor Augen lege. Dadurch erleichtert er selbigem die Arbeit, und veranlasset, daß in kürzerer Zeit ein Urtheil abgefasset wird, als es sonst thunlich wäre. Man vermeidet auch die Weitläuftigkeit, welche eine Ausführung streitiger Rechtsfragen erfordert, wenn man sich auf die Schriften beziehet, worin sie geschehen: Es ist kein gutes Zeichen, wenn ein Advocat solches unterlässet, weil gemeiniglich die Unwissenheit oder Faulheit dessen Ursach ist. Ich kann dem Cänzler von *Ludewig* meinen Beyfall nicht versagen, wenn er in den gelehrten Anzeigen *P. I. p* 799. schreibet: „Hat man also die Vielheit der bereits entschiedenen Sachen vielmehr vor ein Vorrecht, als einen Fehler anzusehen, und wie angenehm seyn den Sachwaltern sowohl, als den Richtern die Bücher, welche von einem Rechtshandel insbesondere geschrieben worden, weil man darinnen Casus in terminis findet, deren ehmalige Entscheidung dem Richter schon einen Glauben machet, es werde aus dem Grunde vom Gleich und Recht also gesprochen seyn. Dahingegen wenn sich keine Vorurtheile finden, der Richter kein Vertrauen auf den Grund der Sache hat, und solchen vor eine Schminke ansiehet, welche bey der Untersuchung die Farbe nicht halten dürfte." Der sonst die Autoritates Doctorum wenig achtende *Huberus* lässet sich auch in Auspiciis Domesticis Orat. 9. p. 286. also vernehmen: Non abnuo, cum res postulat, auctoritatem probatorum quorundam Interpretum persuadendis Judicibus usurpari. Memini cum & usum reperiret illa cura; sed non suadeo sola nomina ipsorum librorumque laudari: Ipsa verba, quibus liqueat, eos lege & ratione fuisse subnixos, producenda & ab oculos ponenda puto; ne cordato judici, pondere auctoritatis rationem premere, verum consensu celebrium virorum magis illustrare velle videaris. Vor weniger Zeit hat der Chur-Bayersche Vicecanzler von *Kreitmeier* in seinen Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici Judiciarii p. 80. folgendes Urtheil von der Sache gefället: „die Allegationes juris sind zuweilen unentbehrlich, wenn das Jus auf einem unbekannten Statuto vel consuetudine beruhet. Desgleichen thun sie auch in jure dubio, abstruso, & controverso gute Dienste, und seyn niemand verwehret, wenn man sich in gebüh-

renden Schranken damit hält, und alle Falschheiten, Weitläuftigkeiten, und abgeschmackte Trivialien dabey vermeidet.„ Allegationes, welche die Entscheidung der Sache erleichtern, befördern also die Handhabung der Gerechtigkeit, mithin sind selbige den Advocaten vielmehr zu gebiethen, als zu verbiethen. Es erlaubet auch der Reichsabschied von 1654. §. 96. eine oder mehrere Textus juris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von der Sache schreiben, zu allegiren, und das Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justitzreglement §. 9. mißbilliget nur impertinente und falsche Allegata, welche dann auch keinesweges zu dulden, und ist es die gröste Thorheit, jederman bekannte ohnstreitige Dinge mit Textibus juris und Zeugnissen der Rechtslehrer zu bestärken, strafbar aber, wenn man dem Richter durch falsche Allegata vergebene Mühe machet, und ihn zu verleiten suchet.

§. XXIII.

Von der Advocaten unnöthiger Weitläuftigkeit.

Die unöthige Weitläuftigkeit der Aufsätze verdienet mehr getadelt zu werden, wenn man nemlich die Schriften mit vielen eckelhaften Wiederhohlungen, nichts zur Entscheidung beytragenden Dingen, und oratorischen Rendensarten anfüllet. Solches verursachet den Partheyen unnöthige Kosten, und dem Richter die beschwerliche Arbeit das erhebliche von dem unerheblichen abzusondern. Bey Abfassung der Urtheil wird nur dasjenige beobachtet, was der Referens in den Extract bringet. Ich glaube, es wäre möglich und gut, die Schriften so kurz zu fassen, daß es dieses selten bedürfte, sondern sie ganz verlesen werden könnten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strube, David Georg,

David Georg Struben, Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris

Bd.: Vierter Theil

Darmstadt 1789

Bamberg, Staatsbibliothek -- .11 E 28#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11401485-7
VD18 90512057